

Ausgegeben den 28. September 1906.

ZEITSCHRIFT
FÜR
KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,
ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. BERNHARD BESS,
BIBLIOTHEKAR AN DER KGL. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ZU HALLE (SAALE).

XXVII. Band, 3. Heft.



GOTHA 1906.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES
AKTIENGESELLSCHAFT.

Pro Jahrgang 4 Hefte a 4 Mark.
Anfragen und Manuskripte werden erbeten an die Adresse

Tertullian im Lichte der Jurisprudenz.

Von

Prof. Dr. jur. **Schlossmann** in Kiel.

I.

Waren Septimius Tertullianus und der Pandektenjurist Tertullianus dieselbe Person?

In der viel verhandelten Frage, ob Q. Septimius Tertullianus Florens, der Apologet, Jurist gewesen sei, gehen die Meinungen noch immer auseinander, und eine bestimmte Entscheidung fällt auch schwer, da wir lediglich auf den Indizienbeweis angewiesen sind. Obwohl in der bisherigen Diskussion bereits alle für und wider sprechenden Gründe erschöpft und erwogen zu sein scheinen, so dürfte eine erneute Revision nicht überflüssig sein, da, wie ich meine, nicht nur einige der bisher in Betracht gezogenen Momente, von veränderten Gesichtspunkten aus betrachtet, eine andere Würdigung erfahren müssen, sondern auch bisher nicht beachtete für die Bildung eines bestimmteren Urteils ins Gewicht fallen können.

Der Wunsch, zu möglichster Klarheit in dieser Frage zu gelangen, ist einmal in dem Interesse an der Persönlichkeit dieses merkwürdigen Mannes begründet, dann aber auch in der Tatsache, daß von hervorragenden Dogmenhistorikern die Gestalt des christlichen Dogmas mit der von ihnen behaupteten Zugehörigkeit des Apologeten Tertullian zum Juristenstande in nahen historischen Zusammenhang gebracht worden ist ¹.

1) A. d. Harnack namentlich ist es gewesen, der unter Zustimmung einer Reihe anderer Gelehrten die Verwendung der Worte *persona* und

Man pflegt die Frage meist in der Form zu stellen und zu beantworten: sind Q. Septimius Tertullianus Florens, der Apologet und der uns ohne seine übrigen Namen bekannte Jurist Tertullianus, aus dessen Schriften einige wenige und kurze Fragmente in Justinians Digesten Aufnahme gefunden haben, eine und dieselbe Person?

Mit der Bejahung der Frage würde auch entschieden sein, daß der Apologet Tertullian auch Jurist war; die verneinende Antwort würde — ebenso wie ein *Non liquet* — die Möglichkeit, daß er es gewesen, offen lassen und zu weiterer Prüfung auffordern.

Ich wende mich zuerst der Identitätsfrage zu, die ebenso wie die allgemeine, an die Spitze gestellte Frage bei Dogmen- wie Rechtshistorikern eine sehr verschiedene Beurteilung: bald bestimmte Bejahung, bald bestimmte Verneinung, bald zweifelnde Beantwortung erfahren hat.

Daß von seiten der Chronologie der Annahme der Identität der beiden Tertulliane nichts entgegensteht, das wird mit Recht jetzt allgemein angenommen. Mit derselben Einstimmigkeit wohl hat man den methodisch sehr naheliegenden Weg, eine Entscheidung zu gewinnen: die Stilvergleichung, für ungangbar erklärt. Gleichfalls, wie ich glaube, mit Recht, aber aus

substantia in Tertullians trinitarischen und christologischen Formeln mit der bis in die neueste Zeit von ihm festgehaltenen Annahme, daß er Jurist gewesen, zu erklären sucht. Vgl. hierüber meine Schrift: *Persona und πρόσωπον im Recht und im christlichen Dogma*, 1906, S. 119 ff. Ich benutze diese Gelegenheit, um einen Irrtum zu berichtigen, dem ich unterlegen war, als ich a. a. O. S. 120, Anm. 2 auch Loofs zu den Anhängern dieser Ansicht zählte. Ich hatte seine Bemerkung in der *Realenzyklopädie IV*², S. 40, in der er von dem in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangenen juristischen Begriff der *persona* sprach, unrichtig dahin gedeutet, daß auch nach Loofs' Meinung Tertullian das Wort im juristischen Sinne verstanden habe, und es war mir entgangen, daß er schon in der 2. Auflage seines Leitfadens zum Studium der Dogmengeschichte (1890) S. 87, wie auch jetzt wiederum in der 4. (1906) S. 155, sich gegen Harnacks Annahme erklärt hat. — In neuester Zeit hat de Labriolle (*Nouv. revue hist. de droit franç. et étrang.* XXX (1906) p. 1. suiv. aus den Schriften des Sept. Tertullianus zu beweisen versucht, daß er ein geschulter Jurist gewesen sei. Seine Ausführungen haben mich aber in meinen Ansichten in keinem Punkte irre gemacht.

einem nicht triftigen Grunde. Man hält die Tertullianischen Digestenfragmente für zu geringfügig, um sie als Probe für die Vergleichung mit den zahlreichen und umfangreichen Schriften des Apologeten tauglich gelten zu lassen. Zwar haben wir in den Digesten nur sechs kleine, in der Mommsenschen Ausgabe nicht mehr als 34 Zeilen füllende Fragmente zur Verfügung¹. Dieses Mißverhältnis würde indessen an sich eine Vergleichung nicht von vornherein ausschließen. Und in der Tat ist man schon auf Grund der wenigen erhaltenen Zeilen des Juristen zu dem Urteil berechtigt, daß deren Stil von Grund aus verschieden ist von dem der Schriften des Septimius Tertullianus: dort die ruhige, schlichte, streng sachliche, von stilistischen Auffälligkeiten freie, an Gaius erinnernde Darstellungsweise; hier die stets bewegliche, dunkle, pointierte, den Autor in seiner ganzen Leidenschaftlichkeit und seinem brennenden Interesse an seinem Gegenstande überall in den Vordergrund rückende Schreibweise. Dennoch aber darf dieser scharfe Kontrast nicht unser Urteil bestimmen; er dürfte es nicht, auch wenn wir über ein viel größeres Vergleichungsmaterial von der anderen Seite verfügten. Denn es handelt sich hier um inkommensurable Größen. Ist es doch in erster Linie immer der Stoff, der in literarischen Werken der Darstellung das Gepräge verleiht, und die Stoffe des Kirchenschriftstellers sind doch von zivilrechtlichen, möge es sich um systematische oder kasuistische oder sonstwie geartete Erörterungen handeln, himmelweit verschieden. Wer möchte hoffen, für die Vermutung, daß ein bestimmter Jurist der Verfasser eines anonymen Geschichtswerkes oder Romans sei, durch Vergleichung des Stils dieser Werke mit dem einer zivilistischen Monographie oder eines Lehrbuchs des vermuteten Autors eine Bestätigung oder auch nur eine schwache Stütze finden zu können. Man denke etwa an Felix Dahns, Hausraths (G. Taylor), R. v. Volkmanns (Leander) belletristische und ihre zivilrechtlichen, theologischen, chirurgischen Schriften.

1) Aus der Schrift *De castrensi peculio liber singularis*: Dig. 29, 1. 23 und 33; 49, 17. 4. Aus dem 1. Buche der *Quaestiones*: Dig. 1, 3. 27 und 41, 2. 28.

Harnack¹ glaubte in der Tatsache, daß Tertullian, der Pandektenjurist, eine Abhandlung über das *peculium castrense*, also eine das Recht der Soldaten betreffende Materie geschrieben, in Verbindung mit der übrigens nicht unangezweifelte² Tatsache, daß Septimius Tertullianus der Sohn eines römischen Zenturio gewesen, ein die Identität sehr wahrscheinlich machendes Moment erblicken zu dürfen. Mit Unrecht! Denn die Wahrscheinlichkeit, daß der Sohn eines Soldaten der Verfasser einer uns vorliegenden militärrechtlichen Schrift sei, ist nicht größer als die, daß der Vater des Verfassers einer solchen Soldat gewesen sei, und diese an sich schon sehr schwache Wahrscheinlichkeit wird nur in sehr geringem Maße verstärkt durch den Umstand, daß ein uns als Sohn eines Soldaten bekannter Kirchenschriftsteller und ein uns als Verfasser einer Schrift über das *peculium castrense* bekannter juristischer Schriftsteller, beide demselben Zeitalter angehörig, den nicht eben seltenen Namen Tertullianus tragen. Nur das eine ließe sich sagen: wüßten wir, daß Septimius Tertullianus die Schrift über das kastrensische *Peculium* verfaßt habe, dann würde vielleicht die immerhin auch dann noch recht unsichere Vermutung gestattet sein, daß ihm seine Abstammung von einem römischen Soldaten die Anregung zu ihr gegeben, sei es, daß dieser ihm durch den Stand seines Vaters nahegebrachte Stoff sein wissenschaftliches Interesse erregte, sei es, daß eine für ihn von praktischer Bedeutung gewordene Rechtsfrage (etwa die, ob und inwieweit die Gläubiger seines väterlichen Großvaters sich an die im Besitze seines Vaters befindlichen Güter halten durften, oder irgendeine mit dem *peculium castrense* zusammenhängende erbrechtliche Frage) ihn sich eingehender mit dieser Materie zu beschäftigen veranlaßt hätte.

Ist aus diesem Argumente — dem einzigen übrigens unter den bisher beigebrachten, das speziell die Identitätsfrage betrifft — weder für noch gegen die Identität der

1) Zuletzt wiederum in seiner Geschichte der altchristlichen Literatur bis Eusebius (1904), S. 293, Anm. 1.

2) Vgl. Dessau in Hermes XV, 473, Anm. 2.

beiden Tertulliane etwas zu schliesen, so könnte folgendes vielleicht gegen sie in Betracht kommen.

Justinian zitiert einmal in einer Konstitution (Cod. Just. V, 70. 7 pr.) den Verfasser des „de castrensi peculio liber singularis“ in folgenden Worten:

— — *licet Tertullianus iuris antiqui interpres libro singulari quem de castrensi peculio condidit etc.*

Es ist nun nichts Ungewöhnliches, daß Justinian wie auch andere Kaiser vor ihm römische Juristen, wo sie ihrer gedenken, mit einem besonderen Attribute belegen. Diese Epitheta dienen aber überall dazu, die Vortrefflichkeit des zitierten Juristen zu preisen¹. Welchen Zweck aber konnte es haben, wenn der Kaiser den Tertullian nur schlechtweg als einen Juristen aus alter Zeit bezeichnete — denn die Worte *iuris antiqui interpres* besagen nichts anderes, als der sonst gebrauchte Ausdruck *antiqui legum interpretes* (z. B. Cod. VI, 2. 22, 1) —²? Zu Justinians Zeit wußte das große Publikum von einer Reihe anderer Juristen, die der Kaiser ohne irgendeinen Zusatz anführt, wie Q. Mucius Scävola, Juventius Celsus, Marcellus, Marcian, Modestinus, genau so viel oder so wenig, wie von der einstmaligen Existenz eines Juristen Tertullian. Weder für denjenigen aber, der in

1) So werden namentlich Salvius Julianus, Papinianus, Ulpianus, Paulus fast niemals ohne einen schmeichelhaften Beisatz genannt; so Julianus Cod. Just. I, 17, 2. 18: *legum et edicti perpetui subtilissimus ordinator*. IV, 5, 10, 1: *summæ auctoritatis homo et praetorii edicti ordinator* Nov. 74 praef. und Nov. 87 praef. *sapientissimus*. Ulpian: Cod. VI, 51, 1, 9: *summi ingenii vir*. VI, 25. 10 (9) pr. *vir disertissimus*. Nov. 97. 6, 1: *sapientissimus*. Den Paulus bezeichnet er als *prudenterissimus*. In überschwänglicher Weise aber wird Papinian fast in jedem Zitat erhoben: *splendidissimus, maximus, prudentissimus, pulcherrimus, acutissimi ingenii vir et merito ante alios excellens* (Cod. I, 17. 1, 6; VI, 42. 30; c. Omnem reipubl. § 4; Nov. IV, 1 u. a.). — Den Gaius, als einen allbekanntesten Schriftsteller, nennt der Kaiser (prooem. inst. § 6) *Gaius noster*. Die anderen von ihm zitierten Juristen: Q. Mucius Scävola, Juventius Celsus, Marcellus, Marcianus, Herennius Modestinus nennt er ohne jedes Attribut.

2) Die Ausdrücke *veteris iuris interpres, iuris antiqui conditores, veteris iuris conditores* braucht Justinian Cod. VII, 4. 17 pr.; V, 4. 25, 1; I, 14. 12, 1 (vgl. dazu eod. l. § 5).

der römischen Juristenliteratur Bescheid wußte, noch für den, dem die alten Juristennamen unbekannt waren, hätte es der Bemerkung bedurft, daß der als Verfasser der an der Stelle genannten Schrift „de castrensi peculio“ zitierte Autor einer der älteren Juristen sei. Zudem gehörte dieser Tertullian zu den angesehenen Rechtsgelehrten seiner Zeit und in die Reihe der anderen, ohne jedes Attribut nur mit ihrem Namen vom Kaiser erwähnten. Warum also wird gerade er noch besonders als der Jurist Tertullian angeführt? Vielleicht ist die Vermutung nicht grundlos, er habe es getan, um ihn von dem wegen seines Montanismus verketteten Apologeten Tertullianus zu unterscheiden, dessen Name und einstmalige für die Kirche so wichtige Wirksamkeit auch zu Justinians Zeit für die Gebildeten wenigstens unvergessen gewesen sein wird, und um den Schein zu vermeiden, als würdigte der Kaiser den Häretiker einer Erwähnung.

Wie man aber auch über diesen Punkt denken mag, in keinem Falle ist die Identität des Kirchenschriftstellers mit dem Pandektenjuristen Tertullian als erwiesen zu achten. Aber jener könnte trotzdem ein Jurist gewesen sein.

II.

War Septimius Tertullianus Jurist? •

Wird die Frage hierauf gerichtet, so muß man sich vor allem darüber klar sein, was man unter einem Juristen verstehen will. Mit diesem Namen bezeichnet man heutzutage nur den, der die Beschäftigung mit dem Rechte in irgendeiner Weise sich zur Lebensaufgabe erkoren und es zum Gegenstande eines methodischen Studiums macht, sei es lediglich aus wissenschaftlichem Interesse — als „Privatgelehrter“ —, sei es um die so erarbeitete gründliche Kenntnis des Rechts in einem Berufe, als Rechtslehrer, als Richter, Advokat oder in einer sonstigen gelehrten juristischen Bildung erheischenden praktischen Lebensstellung zu verwerten. Nicht dagegen beehren wir mit dem Namen eines Juristen denjenigen, der nur als Dilettant sich ein oberflächliches Wissen vom Recht, wie es aus der Lektüre von Gesetzen und populären oder halbverstandenen rechtswissenschaftlichen Schriften oder durch

das Hören von Vorträgen oder aus dem Besuche von Gerichtsverhandlungen oder aus der gelegentlichen Teilnahme an solchen in der Stellung eines Geschworenen, Schöffen, Handelsrichters usw. gewinnen läßt; auch denjenigen nicht, der als „Rechtskonsulent“ oder „Rechtsagent“ oder als Subalternbeamter sich ein gewisses Maß von Rechts- und Gesetzeskunde angeeignet hat, wie es für sein Metier als Handwerkszeug unentbehrlich ist und ihm in dessen Ausübung in der Gestalt eines Wissens um zahlreiche, für ihn nicht durch ein geistiges Band zusammengefaßte Einzelheiten zufließt.

Eine ähnliche Trennung in den Arten der Beschäftigung mit dem Rechte wie bei uns bestand auch bei den Römern; aber sie hatte einen anderen Charakter; und für die Beurteilung des Q. Septimius Tertullianus dürfen wir allein die römischen Verhältnisse zugrunde legen.

Die Scheidewand zwischen juristischer Theorie und Praxis, wie sie seit Jahrhunderten durch eine Reihe hier nicht weiter zu schildernder historischer Momente aufgerichtet worden ist, hat bei den Römern niemals bestanden. Wer sich berufsmäßig mit dem Rechte befaßte, tat es, um durch Entfaltung eines unmittelbaren Einflusses auf seine Anwendung oder Gestaltung für den Staat oder für Private zu wirken. Zwei durch eine tiefe Kluft getrennte Stände waren es, in die die Rechtspraktiker sich schieden: die *jurisconsulti* und die Sachwalter. Jene wendeten ihre ganze Kraft der Erforschung des Rechtes zu, aber nicht in reiner Gelehrtenarbeit, sondern stets aus der Fülle des wirklichen Lebens schöpfend. Mit der vollen Beherrschung des positiven Rechtsstoffes, wie er in Gesetzen (*leges, senatus consulta* usw.) und prätorischen Edikten überliefert war, verbanden sie eine bewunderungswürdige, nie wieder erreichte Meisterschaft, die überkommenen Satzungen den Anforderungen des Lebens dienstbar zu machen, zwischen den Ergebnissen logischer Schlußfolgerungen aus dem gegebenen Gesetzesbuchstaben und den mit den in ewigem Flusse befindlichen wirtschaftlichen und sozialen Leben unablässig wechselnden Postulaten der Billigkeit weise zu vermitteln. Ihren vornehmsten Beruf sahen sie in der Gewährung juristischen Rates an die seiner Bedürftigen, und die

wichtigste Form seiner Betätigung war die Erteilung rechtlicher Gutachten für die Parteien, die ihren Rat erbaten, und in der Rechtsbelehrung für Magistrate und Laienrichter im Prozesse, die, eigener fachmäßiger Kenntnisse in der Regel entbehrend, auf die Hilfe des *iurisconsultus* angewiesen waren. Diesen Beruf aber trieben sie als eine freie Kunst — *ars boni et aequi* hat Celsus sie treffend genannt —; sie übten ihn unentgeltlich wie ein Ehrenamt; und so waren sie nicht der Versuchung ausgesetzt, der auch der rechtschaffene, mit Geld bezahlte Ratgeber unbewußt nicht selten erliegen wird, dem Rechte zugunsten des Klienten Gewalt anzutun und Rechtsansichten zu vertreten, die vor einer unparteiischen, gerechten Würdigung des Tatbestandes nicht Stich halten können. Etwas Heiliges ist ihnen ihre Wissenschaft: *est quidem res sanctissima iuris civilis sapientia* (Ulpianus in Dig. 50, 13. 1, 4); das Recht allein ist die Göttin, der sie dienen, nicht das Interesse der sie anrufenden Partei; und „*sacerdotes iuris*“, das ist der stolze Name, den Ulpian für die *iurisconsulti* in Anspruch nimmt¹. Und die Worte, in denen sie dieser hohen Auffassung ihres Berufes Ausdruck geben, sind nicht bloße Phrasen; daß sie sie in edelster Weise betätigt haben, das wird uns durch eine Reihe uns über einzelne von ihnen berichteter geschichtlicher Tatsachen wie durch jede Zeile ihrer Schriften bezeugt. Dieser Geist, der der römischen Jurisprudenz schon von ihren Begründern in der Zeit der Republik aufgeprägt war, hat den Charakter auch ihrer späteren Vertreter innerlich erfaßt und gestaltet. Wie verschieden auch die Lebensverhältnisse und Talente jener Männer gewesen sind, die von dem letzten Jahrhundert der Republik bis in die Mitte des dritten der christlichen Ära an uns vorüberziehen, so gibt es — von Ateius Capito² ab-

1) Dig. I, 1. 1, 1: *Cuius [sc. iuris] merito quis nos sacerdotes appellet: iustitiam namque colimus et boni et aequi notitiam profitemur, aequum ab iniquo separantes, — — veram nisi fallor philosophiam, non simulatam affectantes.*

2) Vgl. über ihn besonders Tacitus, Ann. III, 70, wo die Worte: „*Capito insignitior infamia fuit, quod humani divinique iuris sciens egregium publicum et bonas domi artes dehonestavisset*“ zeigen, welche

gesehen — nicht einen, von dem wir erfahren, daß er dem Ideale, wie Ulpian es schildert, untreu geworden, und daß er seine Überzeugung je verleugnet hätte¹.

Von Grund aus verschieden von dem Stande der *iuris-consulti* war in allen Beziehungen, wenigstens seit dem Untergange der republikanischen Freiheit, der der Sachwalter (*patroni, advocati, causidici*). Sie führten die Sache ihrer Klienten vor den Geschworenen; ihre Aufgabe fanden sie darin, nicht nur durch juristische Argumentationen, sondern auch durch alle Künste einer in der Rhetorenschule erlernten Beredsamkeit und Sophistik das Urteil der Richter zu beeinflussen und ihren Klienten günstig zu stimmen. Vorwiegend betrieben sie, seit Beginn der Kaiserzeit, ihre Kunst als ein gewinnbringendes Gewerbe, und das egoistische Interesse, das sich so bei ihnen mit dem ihrer Partei verknüpfte, ließ sie gewifs oft genug die Stimme des Gewissens und der Gerechtigkeit durch das Bestreben, ihren Klienten den Sieg zu erringen, übertönen. So war das Recht für sie zu einer Waffe herabgedrückt, die es möglichst geschickt zum Angriff wie zur Abwehr für den Klienten zu handhaben galt. Nicht die *constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi* (Ulpianus, Dig. I, 1. 10 pr.), — die Fechtkunst war es, auf die es für sie ankam; und so fiel auch der Schwerpunkt ihrer Ausbildung nicht in das Studium des Rechts, sondern in die Erlernung formgewandten Auftretens, schlagfertiger und eindrucksvoller Rede, versatiler Dialektik. Rechtskenntnis war für sie nur eines unter vielen für ihre Zwecke verwendbaren Mitteln, und es genügte ihnen für die einzelne Sache so viel von dem Rechte zu wissen, als für deren Führung vor Gericht gerade erforderlich war. Diese Kenntnis konnten sie sich von Fall zu Fall durch Beratung mit einem Juristen oder aus Büchern verschaffen, und

Anforderungen jene Zeit auch an den Charakter des Juristen stellte; eod. I. 73. Sueton, de gramm. 22. Pernice, M. Antistius Labeo I, S. 14 ff.

1) Über den römischen Juristenstand vgl. besonders Jhering, Geist des röm. Rechts II, § 42; E. Kuntze, Kursus der Inst. II, S. 286 ff.

das Geschick, sich in jede Materie je nach Bedarf schnell einzuarbeiten, mit einem beschränkten Wissen vom Rechte gut hauszuhalten und seine Begrenztheit durch eine glänzende Beredsamkeit zu verhüllen, das gehörte jedenfalls mit zu den Künsten, die in der Rhetorenschule gelehrt wurden ¹.

Bei dieser völligen Verschiedenheit des Charakters des *iurisconsultus* und des Advokaten ist es für die Beurteilung der Persönlichkeit des Tertullian und auch für die Frage, ob und in welcher Weise etwa seine Rechtskenntnis auf die Gestaltung seiner dogmatischen Formeln von Einfluß gewesen ist, selbstverständlich von großer Wichtigkeit, ob er ein *iurisconsultus* oder ein Sachwalter gewesen ist, — wenn er überhaupt das eine oder andere gewesen ist.

Man hat bei Würdigung der Beweise, die man dafür, daß er Jurist gewesen, geltend gemacht hat, bisher jene Unterscheidung zwischen *iurisconsultus* und *advocatus* nicht beachtet. Aber diese Beweise reichen auch nicht einmal aus, um darzutun, daß er eines von beiden gewesen und ich glaube, ein Rechtshistoriker wenigstens würde ihnen auch niemals einen Wert beigemessen haben, wenn nicht die Tatsache, daß im 3. Jahrhundert ein Schriftsteller des Namens Tertullianus gelebt hat, ein jener verbreiteten Annahme günstiges Vorurteil erweckt hätte.

Man beruft sich vor allem auf die den Apologeten Tertullian betreffende Bemerkung des Eusebius in seiner Kirchengeschichte (II, 2, 4. Dindorf opp. t. IV, 48, 29 sq.), die ihn als einen des Rechtes kundigen Mann schildert:

Ταῦτα Τερτουλλιανὸς τοὺς Ῥωμαίων νόμους ἠκριβωτικῶς ἀνὴρ τὰ τε ἄλλα ἔνδοξος καὶ τῶν μάλιστα ἐπὶ Ῥώμης λαμπρῶν, ἐν τῇ γραφείῃ μὲν αὐτῷ τῇ Ῥωμαίων φωνῇ, μεταβληθεῖσιν δὲ καὶ ἐπὶ τὴν Ἑλλάδος γλῶτταν ὑπὲρ Χριστιανῶν ἀπολογία τίθησι κατὰ λέξιν τούτων ἱστορῶν τὸν τρόπον κτλ.

1) Über die Rechtskenntnis oder Rechtsunkenntnis der Oratores vgl. Cicero, De oratore 166—170; de inventione 6sq. und dazu Laur. Victorinus, Explan. in rhetor. M. Tull. Ciceronis, in Rhetor. lat. min. ed. C. Halm p. 172, 12sq. Über die Stellung der Sachwalter bei den Römern vgl. besonders v. Bethmann-Hollweg, Der röm. Civ.-Proz. II, S. 205 ff., 588 ff.

Diese Bemerkung aber gestattet weder den Schlufs, dafs Tertullian ein *iurisconsultus*, noch auch nur den, dafs er ein Advokat gewesen sei. Denn mufste auch jeder *iurisconsultus* und jeder Sachwalter, wenn auch ein jeder in seiner Weise, des Rechtes kundig sein, so mufs doch nicht jeder, der in rechtlichen Dingen Bescheid wufste, ein Jurist der einen oder der anderen Art gewesen sein. Und man könnte jene Bemerkung vielleicht sogar nicht ohne Grund gegen die auf sie gestützte Behauptung geltend machen. Wir erfahren von Eusebius nicht die Quelle seines Berichtes. Hätte er einen dem Zeitalter Tertullians angehörigen oder näher stehenden Gewährsmann gehabt, so würde er durch diesen, wenn Tertullian ein Jurist des einen oder anderen Schlages oder auch nur schriftstellerisch als solcher tätig war, auch hierüber jedenfalls unterrichtet gewesen sein, und uns dann auch eine ausführlichere Angabe über Tertullians Stellung zum Rechte nicht vorenthalten haben. Vielleicht jedoch gründet sich seine Mitteilung nur auf den Eindruck, den er aus seinen Werken empfangen hatte. Als dann würde er uns, falls ihm von juristischen Schriften Tertullians etwas bekannt gewesen wäre, auch ihrer zu gedenken nicht verfehlt haben. Wenn nicht, so hatte er sich sein Urteil vielleicht nach den ihm mit Sicherheit zuzuschreibenden Schriften, soweit sie ihm bekannt waren, gebildet. Und hier sind wir in der Lage, an der Hand dieser Schriften selbständig nachzuprüfen, inwieweit sein Urteil berechtigt sei. Dafs eine Reihe von Schriften Tertullians verloren gegangen ist, das ist dabei belanglos, da sie, auch wenn wir sie noch besäfsen, schwerlich an dem aus den umfangreichen noch vorhandenen zu ziehenden Ergebnis etwas ändern würden.

III.

Juristisches in den Schriften des Septimius Tertullianus.

Mit noch gröfserem Nachdruck als das Zeugnis des Eusebius pflegt man für die nahe Beziehung des Tertullian zum Rechte geltend zu machen, dafs seine Schriften voll von juristischen Bemerkungen, „sein Stil von juristischer Phrase und Denk-

art durchtränkt sei, so daß es zu dem Sichersten zähle, daß die römische Jurisprudenz seine erste geistige Heimat war“ (Nöldechen)¹. Nun ist es zwar richtig, daß seine Schriften vielfach mit Hinweisen auf rechtliche Dinge und mit juristischen Ausdrücken durchsetzt sind. Aber was beweist das? Auf viel engerem Raume drängen sich in viel größerer Mannigfaltigkeit juristische Ausdrücke, Vertragsschlüsse, Rechtshändel verschiedenster Art und ganze Gerichtsszenen bei Plautus und Terenz zusammen; die Gedichte des Horaz, Juvenal, Martial u. a. sind voll von Anspielungen auf rechtliche Angelegenheiten, öffentliche und private, und diese Dichter sind darum für uns geradezu die ergiebigsten Quellen für unsere Kenntnis des alten römischen Rechtes und Prozesses. Wer hat sie je darum für Juristen gehalten? Dem Römer lag einmal von alters her ein außerordentlich reges Interesse am Rechte im Blut; in Ciceros Jugendzeit bildeten bekanntlich die Zwölf Tafeln einen Memorierstoff für die Schulknaben. Jenes Interesse zu wahren und zu befriedigen, war aber die Organisation der Rechtspflege mit ihrer bis zum Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. festgehaltenen Beteiligung der Bürger an ihr und die Öffentlichkeit des Verfahrens in hohem Grade geeignet. In Rom auf dem Forum, in den Provinzen auf den Gerichtstagen (*conventus*) strömte ungesucht und mühelos auch dem gemeinen Mann, der nur Auge und Ohr auftat, eine Masse von Rechtskenntnissen zu, wie sie in Staaten, in denen die Gerichte mit gelehrten Richtern besetzt, die in geschlossenen Räumen gepflogenen Gerichtsverhandlungen nur einer beschränkten Zuhörerschaft zugänglich sind, nicht einmal den höheren Bildungsklassen zu eigen werden. Um wieviel mehr mußte den Angehörigen der höheren Gesellschaftsschichten, die nicht nur mit reiferem Verständnis, sondern häufig selbsttätig als Geschworene an Zivil- und Strafprozessen sich beteiligten, und an verkehrsreichen Orten im gesellschaftlichen Verkehr mit Juristen, Advokaten, Magistratspersonen reichliche Gelegenheit fanden, auch ohne besonderes Studium

1) Tertullian (1890) S. 22.

über die verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse und Rechtseinrichtungen eingehende Kunde zu gewinnen und die in der Rhetorenschule gewonnenen zu mehren. Da ist es doch nicht zu verwundern, wenn ein Mann von dem Genie eines Tertullian, der Theologie, Philosophie und Medizin „studiert hat mit heifsem Bemühn“, auch in seinen Schriften Kenntnisse von allerlei Gesetzen und rechtlichen Institutionen vertritt. Um deswillen allein braucht man ihn noch nicht als Juristen anzusprechen.

Und was ist es denn auch Großes, was sich davon in seinen Werken kundgibt? Er weiß von dem „*partis secae*“ der Zwölftafeln ¹, als einer Kuriosität des alten Rechtes, die, wie namentlich die bekannte Stelle bei Gellius ² (XX, 1, 39 sq.) zeigt, bei den Römern, wie auch heute noch in weiten Kreisen das lebhafteste Interesse in Anspruch nahm. Die *lex Julia et Papia Poppaea*, die *lex Rhodia* ³ und die paar anderen von ihm noch erwähnten Gesetze nicht zu kennen, dessen hätte sich jeder Gebildete in jener Zeit schämen müssen; und was sonst an juristischen Redensarten und Gemeinplätzen ⁴ sich bei ihm findet, das betrifft so landläufige

1) Apolog. 4 (Migne, S. L. 1, 287). (Die Zitate aus Tertullians Werken beziehen sich überall auf die Ausgabe in Migne, Patrologie.)

2) L. c. (286). De monogam. 16 (2, 952).

3) Adv. Marcionem 3, 6 (2, 327 B).

4) Solche Gemeinplätze finden sich in De exhort. cast. 5 ad f. (2, 921 B): *Puto autem etiam in humanas [is?] constitutiones et decreta posteriora pristinis praevalere*, wo schon das *puto* bei einer so zweifellosen Sache, wenn es nicht etwa ironisch gemeint ist, geeignet wäre, die ganze Jurisprudenz Tertullians zu verdächtigen. In Dig. 1, 3, 27 findet sich eine gleichfalls auf das Verhältnis zwischen alten und neuen Gesetzen bezügliche Bemerkung aus des Juristen Tertullian I. I quaest.: *Adeo, quia antiquiores leges ad posteriores trahi usitatum est* etc. Der Sinn dieser Stelle ist aber so dunkel, daß schon aus diesem Grunde uns ein Vergleich der beiden Stellen, ein Schluss in betreff der Identität der Tertulliane unmöglich erscheint. — Adv. Marcion. 4, 29 (2, 434): *nemo sua furatur* etc. 1, 29 (280): *Multum differt inter causam et culpam*. 5, 2 (469): *Nemo sibi professor et testis est*. De praescr. 35 (2, 48): *Ubique occupantis principatum [us?]*. Damit will er sagen: wer sich in einer ihm günstigen Position befindet, der genießt im Rechte den Vorzug vor dem, der ihn aus ihr verdrängen will, und

Dinge, daß das Wissen von ihnen damals sicher Gemeingut aller nur halbwegs Gebildeten, zum Teil sogar der niedrigsten Sklaven gewesen sein muß.

Aber es kommt für unsere Frage auch gar nicht auf die Menge der Erwähnungen juristischer Dinge an. *C' est le ton, qui fait la musique.* Es kommt darauf an, welchen Charakter diese Erwähnungen tragen und wie Tertullian die juristischen Dinge behandelt hat. *Scire leges non est verba earum tenere, sed vim ac potestatem.* Hat er denn — so müssen wir fragen — irgendwo über einen Tatbestand ein rechtliches Urteil abgegeben, und in einer Weise, die einen Schluß auf seine juristische Kapazität gestattet, auf ein gewisses, die jedem bekannten Elemente überschreitendes Maß von wirklicher Beherrschung von Rechtsgrundsätzen und der Methode in dem Umfange, wie sie den Juristen selbst zweiten Grades, den Sachwalter jener Zeit kennzeichnet? Diese Frage ist rundweg zu verneinen.

Einen juristischen Charakter trägt in gewissem Sinne, könnte man sagen, der Apologeticus, sofern er eine literarische Verteidigungsrede der Christen gegen das ihnen zur Last gelegte *crimen laesae maiestatis* darstellt. Aber nirgends finden sich in ihm juristische Deduktionen. Es gilt hier weder einen Zweifel über den gesetzlichen Tatbestand noch über die rechtliche Folge dieses Verbrechens zu beseitigen, und der von Tertullian gegen die Christenverfolger — dahingestellt, ob mit Recht oder Unrecht — erhobene Vorwurf eines ungesetzlichen prozessualischen Vorgehens liefs sich so leicht begründen, daß wahrlich kein juristisch geschulter Verstand oder besondere Rechtskenntnis dazu gehörten, um ihn zu rechtfertigen. Im übrigen bewegen sich seine Ausführungen lediglich auf dem Gebiete tatsächlicher Fragen und verfolgen das Ziel, durch eine ausführliche Darlegung des privaten und Gemeindelebens und der ethischen und religiösen Grund-

kann aus ihr nur auf Grund des Nachweises eines besseren Rechtes des anderen vertrieben werden („Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“) — ein Satz, der von den römischen Juristen häufig angewendet, aber stets in einer anderen Form ausgesprochen wird: *melior est condicio occupantis* (vgl. Dig. 3, 3. 32; 9, 4. 14; 14, 4. 6; 14, 5. 3; 15, 1. 10; 42, 1. 19pr.).

sätze der Christen zu zeigen, daß darin nichts enthalten sei, was eine Anklage wegen irgendeines Verbrechens rechtfertigen könnte. Der Apologeticus ist die Frucht nicht juristischen Wissens und Könnens, sondern einer durch das warme Gefühl für die dem Autor mit seinen Glaubensgenossen gemeinsame heilige Sache getragenen Beredsamkeit¹.

Man hat ferner Titel und Aufbau der Schrift „De praescriptionibus“ für die Annahme, daß Tertullian Jurist gewesen, geltend gemacht. Aber *praescriptio* ist ein Begriff, mit dem nicht nur die Jurisprudenz, sondern auch die Rhetorenschule operierte² und den die römischen Juristen aus der Technologie und Terminologie der römischen Rhetoren erst übernommen haben, und in welchem wir wiederum nur die der griechischen Rhetorik entlehnte *παράγραφη*, wovon *praescriptio* nur die Übersetzung ist, wiederfinden.

Ihrer Anlage nach stellt sich diese Schrift dar als eine Parteischrift in einem fingierten Rechtsstreit zwischen den Christen, als deren Vertreter Tertullian auftritt, und den Häretikern um das Eigentum an der wahren, reinen Lehre und an der Heiligen Schrift. Tertullian schiebt den Häretikern, die er in die Rolle der Kläger drängen will, die Beweislast zu, da die Christen sich im Besitze befinden und von den Gegnern daher nur durch den Nachweis eines besseren, von ihm aber geleugneten Rechtes aus ihm verdrängt werden könnten (vgl. namentlich Kap. 31—35. 37). Aber

1) A. d. Ebert (Tertullians Verhältnis zu Minucius Felix, in den Abh. der Sächs. Gesellsch. Phil.-hist. Kl. V [1870], S. 351) meint, die ganze Composition des Apologeticus zeige seinen juristischen Charakter, der nicht minder öfters in der Art der Beweisführung wie im Stile hervortrete. Die beiden Stellen, die er für den Stil anführt, beweisen aber nichts: Apol. 48: *De Gaio Gaïum reducem repromittit* und 11: — — *et mancipem quendam divinitatis*. Ihr Stil hat hier gar kein besonderes juristisches Gepräge, und die allerdings der juristischen Terminologie angehörigen Worte *repromittere* und *manceps* werden auch von anderen nicht juristischen Schriftstellern mitunter in übertragenem Sinne gebraucht.

2) Tertullian bedient sich der Ausdrücke *praescriptio* und *praescribere* auch sonst häufig für: Einwand und einen Einwand erheben.

in der Durchführung des fingierten Streites zeigt sich doch überall nur juristische Halbbildung.

Im übrigen liegen, abgesehen von den oben S. 263 erwähnten, gelegentlich angebrachten juristischen Loci communes, da, wo sich juristische Begriffe und Formeln bei Tertullian finden, nur Bilder und Vergleiche vor, und mitunter von so gezwungener Art, daß man zweifeln könnte, ob ihm das volle Verständnis ihrer Bedeutung aufgegangen sei¹. Es ist aber auch eine sich öfters darbietende

1) Ich stelle hier die juristische Redensarten und Bilder enthaltenden Stellen, die mir in Tertullians Werken begegnet sind, unter Übergangung der ganz unerheblichen zusammen. De fuga 12 (2, 117) adv. Marcion. 2, 7 (2, 293): *fraudem legi, fraudem deo facere*. — Prozessualisches enthaltende: adv. Marcion. 3, 6 (329): *in iudicium deducere*. 4, 8 (372): *manus ei iniectas*. 3, 2 (323): *auctoritas*. 3, 20 (349): *proaeiudicium maioris partis*. 5, 1 (469): *scribere, subscribere, obsignare; actis referre*. — Besitz und Eigentum: de praescr. 37 (2, 51 A): *auctores, quorum fuit res*. Apolog. 37 (1, 463 B). De fuga 2 (105 C): *vacua possessio*. Adv. Hermog. 9 (2, 205): *precario aut vi*. Adv. Marcion. 1, 23 (273): *exhibere, vindicare*. De fuga 2 (106 A): *ex proprietate possidere*. Adv. Marcion. 2, 6 (291): *mancipare*. Eod. l.: *libripens [e]mancipati ac deo boni* (wo die Willensfreiheit in sehr gezwungener Weise mit dem *libripens* verglichen wird). De praescr. 15 (30 A), wo *possessio* mit *dominium* verwechselt wird. — Am häufigsten entlehnt Tertullian seine Bilder dem Sklavenverhältnis. Adv. Marcion. 2, 8 (296): *liber et suae potestatis*. 1, 23 (273 B): *domesticus, extraneus, assertor*. De anima 34 (2, 709): *per vindictam liberare*. De pud. 15 (2, 1009 B): *postliminium*. De fuga 12 (115 A. B): *redimere, manumittere*. De anima 41 (720): *caro ... dotale mancipium*. Ad uxorem 1, 8 (1, 1287): *assertor* (bildlich für Beschützer). Adv. Marcion. 4, 33 (439): *servus ab actu remotus*. Dem Obligationenrecht entlehnte Bilder: De resurr. 51 (2, 869). 53 (875): *arrabo*. De pudicitia 9 (2, 927): *anulus*. De poenit. 6 (1, 1237). De fuga 12 (2, 115 A): ausführliche Vergleiche aus dem Rechte des Kaufs. De fuga 12 (114 C): *stipulatio*. De pud. 19 (2, 1019 C): *chirographum*. De resurr. 51 (869). 63 (885 B): *depositum; sequester*. Adv. Marcion. 4, 29 (434): *negotium agens; actores*. Adv. Marcion. 4, 1 (361), de pud. 16 (1011), Apol. 13 (347), ad nationes 1, 7 (569): *accepto facere, ferre*. Adv. Marcion. 4, 1 (361): *rato habere*. De pud. 12 (1002): *compensatio*. De poenit. 6 (1237): *hac poenitentiae compensatione redimendam proponit impunitatem* (*compensatio* hier also in der bei Juristen nicht vorkommenden Bedeutung „Entgelt“). — De anima 41 (720): *o beatum connubium*, abweichend von dem Sprachgebrauch der klassischen Juristen für „Ehe“

Erfahrungstatsache, daß Schriftsteller ihre Bilder mit Vorliebe gerade solchen Gebieten entnehmen, die sie nur als Dilettanten kennen; und diese Vorliebe teilt er mit vielen anderen lateinischen Schriftstellern, von denen es sicher ist, daß sie einem juristischen Berufe fernstanden. —

Alle vorangehenden Erörterungen haben nun freilich auch für die allgemeine Frage, ob Septimius Tertullianus Jurist in dem einen oder anderen Sinne gewesen, nicht weiter als zu einem *Non liquet* geführt. Sind aber auch die in der Regel dafür angeführten Argumente widerlegt, so war in dem hier versuchten Gegenbeweise doch noch nichts enthalten, was es als unmöglich, ja auch nur als in sehr hohem Grade unwahrscheinlich erscheinen ließe, daß er dennoch *iusconsultus* oder *causidicus* gewesen sei. Einige Momente aber gibt es doch, mit denen sich der Gegenbeweis mit dem Grade von Sicherheit, wie sie bei dem Mangel jedes historischen Berichtes über die unser Beweis-thema bildende Tatsache allein erreichbar ist, erbringen läßt.

Es wird, und zwar wohl mit Recht, ziemlich allgemein angenommen, daß Tertullian niemals in Rom seinen festen

(zwischen *anima* und *spiritus*). De praescr. 27 (2, 51), enthaltend einen ausgeführten Vergleich mit erbrechtlichen Verhältnissen: *testamentum, exheredare, fidei committere; abdicare; extraneus*. — Die von dem juristischen Sprachgebrauche abweichende Gebrauchsweise von *compensatio, connubium* gehört vielleicht dem Vulgärlatein an; vermutlich auch das einmal von ihm für *praetura* gebrauchte, sonst nirgends sich findende Wort *iuridicina* (de pallio 3 [2, 1040 A] *idem Cato iuridicinae suae in tempore humerum exsertus* etc.), das ein römischer *iusconsultus* gewiß ebensowenig geschrieben haben würde, wie ein heutiger Jurist das vulgäre Wort „Juristerei“ für „Jurisprudenz“ schreiben wird, wo er nicht mit dem Gebrauch dieses saloppen Ausdrucks eine besondere Absicht verbindet. — Daß Tertullian einmal das Evangelium Lucä als *digestum Lucae* (adv. Marcion. 4, 5 [367 A] und ebenso l. c. 4, 3 [365 A] und ad nationes 2, 1 [1, 587 B]), die Evangelien als *digesta*, mit einem Ausdrücke also bezeichnet, mit dem sonst nur juristische Werke einer bestimmten Gattung benannt zu werden pflegten (vgl. Th. Mommsen in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. VII, S. 480), zeigt auch wiederum nur seine Vorliebe für Verwendung juristischer Ausdrücke zu Vergleichen; um das Wort zu kennen, brauchte er nicht Jurist zu sein, ebensowenig wie jemand Theologe zu sein braucht, um zu wissen, was eine Konkordanz ist.

Wohnsitz gehabt habe, wenn sich auch Spuren für einen vorübergehenden Aufenthalt finden¹. Würde aber ein Mann von seinem Talente, wenn er Jurist war, sich mit einer Wirksamkeit in der Provinz begnügt haben; würde er nicht, wie alle hervorragenden Männer seiner Zeit, die sich der Juristenlaufbahn widmeten, sich Rom zum Mittelpunkte seiner Tätigkeit erwählt haben? Und würde nicht, wenn er auch nur Sachwalter war, und seine Beredsamkeit auf dem Forum auch nur annähernd seinen literarischen Leistungen entsprochen hätte, sein Auftreten in *causes célèbres*, die seines Talent es würdig waren, von sich reden gemacht und in den Schriften der Zeitgenossen Erwähnung gefunden haben?

Aber umgekehrt liegt auch die Frage nahe: wenn er Jurist war, und wenn, wie wir wissen, die römischen Juristen in ihren Schriften in reichlichem Maße zur Unterstützung der eigenen Meinungen oder in polemischen Ausführungen fortwährend die Namen, Werke und Ansichten der Fachgenossen zitieren, warum tut Tertullian auch nicht eines einzigen der römischen *iurisconsulti* Erwähnung?² — und die größten unter ihnen waren doch seine Zeitgenossen —, während er seine staunenswerte Belesenheit in den Literaturen aller anderen Wissenschaften in zahllosen Zitaten dokumentiert. Und doch hätte auch die juristische Literatur für manche der von ihm behandelten Fragen nicht rechtlicher Natur ihm mancherlei bieten können, was ihrer in freundlichem oder feindlichem Sinne zu gedenken Anlaß geben konnte. Fast möchte man vermuten, daß ihm diese ganze Literatur unbekannt geblieben, oder daß er mindestens keine Neigung und kein Verständnis für sie gehabt habe³.

1) Loofs, Leitfaden (4. Aufl.) S. 152 führt für seine dort ausgesprochene Annahme, Tertullian habe in seiner heidnischen Zeit als praktischer Jurist eine Zeitlang in Rom gelebt, keinen Beweis an.

2) Von dem Pandektenjuristen Tertullian erfahren wir durch Ulpian Dig. 29, 2. 30, 6, daß er im 4. Buche seiner Quästionen den Sextus Pomponius in einer erbrechtlichen Frage zitiert habe, und es ist nicht ausgeschlossen, die in der Ulpianstelle enthaltene Erwähnung des Julianus auch als Bestandteil des Referats des Tertullian aufzufassen.

3) Jedes Anhaltes entbehrt die Bemerkung des Pamelius zu Apol. 48 (bei Migne h. l. 521 not. f. zu den Worten „*de Gaio Gaium*

IV.

Tertullians Trinitätslehre vom Standpunkte der
Jurisprudenz betrachtet.

Wenn Tertullian auch nirgends in seinen Schriften eine ein Urteil über seine juristische Befähigung gestattende Erörterung über eine wirkliche Rechtsfrage anstellt, so fehlt es doch nicht an einem Material, das uns als Prüfstein in dieser Richtung dienen kann, ihn aber die juristische Probe, wie ich glaube, nicht bestehen läßt. Ich meine die Art der Behandlung der Trinitätslehre bei ihm, also gerade jenes Gebietes, auf dem er nach dem übereinstimmenden Urteil der Dogmenhistoriker einen epochemachenden Einfluß geübt hat.

reducem repromittet“): *Gaius iurisconsultus adhibetur in exemplum ad res singulas*. Der Name Gaius ist hier nur zur Bezeichnung eines beliebigen, individuell bestimmten Menschen gebraucht. Der Jurist Gaius ist bekanntlich von allen klassischen Juristen völlig totgeschwiegen worden. — Die einzige Stelle, aus der man allenfalls seine Kenntnis von ihr schliessen könnte, ist *De anima* 6 (636): *Invenitur etiam in iure civili Graeca quaedam quinionem evixa filiorum, semel omnium mater* etc. Der von ihm hier erwähnte Fall einer Fünfplingsgeburt betrifft offenbar die Frau aus Alexandrien, die auch von Gaius (*Dig.* 34, 5. 7 [8]pr.), von Julian (*Dig.* 46, 3. 36) und Paulus (*Dig.* 5, 4. 3) angeführt und bei der Erörterung der Frage nach der Art der Regelung der erbrechtlichen Verhältnisse für den Fall, wenn der Verstorbene einen *suus* und eine schwangere Ehefrau hinterlassen hat, erwähnt wird. Er hat offenbar seinerzeit allgemeine Sensation erregt und scheint auch von anderen als juristischen Schriftstellern als eine Naturmerkwürdigkeit erwähnt worden zu sein (vgl. Friedländer, *Darstellungen aus der Sittengesch. Roms* I⁴, S. 37ff. [Anhang zum 1. Abschn.]). Da die an diesen Fall sich knüpfende erbrechtliche Frage auch das Interesse von Nichtjuristen erregen mußte (ähnlich wie auch für juristische Laien etwa die Frage nach den rechtlichen Verhältnissen der siamesischen Zwillinge sehr nahe liegt und sie ihnen nicht nur als ein Natur-, sondern auch als ein Rechtsphänomen erscheinen müssen), so brauchen die Worte: *invenitur in iure civili* nicht notwendig so verstanden zu werden, als ob Tertullian unmittelbar aus juristischen Schriften seine Kenntnis von dem Falle geschöpft habe. Auch beweist die Tatsache, daß der Pandektenjurist sich (im 4. Buche seiner *Quästionen* bei Ulpian *Dig.* 29, 2. 30, 6) mit der genannten Rechtsfrage, wenn auch ohne Anführung der wunderbaren Vielgeburt, beschäftigt hat, natürlich nicht das geringste für die Identität der beiden Tertulliane.

Auf den ersten Anblick freilich wird man den Gedanken, hier könnten juristische Gesichtspunkte in Frage kommen, von sich weisen, und selbstverständlich soll auch nicht behauptet werden, daß es sich bei der Bestimmung des Verhältnisses der „*tres personae*“ zueinander wirklich um ein Rechtsverhältnis handle. Aber die Prämisse, von der Tertullian bei der Behandlung seines Problems ausging, schuf einen Tatbestand, der einem zwischen mehreren menschlichen Personen häufig auftretenden ganz analog war, und daher bis zu einem Grade auch nötigte, die die Trinität betreffenden Fragen unter dieselben Gesichtspunkte zu stellen, die für die Beurteilung jener Fragen des unter Menschen geltenden Rechtes maßgebend sind.

Tertullians Problem bestand hier darin, dem Verstande begreiflich zu machen, was ihm ewig unbegreiflich bleiben muß: es gibt nur einen Gott und dennoch drei göttliche Wesen — die Einheit in der Dreiheit, die Dreiheit in der Einheit¹. Nicht, daß sein Sinn dem Glauben an dieses Mysterium geneigt war, wird man gegen die Annahme, er sei Jurist gewesen, geltend machen dürfen. Denn die Erfahrung zeigt, wie ein nüchterner und scharfsinniger Verstand mit einem Gemüte vereint sein kann, das gläubig hinnimmt, was die Glaubenslehre ihm an unfalsbaren Dogmen entgegenbringt, und wie wissenschaftliches Denken und religiöser Glaube, aber auch Aberglaube, in demselben Menschen, gleichsam gesonderten Ressorts unterstehend, oft eng beieinander wohnen. Das war im Altertum nicht anders als heute. Sehr wohl also hätte Tertullian von dem felsenfesten Glauben an einen einigen Gott und an die Trinität erfüllt und dennoch zugleich ein Jurist vom Schläge der *iurisconsulti* sein können. Schwer, ja fast unmöglich, ihn dafür zu halten, muß es uns nur werden, wenn wir Zeugen seiner immer von neuem unternommenen Versuche sind, nicht zwar das Unbeweisbare zu beweisen — denn das hat er in Wahrheit nicht versucht —, aber doch den im Dogma gelehrteten Tatbestand den Kate-

1) So drückt sich Rusticus Diaconus, *adv. Acephalos* (Migne, *Patrol. S.L.* 67, 1221 C) aus: *trinitas unitatis et unitas trinitatis*.

gorien zu unterstellen, mittels deren wir uns die Welt und ihre Erscheinungen begreiflich zu machen suchen oder zu begreifen wännen, und der Art, wie er diese Aufgabe anfaßt.

Ein Jurist, dem es durch die Übung seines Berufes zur anderen Natur geworden sein mußte, nur dem menschlichen Verstande zugängliche Dinge wissenschaftlicher Beachtung zu würdigen, und als bewiesen nur gelten zu lassen, was nach der für Menschen gültigen Logik als bewiesen erachtet werden kann — ein solcher Jurist würde, so sollte man denken, vor einer solchen Aufgabe zurückgeschreckt sein, und Tertullian würde, wäre er Jurist und von der geistigen Konstitution gewesen, die wir an allen römischen Juristen kennen, vermutlich, wie er anderwärts getan, sich dem Widerstreit zwischen Glauben und Wissen auch hier mit dem Zugeständnisse entzogen haben, hier handle es sich um Dinge, die über menschliches Verständnis hinausgehen oder, wie er es in seiner paradoxen Art einmal ausspricht: er glaube, weil es unglaublich sei: ¹

Natus est dei filius: non pudet, quia pudendum est. non mortuus est dei filius: prorsus credibile est, quia ineptum est. non sepultus resurrexit: certum est, quia impossibile.

Weiter aber steht auch die Art, wie er die Kluft zwischen mystischem Glauben und menschlicher Logik zu überbrücken sucht, so sehr in Widerspruch mit der Methode der römischen Juristen und sogar mit bestimmten ihnen geläufigen Theorien, daß jeder römische iurisconsultus, der von ihr Kenntnis nahm, sich vermutlich gegen die Anerkennung der Zugehörigkeit eines solchen Mannes zu seiner vornehmen Gilde gesträubt haben würde.

Ein Gott und dennoch drei göttliche Wesen — so lautete die These, auf deren Beweis es allein ankommen konnte, und die sich durch alle trinitarischen Erörterungen Tertullians hindurchzieht. Aber nicht sie ist es, auf die sich in Wirklichkeit seine Ausführungen richten. Ein Gott und doch drei göttliche Wesen, — das beides wissenschaftlich zu vereinen, das mußte er von vornherein als eine hoffnungslose Aufgabe er-

1) De carne Christi 5 (2, 271).

kennen. Als unmöglich hätte es ihm namentlich erscheinen müssen, den einen Gott als ein aus drei göttlichen Wesen zusammengesetztes zu denken, ähnlich etwa, wie moderne juristische Theorien sich die „juristische Person“ als eine einzige, aber aus einer Mehrheit von Personen zusammengesetzte, also als eine aus solchen bestehende und dennoch ihnen als eine selbständige gegenüberstehende, vorstellen. Denn zu den drei Wesen der Trinität gehörte ja auch jener eine Gott — der Vater — selbst; und die Gleichung $a = a + b + c$ kann doch nur einen Sinn haben, wenn entweder $a + b + c$, also auch a , oder wenn $b + c = 0$ ist. Durch die Erkenntnis der Unlösbarkeit des Problems, wenn auch nicht durch sie allein und in erster Linie, getrieben, schiebt er daher dem eigentlichen Beweisthema unvermerkt ein anderes unter: die drei trinitarischen Wesen sind eins, *unum* —, so faßt er es, unter Berufung auf Joh. 10, 30: $\epsilon\gamma\omega\ \kappa\alpha\iota\ \delta\ \pi\alpha\tau\epsilon\rho\ \epsilon\nu\ \epsilon\sigma\mu\epsilon\nu$. Wie dieses *unum* zu verstehen, das ergibt sich aus folgenden Bemerkungen von ihm:

Adv. Praxeum 22 (2, 183 B): *Unum dicit, neutrali verbo, quod non pertinet ad singularitatem, sed ad unitatem, ad similitudinem, ad coniunctionem* — —. „*Unum sumus*“ *dicens „ego et pater“ ostendit duos esse, quos aequat et iungit.*

Eod. l. 25 (188 A): *Ita connexus patris in filio et filii in Patrelo tres efficit cohaerentes, alterum ex altero, qui tres unum sunt, non unus. quomodo dictum est: „ego et pater unum sumus“ ad substantiae unitatem, non ad numeri singularitatem*¹.

Damit will er sagen: *unum* hat — abgesehen von seiner hier nicht in Betracht kommenden Bedeutung als reines Zahlwort — auch die Bedeutung: nur eins, ein einziges. In dieser verstanden, läßt es aber eine doppelte Beziehung zu. Von

1) Hierbei hat Tertullian vielleicht die Bemerkung des Seneca, Nat. quaest. 2, 2 vorgeschwebt, in der er sich über die Einteilung der Körper mit Rücksicht auf die Art des Zusammenhangs ihrer Teile ausspricht: *si quando dixerim unum, meminervis me non ad numerum referre, sed ad naturam corporis, nulla ope externa, sed unitate sua cohaerentis*. Die *substantiae unitas*, von der Tertullian spricht, gehört in der Tat insofern bei seiner Auffassung der Trinität zur *natura corporis*, als er einen kontinuierlichen körperlichen, durch *commissurae* nirgends unterbrochenen Zusammenhang annimmt. Vgl. die Ausführungen unten in V.

einem Etwas ausgesagt, kann es entweder heißen: dieses Etwas existiert nur einmal und es gibt keine anderen (überhaupt oder von gleicher Art) neben ihm (also = *singulum*, *singulare*). Oder es besagt: dieses Etwas ist Eins und ist nicht eine Mehrheit von „Etwassen“; es kann dabei also eine Beziehung des als *unum* bezeichneten Dinges entweder auf nur als möglich vorgestellte andere Dinge, deren Existenz aber geleugnet wird, oder auf sich selbst gedacht sein. Und in dem Zusammenhang der Stelle des Johannesevangeliums, so meint Tertullian gewiß mit Recht, steht es in der zweiten Bedeutung ¹.

Was war aber mit der Annahme, daß die *tres personae* Eins, *unum* seien, für die Erkenntnis des Wesens der Trinität oder der in ihr zusammengefaßten Wesen gewonnen? Nichts! Denn *unum* ist eine abstrakte, unbenannte Zahl. Indem wir von einem Etwas sagen, es sei Eins oder es sei ein Mehrfaches, sagen wir im ersten Falle nichts über jenes Eine, im zweiten nichts über die mehreren Dinge selbst, über ihre Beschaffenheit und Funktionen, auch nichts über

1) Die Praxeaner hatten sich offenbar auf diese Stelle berufen, um zu beweisen, daß es nur einen Gott und nicht mehrere Götter gebe, daß also auch Christus nicht ein selbständiges göttliches Wesen sei. Um sie zu widerlegen, macht Tertullian geltend, daß im Evangelium nicht *unus sumus* stehe, was nach seiner Meinung für die Monarchianer gezeugt haben würde, sondern *unum sumus*, was ihrer Ansicht widerstreite. Und in der Tat würde, da zu *unus* wohl nur *deus* hinzugedacht werden könnte (wie es in der Augustinischen Trinitätslehre heißt: *haec trinitas unus est deus*; cf. de civitate dei 11, 10, 1 [Migne 7, 325]; vgl. auch de trinitate 8 prooem. 8, 46sq.), ein *unus* gegen die Annahme, daß Christus ein selbständiges göttliches Wesen neben dem Vater gewesen sei, haben geltend gemacht werden können. Aber Tertullian übersieht dabei freilich, daß auch *unum* wenigstens nicht gegen die Monarchianer sprach; denn bei dem verallgemeinernden Neutrum konnte man sich jedes beliebige Wesen, also auch einen Gott denken. — Sofern die Auffassung des *unum* hier mit den übrigen Konstruktionen Tertullians in Einklang steht, darf sie als ein Zeugnis für den Inhalt seiner trinitarischen Theorie behandelt werden, wenngleich sie nur gelegentlich in einer Polemik gegen die Modalisten zum Vorschein kommt. — In einem ganz anderen, hier nicht weiter zu erörternden Sinne versteht Tertullian *unum* wiederum adv. Marcion. 5, 2 (2, 252).

eine unter ihnen oder über eine zwischen ihrem Verein und anderen außerhalb dieses Vereins vorhandenen Dingen bestehende kausale Beziehung aus, sondern lediglich etwas über uns selbst, nämlich darüber, daß wir eine in unserer Seele enthaltene, hier nicht weiter zu analysierende Anschauungsform, die wir Zählen nennen, auf ein wahrgenommenes oder nur vorgestelltes Etwas angewandt haben. Ob ich aber ein Etwas als Ein Ding oder als mehrere Dinge anschauende, das ist eine Sache meines freien Beliebens. Ich kann in meiner Vorstellung jedes sich mir, wenn auch als ein von einer ununterbrochenen Oberfläche begrenztes darbietende Ding als eine Zusammenhäufung beliebig vieler und beliebig kleiner Teile, deren jeden ich als ein selbständiges Ding vorstelle, denken; und ich kann umgekehrt jede beliebige Mehrheit von Dingen, die ich als durch leere Zwischenräume getrennte wahrnehme (auch z. B. weit voneinander entfernt liegende Länder, wie etwa Großbritannien und seine Kolonien), ja die ganze Welt, wie es die Stoiker taten¹, als ein Ding vorstellen. Ob ich das eine oder das andere tue, darauf wird neben meinem eigenen Entschlusse noch vieles andere, z. B. die Größe für mich wahrnehmbarer leerer Zwischenräume, die natürliche Beschaffenheit des angeschauten oder vorgestellten Etwas und die Zweckbeziehung seiner Bestandteile untereinander, ästhetische Veranlagung, Einbildungskraft, Gewohnheit usw. von Einfluß sein. Wer das Sternbild des Orion nicht kennt, wird gewiß die es bildenden Sterne nur als einzelne sehen; ist es ihm einmal gezeigt worden, so werden sie ihm in der Regel als eine Einheit erscheinen. Umgekehrt vielleicht wird, wer den Saturn sehr häufig durch ein Fernrohr oder ein Pflanzensegment oft unter dem Mikroskop betrachtet hat, sich häufig jenen als zwei, dieses als sehr viele Körper vorstellen. Auch durch solche Umstände aber wird meine souveräne Entscheidung darüber, ob ich ein Etwas als Eines oder als Viele denken will, nicht aufgehoben, sondern im einzelnen Falle höchstens die Ausführung des Entschlusses, sie so oder so vorzustellen, mehr

1) Vgl. Seneca, Nat. quaest. II, c. 3 sq.

oder weniger erschwert und der Übergang von der einen zu der anderen Weise, die Dinge anzuschauen, verlangsamt. Dafs ich durch die Wahrnehmung des Saturnringes und der Gestalt, Farbe, Art der Lagerung der Pflanzenzellen meine Kenntnis von jenem Planeten und von der Pflanze bereichert habe, das beruht auf Wahrnehmungen, die mit dem Zählen nichts zu tun haben; es bleibt trotzdem wahr, dafs ich durch das reine, von der Beschaffenheit der als mehrere gezählten oder als Eins gefafsten Dinge vollkommen abstrahierende Zählen mein Wissen von den Dingen um nichts gemehrt habe. Und so dürfen wir behaupten, dafs Tertullian mit dem *unum sunt* denen, die er belehren wollte, eine taube Nufs bietet, und die Gegner, die er widerlegen will, mit stumpfer Waffe bekämpft.

(Schluss im nächsten Heft.)

Die Papstwahlen und das Kaisertum (1046—1328).

Von

Julius v. Pflugk-Harttung.

In der Thronfolgeordnung hat sich das römische Recht nicht zum Staatsrechte auszuweiten vermocht. So ist einer der wichtigsten Vorgänge, auf dem gutenteils das Wohlergehen des Landes beruhte, zu einer Kette von Gewalttaten und Verbrechen, geradezu zum Unheil des Weltreiches geworden. Auch die Germanen gelangten in der deutschen Königserhebung zu keiner festen Ordnung, denn Erbrecht und Wahlrecht standen sich gegenüber, um sich in endlosen Kämpfen und Wirrnissen zu zerreiben. Das kanonische Recht war die Nachfolgerin des römischen. Dem entspricht, daß die Wahlen der Päpste sich denen ihrer Vorfahren, der Kaiser, verwandt gestalteten. Auch in den Papstwahlen begegnen wir einer ungemein wechsellvollen und mannigfaltigen Geschichte, welche durch die verschiedenartigsten Umstände, Mächte und Einflüsse bestimmt wurde. Hier mag uns einer der wichtigsten Teilnehmer: die Krone, in ihrem Verhältnisse zur Papstwahl beschäftigen und zwar für die Zeit, wo die Kirche über die Laienwelt emporwuchs.

Ein Hauptbestreben Kaiser Ottos I. war von Anfang an: in den geistlichen Fürsten ein Gegengewicht gegen die partikularen Bestrebungen der Laiengewalten zu finden. Um das erreichen zu können, nahm er ihre diplomatische, kriegerische und finanzielle Leistungsfähigkeit rücksichtslos für

seine Reichszwecke in Anspruch. Die Mehrzahl der hohen Geistlichen, welche in der kaiserlichen Kapelle für den bischöflichen Dienst königlich gesinnt erzogen war, unterstützte ihn; ein Teil aber widerstrebte, voran der erste kirchliche Würdenträger des Reiches: der Erzbischof Friedrich von Mainz. Er sah in der kirchenpolitischen Haltung Ottos einen Widerspruch mit den alten Canones, sah das bischöfliche Amt der Verweltlichung preisgegeben und vor allem fürchtete er für die Selbständigkeit und den Primat seines Stiftes. Selbstverständlich konnte der König keinen Mainzer Hirten gebrauchen, der eine ihm entgegengesetzte Politik trieb; er suchte deshalb die Kraft des Erzstuhles zu mindern, indem er den Einfluß des wettbewerbenden Köln hob, die kirchliche Befreiung des reichen Klosters Fulda förderte und den Osten seines Reiches durch die Gründung des Erzbistums Magdeburg von Mainz abtrennte¹. Bei dem Widerstande eines Teils des deutschen Episkopates, seit der Erweiterung seiner Herrschaft über Italien und das Kaisertum brauchte Otto das Papsttum gerade so, wie vorher Mainz. Er brachte deshalb die höchste Kirchenwürde durch Absetzung Johanns XII. und durch ein eidliches Zugeständnis der Römer in seine Hand. Dies ist der Abschluß eines weiten, groß angelegten politischen Systems.

Zuerst ließ der nunmehrige Kaiser seinen Personalwunsch noch durch eine gerade tagende Synode zum Ausdrucke gelangen, dann aber trat er als tatsächlich Ernennender auf, so daß den Römern nur noch der formelle Vollzug seines Wunsches blieb. Dieselbe Stellung nahm Otto II. und dann in vollster Schroffheit Otto III. ein. Die tiefe Gesunkenheit des Papsttums kam ihnen zustatten, beziehungsweise ermöglichte überhaupt ihr Bestreben. Den beiden ersten Ottonen war das Papsttum nur ein Stein, freilich ein wichtiger, ihres politischen Schachbrettes. Für sie kam es deshalb nur darauf an, gefügige, brauchbare Leute auf den Stuhl Petri zu bringen. Eine besondere moralische und kirchliche Hebung

1) A. Mittag, Erzbischof Friedrich von Mainz und die Politik Ottos des Großen. Hallenser Dissert. 1895.

desselben lag ihnen fern, wie ja Otto I. an Stelle des abgesetzten Johann XII. einen bloßen Laien erheben liefs. Irgendeine Reform des Papsttumes beabsichtigten sie nicht und leisteten sie auch nicht. Anders Otto III.: dadurch, daß er Fremde und an sich bedeutende Menschen erhob, drängte er auch einer Reform, einer Wiederaufrichtung der geistlichen Würde zu. Das war aber mehr unwillkürlich als beabsichtigt, denn schwerer als je lastete unter ihm das Kaisertum auf dem Nachfolger Petri; ja dadurch, daß er Rom zur Hauptstadt seines Reiches zu erheben suchte, mußte der Papst mehr und mehr in die Rolle des Patriarchen von Konstantinopel hineingaraten, also zum ersten Hofbischöfe werden. Otto III. war der Sohn der griechischen Theophano. Unfraglich haben auch hier griechische Einflüsse auf ihn eingewirkt, wie z. B. in der Ausgestaltung des Patriziates und anderem. Otto wollte das in Byzanz Gewordene auf den Boden des Reiches verpflanzen, und dies bedeutete zugleich einen Ausbau der ottonischen Papstpolitik in einer bestimmten, der Selbständigkeit des Papsttums besonders gefährlichen Richtung.

Sehr bezeichnend erscheint, wie die bald emporkommende Reformpartei die Sache aufgefaßt hat. Im Jahre 1058 schrieb der Kardinal Humbert in seinem Buche gegen die Simonisten, die Ottonen hätten die Kraft der römischen Kirche herabgebracht, das Haupt derselben sich unterworfen, die ganze Kirche mit Beschlag belegt, und seither wüte durch Deutschland, Frankreich und Italien die Simonie¹.

Das Bestreben des ottonischen Kaisertums, den Nachfolger Petri von seiner Nebenstellung zur Unterordnung hinabzudrücken, ihn zum ersten Reichs- oder gar zum Hofbischöfe zu machen, mißlang, mußte auf die Dauer mißlingen. Zunächst war das Papsttum keine nationale, auf das Reich beschränkte Würde, sondern kannte keine Landesgrenze und fühlte sich international; dann war das König-

1) Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV., I, 112. Bonizo läßt Otto III. „gottverhaft“ sein, ohne himmlische Zehrung schnell sterben und seinen Leichnam vom Teufel in die Hölle bringen. Jaffé II, 622. 623.

tum in Deutschland für eine Beherrschung des Papsttums in Rom zu entfernt, es vermochte von dort aus keine feste Leitung aufrecht zu erhalten, und eine Verlegung des Königtums in Gestalt des Kaisertums nach Rom erwies sich schon unter Otto III. als unzulässig und mußte es ferner noch mehr tun. Einerseits lag Rom außerhalb des eigentlich deutschen Reiches, war diesem nur durch Personalunion des Kaisertums verbunden, bildete also keine natürliche Hauptstadt, ganz abgesehen davon, daß es an der Südgrenze des italienischen Besitzstandes lag, während die eigentlichen Reichsinteressen sich diesseits der Alpen abspielten. Dann kam der natürliche Drang der Römer nach überlieferter Selbständigkeit und Macht in Betracht. Die altpäpstliche Stadtpartei, vertreten durch mächtige Adelshäuser, konnte unmöglich gesonnen sein, sich durch eine kaiserliche Hofhaltung aus ihrem Einflusse verdrängen zu lassen. Verstärkt wurde ihr Widerstand durch den Rückhalt, welchen das in Süditalien aufstrebende Griechentum gewährte. Seine Kaiserpolitik hatte Otto I. eben zwei Gegner erweckt: die römische Partei und Byzanz, welche letzteres sich als wirklich und allein kaiserberechtigt in Italien betrachtete, ohne freilich die Macht zu besitzen, diese Ansprüche durchsetzen zu können.

So trat denn mit Heinrich II. eine rückläufige Bewegung ein. Er begnügte sich mit einer nominellen Oberhoheit über Rom und setzte sich mit den hier schaltenden Gewalten in ein friedliches Einvernehmen. Konrad II. übernahm diesen Zustand und bildete ihn völlig aus. Danach verlieh der Papst die Kaiserkrone, ohne daß der Gekrönte deshalb Verpflichtungen einging. Weilte derselbe in Rom, so war er Oberherr, aber er weilte da eben fast nie. Beide Mächte gingen gesondert, mit gegenseitigem Wohlwollen nebeneinander her. Der Papst verzichtete auf weitgreifende italienische Politik und begnügte sich mit seinem Patrimonium und seiner kirchlichen Stellung, soweit sie vom Abendlande anerkannt wurde.

Es handelt sich hier um zwei ganz verschiedene Regierungssysteme, die doch in der Wertung des Papsttums

ziemlich zusammentreffen. Das eine trieb Reichspolitik mit dem Papste und suchte ihn deshalb völlig abhängig zu machen, das andere bewirkte die Reichspolitik möglichst ohne den Papst oder doch nur mit gelegentlicher Heranziehung desselben. Die Vorbedingung hierfür war, daß dem Nachfolger Petri Rom mit Gebiet überlassen, daß es gewissermaßen aus dem Reichsverbande ausgeschaltet wurde, daß man das Papsttum als stadtrömischen Familien-, oder doch Adels- und Personalbesitz tatsächlich anerkannte. In beiden Richtungen befand sich das Amt auf der denkbar tiefsten Stufe, beide ermöglichten dem Kaisertume Erfolge und schlossen schwere Befugniszusammenstöße, zerreibende Zerwürfnisse aus.

Solche waren nur möglich, wenn das Papsttum neben dem Kaisertume erstarkte, wenn der Nachfolger Petri zu einer wettbewerbenden Weltmacht emporwuchs. Dies ist geschehen, und zwar wesentlich durch das Kaisertum, welches damit geradezu Selbstmord begangen hat. Im Jahre 1046 vollzog sich zu Sutri und Rom dieser Umschwung.

Voll tiefen sittlichen Ernstes, getragen von idealem Schwunge stieg Konrads Sohn Heinrich III. die Alpen hinab, um die Kirche zu reinigen von ihren Schlacken. Das Ärgernis war innerhalb derselben unerträglich geworden, denn sie zählte nicht weniger als drei Männer, welche sich als Päpste bezeichneten. Zu Pavia hielt der Salier eine Reichssynode ab, deren Beschlufs er in seinem Namen verkünden liefs. Den einen der Päpste, Gregor VI., berief er an seinen Hof nach Piacenza. Er war ein Anhänger der Reformrichtung. Heinrich hat augenscheinlich eingehend mit ihm verhandelt, aber beide Männer verständigten sich nicht. Wohl über die oberste Leitung der Kirche, die Heinrich als Reichs-, der Reformpapst als geistliche Sache beanspruchte, über die Stellung des Papsttums zur Krone, kam es zum Bruche.

Da vereinigte der deutsche König eine neue Kirchenversammlung in Sutri, zu der er die drei Päpste laden liefs. Zwei erschienen. Unter des Königs Vorsitz wurde der eine verurteilt und der andere, Gregor, den der Hof bisher an-

erkannt hatte, zum Verzichte gezwungen. Dann ging es nach Rom, wo der letzte Papst abgesetzt wurde.

Der Stuhl Petri war frei. Ein deutscher Bischof, Suidger von Bamberg, hat ihn erhalten. Hiermit wurde ein neuer Abschnitt der Papstgeschichte eingeleitet; wie sich zeigen sollte, ein sehr kurzer, auf der Person Heinrichs III. beruhender. Hatte das ottonische Kaisertum den Stuhl Petri wesentlich nur vom Standpunkte der Reichspolitik betrachtet, so trat mit dem Salier neben die Reichspolitik ein zweites: die sittliche und kirchliche Hebung der Würde. Er dachte sich ein starkes, reines Papsttum, abhängig-verbündet mit der Krone; er durfte dies denken, denn das gesunkene Papsttum schien ungefährlich zu sein. Freilich, wenn er in die Geschichte zurückgeblickt hätte, so mußten ihm Gestalten wie Gregor I., Hadrian I. und Nikolaus I. als bedenkliche Größen vor die Augen treten. Entglitt das gestärkte Papsttum irgendwie der Hand des Kaisers, so waren Reibungen und Kämpfe gewiss. Und das ist geschehen; in der obersten geistlichen Würde schlummerten unberechenbare Kräfte zu einer Zeit, wie das Mittelalter, mit seinem Vorwiegen geistlicher Interessen. Überdies kamen noch zwei Dinge hinzu: die neue Reformbewegung der Kirche, welche von unten ausgehend die Spitze stählte und allmählich die ganze Atmosphäre des Abendlandes veränderte, eine jener eigentümlichen Geisteswogen von unwiderstehlicher Gewalt, wie die Geschichte sie öfters gesehen hat; und zweitens: das Erstarken des Fürstentums, welches in Landeshoheiten ausmündete und dadurch die Kraft des Königtums zersetzte, ihm seinen Untergrund entzog. Indem sich nun diese beiden Mächte verbanden, das gesteigerte Papst- und das gesteigerte Fürstentum, wurde die Krone aus ihrer ottonischen Richtung und der Heinrichs III. hinausgedrängt. Und das ging reisend schnell. Die Umgestaltung des Papsttums von Sutri bis Canossa ist als die größte Kraftleistung des Mittelalters zu bezeichnen.

Vorerst freilich schien nichts darauf zu deuten. Der neue Kaiserpapst nannte sich Klemens II., erwählte also einen auf Gnade und Versöhnung deutenden Namen; sicher nicht

unabsichtlich. Die Nachrichten über seine Erhebung sind zahlreich, aber inhaltlich äußerst dürftig. Fassen wir sie zusammen, so darf angenommen werden, daß Heinrich sich schon vor der römischen Synode entschieden hatte. Gerade jetzt war die Person des neuen Kirchenfürsten von ungemainer Wichtigkeit. Für Rom galt es, das Papsttum aus der Versumpfung zu retten, für das Reich und dessen Herrscher, der Zukunft ihre Richtung zu geben. Beides wurde am besten durch einen deutschen Reichsbischof erreicht. Mit ihm bestieg die deutsche Reichskirche den Stuhl Petri, machte ihn also zu einem Bestandteile, zur Spitze derselben. Die Krone trieb Politik mit der Reichskirche in stärkster Benutzung. Zugleich war von dem angesehenen Nicht Römer eine Stellung über dem Parteigetriebe zu erwarten, um so mehr, als er den Rückhalt des Staates besaß.

Anfangs hat Heinrich an den bedeutendsten Mann der Reichs- und reichstreuen Kirche, an Adalbert von Bremen gedacht. Der aber lehnte ab. So blieb nur, sich mit einer Persönlichkeit zweiten Ranges zu begnügen, die richtig in dem fügsamen Bamberger Bischof gefunden wurde. Vielleicht auch war sie brauchbarer als eine mächtige Eigenart, deren man auf dem Stuhle Petri nie sicher sein konnte. Stand die Persönlichkeit fest, wird der äußere Wahlgang im wesentlichen gewahrt worden sein. Herman von Reichenau bringt dies in den Worten zum Ausdruck: „Heinrich erwählte Suidger zum Papste mit Zustimmung der Römer und der übrigen“. Während der Synode in der Peterskirche wurde durch den König oder einen seiner Vertrauensmänner auf Suidger verwiesen; Klerus und Volk von Rom und die Synodalmitglieder erklärten sich für ihn, der König nahm ihn bei der Hand und liefs ihn auf den Stuhl Petri niedersitzen, der Umstand erkannte ihn an¹. In Wirklichkeit trat der deutsche König bei der Handlung stark hervor,

1) Hierzu stimmt auch der Ausdruck: „ordinari iussit“ (Henricus). Klemens selber schrieb: „(H. imperator) nostram mediocritatem voluit eligi“, Jaffé Reg. 3154; und später an Heinrich: „cui . . . dedisti papatum“, ders. 4152. Die Gründe, welche für die Unechtheit dieses Briefes beigebracht sind, scheinen mir nicht auszureichen.

weshalb einige Quellen den Papst auch einfach von ihm einsetzen lassen. Man darf hier Tatsache und Form nicht verwechseln.

Klemens vollzog an Heinrich und seiner Gemahlin alsbald die Kaiserkrönung unter lebhafter Zustimmung der Römer. Es geschah am heiligen Weihnachtstage, wie einst an Karl dem Großen¹. Das deutsche Königtum thronte über dem Papsttume, welches dienstbar die ihm zuständige Würde darbrachte. Es hatte äußerlich den Gipfel seines Ansehens erreicht. Und doch deckten sich nicht Schein und Wesen. Dem Scheine nach waltete auf der einen Seite der gewaltige Wille des Saliers, auf der anderen hatte man eine abhängige geistliche Würde. In Wirklichkeit aber besaß das Königtum innerlich nicht mehr die Macht von vordem, weil widerstrebende Sondergewalten daneben emporkamen, wogegen sich umgekehrt in der Kirche neue Gebilde von gewaltiger Lebenskraft zu entfalten begannen. Das Königtum also befand sich in absteigender, die Kirche in aufsteigender Linie, und das Papsttum bildete die unveräußerliche Spitze dieser Kirche, wie bereits das Verhalten Gregors VI. bewiesen zu haben scheint. Was für Karl den Großen und selbst noch für Otto I. gegolten hatte, galt nicht mehr für Heinrich III. Dem Manne, der im umdunkelnden Zeitgetriebe stand, war es nicht vergönnt, dies zu erkennen, oder, wenn er es ahnte, so täuschte er sich im Glanze seiner Kronen darüber hinweg.

Die Römer sahen im Kaiser ihren Retter, denn sie selber vermochten der zersetzenden Adels- und Parteiwirtschaft nicht Herr zu werden. Deshalb übertrugen sie ihm das Patriziat und verliehen ihm weitgehendes Recht bei der Papstwahl.

Um diese Dinge richtig zu würdigen, gilt es die besten, beziehungsweise gleichzeitigen Quellen genau auszulegen und die ihnen zu entnehmenden Ergebnisse mit den Tatsachen zu vergleichen, d. h. mit der Art, wie die Besetzung des römischen Stuhles in der nächsten Zukunft gehandhabt wurde.

Die Sichtung der Quellen ist bereits durch Steindorff

1) Vgl. Hauck, Kirchengesch. III, 590.

in seinem Exkurse über den Patriziat Heinrichs III. erfolgt ¹. Als wichtigste Nachrichten haben zu gelten: die Angaben Peters Damiani und des erzählenden Teiles der *Annales Romani*. Peter sagt in seiner *Disceptatio synodalis* ²: „*Henricus imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum*“. Das ist zu übersetzen: „Kaiser Heinrich ist zum Patrizier der Römer gemacht, von denen (den Römern) er auch den Prinzipat erhielt, bei der Wahl immer den Papst einzusetzen“. Hierbei ist zu erwägen, daß die Erhebung zum Patrizius und die Erteilung des Prinzipats stilistisch nebengeordnet, also als zwei verschiedene Dinge aufgefaßt sind. Besonders deutlich wird dies noch durch das „auch“. Wäre der Wahlprinzipat ein Bestandteil des Patriziats gewesen, würde Peter beide Dinge wohl nicht so gesondert voneinander abheben. Die Worte: „*semper ordinandi pontificis principatum*“ können nicht anders gefaßt werden, als oben angegeben ist. „*Ordinare pontificem*“ heißt: einen als Papst einrichten, ihn zum Pontifex machen. In diesem Zusammenhange ist das Wort *Principatus* kaum anders zu fassen als (offizieller) Vorrang. Die Stelle würde also kurzweg besagen: Heinrich erhielt das ausschlaggebende Recht bei der Papstwahl.

Vergleichen wir damit die anderen Angaben, welche Peter macht ³, eine lautet: „*Hoc sibi (Heinrich III.) non ingrata divina dispensatio contulit, quod plerisque decessoribus suis eatenus non concessit, ut videlicet ad eius nutum sancta Romana ecclesia nunc ordinetur, ac praeter eius auctoritatem apostolicae sedi nemo prorsus eligat sacerdotem*“. Das heißt: „Die göttliche Waltung, nicht undankbar, übertrug Heinrich III. folgendes (was sie seinen meisten Vorgängern bis

1) Jahrbücher I, 506—510. Vgl. auch Martens, Besetzung des päpstl. Stuhls, S. 46 ff.; Weineck, Patriziat Heinrichs III. S. 33 ff.; Meyer von Knonau I, 226 Anm.; Fetzer, Voruntersuchungen; Heinemann, Der Patriziat der deutschen Könige.

2) Opp. ed. Cajetan III, 27. Mon. Germ. Lib. I, 80.

3) Opusc. VI, c. 36. Liber Gratissimus. Op. Tom. III, 68; Mon. Germ. Lib. I, 71. Näheres in meiner Abhandlung: Die Papstwahl 1059, in Mitt. f. öst. Gesch. XXVII, 15 ff.

dahin nicht gewährte): daß nämlich nach seinem Winke (oder Willen) jetzt die römische Kirche eingerichtet (oder ‚geordnet‘) wird, und niemand gegen seine Autorität, d. h. gegen seinen Willen, für den apostolischen Stuhl schlechthin einen Priester wählt.“ Das läßt sich kaum mißverstehen: der Kaiser erhebt in Wirklichkeit den Papst, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß noch weitere Faktoren mitwirken und ihm von anderer Seite Vorschläge gemacht werden. Diese Angaben entsprechen also den vorigen. Petrus Damiani war Augen- und Ohrenzeuge, er lobt Kaiser Heinrich zwar sehr, es waltete aber zur Zeit der Niederschrift seines Werkes nicht der geringste Grund ob, eine Entstellung des Wahlwesens zugunsten des Kaisers vorzunehmen, sondern weit näher hätte ihm das Umgekehrte gelegen, weil es ihm darauf ankam, die Wahl Alexanders II. zu rechtfertigen. Nach alledem dürfen wir die Mitteilungen des Kirchenreformers als eine wertvolle und durchaus klare Quelle bezeichnen ¹.

Die *Annales Romani* bringen in ihrem echten, rein erzählenden Abschnitte, daß der Kaiser die Patriziuswürde annahm, auf Wunsch der Römer, „et ordinationem pontificum ei concesserunt“ ². Das geht noch weiter als Peters Angabe, es heißt rundweg, die Römer gestanden Heinrich die Papstwahl zu, beziehungsweise, da bei einer Erhebung durch einen einzelnen nicht von einer Wahl die Rede sein kann: sie übertrugen dem Kaiser das Ernennungsrecht der Päpste. Hiermit stimmt die Theorie Benzos von der Devolution des Wahlrechts an den König. Er erörtert, daß die Römer den König belehren, ein absolutes Wahlrecht stehe ihnen gar nicht zu; sei er, der König, anwesend, so ruhe ihr Wahlrecht ganz (also ein Fall, der bei der Erhebung Klemens' II. gerade vorlag); sei er aber abwesend, so trete sein Patri-

1) Vgl. Zöpffel, S. 79 ff.; Weineck, *Der Patriziat Heinrichs III.*, vertritt eine andere Auffassung. Sonst ist u. a. auf die Untersuchung Fetzers S. 38 und den Exkurs Meyers von Knonau, *Jahrb. I*, 688 ff. zu verweisen, deren Ergebnissen wir nicht ganz beistimmen.

2) *Mon. Germ. SS. V*, 469.

zius für ihn ein ¹. In seinem Berichte über die Wahl des Papstes Klemens II. richten die Römer an ihren neuen Patrizius die Bitte: „quo . . . tales secundum Deum eligat pontifices, quorum doctrina revocetur ad salutem languidis orbis“. Auch hier ist wieder rundweg von der Wahl, d. h. der Erhebung durch den Kaiser die Rede. Als Grund, weswegen Heinrich sich des Patriziats bemächtigte, gibt Bonizo ² an: „credidit, per patriciatus ordinem se Romanum posse ordinare pontificem“. Immer das gleiche; auch das verstärkte Wort „ordinare“ wurde angewendet. Derselbe Bonizo weiß, daß Heinrich sich bei der Einsetzung des Papstes Viktor II. des Patriziats entäußerte, wobei er sagt ³: „tyrannidem patriciatus deposuit cleroque Romano et populo secundum antiqua privilegia electionem summi pontificatus concessit“. Hier kann man die Niederlegung des Patriziats und die Überweisung der Papstwahl an die Römer als zwei getrennte, nicht aufeinander bezügliche Handlungen fassen, oder zumal mit Rücksicht auf die vorige Stelle, beide als zusammengehörig, beziehungsweise die zweite aus der ersteren hervorgehende Maßnahme darstellen. Sachlich ist dies für uns von untergeordneter Bedeutung, denn es bleibt die Tatsache: wenn der Kaiser den Römern die Papstwahl konzederen, d. h. abtreten konnte, so muß er sie selber besessen haben. Das eine bedingt das andere. Desiderius von Monte Casino (p. 683) weiß nur, daß die Römer Heinrich „patriciatus honorem contribuunt“. Er sagt nichts von dem Inhalte dieser Würde. Die älteren deutschen Chronisten schweigen vom Patriziat. Heinrich hat sich auf römischen Urkunden des Patriziustitels bedient, sonst ihn aber nie angewandt ⁴. Die Krönung desselben mit dem Goldreifen geschah dem Zeremoniell Ottos III. entsprechend ⁵.

1) Mon. Germ. SS. XI, 670. 671; Steindorff I, 476; Martens S. 49 und 267. Bekanntlich ist Benzo parteiisch für den Kaiser oder richtiger für Heinrich IV. Natürlich kann nur dessen Patrizius als Bevollmächtigter eintreten, wenn ein solcher vorhanden ist.

2) Ad amicum lib. V. ed. Jaffé p. 630; Mon. Germ. Lib. I, 571 sq.

3) Jaffé p. 636.

4) Martens S. 49.

5) Arch. f. kath. Kirchenrecht 42, S. 322.

Nach alledem findet sich eine Unklarheit. Einerseits wird die Erhebung des Papstes mit dem Patriziat, anderseits mit dem Prinzipate zusammengebracht. Letzteres ist für Heinrich III. das besser Beglaubigte. Es erinnert an den Prinzipat Alberichs, der dieser Würde als der höchsten des weltlichen Rom auf seinen Münzen Ausdruck verliehen hatte¹. Anderseits erkennt man, wie Prinzipat und Patriziat nicht scharf abgegrenzt waren²; beide Würden hatten sich auch früher in derselben Person vereinigt und schienen deshalb ineinander überzugehen, beide hatten seit einem Jahrhunderte den stärksten Einfluß auf die Besetzung des Papsttums ausgeübt, sobald die Kaisermacht am Tiber erlahmt war. Das sollte jetzt aufhören, dem Kaiser wurden beide übertragen, die des Prinzipates in bestimmter Richtung³, und zwar weil er Oberherr von Rom war. Das Amt des Patrizius galt ursprünglich als Reichsamt, welches vom Kaiser verliehen wurde, der Patrizius war demnach kaiserlicher Statthalter oder Vizekönig. Bei dem Versagen der Kaisermacht, eignete sich die römische Staatsvertretung (wohl Volk und Papst) die Übertragung des Amtes an: es erschien demnach als höchste weltlich-römische Staatswürde, aber immerhin tiefer als die des Kaisers⁴. Formell rechtlich

1) Mein Aufsatz: Das Hoheitsrecht über Rom, im Hist. Jahrb. 1904, S. 468.

2) Wie Alberich sich auf Münzen: „Albericus princeps“ nannte, so Crescentius: „Patricius Urbis“ (Vita Joh. XV in Muratori SS. III, 2, p. 335), ohne daß anzunehmen ist, es sei mit beiden Bezeichnungen etwas wesentlich verschiedenes gemeint.

3) Sackur, Cluniacenser II, 308, Anm. 4 glaubt, daß das Recht der Papstwahl essentiell nur in der besonderen Verleihung der Römer enthalten war. Lamprecht II, 301 dürfte die Sache doch etwas zu oberflächlich behandeln.

4) Heinemann, Patriziat S. 19 faßt den „adligen“ Patriziat als „Führerschaft des römischen Volkes“, als „Vertreter des römischen Volkes“; beides entschieden ungenau ausgedrückt. Dieser Vertreter übte „das Ernennungsrecht bei der Erhebung des Papstes aus“. Von solch einem Rechte kann keine Rede sein. Rechtlich stand die Wahl Klerus und Volk zu, wobei natürlich der höchste weltliche Würdenträger eine maßgebende Stimme besaß, die sich zur ausschlaggebenden Macht steigern konnte. Auf die Entwicklung des Patriziats kann hier nicht näher eingegangen werden.

hätte eigentlich dem Kaiser zugestanden, einen Patrizius als seinen Vertreter für den Kirchenstaat zu ernennen, aber dies war ihm entglitten und auf Rom übergegangen, so daß die ewige Stadt jetzt den Kaiser damit zu beleihen vermochte. Den Anschauungen der Gesamtheit gegenüber trat der Patriziat als die ältere, dauerndere Würde mehr hervor und erdrückte dadurch gewissermaßen den Prinzipat.

In Wirklichkeit war durch den Beschluß der Römer das Ziel des Kaisers erreicht, war Rom mit dem Papste in die Reihe der Reichsbistümer gerückt. Wie ein Bistum, so sollte auch Rom seinen Kirchenhirten tatsächlich vom Kaiser empfangen. Über das Wie? mußte die Zukunft entscheiden. Herrschte doch auch bei der Besetzung der Bistümer kein fester Rechtsbrauch, sondern eine Verbindung von Ernennung und Wahl, wobei nach den Umständen das eine oder das andere überwog.

Vergleichen wir hiermit die Ereignisse, d. h. die Art, wie Damasus II., Leo IX. und Viktor II. die apostolische Würde erlangt haben. Im großen ganzen zeigt sich da folgendes Bild: Nach dem Tode des Papstes schickten die Römer eine Gesandtschaft an den Kaiser und erbaten einen Nachfolger. Es geschahen Beratungen, worauf der Kaiser den von ihm Gewünschten ernannte. Dieser begab sich nach Rom, wo die Schlußformalitäten geschahen: die Zustimmung von Volk und Klerus (die *laudatio*), die Bekleidung mit den Insignien, die Adoration, Weihe und der feierliche Einzug in den Lateran oder Vatikan¹. Tatsächlich findet sich der Zustand, der in dem Eide der Römer vom Jahre 963 zum Ausdruck gebracht ist. Da schwuren sie Otto I.: „*Nunquam se papam electuros aut ordinaturos praeter consensusum et electionem domni imperatoris*“

Ein Recht des Vorschlages besaß die römische Gesandtschaft, die sich an den Hof begab, nicht. Dies beweisen die Quellen und der Umstand, daß vier deutsche Reichsbischöfe hintereinander erhoben worden sind. Wenn die Römer nun aber kein Recht des Vorschlages hatten, so

1) Näheres Zöpffel, Die Papstwahlen, S. 123 ff.

schließt das nicht aus, daß sie Wünsche vorbrachten, denen naturgemäß ein gewisses Gewicht innewohnte¹.

Am wenigsten eigene Meinung scheinen die Römer bei der Erhebung des Papstes Damasus II. gehabt zu haben. Nur die Altheimer, nicht gleichzeitigen, Annalen wissen, daß die Gesandten den Bischof von Brixen als Papst erbeten hätten². Wenn dies richtig ist, so wird der Wunsch des Kaisers von vornherein der der Gesandten gewesen sein.

Anders gestalteten sich die Dinge bei der nächsten Vakanz. Zu dieser berichtet die gleichzeitige Chronik von St. Benigne de Dijon³: „Nach dem Tode Papst Klemens' II. erbaten die Römer vom Kaiser den Erzbischof Halinard von Lyon. Dieser Kaiser nämlich hatte durch große Geldspenden⁴ von den Römern erlangt, daß ohne seine Erlaubnis kein Papst gewählt würde. Als der Erzbischof den Wunsch des Fürsten und des Volkes erkannt hatte, besuchte er den kaiserlichen Hof nicht, bis durch sein Zögern ein anderer erwählt wurde.“ Der Chronist scheint die auf Halinard bezüglichen Nachrichten von dem Erzbischofe selber erhalten⁵ und dieser nicht gerade mit der Bedeutung seiner Person zurückgehalten zu haben. So erfahren wir fast ganz den gleichen Hergang bei der Erhebung Halinards zum Erzbischofe von Lyon, auch da will er erst das Amt abgelehnt und einen anderen vorgeschlagen haben⁶, dann aber, als dieser starb, tritt er plötzlich als Hauptbewerber auf. Frei-

1) Vgl. auch Zöpfel, Papstwahlen, S. 75 ff. Anders u. a. Weineck, Der Patriziat Heinrichs III., S. 16 ff.

2) Ann. Altah. SS. XX, 804; Steindorff II, 29. Selbst Bonizo sagt nur: „Romani ad imperatorem tendunt, rogantes dari sibi pontificem“ (MG. Lib. I, 587).

3) SS. VII, 237.

4) Wir machen hier ein für allemal darauf aufmerksam, daß der Vorwurf der Bestechung durch Geld stets in den Schriften je einer Gegenpartei gang und gäbe war. Es hängt dies mit der damals alle Gemüter bewegenden Frage der Simonie zusammen. Eben weil der Vorwurf Mode war, besagt er im Einzelfalle wenig.

5) Steindorff I, 480. Sackur, Die Cluniacenser II, 309 geht zu weit, wenn er sagt, Halinard schlug das höhere Amt entschieden aus.

6) Steindorff I, 135.

lich verweigert er dem Kaiser den üblichen Eid der Treue, doch geht dieser nicht blofs darauf ein, sondern verherrlicht die Weihe des Erzbischofs noch durch seine Gegenwart ¹. Nunmehr heifst es, er habe sich wieder abseits gehalten, bis ein anderer zum Papste gewählt worden. Bei einem so ungemein ehrgeizigen Manne, wie Halinard, muß das auffallen, wenn es sich um mehr als die blofs offizielle Bescheidenheit hätte handeln sollen, welche damals allgemein üblich war. Hier kommt nun noch hinzu, daß der ganze Hergang nach dem Tode Klemens' II. erfolgt sein soll, während er ziemlich sicher nach dem Damasus' II. geschah ², ferner, daß es heifst, Kaiser Heinrich habe die Römer durch Geld zu dem Zugeständnisse der Papstwahl bewogen, was nichts als Klatsch der Reformpartei gewesen ist, die Heinrich mit ihrem Papste Gregor VI. auf eine Stufe stellen wollte, der sich sein Amt gekauft hatte. Schliesslich wirkt auch verdächtig, daß Halinard dem Misfallen an seiner Wahl dadurch Ausdruck verlieh, daß er nicht an den Hof kam, weil sein Verhältnis zum Kaiser keineswegs derartig war, daß sein Fernbleiben besonderen Eindruck machen konnte.

Erscheint somit der Bericht des Chronisten kaum als zuverlässig, so erweist er sich auch unklar und unbestimmt. Was heifst: „*ille cognita voluntate principis ac populi*“? Ist mit Halinard offiziell, etwa seitens der Römer, oder seitens des Kaisers oder von beiden Seiten, verhandelt worden? Gesagt ist davon nichts. Und wenn der Kaiser ihn wirklich als Papst wünschte, wie kam es, daß er sich durch das bloße Fernbleiben Halinards abschrecken liefs, bis er schliesslich einen anderen erhob? Solche Zurückhaltung war doch allgemein üblich; auch die Päpste haben sie ausgiebig angewandt, zumal Leo IX., der nunmehr statt Halinard eintrat. Wie erklärt sich, daß der Kaiser hier ganz andere Schwierigkeiten überwand? Augenscheinlich nur, weil er wollte. Der

1) Steindorff I, 304. Chron. S. Benigni SS. VII, 237. Als äufserer Grund für die Verweigerung hat zu gelten, daß er Mönch war, und die Regel das Schwören verbot.

2) Steindorff II, 54, Anm. 1. Über Halinard vgl. auch Brucker, *L'Alsace et l'église au temps du pape Leon IX.*, I, 185 ff.

ehrgeizige, eigenwillige Franzose Halinard war nicht der Mann, den Heinrich auf dem Stuhle Petri wünschte.

Nach alledem scheint uns, daß die in kirchlichen Dingen zu Rom herrschende Reformpartei nicht abermals einen Deutschen als Papst begehrte. Da nun aber ein römischer Kleriker augenscheinlich nicht beim Kaiser durchzusetzen war, und wegen des Parteiwesens in Rom auch an sich vielerlei Bedenken bot, so verfiel sie auf Halinard als Kompromißkandidaten. Er war Romane, der sich sogar in der Volkssprache auszudrücken verstand¹, und war in Rom und bei der Reformpartei beliebt und angesehen; anderseits zählte er als Bischof des Reichs. Die römische Gesandtschaft wird Halinard in Vorschlag gebracht haben, erreichte aber nicht, daß der Kaiser irgend Nennenswertes zu dessen Gunsten tat.

Heinrich hatte sein Auge offenbar von vornherein auf den Bischof Brun von Toul gerichtet. Er war ein Elsasser, ein geistlicher Reichsfürst, Vorstand eines französisch sprechenden Sprengels, eine an sich geeignete Persönlichkeit und vor allem ein Verwandter des kaiserlichen Hauses. Als Bischof eines romanischen Stiftes und als Mann der Reform kam er den Wünschen der Römer entgegen, die augenscheinlich in diese Richtung gingen. Durch wiederholten Aufenthalt war Brun am Tiber persönlich bekannt. Natürlich sträubte er sich scheinbar; bei ihm trat aber ein, was bei dem Lyoner ausgeblieben war, wiederholte, immer dringender werdende Ermahnung². Die Entscheidung zugunsten Bruns fiel auf einer Versammlung zu Worms, an der Bischöfe, Laienfürsten und die römischen Gesandten teilnahmen. Von einem Hervortreten der letzteren bei der Wahl vernennen wir nichts, nur wird berichtet, daß der Erkorene seine Wahlbedingung in Gegenwart der Gesandten abgeben habe, was ganz sachgemäß ist.

1) Dies wird in der Chronik ausdrücklich betont. Vgl. auch Steindorff II, 53. Hauck III, 594 scheint anzunehmen, daß Halinard selbst seine Ernennung verhinderte.

2) Die Angabe der Vita Leonis 149, er sei erhoben „repente illo nihil tale suspiciente“, wird sicherlich nicht allzu streng zu nehmen sein. Anders Hauck; bei diesem III, 595, Anm. 2 die Hauptliteratur.

Bei der Erhebung Viktors II. erzählt der Anom. Haserens. c. 38, daß die römische Gesandtschaft nach Mainz kam und einen Papst erbat: „nach langen Verhandlungen wollten sie niemand als nur unseren Bischof Gebhard (Eichstädt) annehmen“. Dies läßt sich verbinden mit der Angabe des Chronisten von Montecasio: weil der Kaiser Gebhard für sich selber als notwendig angesehen, habe er eine Reihe anderer Kandidaten vorgeschlagen. Ziehen wir noch die Persönlichkeit Gebhards und den Umstand in Betracht, daß Kardinal Hildebrand (der spätere Papst Gregor VII.) einer der römischen Gesandten war, so zeigt sich die Sachlage ziemlich klar.

Unter Leo IX. war der Satz aufgestellt, die Bischofswahlen sollten nicht durch den König, sondern durch Klerus und Volk geschehen; — es war eine Forderung, die ihren Schatten auf die Erhebung der Päpste warf. Andererseits hatte Leo IX. schon bei der Wahl Erklärungen zugunsten der Römer gegeben, auf die wir noch eingehen werden. Dadurch war die Stellung der Römer und mithin ihrer Vertretung in der Gesandtschaft dem Kaiser gegenüber gestärkt. Sie wird wieder Anträge gestellt haben, auf die der Kaiser nicht einging, weil er schon mit Leo schlechte Erfahrungen gemacht hatte. Er bestand deshalb auf der Erhebung eines Reichsbischofs, nach Art der Vorgänger. Daraus erwachsen lange Verhandlungen, bis es dem Kaiser gelang, Gebhard zur Annahme zu bringen. Durch die *Laudatio* in Rom besaß das römische Volk eine starke Mitwirkung: erkannten die Römer den vom Kaiser Gesandten nicht an, so konnte er weder in Rom geweiht noch eingeführt werden, und es blieb dem Kaiser nur die Gewalt eines Romzuges, um seinen Kandidaten durchzusetzen. Je mehr sich also das Römertum unter Leo IX. gehoben hatte, desto augenscheinlicher erforderte die allgemeine Sachlage, daß der Kaiser sich mit den Gesandten einigte, welche dann die Römer zur Zustimmung bewogen. Wie schwer es hielt, wieder einen deutschen Bischof durchzusetzen, dürfte daraus erhellen, daß sich der Kaiser zu einem Vertrage genötigt sah, worin er sich verpflichtete, der römischen Kirche zu ihrem Eigentume

zu verhelfen, namentlich das, was die Krone vom römischen Kirchengut besitze, wieder herauszugeben¹. Dies wird die Bedingung der Gesandten für ihre Zustimmung gewesen sein.

Prüfen wir jetzt die Art der kaiserlichen Ernennung. Als der Kaiser den Tod des Papstes Klemens II. erfahren hatte, forderte er von Bischöfen des Reiches Gutachten ein; dann versammelte er zahlreiche Großen in Pöhlde und ernannte hier den Bischof Poppo von Brixen, der den Römern bereits vorteilhaft bekannt war. Bei dem Hergange tritt der Kaiser als der Handelnde hervor. Bonizo sagt (p. 631): „*patriciali tyrannide dedit eis ex latere suo quendam episcopum*“; Hermann von Reichenau schreibt zu 1048: „*Poppo ... ab imperatore electus*“; nach Lambert (1048): „*(legatis) imperator episcopum assignavit*“. Die Teilnahme der Gesandten und der Versammlung beschränkte sich augenscheinlich auf bloßes Beraten. Nur die Altheimer Annalen wissen, wohl unter späteren Eindrücken², von: *consensum totius senatus principum* (SS. XX, 804). In dieser Zustimmung ist sicherlich kein rechtlicher, sondern nur ein gesellschaftlicher Akt zu sehen.

Ob der Kaiser bei der nächsten Vakanz Schritte getan hat, um Halinard von Lyon für den päpstlichen Stuhl zu gewinnen, wissen wir nicht. Um so besser sind wir über die Erhebung Bruns von Toul unterrichtet. Der Kaiser berief eine Versammlung von geistlichen und weltlichen Großen nach Worms; er selber und die römische Gesandtschaft waren zugegen. Drei Faktoren zeigten sich maßgebend: 1) „*imperiale praeceptum*“, „*imperialis de se electio*“, „*iussus imperatoris*“, 2) „*commune omnium desiderium*“ oder „*eligitur a cunctis*“ und 3) „*preces et rogatus Romanorum*“. Nach alledem erscheint die Sachlage klar: der Kaiser bestimmte Brun zum Papste, die Versammlung erklärte sich einverstanden, die Gesandtschaft, welche sich schon unter den Zustimmenden befunden haben wird, bat den Erhobenen,

1) Steindorff II, 295.

2) Es mag hier bemerkt werden, daß wir die Altheimer Annalen für unzuverlässiger halten, als man gemeinhin annimmt. Vgl. weiter hinten über die Vorgänge unter Alexander II.

weil er sich sperrte. Das Schwergewicht der Handlung lag durchaus beim Kaiser.

Wie wenig die Reformpartei mit diesem Gange der Dinge einverstanden gewesen, zeigt die Angabe, daß Brun den Hildebrand bat, ihn nach Rom zu begleiten, daß dieser sich aber geweigert haben soll mit der Begründung, die Wahl sei nicht kanonisch erfolgt. Dann beruhigte er sich zwar und schloß sich dem Neuerhobenen an. Zieht man die Art und Richtung der Quelle in Betracht, die den Vorgang erzählt, so wird man geneigt sein, sie nicht allzu wörtlich zu nehmen, denn sie brachte wohl mehr die Stimmung ihrer Kreise zum Ausdruck, als wirklich oder doch in der schroffen Form Geschehenes. Aber auch schon damit genügen sie vollständig. Die Reformer, und unter ihnen besonders die Leistungengruppe, waren unzufrieden mit dem Hergange¹.

In Wirklichkeit wird die Erhebung Leos IX. große Schwierigkeiten und eingehende Verhandlungen bewirkt haben und liefs sich nur durch kaiserliche Zugeständnisse erreichen. Das Hauptsächliche war wohl: eine weitergehende formelle Selbständigkeit Roms, wo der Papst an die Stelle des Kaisers als Oberherr trat. Dies zeigt sich in den Bullen. Bis auf Klemens II. war der Name des Kaisers in der Datierungszeile der Bullen genannt, selbst zu Zeiten, wo er in Wirklichkeit nichts bedeutete. Wollte man ihn weglassen, half man sich mit der Skriptumzeile. Anders mit Leo IX.; da blieben die Bullen anfangs überhaupt undatiert; und als dann wieder die Datumzeile aufgenommen wurde, geschah es ohne die Erwähnung des Kaisers, so daß von persönlichen Zahlen nur die Pontifikatsjahre des Papstes übrig blieben. Staatsrechtlich enthält dies eine große Neuerung, weil jetzt der

1) Bruno v. Segni, MG. Libelli II, 547 und Bonizo I, p. 587; Beno, Gesta II, 9, Libelli II, 379. Die ersteren beiden decken sich; doch zeigt schon Bonizos irrige Verlegung von Hildebrands Einwirkung nach Besançon die Schwäche des Berichtes. Sackur, Die Cluniacenser II, 311 nimmt ihn als zuverlässig. Vgl. auch unsere Darstellung weiter hinten. Bonizo läßt den Patriziat, von dem er sonst ziemlich viel redet, bei der Erhebung Leos ganz aus dem Spiele. Vgl. Martens S. 55.

Papst als souveräner Gebieter erschien. Auch auf den römischen Privaturkunden wurde der Name des Kaisers so gut wie ausgemerzt. Es ist nicht anzunehmen, daß Leo allein gewagt hätte, diese Dinge vorzunehmen, zumal sie auf den Bullen sofort nach seinem Amtsbeginne eintraten. Sie werden deshalb auf Bedingungen, auf Abmachungen bei seiner Wahl zurückgehen, auf Zugeständnisse, die der Reformrichtung gemacht wurden, welche schon jetzt begann, sich zu einer politischen Unabhängigkeitspartei zu gestalten. Wahrscheinlich hängt hiermit zusammen, daß man die Bullen äußerlich mehr den Kaiserurkunden näherte, indem an Stelle des ausgeschriebenen *Bene valete* mit einleitendem Kreuze und schließender Interpunktion die drei Zeichen: Rota, Monogramm und Komma gesetzt wurden, entsprechend dem kaiserlichen Monogramme und Rekognitionszeichen. Ferner kam der untere Einschlag des Bullenpergamentes vielfach in Wegfall, auch das Siegel wurde bisweilen nicht in der Mitte, sondern mehr rechts angebracht, also auch hier eine Anlehnung an die Kaiserurkunden, die ihren Abschluß dadurch erhielt, daß nur noch fränkische statt kurialer Schrift benutzt wurde, für die das Pontifikat Klemens' II. freilich schon den Übergang gebildet hatte¹. Faßt man alle diese Dinge zusammen, so findet man: äußerlich ein Vordringen kaiserlichen Einflusses in die Papstbullen, dem Wesen nach aber eine weitgehende Schmälerung des kaiserlichen Hoheitsrechtes.

1) Vgl. meine Bullen der Päpste Klemens II., Leo IX. usw.

(Fortsetzung folgt.)

Die Summae confessorum

(sive de casibus conscientiae)

— von ihren Anfängen an bis zu Silvester Prierias —
(unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bestimmungen über
den Ablass)

untersucht von

Dr. Johannes Dietterle,

Pfarrer in Burkbardswalde.

III ¹.

Die Summae confessorum der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und des 16. Jahrhunderts bis zur Sylvestrina.

19.

Die Summa de casibus conscientiae des Angelus
de Clavassio.

Zu Beginn der letzten Periode finden sich zwei ziemlich gleichzeitig entstandene Summen franziskanischer Autoren, die Angelica und die Baptistiniana. Die genaue Abfassungszeit läßt sich bei keiner von beiden feststellen; wie es scheint, fallen sie in die Mitte der 70er Jahre des 15. Jahrhunderts.

Jedenfalls ist aber die Angelica älter als die Rosella, die Neubearbeitung der Baptistiniana, und darum wird sie auch hier zuerst besprochen. Es sei voraus bemerkt, daß die Autoren der beiden Summen, trotzdem sie beide Franziskaner und Landsleute sind, sich nicht nennen und, wie es scheint, als Verfasser von Summen auch nicht kennen.

1) Vgl. Bd. XXIV, S. 353—374. 520—548; Bd. XXV, S. 248—272; Bd. XXVI, S. 59—81. 350—362; Bd. XXVII, S. 70—83. 166—188.

Angelus Carletus führt den Beinamen de Clavassio nach seinem Geburtsorte Chiavasso in Ligurien. Die Nachrichten über ihn sind nur spärliche. Diplovataccius fol. 289 (unter Nr. 288) bezeichnet ihn als Observanten und als Generalvikar des Ordens. Angelus war — so sagt er — *subtilissimus atque doctissimus magister et Iurium Civilis Pontificiique plurimum decoratus* und Zeitgenosse des Petrus Ubaldis. Diplovataccius erwähnt dann mit Worten der Anerkennung die Summa und sagt zuletzt von dem Verfasser: *hic tempore Sixti Summi Pontif. anno Domini 1480 fuit deputatus a P. Sixto Commissarius apostolicus super quibusdam litteris publicandis et exequendis ad porrigendas manus adiutrices contra Seueros (sic! lies: Saracenos) qui Joroninam (!) civitatem usurpaverant.* — Von Zeitgenossen berichtet über Angelus Jacobus Philippus Bergomas in seinem Supplem. Histor. Suppl. ad annum 1483 li. 16, vgl. Sbaralea a. a. O. S. 40.

Wadding ¹ erzählt, daß Angelus wiederholt und längere ² Zeit Generalvikar seines Ordens für Italien gewesen sei und vertrauter Freund der Päpste Sixtus IV., des früheren Franziskanergenerals, und Innozenz VIII., unter beiden sei er Nuntius in der Angelegenheit des Türkenpfennigs ³ (1481), unter letzterem auch mit einer Mission in der Angelegenheit der Waldenser betraut gewesen. Daß er im Jahre 1494 noch gelebt hat, geht aus einer Notiz des Trithemius ⁴ hervor. Nach Wadding ist er am 11. April 1495 ⁵ zu Cuneo (in Piemont)

1) Cave hat dieselben Nachrichten wie Wadding. Possewin: *claruit Sixto IV. Pont. Max. prope annum 1490.*

2) Vgl. den Brief des Hieronymus Tornieli (s. u.): „*ut pote qui tali et tanto tempore annis fere vincenis digne et laudabiliter talem et tantum fratrum omnium cismontanorum familiam direxerit*“.

3) „*Cuius opera in subsidiis colligendis contra Turcos usi sunt*“ — dies bezieht sich also auf beide Päpste und nicht bloß auf Sixtus IV., was bei v. Schulte und in dem Artikel Angelus de Clavassio im Kathol. Kirchenlexikon übersehen ist.

4) Die zugleich über die Abfassungszeit der Summa sich ausspricht: *complevit hanc summam sub Frederico Imperatore tertio et summo pontifice Sixto quarto. Et audio eum adhuc esse superstitem, Maximiliano regnum Romanorum et Germanorum gubernante.*

5) Stintzing hält bezüglich dieser Notiz ohne Grund Wadding für schlecht unterrichtet. Vgl. Stintzing a. a. O. S. 538 Anm.

gestorben, aber nicht, wie dieser angibt, im Kloster Sanctae Mariae de Angelis, sondern im Kloster S. Antonii¹, vgl. Sbaralea S. 41. Er gehörte zu den zahlreichen aus dem Orden des heiligen Franziskus Seliggemachten seines Jahrhunderts².

Dafs Angelus auch besondere Beziehungen zu Polen gehabt hat, erfahren wir aus der Chronik der polnischen Minoriten³, die auch seine Wahl zum Vicarius generalis des Ordens auf vier Ordenskapiteln erwähnt.

Aufser der Summa hat Angelus noch einen Tractatus de restitutionibus und eine Arca fidei geschrieben⁴, die beide weniger bekannt sind. Über seine Korrespondenz mit Joh.

1) Dort hielten sich damals die Observanten auf. Erst 30 Jahre später gingen sie nach St. Mariae de Angelis, wobei sie übrigens die Leiche des Angelus mitnahmen.

2) Vgl. L. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. 1. Band, Freiburg i. B. 1886, S. 32.

3) Das oben (S. 183, Anm. 3) schon zitierte Memoriale Ordinis Fratrum Minorum von Johannes de Komorow, in den Monumenta Poloniae historica V, S. 195 ff., 210, 251, 254, 258. Es handelt sich um die Abtrennung zweier neuer Ordensprovinzen — Böhmen und Polen — von der zu grosen und zu unübersichtlich gewordenen Provinz Österreich. Diese beiden sollen ihre eigenen Generalvikare erhalten. In dieser Angelegenheit schickt nun Baptista de Levanto, der am 24. Mai 1467 zum Vic. gen. gewählt ist, den Petrus de Napoli mit Angelus de Clavassio, *vicario Janue, collega suo*, nach Polen. Dort hält noch in demselben Jahre — am 11. Oktober — Petrus ein Kapitel ab. An der Abfassung der Provinzialkonstitutionen, die auf diesem Kapitel aufgestellt werden, ist aufser Baptista beteiligt Angelus de Clavassio und Marianus de Yeszcorco. Nach Johannes de Komorow wurde Angelus als Generalvikarius des Ordens gewählt: 1472 zu Pfingsten (nicht als Ordensgeneral; es kann hier nur ein Schreibfehler in der Handschrift sein), 1478 am 14. April, 1484 am 8. oder 10. Juni, 1490 am 28. Mai. Ferner berichtet uns Komorow, dafs (es mufs das in der Zeit zwischen dem vorletzten und letzten Generalvikariat sein) Angelus bei der Wahl der Sitze für drei Kommissare des Ordensprovinzials in Polen (Krakau, Posen, Wilna), zu denen später noch zwei kommen (Warschau und Lemberg), neben Johannes de Segestro und Christoforus de Varisco maßgebend ist. Er nennt ihn dann auch als Generalkommissar des hundertsten annus iubilaeus unter Sixtus IV.

4) Vgl. Cave, der von letzterer auch eine Ausgabe Compluti 1562 4^o. nennt.

Ludovicus de Vivaldis Ord. Praed. bezüglich der Immaculata conceptio vgl. Sbaralea a. a. O., S. 41.

Hingegen hat sich die Summa, nach dem Namen des Verfassers von ihm selbst (vgl. d. Prologus) „Summa Angelica“ benannt, einer ganz außerordentlichen Beliebtheit und Verbreitung erfreut¹. Sie nimmt in dieser Beziehung die erste Stelle unter allen von uns bisher besprochenen Summen ein. Ihr Einfluß muß sehr hoch angeschlagen werden. Der Umstand, daß Luther sich gerade gegen sie mehrmals mit den schärfsten Worten wendet, ohne eines der früheren Summisten zu gedenken (s. u. S. 307f.), zeigt, daß die Summa Angelica die früheren Summen verdrängt hat².

Somit scheint sie nach dem Urteil ihrer Zeitgenossen vollkommen ihren Zweck erfüllt zu haben, der darin bestand, aus den zahlreichen früheren Summen für die Konfessoren das Wahre und Beste zusammenzustellen³. Gleich ihrem Vorbilde und ihrer Hauptquelle, der Summa Pisanella cum Supplemento, betont auch die Summa Angelica die

1) Wir besitzen von ihr eine außerordentlich große Zahl von Ausgaben. Hain nennt 21 bis zum Jahre 1499 (und das scheinen noch nicht alle zu sein), Stintzing kennt 9 Ausgaben aus den Jahren 1502—1520. Cave erwähnt eine vom Verfasser selbst korrigierte aus dem Jahre 1490 Venetiis. Ferner ebenda emendatio 1569. 1578. 1582, Argentinae 1513, Norimbergae 1498. 1588. Possewin erwähnt die von 1569 und 1578 apud Jacobum Sansorinum und die von 1582 apud Zoppinos. Auch eine italienische Ausgabe von 1593 nennt Wadding. Uns lagen zur Benutzung vor die Ausgaben: Venetiis 1487, Speyer 1488, Nürnberg 1488, Venetiis 1492, ibid. 1499, Argentinae 1499, Hagenow 1509 (Döbelner Kirchenbibliothek), Venetiis 1578.

2) So fand ich, um nur ein Beispiel zu nennen, den Angelus de Clavasio oft zitiert als den einzigen der von uns besprochenen Summisten in dem Tractatus de natura iurium et bonorum regis des Stanislaus Zaborowski, regni Poloniae thesauri notarius, geschrieben um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts. Derselbe ist erschienen in Starodawne Prawa Polskiego Pomniki, tom. V., herausgegeben von Michael Bobrzyński, Krakau 1878 (gedruckt zuerst Krakau 1507).

3) Prolog: *Quicumque eam perlegerit inveniet quidquid in aliis summulis continetur, quod pertineat ad confessores, praesertim in summa dicta Pisanella et eius supplemento, cuius casus conscientiales hic omnes inserui, licet aliquando per alia verba aut alio ordine.*

juristische Seite ziemlich stark ¹, aber ohne daß dadurch das theologische Interesse in den *casus conscientiae* von dem juristischen überwogen werden soll, vielmehr hat gerade durch das erstere und durch ein inneres Gewissensbedürfnis der Verfasser sich bewegen lassen, in manchen Fragen sich nicht an juristische Autoritäten zu halten, sondern seine eigenen Wege zu gehen ².

Das Werk hat die alphabetische Ordnung, wie alle nun nachfolgenden Summen, zeichnet sich aus durch Kürze des Ausdrucks, leichte Handlichkeit, die besonders durch die *Interrogationes* (s. u.) erhöht wird, und legt Zeugnis ab von einem außerordentlichen Fleiße des Verfassers, dem man es wohl glauben kann, wenn er von seinem Werke sagt: *summisque vigiliis ac sudoribus digestum est*. Ob es sich vor der gleichzeitigen *Summa Rosella* und anderen so auszeichnete, daß es diese allein vermöge seiner inneren Vorzüge ganz verdrängt hat, das ist eine andere Frage. Tatsache ist es aber jedenfalls, daß es das „herrschende Kompendium“ (Stintzing, a. a. O., S. 539) geworden ist.

Wie die *Angelica* in der ganzen Anlage sich an die *Pisanella cum Supplemento* anlehnt, so hat sie auch dasselbe Hilfsmaterial wie diese: eine *tabula declarationis* (alphabetisches Inhaltsverzeichnis), eine *tabula nominum*, mit wenig Ausnahmen wörtlich so, wie die *Rosella* ³, eine Erklärung der Allegationen und Ab-

1) Prolog: *Haec angelica summa erit utilis non solum confessoribus verum etiam scholaribus utriusque iuris*. Vgl. auch den Brief des H. Tornieli: *Venite omnes utriusque iuris professores et docti; vobis enim liber iste fidissima est clavis, qua veri apperuntur intellectus etc.*

2) Prolog: A. hat seinen besonderen Fleiß zugewendet dem *foro conscientiae* *propterea non sum secutus aliquando communem opinionem doctorum praesertim canonistarum et legistarum, quia conscientiali et theologicae veritati non mihi visa fuit convenire.*

3) Es fehlen in der *Angelica* nur die Namen: *Martinus de Fano*, *Nicolaus ab Ausmo*, *Petrus de Sapientia* und *Petrus Aimerici* ord. praed., während der in der *Angelica* genannte *Lucas de Grasiis* in der *Rosella* fehlt. Auffallend ist, daß die *Angelica* nicht den *Monaldus* nennt und vor allem nicht *Nicolaus ab Ausmo* als den Verfasser des von ihr benutzten Supplements. Die Hauptquellen neben diesem sind *Bonaventura*, *Thomas*, *Franciscus Maronis*, *Augustinus Triumphus* und *Panormitanus*.

kürzungen sowie die *Rubricae iuris civilis et canonici* (wörtlich so, wie in der *Pis. c. Suppl.*). Fast alle Ausgaben enthalten am Anfang einen Abdruck des Briefes, in dem der Lektor und nachmalige Generalvikar Hieronymus Tornieli seinen Ordensgenossen Angelus bittet, sein Werk in den Druck zu geben. Dieser Brief, genügend mit klassischen und biblischen Zitaten gewürzt, preist in der überschwenglichsten Weise die Gelehrsamkeit, den Fleiß und die sonstigen Verdienste des Angelus¹. Auf diesen Brief folgt ein kurzes Antwortschreiben des Angelus bei Gelegenheit der Übersendung eines verbesserten Druckexemplars der Summa; dann der Prologus. Die Summa selbst beginnt mit den Worten: *Summa Ang. de cas. consc. per ven. Ang. usw. Abbas debet esse* — Schlufsartikel: *Zelus*. Fast alle Ausgaben, die auf die Venetiis 1487 folgen, enthalten auch noch ein 6 Distichen umfassendes Schlufsgedicht, als dessen Verfasser sich in der genannten Ausgabe der Drucker derselben, Nikolaus Frankfort, bezeichnet².

Bemerkt sei noch, dafs mitten in der Summa zwischen dem Artikel *Interpretatio* und *Intestatus* die *Interrogationes*³ *in confessione* eingefügt sind, die an das Beichtkind zu richten sind; zugleich wird bei einer jeden der Confessor darüber belehrt, in welchem Artikel er die betreffende Frage näher behandelt findet. Für den Confessor eine sehr willkommene Zugabe! [Es finden sich hier z. T. ganz ungläubliche Fragen, die u. a. auch dies zeigen, dafs bereits Angelus sich mit der unter Papst Innozenz VIII. aufblühenden Theorie des Hexenwesens eingehend beschäftigt hat.]

Wie Luther über die Summa Angelica dachte, das wird uns genügend klar aus der Tatsache, dafs er sie mit der Bannbulle und den anderen päpstlichen Schriften an

1) Hieronymus Tornieli bewundert das *ingenium paene divinum, ut merito re et nomine Angelicus dicaris ista omnia conspiciens et laetus mente pervolvens, pro gaudio exiliens clamavi: Ecce quod concupivi iam video, quod quaesivi iam teneo, margaritam divinis flagitatum suspiriis possideo.*

2) Waddings Angaben über den Druck der Summa sind ganz falsch. Nach ihm wäre der Druck, zu welchem Hieronymus Tornieli den Angelus veranlafste, die nach seiner Aufzählung vierte Ausgabe (*auctior et accuratior*), Venetiis 1490. Nach Bratke könnte es scheinen, als sei das Werk 1489 zuerst erschienen. Vgl. Ed. Bratke, Luthers 95 Thesen und ihre dogmenhistorischen Voraussetzungen, Göttingen 1884.

3) Auf die der Prolog schon besonders aufmerksam gemacht hat.

dem denkwürdigen 10. Dezember 1520 verbrannt hat¹. In seiner Schrift „de captivitate Babylonica“ bezeichnet er die Summa Angelica als eine *Summa plus quam diabolica*². Die conclusio XX. seiner Resolutiones spricht sich nicht minder deutlich über die Ablaßtheorie dieses Werkes aus (s. u. S. 307f.).

Die Bestimmungen des Angelus über den Ablaß:

[Die Ablaßtheorie des Angelus findet sich schon behandelt bei Bratke, a. a. O., S. 106—110. Die Wiedergabe dessen, was A. im Artikel „indulgentia“ bringt, ist daselbst nicht immer korrekt.]

Angelus beginnt damit, daß er den von der Kirche gespendeten Ablaß im Gegensatz zu den Indulgenzen auf dem Gebiete des ius civile definiert: *Indulgentia est quaedam remissio poenae debitae pro peccato post contritionem habitam de eo.*

I. Was ist nun aber für eine poena zu verstehen? Angelus findet diese Frage auf sieben verschiedene Arten bei den Doktoren und Summisten beantwortet:

1) Es wird nur die Strafe erlassen, welche Gott ergänzungsweise im Jenseits denen auferlegt, welche auf Erden nur die Bußübungen der Bußkanones vollbracht haben — nicht aber die durch die Kanones auferlegte Strafe. Diese Ansicht steht nach A. in Widerspruch mit der *extra cum ex eo de pe. et re*³. — Sie geht auch von der falschen Voraussetzung aus, als müßten die Bußkanones durchaus erfüllt werden. Dem widerspricht der *textus in c. Deus qui est. „qui vult quod poenitentia hodie per arbitrium discreti sacerdotis sit moderanda.*

2) Entgegengesetzt der oben genannten: Nur die kanonischen Strafen werden erlassen, nicht die poena, *quam divina iustitia statuit imponendam.* Aber das ist eine falsche, gegen das Evan-

1) Er schreibt darüber an Spalatin in dem bekannten Briefe von demselben Datum: *Anno MDXX, decima decembris, hora nona exusti sunt Wittenbergae ad orientalem portam, iuxta S. Crucem, omnes libri Papae: decretum, decretales, Sixt. Clement., Extravag. et Bulla novissima Leonis X.: item summa Angelica, Chrysoprasus Eccii et alia eiusdem auctoris.* Vgl. de Wette I, 532.

2) Vgl. opp. ed. Jenens. 2, 295^a: *vagatur passim non parvae opinionis liber ex colluvie omnium humanorum traditionum seu sentina quadam collectus et confusus, qui Summa Angelica inscribitur, quum verius sit summa plus quam diabolica, in qua inter infinita portenta etc.* Vgl. auch Förstemann, L. Tischreden Bd. III, S. 216.

3) *Ubi dicitur, quod per indulgentias poenitentialis satisfactio enervatur.* — In den Zitaten dieser und der folgenden Summen habe ich durch eigene Interpunktion die Übersicht zu erleichtern gesucht.

gelium gerichtete Voraussetzung, daß die Kirche nicht von dieser Strafe absolvieren könne. Das muß sie können, da sie [nach Duns Scotus] von Größerem, nämlich *a culpa* absolvieren kann. Vgl. Matth. 16, 19.

Nach dieser 2. Ansicht wären ja die Indulgenzen geradezu schädlich ¹.

3) Ablafs = Erlafs sowohl der kanonischen als der göttlichen Strafen; es übernimmt aber der Ablafsspende die Verpflichtung, satisfaktorische Leistungen für den Ablafsempfänger zu vollbringen ².

4) Es wird allein die Strafe erlassen, für welche infolge eines Versehens keine satisfaktorische Leistung eingetreten ist, jedoch nicht die, für welche man sie absichtlich zu tun unterlassen hat. Das wäre nach Angelus geradezu eine Belohnung der Nachlässigkeit.

[Die Kirche will nur solchen helfen, die tatsächlich an der Vollbringung satisfaktorischer Leistungen verhindert sind.] Ja die Voraussetzung sei hierbei sogar die: daß man die Buße verachten und trotzdem fähig sein könne, Ablafs zu empfangen.

5) Auch die *poena inferni* wird getilgt. Die Vertreter dieser Ansichten berufen sich umsonst auf die von ihnen zitierte offizielle Stelle ³, denn diese will nicht besagen, daß durch solche gute Werke die Höllenstrafe gemindert werde, auch stehen entgegen die direkten offiziellen Bestimmungen, die eine Minderung derselben durch Ablafs als unmöglich bezeichnen ⁴.

6) Sowohl die von Gott als die vom Priester auferlegte Strafe wird erlassen, wenn dem Priester, der sie auferlegt hat, teilweiser oder gänzlicher Nachlaf gestattet worden ist. A. bezeichnet diese Ansicht, wenn auch die Glosse zu *d. c. quod autem* und viele Kanonisten ihr huldigen, ebenfalls als falsch ⁵. Sie würde

1) *quia absolvendo eos a poena huius mundi transmitteret tales ad graviora tormenta in purgatorio.*

2) Diese Ansicht ist falsch: *quia aliquando sunt tam modica merita concedentis, quod non sufficiunt sibi, tum etiam, quia nullus concedens ad hoc se obligare intendit et nemo obligatur, nisi qui animum obligandi habet.*

3) *allegat. text. de paenit. di. 3 cum ulti. ubi patet quod bona facta in peccato mortali valent ad tolerabilius iudicium subeundum.*

4) *tum quia illud. c. non intelligitur, quod talia bona minuant poenam inferni debitam peccatis, sed quia malum non committendo et faciendo bonum non augetur, tum etiam quia expresse tenet contra c. tres sunt de paenit. di. I. et de consc. di. 4. omnis, ubi patet, quod poena aeterna nullo modo potest remitti, nisi per contritionem propriam loquendo de eo, qui peccavit actualiter.*

5) Bratke a. a. O. S. 107 sagt von dieser sechsten Ansicht: „Dieser widerspricht Angelus als einer weitverbreiteten nicht.“ Die Worte des Angelus zeigen aber den Widerspruch deutlich genug: *haec similiter*

unter Umständen eine Beschränkung der potestas der höheren Geistlichen bedeuten. Sie widerspricht auch dem Paragraphen *rursus devoto in c. quod super his* und dem „*enervatur*“ in dem Zitate aus *c. cum ex eo*.

7) Die letzte, hauptsächlich von Franciscus de Maronis in seinem Tractatus de potestate clavium vertretene und von Angelus gebilligte Ansicht ist die: der Ablafs dient

- a) zur Wahrung des Gnadenstandes ¹;
- b) zur Mehrung der Glorie im Jenseits ²;
- c) zur Tilgung der Fegefeuerstrafen ³;
- d) zur teilweisen oder gänzlichen Aufhebung der vom Priester auferlegten Strafen ⁴.

II. Nachdem so die Qualität der erlassenen poena beschrieben

non videtur vera licet glo. in d. c. qd. autem et multi canonistae eam tenuerint, tum quia videtur artare potestatem superioris, quasi non possit remittere poenam impositam ab inferiori suo, contra id quod legitur in verbo „enervatur“.

1) Denn nach Augustin wird durch gute Werke seitens des in der Gnade Befindlichen der Gnadenstand gemehrt; nun aber wird der Ablafs nur denen gewährt, welche solche Werke vollbringen: ergo dient er zur Mehrung des Gnadenstandes usw.

2) Niemand kann Ablafs gewinnen außer durch den Glauben; dem Glauben aber ist das einstige Schauen verheissen, ergo usw. Auf diese ganze Stelle deutet Luther in seinen Resolutiones hin. Vgl. Lösche Bd. II, S. 230: *et Angelus mista suum Franciscum Maronis inducit, redemptiones veniarum eo usque vehementem, ut meritorias eas pronunciare sit ausus . . .* und besonders S. 233: *porro id quod Angelus ex suo Francisco Maronis adducit, quod indulgentiae valeant ad augmentum gratiae et gloriae, non advertit, quod indulgentiae non sunt bona opera, sed remissiones bonorum operum propter aliud minus opus.*

3) Die Kirche erläßt die Fegefeuerstrafen durch Auferlegung einer gewissen pönitentialen Leistung; diese wieder kann sie durch den Ablafs erlassen, ergo usw.

4) *quarto valent quo ad poenam impositam a sacerdote secundum partem vel totum, prout sonant.* — Bratke bezieht *secundum partem vel totum* auf *impositam*, was keinen rechten Sinn gibt, zumal da das *prout sonant*, wozu es gehört, dann unübersetzbar ist. — Vertreten wird diese vierte Ansicht, die Angelus als *vera opinio* bezeichnet, vor allem von Goffredus, Joh. Andreae und Panormitanus. Zu ihrer Erklärung fügte Angelus noch hinzu, daß z. B. ein Ablafs von sieben Jahren bedeute: den Erlafs von sieben vom Priester auferlegten Fastenjahren. Dazu der bekannte Zusatz früherer Summen: *licet melius sit eam (scil. poenitentiam) facere et hanc (scil. indulgentiam) pro purgatorio reservare pro residuo, si imposita non fuisset condigne.*

ist, wendet sich Angelus der Frage zu, welches Quantum von Strafe, zeitlichen sowohl als Fegefeuerstrafen, durch den Ablauf erlassen wird. Auch hier führt er der Reihe nach sieben Meinungen vor:

1) Die Indulgenzen wirken ausschliesslich nach dem Mafse der Devotion des Ablaufempfängers *et non plus* ¹.

2) Die Indulgenzen wirken entsprechend der Kraft der Devotion und entsprechend der Quantität der zur Erlangung des Ablasses vollbrachten Leistung ².

3) Die Indulgenzen gelten so viel, wie die in diesem Leben geleistete Buße innerhalb der entsprechenden Zahl von Tagen resp. Jahren gilt. Die Vertreter dieser Ansicht haben darauf ihre bekannten Bestimmungen betreffs des *maior fervor* und der *efficacior potestas* gegründet. Angelus verwirft diese Ansicht als eine Einschränkung ³ des Wortlautes der Indulgenz.

4) Die Indulgenzen geben in betreff des Erlasses der äufseren Ausdehnung der Strafe allen dasselbe, nicht aber betreffs des Erlasses der Intensität der Strafe und ihrer Befähigung, den Gnadenstand zu mehren ⁴.

5) Die Indulgenzen geben, was sie besagen, ohne alle sonstige Rücksicht. Sie entspringen der freigebigen Absicht des Ablaufspendenden, und es darf an sie nur der eine Mafsstab angelegt werden, den eben diese Freigebigkeit selbst bietet ⁵.

1) Diese von Raymund vertretene Meinung weist er aus dem Grunde zurück, weil dann eine Indulgenz möglich sein würde ohne die in derselben geforderte äufserer Leistung. Das aber widerspricht wieder dem allgemein anerkannten Satze, dafs eine Indulgenz durch die blofse *bona voluntas* ohne Hinzutreten des in der Ablaufsform geforderten *opus* nie und nimmer erlangt werden kann, sondern nur ein *meritum bonae voluntatis*.

2) Damit wird aber nach der Meinung des Angelus dem Begriffe „*indulgentia*“ direkt widersprochen: man könnte dann nicht von einem Ablauf, sondern nur von einem Austausch (*commutatio*) reden oder man würde die Kirche direkt einer Unwahrheit beschuldigen, die ja ausdrücklich etwas ganz bestimmt Begrenzetes in der Indulgenz verspricht.

3) *Et haec opinio non placet mihi, quia videtur derogare verbis indulgentiae.*

4) Bratke hat diesen Abschnitt in seiner Darstellung ganz übersehen. Diese vierte Meinung will nach Angelus entweder nur dasselbe besagen wie die sub 3 genannte, oder aber sie enthält einen Widerspruch in sich selbst, ausgenommen die Bestimmung betreffend die *dispositio ad augmentum gratiae*, welche richtig ist. Also: wenn mir eine Strafe nach seiten ihrer Extensität erlassen wird, so wird sie gleichzeitig auch nach seiten ihrer Intensität erlassen.

5) Diese ziemlich allgemein verbreitete Meinung bezeichnet Angelus

6) Die Indulgenz erläßt nicht mehr von der Strafe, als von ihr an und für sich schon erlassen wird durch die im Ablafs geforderte Leistung an sich — auch ohne dafs die Indulgenz gewährt wird. Würde der Ablafs mehr gewähren, so sagen die Vertreter dieser Ansicht, so bedeute dies direkt ein Abhalten der Gläubigen von anderen satisfaktorischen Leistungen und einen ausschließlichen Hinweis auf den Ablafserwerb ¹.

7) Die Ansicht, zu der sich Angelus als auch der seinigen bekennt: der Ablafs gibt 1) in betreff der Mehrung des Gnadenstandes und der Seligkeit so viel, als der inneren Devotion des Empfängers entspricht und nicht mehr, 2) in betreff der Fegefeuerstrafen und der kanonischen, im Bußsakrament auferlegten, Strafen so viel, wie er besagt, vorausgesetzt (so auch Bonaventura und Thomas) dafs die in der Ablafsform geforderte Leistung vollbracht wird ².

Angelus fügt hier unter Berufung auf Thomas lib. IV, di. 2, quaest. 3 ausführliche (für unsere Zwecke belanglose) Erklärungen

geradezu als „*irrationalis*“. Es spricht nicht gegen solche Kritik Matth. 20, 5: *quia loquitur ille textus de dato ex suo proprio, non ex alieno*.

1) Bratke hat diese Stelle ganz falsch verstanden, wenn er a. a. O. S. 108 sagt: „Die fünfte (vgl. oben S. 305, Anm. 4, nach unserer und des Angelus Zählung die sechste) Meinung, wonach dieselben (die Indulgenzen) nur nach Verdienst wirken, verwirft Angelus als der heiligen Kirche unwürdig, weil dies zur Folge hätte, dafs die Menschen nur dem Ablafsverdienen, nicht anderen guten Werken nachjagten.“ Angelus sagt vielmehr: *VI. opinio: non plus remittunt de poena nisi quantum meretur ille labor vel illa operatio, etiamsi talis indulgentia non esset, aliter videretur ecclesia inducere christianos ad dimittendum opera alia satisfactoria et solum intendere huiusmodi indulgentias, quod esset absurdum dicere*. Der Satz: *aliter videretur* etc. ist doch nicht im Sinne des Angelus gesprochen, sondern die Begründung derer, welche diese fünfte resp. sechste Meinung vertreten! Das beweist auch das Folgende. Da sagt Angelus, diese Ansicht ist grundfalsch (*falsissima*), denn 1) bezichtigt sie die Kirche einer Lüge; 2) beruht sie auf einer ganz falschen Auslegung des von Innozenz geschriebenen Wortes: *propter ind. generales non minus tenetur poenitentiam agere homo in hac vita*.

2) *septima opinio, quam puto verissimam, videlicet quod indulgentia, quantum ad augmentum gratiae et gloriae, tantum valet, quantum est interna devotio suscipientis et non plus. quantum vero ad remissionem poenae debitae in purgatorio, vel impositae a sacerdote in poenitentia, dico, quod indulgentia tantum dimittit, quantum sonat, dummodo . . . homo faciat, quod sibi imponitur, secundum quod eum decet facere*.

hinzu, setzt sich weiter mit Innozenz und Hostiensis auseinander, die von der unter 7 zuerst gebrachten Bestimmung nichts wissen wollen, und schließt sich dann ganz den Ausführungen des Bonaventura über diesen Punkt an.

Höchst auffällig ist, daß Angelus es weder für nötig findet, auf die Frage nach der Bedeutung des *a pena et culpa* sich einzulassen (die doch schon dem Verfasser des Manuale als eine hochwichtige erschien), und auch nicht auf eine Definition der *ind. plena, plenior, plenissima*. So geht er höchst vorsichtig um die wichtigsten und schwierigsten Fragen herum, aber er deutet auf die letzteren wenigstens in der an die obigen Ausführungen sich anschließenden Stelle unter Vermeidung der Bezeichnung *plena, plenior* usw. hin. Das ist die Stelle der Angelica, die besonders in ihren Schlußworten Luthers Zorn im höchsten Grade erregt hat, wie wir aus seinen Resolutiones erkennen. Angelus bringt hier eine spitzfindige Auseinandersetzung betreffend den Plenarablaß (ohne diesen mit Namen auch nur ein einziges Mal zu nennen), indem er drei Möglichkeiten für die Fassung der Ablassform annimmt:

1) *advertete hic, quod aliquando dicitur: Damus indulgentiam omnium peccatorum vel centum annorum de poenitentia sibi iniuncta, quia tunc solum remittitur poenitentia imposita a confessore;*

2) *aliquando dicitur: Damus indulgentiam omnium peccatorum de quibus contriti et ore confessi sunt. et sic oblita non remittuntur vel ignorata;*

3) *aliquando simpliciter datur remissio omnium peccatorum et tunc, si nullum peccatum post commiserit, statim evolaret ad gloriam, si moreretur*¹.

1) Dazu vgl. Löscher, Bd. II, S. 240 (sowie S. 230 und 233) die Worte Luthers: *hic vero bellus quidam somniator sic fabulatur: Quando Papa dicit: damus indulgentias omnium peccatorum de poenitentia iniuncta, intelligitur de poena imposita per sacerdotem. Quando autem dicitur: damus indulgentiam omnium peccatorum de quibus contriti et confessi fuerint, tunc non remittuntur oblita vel ignorata. Quando vero dicitur: damus remissionem omnium peccatorum tunc evolaret, si moreretur, et sic in manu Papae est, quos velit servare.* Luther zitiert hier also aus dem Kopfe, aber dem Sinne nach ganz richtig. Er fährt fort: *O furor! Vide pronunciatorem hunc, quam*

Wir fassen uns bezüglich der folgenden Bestimmungen kurz, da sie nichts Neues und das Alte auch nicht in neuer Form bringen.

III. Bestimmungen über den Inhalt der Worte dies und annus, soweit Indulgenzen von einer bestimmten Anzahl von Tagen und Jahren gewährt werden. IV. Bestimmungen, wie wir sie in der Astesana art. II finden. V. Beantwortung der Frage: Wer kann Ablafs spenden? ganz im Sinne der früher besprochenen Summisten und der offiziellen Bestimmungen. Ferner in VI., ob Nichtpriester Ablafs spenden können. VII. Ob die Indulgenzen ihre Geltung weiter behalten, wenn der Spender stirbt. VIII. Wenn derselbe in peccato mortali ist — nichts, was nicht schon bei den anderen Summisten zu finden wäre. IX. Hier weicht Angelus insofern von seinen Vorgängern ab, als er als den Schatz, aus dem die Indulgenzen entnommen werden, nicht die merita abundantia der Heiligen zusammen mit denjenigen Jesu Christi bezeichnet, sondern allein die letzteren¹. X. Wie lautet die Forma für die quaestores? Antwort nach d. extra cum ex eo. XI. Unter welchen Bedingungen Ablafs an Angehörige anderer Diözesen gewährt werden kann. XII. Entscheidung für den Fall, dafs Bischof und Erzbischof denselben Ablafs gewähren. XIII. Aus welchem Anlafs kann Ablafs gegeben werden, XIV. nicht

secure asserit, ac si oraculum ederet. Cui si dicerem, obsecro te, unde probabo haec, si fuero iussus rationem reddere huius fidei? fortasse nova alia finget mendacia, quibus illa priora statuat magna maioribus. Übrigens ist diese letzte Bestimmung des Angelus, dafs die Seele des Ablafsempfängers unter den angegebenen Bedingungen direkt zur Seligkeit, mit Überspringen des Fegefeuers, eingeht, nicht bei ihm neu. Wir haben sie schon bei früheren Summisten gefunden.

1) Gerade diese, den Angelus von seinen Vorgängern unterscheidende Bestimmung hat Bratke übersehen und gibt den Inhalt der Angelica nicht vollständig wieder, wenn er S. 110 sagt: „Die dogmatische Basis des Ablasses ist nach dem übereinstimmenden Urteile aller Doktoren und Kasuisten der überfließende Schatz der Verdienste Christi und der Heiligen.“ Angelus sagt vielmehr: *Sed ego teneo cum Fran. de may. i. tr. de ind.* (also auch bei diesem hat Bratke diese Bestimmung übersehen), *quod cum merita sanctorum sint ultra condignum remunerata a deo et sic exhausta, quod solum dantur ex merito Christi et passionis eius, cuius minima gutta sanguinis vel sudoris sufficeret ad expiationem omnium peccatorum quae unquam fuerunt perpetrata aut perpetrabuntur, quia eius respectu nihil sunt omnia cuius dispensatio tradita est super terram illi, qui curam habet mystici corporis et clavem totius ecclesiae militantis.*

für blofse temporalia, sondern XV. für spiritualia, XVI. nicht pro remissione iniuriae. Ausführlicher und interessanter ist die Behandlung der Frage.

XVII. Wem nützen die Indulgenzen?

Eine ganze Anzahl von Autoritäten ist geneigt, sieben Punkte und Bedingungen geltend zu machen, von denen Angelus die ersten vier als berechtigt anerkennt:

XVIII. 1) *quod sit contritus et confessus*¹ (scil. der Ablafs-erwerber); XVIII. 2) *quod habeat devotionem fidei*². XIX. 3) *quod sit subditus eius qui facit*. XX. 4) *quod faciat illud pro quo datur indulgentia*. Dazu drei Unterfragen: XXI. a) *quid si aliquis facit pro eo?* Die Indulgenz gilt da, wenn der Spender dies bestimmt. Auch den Verstorbenen, aber nur *per modum suffragii*³ und wenn beiderseits der status gratiae vor-

1) *videtur tamen satis rationabile quod hoc intelligatur secundum ecclesiae interpretationem. unde ille qui fuit confessus in pascha et post cecidit in mortale peccatum, si conteratur de eo et deliberet confiteri in quadragesima futura censebitur confessus et contritus. et sic habebit indulgentiam.*

2) *qua credat tantam potestatem esse apud ecclesiam. quia licet non habeamus manifesta testimonia ante tempus Gregorii. tamen credendum est, quod ante etiam faciebant licet non ita frequenter, quia ante sua tempora raro fieri poterant ita solennes et catholici. quia erant magis perfecti, non ita indigebant.*

3) Auch hier *per modum suffragii* in dem Sinne, daß das suffragium auf seiten des Ablafserwerbenden verstanden wird. Diese ganze Stelle ist sehr vorsichtig und doppeldeutig gehalten: *Resp. quod si indulg. concedens exprimit valebit. alias non valebit si hoc exprimit etiam si ille pro quo facit sit mortuus. non per modum indulgentiae sed suffragii. et haec est communis opinio theologorum. et etiam tenet Inno. c. o. c. quod autem. Nec ob. (stat) quod dicas papam non habere auctoritatem super mortuos. quia hoc est verum per se et directe. et si non valent mortuis indulgentiae sed per modum suffragii bene valent. alii autem tenent . . . quod quando est a papa taliter data quod etiam pro mortuis possit fieri id quod imponitur. quod valet sec. Tho. in 4. et Pe. et Aug. de ancho. in libro de potestate papae. Et ad illud quod dicit Matth. XVI . . . resp. referri ad papam existentem super terram etc. quia cum mortuus fuerit amplius ligare vel solvere non potest. Requiritur tamen si debet valere pro alio quod tam ille qui accipit quam ille pro quo accipitur sint in statu gratiae. aliter non valeret. neque per modum indulgentiae. neque per modum suffragii. Et placet mihi. [Hier also keine Übereinstimmung mit Franciscus Maronis.]*

handen ist. XXII. b) *utrum religiosus possit facere id pro quo datur*. Er kann es mit Erlaubnis des superior, soll aber die religionis observantia für wertvoller halten. XXIII. c) Ob der Ablafsspender diesen seinen eigenen Ablafs erwerben kann. XXIV. 5) *quod tantum det, pro quanto nollet sustinere penam sibi iniunctam*. XXV. 6) *quod ille qui eam vult accipere non possit facere debitam poenitentiam*. XXVI. 7) *quod subsit necessitas in causa pro qua datur*.

Die letztgenannten drei Bedingungen lehnt Angelus ab.

XXVII. Die verschiedenen Ansichten über das, was unter *ind. indiscreta* zu verstehen ist. Wenn, wie es tatsächlich geschieht, von ihr gesagt wird, dafs sie eine Todsünde sei, so kann nach Angelus unter einer solchen nur die ind. verstanden sein, bei welcher die Ablafsverteiler wissentlich Falsches ankündigen.

Zur Darstellung des pietistischen Terminismus.

Von

Fr. Schmalz, Pfarrer in Beuern.

Fast alle neueren Besprechungen der terministischen Streitigkeiten stellen die Sachlage so dar, als habe es sich dabei lediglich um die Frage gehandelt, ob Gott verstockten und halsstarrigen Sündern *ex voluntate consequente iudiciaria* zuweilen einen noch in diese Lebenszeit fallenden Gnadentermin setze, nach dessen Verlauf ihnen forthin keine Gnade mehr angeboten werde und Gott ihre Seligkeit nicht mehr wolle. So die betreffenden Artikel in der protestantischen Realenzyklopädie und dem katholischen Kirchenlexikon, wie der Abschnitt in Ritschls Geschichte des Pietismus. Diese Darstellungen gehen zumeist zurück auf das Werk Hesses: Der terministische Streit. Es ist nun aber auffallend, wie dieses so überaus gründliche und auf eingehenden Studien beruhende Werk gerade vom Inhalt des Böseschen Buches, das den Ausgangspunkt der Fehde bildete, eine unzutreffende Darstellung gibt. Freilich scheint es schon Männern wie Spener und Rechenberg selbst entgangen zu sein, daß die Schrift des Sorauer Diakonus, die sie mit ihrer Autorität deckten, eine Anschauung konsequent durchführte, die doch im Grunde von anderen Grundvorstellungen ausging, ja man kann sagen in gewissem Gegensatz stand zu dem Satz, den sie als den eigentlichen Streitpunkt bezeichneten.

Hesse hat nicht wohlgetan, für seine Darstellung der Böseschen Gedanken (S. 143 ff.) die Begriffe *voluntas antecedens* und *consequens*, sowie *gratia vocatrix* und *revocatrix*

grundlegend zu machen. Es ist kein Zufall, daß Böse sie nicht verwendet. Er unterscheidet nirgends zwischen *gratia vocatrix* und *revocatrix*, er spricht stets von der Gnade Gottes ganz allgemein. Es ist dafür bezeichnend, daß er z. B. die Stelle aus Dannhauers *Hodosophia*, S. 879, anführt, indem er das dort stehende *revocans* ausläßt. Ebenso wenig hat er zwischen *voluntas antecedens* und *consequens* unterschieden. Beides hat schon Neumann in der Disputation über den *status controversiae* § III bemerkt, und der durch Hesses Darlegung entstehende Schein, als habe Böse die Setzung eines *terminus peremptorius* und zwar *ex voluntate consequente* nur bezüglich der *gratia revocans*, also bei einmal Bekehrten und dann wieder abtrünnig Gewordenen statuiert, ist ganz irreführend. Auf schon einmal Bekehrte hat nicht einmal Spener die Frage beschränkt (vgl. Das Gericht der Verstockung, Frankfurt 1701, S. 13 f.). Erst Rechenberg hat sie so formuliert und auch er nicht ohne Schwanken. Das war auch nicht gut möglich, solange Pharao als Beispiel dienen mußte. Böse aber bringt ausdrücklich ein langes Kapitel: Daß Gott auch denen Heiden ein Ziel zur Bekehrung gesetzt habe.

Man wird Böses Anschauung nicht gerecht, wenn man nicht beachtet, daß sie wirklich dem betreffenden juristischen Gebrauch, nach dem der Richter den Parteien einen *terminus peremptorius* setzt, dessen Versäumnis die betreffende Partei straffällig und des Rechts auf Appellation verlustig macht, durchaus nachgebildet ist, und daß er wirklich Ernst damit macht, daß allen Menschen ein Termin gesteckt ist. So formuliert er gleich in Kapitel I sein Thema. Damit ist gegeben, daß die Festsetzung des Termins kein Strafact ist. Ist jedwedem, also auch dem, der sich tatsächlich zur rechten Zeit bekehrt, ein Termin gesetzt, so kann dabei nicht auf das Verhalten des Menschen zur göttlichen Gnade Rücksicht genommen sein, es kann sich also auch nicht um einen Akt der *voluntas consequens iudiciaria* handeln. Es ist ja auch im gerichtlichen Verfahren die Festsetzung des Termins kein Strafact. So kommt denn auch alles, was Böse über die Gründe anführt, die für Gott bestimmend sind, den Termin hier später, dort früher, manchmal lange vor dem Lebensende

anzusetzen, immer wieder auf das hinaus, was Kap. II, § 5 darüber gesagt ist: „Denn das steht in seiner Freiheit und mag Gott manchmal die frommen Voreltern oder das Gebet anderer Leute ansehen, oder was es vor heilige und uns nicht sattsam bekannte Ursachen sein mögen, warum er denen Menschen ungleiche Ziele der Buße und der Gnade setzt und einem länger als dem andern zusiehet. Im übrigen mag hierher gehören, was Paulus Röm. 9, 18. 20 sagt: Gott erbarmet sich, welches er will, und verstocket, welchen er will. Und wer sind wir, daß wir mit Gott rechten wollten?“ Die Menschen haben sich eben nicht zu bekehren, wenn es ihnen gefällt, sondern sich in Gottes Ordnung zu schicken, wie wiederholt betont wird. Demgemäß ist denn auch nirgends das Vorkommen eines noch vor den Tod fallenden Termins auf die halsstarrigen Sünder beschränkt und nirgends der Gedanke ausgeschlossen, daß auch manchem, der sich in der Gnadenzeit bekehrt, ein solcher gesetzt gewesen ist. Dagegen kann Böse auch von seiner Anschauung aus mit Recht sagen, daß es nur bei verstockten Sündern zu einem Verfließen der Gnadenzeit kommt. Denn da er festhält, daß Gott jedem seine Gnade aufs wenigste in dem Maße gibt, als für ihn genug ist, ihn zur Seligkeit zu leiten, so hat jeder, der seine Gnadenzeit versäumt, tatsächlich sich gegen Gottes Gnadenwirken verhärtet. Ja, da Böse annimmt, daß Gott, je kürzere Zeit er einem gesetzt hat, um so nachdrücklicher an ihm arbeitet, so kann er sagen, daß nur bei hochgradig Verstockten es dazu kommt, daß sie schon innerhalb dieses Lebens von der Gnade verlassen und in Verstockung oder Verzweiflung dahingegeben werden, und er ist durchaus berechtigt, darin dann ein gerechtes Gericht über die Bosheit der Betroffenen zu sehen. Auch im Prozeßverfahren ist es ja die eigene Schuld der betreffenden Partei, wenn sie den Termin versäumt und nun straffällig wird. Es ist darum auch Walch (Einleitung in die Religionsstreitigkeiten usw. II, S. 936) im Irrtum, wenn er einen Widerspruch in Böses Buch darin findet, daß einmal der freie Wille Gottes als Ursache des Gnadentermins erscheine, dann aber wieder die Hoffnungslosigkeit derer, welche die

Gnadenzeit versäumt haben, als ihre eigene Schuld, und meint, daß diese letzte Angabe es unverständlich mache, warum Gott auch denen, die sich bekehren, einen Termin gesetzt haben solle. Darin liegt das Mißverständnis auch in dieser eingehenden Darstellung der Anschauungen des Buches.

Unter einen ganz anderen Gesichtspunkt tritt der Gnadentermin bei Spener und Rechenberg, wenn sie die Verhängung eines in die Lebenszeit fallenden Termins an sich als eine durch die Bosheit der Sünder herbeigeführte Gerichtstat ansehen. Das geschieht aber, sofern sie, was Rechenberg besonders unzweideutig tut, die Festlegung eines solchen als einen Akt der *voluntas dei consequens iudiciaria* hinstellen und sofern sie einen solchen Termin als ausschließlich äußerster Verstockten¹ gesetzt annehmen. Eben um ihrer Verstocktheit willen macht Gott seinem Gnadenwirken an ihnen ein Ende, setzt ihnen einen Termin. Ja es ist dabei offenbar an einen Grad von Verstocktheit gedacht, der ein erfolgreiches Wirken wenigstens der regelmäßigen Gnadenmittel völlig ausschließt. Rechenberg redet von einer *invincibilis resistentia*, davon, daß die Betreffenden es aus eigener Schuld dahin gebracht haben, daß sie aus Satans Stricken nicht mehr nüchtern werden können und zu aller Bußgnade untüchtig sind, und weist darauf hin, daß kein kluger Arzt einem Stockblinden seine Arznei vergeblich anbieten wird. Walch beklagt sich (a. a. O. S. 961), daß Rechenberg sich nicht deutlich ausgesprochen habe, ob Gott dies Gericht wegen der Voraussicht der *incredulitas finalis* verhänge. Aber offenbar ist es Absicht, daß dieser Ausdruck nicht gebraucht wird. Es soll eben nicht an eine *incredulitas* gedacht werden, die nur tatsächlich dann zu einer *finalis* wird, sondern an

1) Freilich nicht diesen allen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Gott auch an einem im höchsten Grade Verstockten noch zu arbeiten fortfährt, ja daß er ihn durch ganz außerordentliche Mittel, wie etwa Paulus, noch herumbringt. In solchem Falle trifft ausgesprochenermassen das freie Wohlgefallen Gottes die Auswahl. Aber damit ist die Regel nicht umgestoßen, daß ein in die Lebenszeit fallender Termin nur *penitus induratis* und diesen als Gericht gesetzt wird.

einen Zustand, der schon, wie er jetzt ist, an und für sich jede Bekehrungsmöglichkeit ausschließt. Denn eben auch die Frage stand im Mittelpunkt des Streites: Gibt es unbekehrliche Menschen? Gegner, wie Ittig, leugneten das schlechtweg. Rechenberg hielt es aufrecht, und das sollte nicht verwischt werden. Sodann zeigt sich auch eben hier die echt pietistische Abneigung gegen den Satz, daß Gott nur verwerfe ob incredulitatem finalem, der eben nach ihrer Meinung den Leichtfertigen die Selbstvertröstung offen liefs, ihre incredulitas sei ja noch nicht finalis, und daß sie es nicht würde, dafür wollten sie schon sorgen, wenn nicht eher, so auf dem Totenbett.

Wer aber so entschlossen, wie es hier geschieht, die Setzung eines Gnadentermins für die Unbußfertigen als Akt der voluntas consequens iudiciaria ansieht, hat eigentlich keine Möglichkeit mehr, bei solchen, die sich tatsächlich bekehren, von der Verhängung eines solchen Termins zu reden, auch nur das Lebensende unter diesem Gesichtspunkt anzusehen, ohne in einen ganz anderen Vorstellungskreis überzugehen. Die Anschauung von einem allen Menschen gesetzten Termin wird also eigentlich geradezu ausgeschlossen, und es ist im Grunde nur eine Inkonsequenz, wenn Spener und Rechenberg trotzdem erklären, auch daran festzuhalten. Und doch liegt der Unterschied beider Anschauungen schließ- lich tief genug und erstreckt sich bis in die Gottesanschauung hinein. Bei Böse ist doch eben das Verlangen, die Sünder zu retten, nicht der oberste Gesichtspunkt in Gottes Handeln mit den Menschen. Böse zeigt kein Interesse, den Gedanken auszuschließen, daß um des Termins willen ein Mensch verloren gehen könnte, der noch hätte gerettet werden können, wenn Gott an ihm weitergearbeitet hätte. So schwer die Halsstarrigkeit derer, die den Gnadentermin versäumen, auch nach ihm sein mag, der eigentliche Grund dafür, daß ihnen fernerhin die Buße unmöglich ist, ist und bleibt doch dies, daß Gott ihnen nun seine Gnade entzogen hat, und ohne diese kann ja kein Mensch Gott gefällige Buße tun. Das wird immer wieder stark hervorgehoben. Der Gedanke, daß Gott denen, die er der Verstockung überläßt, gerne noch

länger Gnade zur Buße geben würde, wenn sie nur wollten, wird (S. 117) ausdrücklich abgewiesen: „Ist der heilige Geist weggenommen und die Verhärtung schon da, so ist Gott nicht mehr willens, länger Gnade anzubieten und zu geben, und ein solcher kann auch nicht mehr wollen, weil ihm die Gnade entzogen ist.“ Und zu der Frage, ob Gott wegen der *praevisa incredulitas finalis* verdamme, bemerkt er abschließend: „Wenn ich aber sollte gefragt werden, warum Gott diesen oder jenen verdamme, so wollte ich, *salva tamen autoritate Theologorum*, einfältig antworten, weil der Sünder in Gottes Ordnung sich nicht schickt und nicht glaubt, noch darinnen beharrt, zu der Zeit, wann Gottes Stimme erschallet, und ihm zum Glauben Gnade und Kraft angeboten wird. Dann wann er Gottes Ruf und Zug verachtet, läßt Gott ihn in Sünden stecken, wann zumal die in seinem geheimen Ratschluß gesetzte Buß- und Gnadenzeit aus ist, daß er hernach nicht mehr glauben noch selig werden kann. Und so dünkt mich, dürfft ich solcher Distinction nicht: *Reprobatio fit propter finalem incredulitatem*, es wäre dann, daß *finis* so viel heißen sollte, als das von Gott gesetzte Gnadenziel. So würden wir eins seyn“ (S. 122). Es bleibt also die Möglichkeit offen, daß so mancher verloren geht, der noch hätte gerettet werden können, wenn Gott ihm weiter nachgegangen wäre, und so plump die Anklage auf Calvinismus war, etwas von dem Geist des *Deus absconditus* mit seinem *decretum absolutum* spukt doch in Böses Gottesidee. Spener und Rechenberg zeigen sich ganz anders bemüht, das in der lutherischen Kirche herrschend gewordene Verständnis der Gnade und Sünderliebe Gottes nicht zu beeinträchtigen. Wenn sie trotzdem, obgleich sie nicht für alle Formalia verantwortlich gemacht werden wollten, doch für Böses Buch eintraten und es für richtig in der Lehre erklärten, so erklärt sich das wie aus dem pietistischen Korpsgeist so daraus, daß ihre Ausführungen sich so ausschließlich mit dem den Verstockten gesetzten Termin beschäftigten, daß ihnen das darüber Hinausgehende verhältnismäßig gleichgültig war. Sie wußten sich mit ihren Sorauer Gesinnungsgenossen so eins in dem Eifer, der Erweckungs-

predigt das eindrucksvolle Moment zu retten: Bekehre dich, denn du weißt nicht, ob du deine Gnadenzeit versäumst und dir für immer die Möglichkeit zur Umkehr verschließt, wenn du nicht heute noch dem Rufe Gottes folgst —, daß sie darüber die Differenz gar nicht empfanden.

In dieser Beziehung ist es interessant, einen Blick noch auf einen anderen Kampfgenossen zu werfen. Rechenberg hat selbst die Schrift eines Mannes herausgegeben, der in noch viel konsequenterem Gegensatz zu Böse stand und in Einzelheiten auch zu ihm, und dieser mußte die gleiche Befehdung seitens der Antiterministen über sich ergehen lassen. Der Zeitzer Prediger und spätere Berliner Propst Lichtscheid, ein Freund Speners, dem er auch die Leichenrede hielt, hat eine Schrift über diesen Gegenstand geschrieben, die einer gewissen erfrischenden Originalität der Darstellung nicht entbehrt. Er kommt wesentlich darauf hinaus, daß von einem Termin überall nur da die Rede sein kann, wo ein Mensch sich endgültig gegen Gottes Geist verstockt, daß also nicht allen Menschen ein Termin gesetzt wird, und daß es in jenem Falle zuerst der Mensch ist, der sich selbst diesen Termin setzt; ihm schließt sich dann Gott an, indem er nun seinerseits seine innerlichen Leitungen von dem Herzen zurückzieht und die göttlichen Wirkungen dareinführt, die sich zu einem verstockten Eigensinn schicken. Beide Punkte bezeichnen einen klaren Gegensatz zu Böse, und es klingt wie eine offene Erklärung gegen dessen ganze Art, wenn Lichtscheid sagt: „... es sei einer Seele nötiger zu sorgen, wie es mit dem Gnadetermin stehe, den sie aus eigenem Entschluß offenbar ihr selber setzt, als welchen ihr Gottes Wille verborgen gesetzt zu haben vorgegeben wird.“

Wenn Lichtscheid trotzdem von den Terministen durchaus als ihr Parteigänger angesehen wurde, so bestätigt das, wie sehr für sie die ausschlaggebende Frage die war, ob die Möglichkeit einer Verstockung zugegeben wurde, die schon in diesem Leben alle Hoffnung auf Gnade und Bekehrung unmöglich machte. Daraus ergibt sich die relative Berechtigung der üblichen Darstellung der Streitfrage. Ander-

seits ist die kurze Notiz in Kurtz' bekanntem Lehrbuche falsch: „Dazu kam noch die pietistische Lehre von einer Gnadenfrist, die einem jeden innerhalb seines irdischen Lebens gestellt sei.“ Das hat nicht einmal Böse gelehrt.

Es ist klar, was dem Pietismus die in Rede stehende Anschauung so wertvoll machte. Man braucht nicht wie Hesse (a. a. O. S. 776) darauf hinzuweisen, daß es für Spener, der die wesentliche Gleichheit der diesseitigen und jenseitigen Seligkeit lehrte, nahegelegen habe, die entsprechende Vorstellung von einer wesentlichen Gleichheit der diesseitigen und jenseitigen Verdammnis zu bilden, und diese dann durch die Unwiderruflichkeit des Ausschlusses von der göttlichen Gnade deutlich zu machen. Die Parallele ist auch nicht richtig, denn gerade das, was hier den entscheidenden Punkt bildet, die Unwiderruflichkeit, fehlt dort. Es ist gerade der Unterschied der diesseitigen und jenseitigen Seligkeit, daß jene noch verlierbar ist. Es ist ohne das klar, was die Pietisten diese Lehrweise, die sie (wenigstens in der von Spener und Rechenberg vertretenen Form) vorfanden, mit solchem Nachdruck aufgreifen liefs. Es ist das erweckliche Moment derselben, das ein Aufschieben der Bekehrung und ein sich Vertrösten auf die dem Pietismus so verdächtige späte Buße als höchst gefährlich erscheinen liefs, was sie so anzog. Für sie war es so eine heilige Pflicht, diese höchst nötige Warnung nicht verstummen zu lassen. Sie vertraten wenigstens in der Hauptsache damit auch einen Gedanken, der immer seine Vertreter findet, wo Prediger auf die Erweckung der Leichtfertigen und Gleichgültigen gerichtet sind. Und selbst unter ihren Gegnern haben sich einige dem nicht entziehen können, daß die Terministen sich für die Möglichkeit eines Aufhörens der Bekehrlichkeit schon in diesem Leben nicht nur auf eine ganze Reihe durchaus unverdächtig lutherischer Prediger und Theologen, sondern auch auf gewisse Stellen der Schrift berufen konnten.

Der ganze Streit hat ja keine große Wichtigkeit, so wichtig er seinerzeit genommen wurde, so viel Köpfe er auch durch das ganze Reich hin in leidenschaftliche Hitze gebracht hat und so ermüdend hartnäckig er sich behauptete.

tete, — aber er ist doch bezeichnend für seine Zeit. Dann ist es aber vielleicht auch nicht so ganz wertlos, gerade auch Böses wirkliche Ansicht einmal klarzustellen. Es zeigt sich so deutlicher, daß hier von pietistischer Seite in der Tat Anstoß gegeben war, und erklärt so wenigstens in etwas die häßliche Heftigkeit und Mafslosigkeit dieser Streiterei, die selbst die Schnupftabaksflecke auf Professor Rechenbergs weisem Halstuch zum Gegenstande öffentlicher Diskussion machte. Auch wird so die Angelegenheit noch bezeichnender für die Vorstellungsweisen und Strömungen innerhalb des damaligen Pietismus.

ANALEKTEN.

1.

Luther vor dem Generalkapitel zu Heidelberg.

Von

Paul Kalkoff.

Die Verhandlung über Luthers Sache auf dem Generalkapitel in Heidelberg ergab sich mit hinlänglicher Gewißheit aus der Zusammenstellung und Deutung der spärlichen Daten ¹ aus jener ersten Phase des Prozesses. Der Papst hatte schon auf die vorsichtige, nur die Verbreitung ungewöhnlicher Lehren tadelnde Anzeige des Erzbischofs von Mainz hin die Ordensobern veranlaßt, auf Luther einzuwirken und ihn zum Stillschweigen zu bewegen. Eine zweite etwa im Februar in Rom geltend gemachte Denunziation der Dominikaner, die schon bestimmt auf Ketzerei lautete, wurde Luther ausführlich durch den Promagister G. Venetus und seinen nächsten Vorgesetzten Staupitz übermittelt, damit er auf dem bevorstehenden Generalkapitel seiner Kongregation in Heidelberg sich über den nun schon von ihm erwarteten Widerruf äußern könne. Mitte März war es auch schon am kurfürstlichen Hofe bekannt, daß die Kurie an Luthers Ordensverband das Ansinnen stellen werde, ihn bei Weigerung des Widerrufs zu verhaften und nach Rom auszuliefern. Und zu gleicher Zeit erwarteten auch die Urheber jener Denunziation, die mit dem Ablafskrämer verbündeten Ordensbrüder desselben, daß der Prozeß nunmehr einen schnellen Verlauf nehmen werde mit dem Endziel, daß Luther vielleicht schon nach Verlauf eines Monats den Scheiterhaufen besteigen werde: sie verkündeten das schon von den Kanzeln ².

1) P. Kalkoff, Forschungen zu Luthers röm. Prozeß, im 2. Band der Bibliothek des Kgl. Preufs. Hist. Instituts. Rom 1905, S. 44—48.

2) Luther an Joh. Lang. Enders I, 169.

Anderseits erließ der Kurfürst am 9. April seine bekannte Verwahrung an den Generalvikar der sächsischen Kongregation und stellte seinen Professor unter den Schutz des befreundeten pfälzischen Hofes, so daß selbst eine Luther etwa ungünstige Mehrheit des Kapitels einen dem Ansinnen der Kurie entsprechenden Beschluß nicht hätte ausführen können. Der Orden hatte nun ein scharfes gegen Luther gerichtetes Schreiben erhalten, das zur Verlesung kam. Daß der Verband nun dadurch tatsächlich aufgefordert wurde, zu der auf Ketzerei lautenden Anklage Stellung zu nehmen, wird bestätigt durch eine kurze Erklärung, die Luther unmittelbar nach seiner Rückkehr in Wittenberg veröffentlichte. Die bisher aus der Wittenberger Ausgabe der Werke Luthers allein bekannte lateinische Fassung ist, wie schon O. Clemens¹ feststellte, keineswegs mit der Weimarer Ausgabe² in das Jahr 1519 zu setzen, sondern gehört tatsächlich in die Zeit, der sie in der 1545 erschienenen Sammlung mit annähernder Genauigkeit zugewiesen wurde. Auch ist Clemens Vermutung, daß der lateinische Text nur eine von den Herausgebern jenes ersten Bandes hergestellte Übersetzung ist, völlig zutreffend. Nur daß sie zwar wirklich nach dem Sermon von Ablass und Gnade, jedoch etwas später, als Clemens annimmt, entstanden ist. Denn Luthers Schreiben an den Bischof von Brandenburg, mit dem er sie in Beziehung setzen möchte, ist als inhaltlich und zum Teil dem Wortlaut nach eng zusammengehörig mit den Schreiben an Leo X. und an Staupitz bei dem überlieferten Datum, dem 22. Mai, zu belassen³, und jene kurze Erklärung, die als Einblattdruck bei Grunenberg erschien, wurde von ihm unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Heidelberg, also etwa am 20. Mai, offenbar zur Beruhigung seiner Wittenberger Gemeinde, seiner Freunde und Anhänger in weiteren volkstümlichen Kreisen verbreitet.

Für die Zusammengehörigkeit mit den gleichzeitigen Erklärungen

1) ZKG. XXVI, 246 f.

2) Krit. Gesamtausgabe II, 619 f.

3) Forschungen S. 48 Anm. Das erste Schreiben Luthers an den alten, nur juristisch gebildeten Kanzler des Kurfürsten Joachim I., durch das er ihn um einen Bescheid über die geplante Herausgabe der Resolutiones zu den 95 Thesen ersuchte (Enders I, 166, 24 ff.), ist verloren gegangen. Die Aufforderung an den Ordinarius, zu streichen oder auch das Ganze zu verwerfen (S. 151), entspricht derselben Erklärung an den Papst (S. 203, 121: approba, reproba), daß er seine Schrift dem Urteil der Kirche unterwerfe. Da also ein zwingender Grund gegen das Datum „Sabbatho post Exaudi“ nicht vorliegt, ist es methodisch unzulässig, dasselbe zu verwerfen. Die von Enders S. 151, Note 1 vermutete Umdeutung durch den Herausgeber ist viel zu künstlich und setzt ungebräuchliche Abkürzungen voraus; die Herausgeber der Wittenberger Ausgabe pflegten überdies, wo sie Datierungen erfanden, sich kurzerhand der antiken oder modernen Formen zu bedienen.

Luthers zu seinem römischen Prozeß ist bezeichnend vor allem die im Eingang gemachte Verwahrung, daß er seine Ablafthesen „in Disputationsweise“ veröffentlicht habe: dieselbe für ihn höchst wichtige Erklärung, die er im Schreiben an den Papst und in der besonderen diesem angefügten Verwahrung ganz formell abgegeben hatte¹ und die ein Kenner des kanonischen Rechts wie Cajetan für beachtenswert genug hielt, um nachdrücklich gegen diese Berufung auf ein akademisches Recht zu polemisieren². Luther nimmt sodann Bezug auf die voreiligen Ausstreunungen seiner Gegner, die ihn als Ketzer ausgeschrien hätten, obwohl ihn „eine löblich berühmte Universität, dazu seine weltlichen und geistlichen Obersten noch nicht verdammt hätten“. Es ist dies derselbe Hinweis auf die bisherige Duldung seiner Bestrebungen durch seinen Kurfürsten und die Universität Wittenberg, der sich am Schlusse des Widmungsschreibens an Leo X. findet³. Die geistlichen Vorgesetzten aber, die ihn wider die Erwartung seiner Gegner, die sich für gut unterrichtet ausgaben, nicht verdammt hatten, waren eben seine Ordensbrüder auf dem Generalkapitel. Denn der nichtssagende Bescheid des Bischofs von Brandenburg, der ihn nur eben um Aufschiebung seiner Rechtfertigungsschrift ersucht hatte⁴, war nicht der Art, daß er sich zu solchem Zwecke auf ihn hätte berufen können. Auch war der Bischof an der obschwebenden Frage, ob Luther sich der Ketzerei schuldig gemacht habe, ganz unbeteiligt. Dem Ordenskapitel war nun ja von Rom auch nicht eine Entscheidung über diese schon beim heiligen Stuhle anhängig gemachte Frage zugewiesen worden, sondern es konnte sich nur um die Aufforderung handeln, in Anerkennung der durch die Anklage hervorgehobenen Verdachtsgründe den Beschuldigten zur persönlichen Verantwortung vor dem höchsten Richter in Rom zu veranlassen, falls er nicht vorziehe, jetzt schon den Widerruf zu leisten. Luther verweigerte den Widerruf, und der Orden stellte sich nun zwar nicht „auf seine Seite“, aber er lehnte es ab, auf ihn als hinlänglich Verdächtigen den erwarteten Zwang auszuüben. Doch scheint Luther zugesagt zu haben, daß

1) Enders I, 203, 109. Weim. Ausg. I, 520f. An Staupitz: „Itaque disputavi . . .“. Enders I, 198, 81. An den Bischof von Brandenburg a. a. O. 149, bes. Z. 46ff.: „esse mei . . . officii disputare . . .“ und Z. 104: „protestor, me disputare“.

2) Forschungen S. 139ff. und Caj. an Kurfürst Friedrich, 25. Okt.: „dicta Fr. Martini licet in Conclusionibus suis sint disputative etc.“. Enders S. 271, 90ff. Daher ist die Deutung der „in Disputationsweis“ ausgegangenen Artikel „die Gnad und Ablafs belangen“, auf den deutschen Sermon von Ablafs und Gnade, eine volkstümliche Darlegung des Inhalts seiner 95 Thesen, unzulässig.

3) Enders I, 203, 110ff.

4) Enders I, 178, 14ff.

er alsbald nach seiner Heimkehr dem Papste eine ausführliche Begründung der angefochtenen Thesen durch den Generalvikar werde einreichen lassen. Wie er sich in den zugehörigen Begleitschreiben bereit erklärt, dem nun zu erwartenden Urteil der Kirche sich zu unterwerfen, so verweist er auch in der kleinen Flugschrift die Gegner darauf, ihn entweder eines Besseren zu belehren oder doch ihr Urteil dem Gottes und seiner Kirche unterzuordnen. O. Clemen hat den Gesamteindruck der ebenso kurzen als wichtigen Erklärung¹ dahin zusammengefaßt, daß Luther sich damit vor der Abreise zum Ordenskapitel den Rücken decken wollte; doch wollte er vielmehr die durch das voreilige Triumphieren der Dominikaner erschreckten Gemüter über den Ausgang des Kapitels beruhigen und gegen seine dem Ausgange des Prozesses vorgegreifende Verketzerung protestieren: die Schlufsworte, daß er nicht gesonnen sei, Gottes Wort menschlicher Satzung unterzuordnen, ließen freilich schon ahnen, daß er auch dem Urteil Roms gegenüber seine Überzeugung noch aufrecht erhalten werde.

2.

Der Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten Friedrich und Cajetan.

Von

Paul Kalköf.

Nach dem diplomatischen Brauche der Zeit hielt der Legat Cajetan seine Sendung an den Hof Maximilians I. mit dem Tode des Herrschers, bei dem er beglaubigt war, für erloschen. Daher liefs er sich noch im Laufe des 12. Januar 1519 — der Kaiser war in den frühen Morgenstunden verschieden² — durch einen kaiserlichen Notar das wichtige Aktenstück, das er in Luthers Sache ausgefertigt hatte, sein Schreiben an dessen Landesherrn vom 25. Oktober 1518, in einer wohl von seinem eigenhändig entworfenen oder diktierten Konzept genommenen Kopie beglaubigen.

1) Die Bezeichnung als „Erbieten“ scheint im Anklang an die spätere „Oblatio et protestatio“ gewählt zu sein; tatsächlich handelt es sich hier überwiegend um eine „Protestatio“, wie das Stück auch in der Wittenberger Ausg. I, fol. CXC^v überschrieben wurde. Das Referat im Arch. f. Ref.-G. III, 92 spricht von einem „Erbieten wegen seines Sermons von Ablass und Gnade“.

2) ZKG. XXV, 407, Anm. 1.

Von der Hand desselben Schreibers und zwar gleichfalls auf einem mit dem Wasserzeichen einer gotischen Kaiserkrone verzierten, also der kaiserlichen Kanzlei angehörenden Bogen wurde das Antwortschreiben des Kurfürsten von Sachsen kopiert und beide Belege an den Papst eingesandt, da sie sich unter den Papieren des an den wichtigsten Beschlüssen in Luthers Prozeß beteiligten Vizekanzlers Medici erhalten haben. Diese stellen also gegenüber den von E. L. Enders¹ benutzten Abschriften die den Originalen beglaubigterweise am nächsten stehende Überlieferung dar, so daß bei der Unzugänglichkeit der italienischen Drucke² die nicht besonders zahlreichen, aber z. T. für den Sinn nicht unerheblichen besseren Lesarten hier willkommen sein dürften.

Lies Enders Nr. 105, Z. 4: quem ab his; 5: Dominationis favore; 7: illi concedere, nisi et me; 18: solam Scripturam; 20: possemusque securi; 22 u. 52 ist „Papae Leonis X“ zu streichen; 25: sermones suos; 27: ist „stantem“ wohl vom Kopisten ausgelassen worden; 38: Rediit; 39 fehlt „Observantium“; 40: ut se ac veritatem; 43: huiusmodi; 45: velle se deinceps in scriptis tantum; 54: et simul Vicarius; 56: paterne tamen, non judicialiter; 57: Reversus postea; 58: philatteriam; 70: eius congregationis; 73: multas horas humanissime; 81: et socii eius [„multi“ ist wohl verlesen statt des vom Sinn geforderten] mihi imo sibi; 91: licet in Conclusionibus sint disputative, in sermonibus; 98: Secundo illam hortor; 107: huiusmodi; 111: ut et; 114: gloria... et sua; 117: „parva“ verlesen statt „pauca“.

Enders Nr. 117, Z. 18: et alioquin: verum hactenus et in hodiernum diem; 20 u. 27: Martini eruditionem; 22: utilitati peculiari; 35: streiche „scilicet“; 36: vel a nobis; 48: et cognita causa obedienter permittendum; 49: simul et; „eum“ ist zu streichen; 51: „Id“ bis „sciamus“ fehlt, wie in dem von Enders unter 1. benutzten Cod. Dresd., mit dem auch die meisten übrigen Abweichungen unseres Textes übereinstimmen³. Auf „debeat“ folgt dann der aus Cod. Dresd. mitgeteilte Satz: „Neque“ etc., doch mit den Akkusativen der anderen Überlieferung (con-

1) Luthers Briefwechsel I, Nr. 105 und 117.

2) Von Guasti als vermeintlich bisher unbekannt mitgeteilt aus dem Florentiner Staatsarchiv (Germ. elettori, busta 2), im Arch. storico ital., serie III, t. XXVI, p. 192—195 und in dem seltenen Sonderabdruck: I manoscritti Torrigiani, Firenze 1878, p. 397—401. Von der Hand des Kopisten ist auf den Stücken vermerkt: „Copia litterarum rev^{mi} D. D. legati ad ill^{mm} ducem Saxoniae“, bzw. „responsivarum ill^{mi} Federici ducis Saxoniae ad literas rev^{mi} D. D. legati“. Von späterer deutscher Kanzleihand finden sich noch Aufschriften vor: „Copei der schrift des legaten“ usw. „Des Churfürsten zu Sachssen latteynisch schrift“ usw.

3) Doch hat der Flor. Text das bessere „speravimus“ (Z. 33).

victum etc.) und mit Auslassung des „id . . . petimus“; 55: trahi; 59: die XVIII decembris. Es wird also für die Schlusssätze, die in den schlechteren Handschriften, denen Enders im Texte gefolgt ist, durch falsche Einordnung der im Konzept vielleicht an den Rand geschriebenen Ergänzungen unklar geworden sind, eine einwandfreie Fassung gewonnen, wenn man nur annimmt, daß der Kopist Cajetans in dem aus Cod. Dresd. bei Enders S. 312 Note b wiedergegebenen Satze das „id quod et nos petimus“ ausgelassen hat. Der mit „Cum itaque“ beginnende Satz reicht dann mit den von „arbitramur“ abhängigen Gerundiven bis „scribendum“:

„Cum itaque sese Martinus offerat ad aliquarum Universitatum iudicium et in locis tuis disputationem et cognita causa obedienter permittendum, ut doceatur simul et ducatur, arbitramur merito admittendum aut saltem ei ostendendos in scriptis errores, quamobrem tamen haereticus esse debeat, neque ita nondum convictum pro haeretico reputandum et scribendum. Id quod et nos petimus, ut nos quoque habeamus, quod sequamur et faciamus. Nos enim neque libenter“ . . .

Im Original folgt nun nach dem Datum noch eine Nachschrift, in welcher der Kurfürst darauf hinweist, daß sich neulich seine Universität Wittenberg für die Forderung einer schriftlichen Widerlegung Doktor Martins bei ihm verwendet habe; er lege dieses Schreiben (vom 23. November)¹ zur Kenntnisnahme für den Legaten bei. Da Cajetans Schreiben am 19. November bei Friedrich eingegangen war und auch die Fürbitte der Universität vom 25. September nicht ohne vorherige Information derselben durch Friedrich zustande gekommen sein kann², so läßt die Übermittlung an Cajetan mit dem nachdrücklichen Hinweis auf diese Beilage darauf schließen, daß die Anregung dazu wieder vom Kurfürsten ausgegangen war.

Wie steht es nun aber mit dem Datum des 18. Dezember gegenüber dem 8. der andern Handschriften? Abgesehen von der Freiheit, mit der damals die Texte beim Abschreiben wie besonders bei der Herrichtung zum Druck behandelt wurden, und einem Versehen bei Wiedergabe des Datums, muß von vornherein daran gedacht werden, daß, wie die deutsche Überlieferung auf einem oder mehreren Konzepten zu beruhen scheint, auch das frühere Datum von einem solchen herrühren könnte, da der Kurfürst in seiner großen Bedächtigkeit und Gewissenhaftigkeit derartige wichtige Erklärungen wochenlang zu bedenken und durch

1) Luth. opp. var. arg. II, 426—428.

2) Kalkoff, Forschungen zu Luthers röm. Prozefs. Rom 1905, S. 60. Dieses Datum ist richtig überliefert. Vgl. Clemen in ZKG. XXVI, 249.

seine Räte ausfeilen zu lassen pflegte. Auch bei den Antworten auf das Ultimatum der Kurie im Jahre 1520 zeigen die lateinischen und deutschen Entwürfe die Daten vom 10. und 13., bzw. 15. Juli, während die Originale etwa Anfang August ausgefertigt und abgeschickt worden sind ¹.

Das Schreiben des Legaten berührte ihn und seine Universität überdies näher, als man bisher anzunehmen pflegte. Man bezog bisher die Drohung Cajetans, der Kurfürst möge bedenken, daß die Kurie diese Sache weiter verfolgen werde ², auf Luther. Aber dessen Prozeß war ja mit dieser Erklärung Cajetans so weit abgeschlossen, daß es in Rom kaum noch etwas darin zu tun gab. Denn durch das Breve vom 11. September war der Legat ermächtigt worden, nach Maßgabe des Breves vom 23. August als delegierter Richter das Endurteil zu sprechen, falls Luther den Widerruf verweigert habe ³. Die Bannbulle war für diesen Fall schon vorbereitet und wurde dem Nuntius Miltitz mitgegeben. In seinem Schreiben vom 25. Oktober machte Cajetan dem Landesherrn Luthers die Mitteilung, daß, da Luther wider Erwarten dem Widerruf seiner verdammlichen Lehren durch heimliche Entfernung sich entzogen habe, er nunmehr nach Rom auszuliefern oder zum mindesten aus dem Lande zu vertreiben sei. Die beigefügte Drohung aber bezog sich über die Person des verdammten Ketzers hinaus auf seine Anhänger und Beschützer, die nach dem Breve vom 23. August bei Verweigerung der Auslieferung mit Bann und Interdikt sowie mit andern Nachteilen, mit dem Verlust aller geistlichen und weltlichen Privilegien und Lehen ⁴ heimgesucht werden sollten. Der Kurfürst verstand es denn auch sehr wohl, daß diese Bemerkung über die weiteren Konsequenzen seines Verhältnisses zu Luther auf ihn selbst gemünzt war, und verwarhte sich in seiner Antwort dagegen ⁵, daß man ihn durch Drohungen dazu nötigen wolle, Luther als überwiesenen Ketzler zu behandeln. Aber gerade um den rechtzeitigen Erlaß dieser Aufforderung an den Kurfürsten beim Papste belegen zu können, ließ Cajetan sein Schreiben notariell beglaubigen, und in der Tat richteten sich ja dann die weiteren Maßregeln der Kurie in Luthers Prozeß zugleich, ja in erster Linie gegen seinen fürstlichen Beschützer, vor allem die feierliche Anklage im Konsistorium vom 9. Januar 1520 ⁶.

Außer durch die sorgfältige Erwägung seines in so kritischer

1) ZKG. XXV, 510, Anm. 3; 591—596.

2) Enders S. 271, 103 ff.

3) Forschungen S. 58 f. 61. 129.

4) ZKG. XXV, 276 ff.

5) Enders S. 311, 33 ff.

6) Forschungen S. 15 ff. 37 ff.

Lage abzugebenden Bescheids wurde nun die Antwort Friedrichs wohl auch durch äußere Umstände verzögert. Im Eingang rügt er, daß Cajetan es nicht der Mühe wert erachtet habe, ihm sein Schreiben durch besonderen Boten zu übersenden, so daß er es auffallend spät erhalten habe¹; der Legat durfte sich also über die späte Beantwortung nicht beschweren. Sodann aber wollte der Kurfürst wohl durch denselben Boten dem Legaten und, da dieser nun schon bei Maximilian I. in Österreich (in Linz bzw. Wels) weilte², auch dem Kaiser mitteilen, was er dem Reichstagsabschied zufolge in Sachen der Türkensteuer bei seinen Landständen ausgerichtet habe, denen ja die vorgeschlagene Abgabe von den Abendmahlsgängern zur Gutheißung noch vor dem auf das Frühjahr geplanten Reichstage vorgelegt werden sollte.

Die Wahrscheinlichkeit weiterer Mitteilungen an den Vertreter des Papstes wird nun durch den Inhalt der Landtagsbeschlüsse erhöht. Seit seiner Ankunft in Altenburg (20. Nov.) war der Kurfürst mit der Ausschreibung der Versammlung auf Sonntag, 12. Dezember, nach Jena und mit Festsetzung der Beratungsgegenstände beschäftigt. Schon am 21. November setzte er sich mit Herzog Johann in Weimar in Verbindung, am 26. erging das Ausschreiben, und am 5. Dezember teilte er seinem Bruder mit, er wolle den Ständen den Gang der Reichstagsverhandlungen über den Türkenzug eingehend darlegen, damit man sehe, daß er es an keinem Fleiß habe fehlen lassen³; und in der Tat hatte ja der Kurfürst bei Bekämpfung der ursprünglich weitergehenden päpstlichen Forderungen, besonders bei Beseitigung des Kreuzzugsablasses in der vordersten Reihe gestanden⁴. Dagegen war der hochherzige Fürst aber auch der erste, der die von den Reichsständen unter seiner Führung verheißene Bewilligung in die Wege zu leiten bemüht war, wie er denn seinem Vetter, Herzog Georg, am 9. Dezember diesen Schritt ankündigte⁵,

1) Enders S. 310. Forschungen S. 166, Anm. 3.

2) ZKG. XXV, 283f. Friedrich an Herzog Georg, Altenburg, 29. Dezember: Pfeffinger, der am 27. bei ihm eingetroffen sei, habe sich vom Kaiser auf Schloß Sachsenburg (zwischen Wels und Linz) oder in der Nähe verabschiedet, was, da der Kanzler am 18. Dezember in Nürnberg eintraf (Enders I, S. 331, N. 8), wohl um den 12. Dezember geschah. Der Legat ziehe dem Kaiser nach, was er wohl in Gesellschaft der vornehmeren Kaiserlichen tat, die gleichfalls erst noch bei diesem eintreffen sollten. Fr. A. v. Langenn, Züge aus dem Familienleben der Herzogin Sidonie. Mitteil. d. K. Sächs. Altert.-Ver. Dresden 1852; I, 114.

3) C. A. H. Burkhardt, Ernestinische Landtagsakten I (Thüring. Gesch.-Qu., N. F. V, 1), Jena 1902, Nr. 218. 223. 225. 228. 232.

4) Vgl. Forschungen S. 135 ff.

5) Georg wollte die Türkenhilfe erst auf einem noch mit Cajetan zu vereinbarenden allgemeinen Konzil nach gründlicher Reformation der

durch den er hoffe, es mit Gottes Hilfe so auszurichten, daß er des Kaisers Gnade und den guten Willen seiner Untertanen sich erhalte, denn die Ernestiner seien die ersten, „die mit dieser Sache gen Markt kämen“¹; der Antrag an die Stände aber schließt mit der Bitte um Gewährung aus Rücksicht auf die Gefahren des Vaterlandes.

Die Antwort der Stände vom 14. Dezember bekräftigt nun einmal die vom Kurfürsten in Augsburg vertretene Politik, indem ausdrücklich auf die frühere Aussaugung Deutschlands durch „Cruciat und Indulgentien“ verwiesen und der ursprünglich von Cajetan geforderte Zehnte von der Geistlichkeit auch für die Zukunft abgewehrt wird: gegen diese Maßregel möchten die Fürsten beim Papste und beim Kaiser Vorstellungen erheben; und nur unter dieser Bedingung wird die Türkensteuer auf drei Jahre bewilligt. Sodann aber äußerten sich die Stände in ihrer Eingabe vom 16. Dezember auch über den Mißbrauch des Bannes, die Bannbeschwerung, in der geistlichen Gerichtsbarkeit und forderten, daß hinfort „niemand um Geldes willen mit dem Bann beschwert und kein Weibs- und Mannsbild mit Berückichtigung seiner Ehre beladen werde“². Das war also derselbe Beschwerdepunkt, von dem Luther in seiner Predigt über die Kraft des Bannes ausgegangen war, deren entstellten Inhalt seine Gegner, die Dominikaner, in so verhängnisvoller Weise bei dem Legaten, dem Kaiser und den Reichsständen gegen ihn ausgebeutet hatten³. Da der Kurfürst und Spalatin schon in Augsburg bemüht gewesen waren, Luther gegen diese Intrige zu schützen, so werden sie wohl den Landtag benutzt haben, um ein Zeugnis für die Berechtigung jener Klagen Luthers zu gewinnen. Doch hatte ja der Kurfürst dem Legaten wiederum auch Angenehmes zu berichten, wenn der Beschluß über die

Kirche bewilligen: so sein Augsburger Entwurf, Gef's, Akt. u. Br. z. Kirchenpolitik H. Georgs I, 42.

1) Langenn S. 112. Burkhardt Nr. 235, wo jedoch dieser „Altenburg am Dornstag nach conceptionis Mariae“, also am 9. Dezember geschriebene Brief unter dem 14. Dezember eingeordnet wurde. Da der Kurfürst „morgen“ (10. Dezember) nach Jena aufbrechen wollte und die Stände am Donnerstag, 16. Dezember ihre Beschlüsse schriftlich übergaben, wird der Kurfürst an diesem Tage noch die Rückreise nach Altenburg angetreten haben, denn, wie er am 14. an Herzog Georg schrieb, am 15. wollte er schon nach Wittenberg aufbrechen und für Samstag, den 18. bestellte er seinen Vetter nach Grimma (Langenn S. 113), so daß sowohl ein Konzept vom 8. Dezember wie das Original vom 18. Dezember aus Altenburg datiert sein konnte. Am 24. Dezember schreibt er aus Altenburg an seinen Bruder. A. a. O. Nr. 242.

2) Burkhardt Nr. 238, 6. Vgl. die charakteristische Antwort der Herzöge aus dem Jahre 1523, Nr. 295, 7.

3) Forschungen S. 145 ff.

Genehmigung der Türkensteuer „zur Rettung unseres heiligen Glaubens“ beigelegt wurde ¹.

Wenn es nun auch aus diesem Grunde wahrscheinlich ist, daß die Ausfertigung des Bescheids in Luthers Sache bis nach der Rückkehr vom Landtage aufgeschoben wurde, so wird dadurch auch ein Widerspruch in unserer bisherigen Anordnung der Ereignisse beseitigt, der nur wegen der scheinbar einwandfreien Beglaubigung des Datums vom 8. Dezember nicht auffallen konnte. Der Kurfürst hat den am 19. November in Grimma erhaltenen Brief des Legaten noch an demselben Tage ² durch einen Reiten den nach Wittenberg, über 70 Kilometer weit, an Luther befördern lassen, der, um den Rückweg des Boten zu benutzen, noch an demselben Tage „raptissime et corruptissime“ seine für den Kurfürsten bestimmte und von diesem seiner Antwort an Cajetan beigelegte Erwiderung niederschrieb ³. Und nun sollte Spalatin den alle Bedenken Luthers, ob er seinem fürstlichen Beschützer länger zur Last fallen dürfe, niederschlagenden Bescheid ihm so lange vorenthalten haben, daß Luther erst am 20. Dezember seine in freudigster Gemütsbewegung abgefaßte Danksagung an den hochherzigen Fürsten durch Spalatin ihm übermitteln lassen konnte? Denn dieser Brief ist unmittelbar nach Empfang der frohen Botschaft geschrieben, und erst am folgenden Tage nimmt sich Luther die Zeit, auf die Anfrage des Kurfürsten, ob der Türkenkrieg aus der heiligen Schrift sich rechtfertigen lasse, einzugehen und zugleich zu erklären, daß er nun nicht mehr daran denke, angesichts des zu erwartenden Bannfluchs Wittenberg zu verlassen ⁴.

Jetzt erst bedauert er um so aufrichtiger die ohne sein Vorwissen geschehene Verbreitung der Acta Augustana und der Appellation an das Konzil, die der Kurfürst, um die von ihm betriebene Entscheidung durch ein deutsches Schiedsgericht nicht zu erschweren, untersagt hatte, während Luther die Drucklegung der Appellation veranlaßt hatte, weil er sie beim Erscheinen der Bannbulle nach seinem Weggang von Wittenberg sofort herausgeben wollte ⁵. Denn, wie nachgewiesen wurde ⁶, dieser Entschlufs Luthers war in keiner Weise vom Kurfürsten angeregt

1) Auch Luther wufste am 11. Dezember (Enders S. 317, 56 ff.), daß der Kurfürst auf dem von ihm vorbereiteten Landtage „de responso dando de pecuniis Legato contra Turcas“ verhandeln wolle; er hatte es offenbar aus Spalatin's Briefen erfahren.

2) Gleichfalls noch am 19. November aus Grimma erging der Auftrag an den Kanzler Pfeffinger. Forschungen S. 166, Anm. 5. Über die Botschaft Herzog Johanns an Maximilian I. (ZKG. XXV, 406, Anm. 1) vgl. Deutsche Reichstagsakten, Jüng. R. I, S. 123, Anm. 2.

3) Enders S. 282, 7 ff. im Begleitschreiben an Spalatin.

4) Enders Nr. 123. 125.

5) Enders S. 323, 4 ff.

6) Forschungen S. 163—169.

worden, der vielmehr seine Absicht, nach Paris zu gehen ¹, als zweckwidrig und gefährlich widerraten hat. Die Unterredung, die Spalatin in dieser Frage mit Luther im Antonierkloster zu Lichtenburg hatte, dürfte jedoch schwerlich erst Ende November stattgefunden haben. Luther erwähnt sie in einem Briefe an Staupitz vom 13. Dezember, in dem er einen nach seiner Art nicht streng chronologisch geordneten Überblick über die wichtigsten Vorfälle seit seinem Eintreffen in Wittenberg (31. Oktober) gibt ². Gerade mit Staupitz hatte ja Luther in Augsburg schon die ersten Schritte zur Vorbereitung dieser Reise getan, und nun hatte der Kurfürst ihm doch wohl schon bald nach seiner Heimkehr raten lassen, „nicht so schnell nach Frankreich zu gehen“ ³. Es ist denn auch von diesem Plane seit der vermutlich schon Anfang November stattgehabten Besprechung mit Spalatin nicht mehr die Rede, obwohl Luther hartnäckig an seiner Absicht festhält, beim Erscheinen der Bannbulle Wittenberg zu verlassen, um nicht die Stadt dem Interdikt, die Universität der Aufhebung der päpstlichen Privilegien ⁴ und den Kurfürsten der Bedrohung mit Lehns-

1) Dafs dieser schon in Augsburg gefafste Plan zunächst am Geldmangel der Augustiner gescheitert war, wußten auch die Freunde Luthers in Basel, worauf der Kardinal Schinner und der Bischof von Basel, der Freund Wimpfelings, ihm Geld und eine Zufluchtstätte anbieten wollten; ein weiterer Beweis für die von Spalatin (im Auftrag des Kurfürsten) angerufene Intervention des Kardinals (Forsch. S. 148 f.); die Antwort des Kurfürsten an Cajetan überhob die Luther wohlgesinnten Erasimianer dieser Sorge. Das Datum dieses Briefes Capitis vom 18. Februar 1519 (Enders Nr. 150) ist jedenfalls kein Hindernis für die spätere Ansetzung unseres Schreibens.

2) Enders Nr. 121. Wenn sich dieser in N. 5 auf J. Th. Lingkes Reisegeschichte Luthers (Leipzig 1769), S. 56 f. beruft, so setzt dieser die Lichtenburger Unterredung ohne besondere Gründe hinter dem Eingang des Schreibens Cajetans und dem der Universität Wittenberg an. Indessen ist bei dem regelmäßigen Fortgang des Briefwechsels (Luther an Sp. 25. Nov., 2. Dez.), für den bei der größeren Entfernung Altenburgs vom 21. November an (Burkhardt Nr. 218) doch auch Spalatin nicht immer Kuriere wie am 19. November zur Verfügung standen, Ende November kein Raum für diese Begegnung; auch vor den beiden Schreiben Luthers vom 9. Dezember liegt ein solches Spalatins, der doch nicht erst aus Luthers Antwort (Enders S. 314, 21) von der am 28. November vor Zeugen vorgenommenen Appellation an das Konzil gehört hätte.

3) Enders S. 319, 27: ne tam cito in Galliam irem. Man wird also die Besprechung am besten mit Luthers Brief vom 5. November (Enders Nr. 107) in Verbindung bringen: Luther war zunächst nach Eilenburg bestellt worden, wohin Spalatin jedoch dann aus irgendeinem Grunde nicht kommen konnte; und nun berief er Luther nach dem nahen Lichtenburg bei Prettin.

4) Dafs die Universität kraft der päpstlichen Bestätigung funktionierte und ihre Grade verlieh, ist die zugleich auf kurialer wie auf sächsischer Seite herrschende Auffassung: Luther verwendet dies als Waffe gegen seine voreilige Verurteilung, dafs die „von der Kirche selbst approbierte“ Hochschule auf seiner Seite stehe (2. Dez. an Spal. Enders

und Landesverlust auszusetzen. Die Erinnerung daran, daß auch der Kurfürst „primo“, also eben bald nach der Rückkehr Luthers diese sehr ernstesten und dringlichen Bedenken¹ in Erwägung gezogen hat, findet sich jedoch nur in den beiden Schreiben Luthers, in denen er den Genossen der Augsburger Tage, Staupitz und Link², über den ganzen Zeitraum referiert. Gerade mit dem Eintreffen des Schreibens Cajetans hat sich also bei Friedrich die Überzeugung endgültig befestigt, daß es nun erst recht seine Pflicht sei, Luther gegen ungerechte Verurteilung zu schützen. Denn in dem eben noch am 19. November erlassenen Schreiben an Pfeffinger ist der Bescheid an den Legaten grundsätzlich schon enthalten: die Bitte an den Kaiser, sich für die Entscheidung der Sache Luthers durch ein deutsches Schiedsgericht von Gelehrten zu verwenden; der Jurist Scheurl, der das Schreiben einsehen konnte, hebt treffend den Satz hervor, der Kurfürst empfinde es als schimpflich, Luther zu entlassen, bevor er, der sich der Belehrung und Widerlegung zugänglich zeige, gehört worden sei³. Nach der Übersiedlung des Hofes nach Altenburg wurde dann die Antwort an den Legaten in Erwägung gezogen, und Spalatin konnte nun mehrmals mit dem Hinweis auf die Absicht Friedrichs den Freund ersuchen, die Vorbereitungen zu seinem Aufbruch nicht zu übereilen und sich öffentlicher Anspielungen darauf zu enthalten; worauf Luther noch am 2. Dezember erklärte, gerade der auf seinen Landesherrn fallende Verdacht zwingt ihn, sich zu entfernen, sobald der Bann ausgesprochen sei⁴. Wenn nun auch das Schreiben Friedrichs an Cajetan am 8. Dezember in dem von Spalatin stilisierten Entwurf fertiggestellt war, so durfte dieser doch Luther davon noch keine bestimmte Mitteilung machen und hatte auch vielleicht vor dem Aufbruch nach Jena keine Zeit dazu. Noch am 13. Dezember konnte also Luther nur

S. 308, 29); und die Kurie liefs ihm durch den Hofdominikaner Rhadino Undankbarkeit vorwerfen, da er doch nur „apostolicae autoritatis munere magisterii titulo“ geschmückt sei (Corp. Reform. I, col. 256).

1) Zu dieser sehr ins Gewicht fallenden Gefährdung des Kurfürsten vgl. den vortrefflichen Aufsatz von H. Virck in den Deutsch-evang. Blättern, XXIX. Jahrgang, S. 731 f.

2) Forschungen S. 49. 65. So erklären sich auch die kleinen Widersprüche über den unter Einspruch des Kurfürsten vor sich gehenden Druck und Herausgabe der Acta Augustana, auf die Enders S. 320, Note 1 hinweist.

3) Enders S. 327, 72 ff. Von diesem Zeitpunkt also gilt Luthers Bemerkung vom 11. Dezember: *postea voluit omnino, ut manerem* (S. 317, 52). — Höchstwahrscheinlich liegt der Antwort an Cajetan ein vom Kurfürsten eigenhändig niedergeschriebener Entwurf zugrunde, den Spalatin lateinisch ausarbeitete und nach Gutheißung durch Friedrich vorläufig datierte.

4) Enders S. 308, 25 f.—304, 11 ff. 314, 25 ff.

schreiben, daß er den „Rat“ des Kurfürsten abwartete¹, den ihm also Spalatin erst in Aussicht gestellt hatte.

Unmittelbar nach der Rückkehr vom Landtage fiel auch die formelle Entscheidung, an der Friedrich nun unbeirrbar bis an sein Lebensende festgehalten hat. Und zugleich sorgte er auch dafür, daß Luther sofort von dem getanen Schritt in Kenntnis gesetzt wurde, den dieser denn auch nach Gebühr zu würdigen verstand. Die Tragweite des Schreibens vom 18. Dezember kann nicht leicht überschätzt werden; nur das sei noch dazu bemerkt, daß es die einzige schriftliche Erklärung ist, die der behutsame Diplomat in Luthers Sache, nicht an den Papst, was er immer peinlich vermieden hat, sondern an einen Bevollmächtigten der Kurie gelangen ließ; seine mündlichen Erklärungen an die Nuntien waren stets ganz unfasbar ausweichend und unverbindlich; die wichtigsten Verhandlungen wurden von den durch sorgfältig erwogene, oft schriftliche Instruktionen geleiteten Räten besorgt²; es war das einzige Dokument³, das der Vatikan für den gegen ihn geplanten Prozeß in Händen hatte; aber freilich, es war gravierend genug.

Durch die spätere Ausfertigung dieses entscheidenden Dokumentes wird es nun noch verständlicher, daß Cajetan nicht mehr zur Veröffentlichung der Bannbulle und zur Erlangung des kaiserlichen Ächtungsdekrets kam. Denn vorerst mußte der Erfolg der Sendung Miltitzens abgewartet werden, der sich etwa Ende November bei dem Legaten in Augsburg eingefunden hatte, worauf Cajetan sich nach Oberösterreich zum Kaiser begab⁴, den er schon schwer erkrankt antraf. Wenn nun um Weihnachten die Botschaft Friedrichs einlief⁵, so war die für das Hauptgeschäft des Legaten so günstige Erklärung der ernestinischen Lande vielleicht ein Beweggrund für ihn, in Luthers Sache gemach zu tun und den Kaiser vor dem nahenden Reichstag mit Anträgen zu verschonen, die eine schwere Kränkung Friedrichs bedeuteten. Und bald darauf nahm die Krankheit des Kaisers die tödliche Wendung.

1) Enders S. 319, 28.

2) ZKG. XXV, 438, Anm. 2; 455 f. 529 f.

3) Die Florentiner Kopie weist rechts unten den mit großer Treue nachgezeichneten Namenszug des vertrautesten Sekretärs des Kurfürsten Hieronymus Rudloff („Hier. R. st.“, darüber „c. e.“ = commissio electoris), wie sich aus der Vergleichung mit Weimarer Archivalien ergab. Die Unterschrift Friedrichs, die sich in der Mitte unter der Urkunde hätte befinden müssen, wurde vielleicht absichtlich nicht beigelegt; ein Unkundiger aber konnte sehr wohl darauf verfallen, die Schnörkel des obigen Signets als „Fredr. cus“ zu deuten und deshalb sorgfältig wiederzugeben.

4) ZKG. XXV, 283 ff. Forschungen S. 68. 168 ff.

5) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Archivdirektors Dr. Mayr sind im Innsbrucker Statthaltereiarhiv keine Materialien aus dieser letzten Zeit Maximilians vorhanden.

3.

Zu den neuesten Augustana-Studien¹.

Von

D. Th. Brieger.

Wer hätte es wohl für möglich gehalten, daß in dem so oft und eifrig durchforschten Nürnberger Archiv noch das Augsburger Bekenntnis in seiner Ende Mai vorliegenden Form, wie es die Nürnberger Gesandten am 3. Juni nach Hause schickten, sich vorfinden werde, zwar nicht in der ihnen von Kursachsen mitgeteilten lateinischen Fassung, wohl aber in einer auf Befehl des Rates sofort veranstalteten deutschen Übersetzung? Und doch ist der glückliche Fund gemacht worden! Und — ein weiteres Glück — er ist in die rechten Hände gekommen, indem Kolde uns mit ihm bekannt machen durfte. Er hat diese älteste (jetzt bekannte) Rezension des Bekenntnisses S. 4—31 der an der Spitze dieser Zeilen genannten Schrift abgedruckt und sodann S. 32—75 mit jener Sachkunde, die wir von ihm erwarten durften, erläutert und geschichtlich gewürdigt.

Angehängt hat Kolde S. 76—106 eine Abhandlung: „Melanchthons Verhandlungen mit Alph. Valdés und Card. Campeggi“. Sie wendet sich gegen mein Leipziger Reformationsfestprogramm von 1903: „Zur Geschichte des Augsburger Reichstages von 1530“ (s. hier S. 1—46: I. „Alfonso de Valdés und Melanchthon. Zur Entstehungsgeschichte der Augsburgischen Konfession“. — Teil II: „Aus den Berichten des Andrea del Burgo, des Gesandten König Ferdinands in Rom“, S. 46—59 gehört nicht unmittelbar hierher). — Ich habe hier die Ansicht von Kolde (bzw. auch von Virck) bekämpft, dem v. Bezold, Kawerau, Karl Müller und Ellinger zugestimmt hatten, Melanchthon habe angesichts der bedrohlichen Lage, in die sich die Evangelischen wider ihr Erwarten unmittelbar nach der Ankunft des Kaisers versetzt sahen, „alle Haltung verloren“, so daß er für seine Person Sonderverhandlungen mit den kaiserlichen Sekretären (insbesondere Valdés) anknüpfte, und in deren Verlauf einen Augenblick geglaubt, „daß man vielleicht von der Übergabe des Be-

1) Th. Kolde, Die älteste Redaktion der Augsburger Konfession mit Melanchthons Einleitung, zum erstenmal herausgegeben und geschichtlich gewürdigt. Gütersloh, Bertelsmann 1906 (4 und 115 S. in 8).

kenntnisses ganz werde absehen können, und deshalb mit seiner Fertigstellung gezögert“ (hiernach Kawerau: „Fast hätte Melanchthon selbst die Vorlegung der CA vereitelt“). Ich habe demgegenüber zu zeigen versucht: 1) dafs die Verhandlungen mit Valdés aller Wahrscheinlichkeit nach von dem kaiserlichen Sekretär und nicht von Melanchthon angeknüpft worden sind; 2) dafs Melanchthon — mindestens auf das Ansinnen hin, etwas Schriftliches von sich zu geben — den Kanzler Brück ins Vertrauen gezogen hat; 3) dafs die Arbeit am Bekenntnis durch die Verhandlungen mit Valdés auch nicht einen einzigen Tag ins Stocken geraten ist; endlich 4) dafs Mitte Juni, noch vor der Ankunft des Kaisers, der Kurfürst und seine Räte vorübergehend den Gedanken erwogen haben, das Bekenntnis in einer stark verkürzten Gestalt (blofs Glaubensartikel), so wie es uns deutsch in der bekannten ersten Ansbacher Handschrift und, etwas abweichend, auch lateinisch in der ersten Hessischen Handschrift vorliegt, zu überreichen, wovon man jedoch bereits am 19. Juni in einer gemeinsamen Sitzung der Räte von Sachsen, Brandenburg, Hessen und Lüneburg zurückgekommen sei.

Alle diese Vermutungen bekämpft Kolde in scharfsinniger Weise. Ich las seine Ausführungen mit stärkster Bereitwilligkeit, mich berichtigen zu lassen. Und die Möglichkeit, dafs Kolde das Recht auf seiner Seite habe, schien mir um so gröfsere Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, als 1) Kolde eine für unseren Gegenstand besonders wichtige Quelle, den Briefwechsel des Nürnberger Rates und seiner Augsburger Abgesandten, im Original benutzen konnte, und sich nun herausstellte, dafs Wilhelm Vogt die Ratsbriefe mit einem noch gröfseren Mangel an Umsicht abgedruckt hat, als man für möglich halten sollte; vor allem aber als 2) jetzt als völliges Novum die Tatsache vorliegt, dafs der lateinische Text des Bekenntnisses schon Ende Mai mit einem Epilog des ersten und Prolog des zweiten Teiles ausgestattet gewesen ist. Allein, als ich dann von Kolde her meinen eigenen Darlegungen mich wieder zuwandte, habe ich doch den Eindruck gewonnen, in meinen Hauptaufstellungen nicht widerlegt zu sein. Ja, meine Vermutung über die Bewandnis, welche es mit Ansbach I habe, hat vielmehr, wenn ich recht sehe, eine Stütze gewonnen in der neu aufgefundenen Rezension. Man braucht nur zu beobachten, wie der hier vorliegende Schluss des ersten Teiles eine passende Abrundung zu einem wirklichen Epilog mit Hilfe von Sätzen aus dem Prolog des zweiten Teiles empfangen hat, so dafs diese Einleitung, abgesehen von dem ersten, allein übrig gebliebenen Satze später neu geschaffen werden mußte. So ist jener Epilog zustande gekommen, der uns zuerst in Hassiaca I begegnet, und der (s. mein Programm S. 21 f.) von

dem Leser wie gefissentlich den Gedanken fernhält, er habe hier nicht ein in sich geschlossenes Ganzes, sondern blofs einen ersten Teil vor sich. Auf diesen Punkt gedenke ich später noch genauer einzugehen, somit unsere *amica congressio* noch fortzusetzen.
Leipzig, den 21. Juli 1906.

4.

Zwei ungedruckte Briefe an Melanchthon.

Von

Paul Lehmann in München.

Mit berechtigtem Bedauern wies K. Hartfelder im 12. Bande (1891)¹ dieser Zeitschrift auf die Tatsache hin, dafs in den betreffenden Bänden des Corpus Reformatorum die Briefe an Ph. Melanchthon nur in Auswahl abgedruckt sind. Fünfzehn Jahre sind seitdem verstrichen, aber noch immer fehlt die Publikation, die für die Geschichte der Reformation das bedeuten würde, was für die Geschichte des Humanismus durch die mustergültige Ausgabe der Briefe an Desiderius Erasmus von Rotterdam² getan ist. Einstweilen müssen wir uns damit begnügen, das Material für diese grofse Arbeit der Zukunft zusammenzutragen. Denn wieviel auch immerhin dafür bereits geleistet ist, namentlich hier in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, es ist doch noch mancherlei unentdeckt geblieben. So sind z. B. die im folgenden abgedruckten Briefe bisher dem Sammeleifer der Melanchthonforscher entgangen, was bei der Entlegenheit des Fundortes durchaus nicht wunderbar ist. Es handelt sich nicht um Originale aus einer der bekannten, viel durchforschten grofsen Briefsammlungen, sondern nur um — allerdings alte und zuverlässige — Abschriften in einer Handschrift, in der wohl niemand Melanchthoniana vermutet und gesucht hätte: in dem jetzt der Tübinger Universitätsbibliothek gehörigen neunbändigen Diarium des Gräzisten und Historikers Martinus Crusius (1526—1607)³. Wer einmal

1) S. 187.

2) Herausgegeben von J. Förstemann und O. Günther, Leipzig 1904 (= 27. Beiheft zum Zentralblatt für Bibliothekswesen).

3) Vgl. über ihn C. Bursian, Geschichte der klass. Philologie in Deutschland, München und Leipzig 1883, S. 203. 223 f. und Klüpfel in der A. D. B. 4, S. 633 f. Am meisten ist C. durch seine Fehde mit N. Frischlin bekannt, deren in den Tagebüchern natürlich oft gedacht wird.

einen Blick in diese Bücher geworfen hat, wird sich, wie ich, gewundert haben, dafs aus einer so voll strömenden Quelle nicht reichlicher geschöpft wird.

Trotz alles Wustes — darin ist wohl die Erklärung für die dürftige Ausnützung zu suchen — wird man selten eine ähnliche Gelegenheit haben, das Leben und Treiben eines angesehenen Gelehrten des 16. Jahrhunderts bis in die kleinsten Einzelheiten zu beobachten. Der grösste Wert der Aufzeichnungen liegt in den überaus zahlreichen Regesten und vollständigen Abschriften des sehr weit ausgedehnten Crusianischen Briefwechsels, der besonders für den Gräzisten und für den Erforscher der württembergischen Universitäts- und Kirchengeschichte von bedeutendem Interesse sein mufs. Die Ausdehnung seiner Studien zeigen neben der Korrespondenz und den tagebuchartigen Notizen die mannigfaltigen Exzerpte und Apographa, bald aus gedruckten Büchern, bald aus Handschriften. Was uns davon hier am meisten interessiert, sind die vom 11.—14. August 1587 angefertigten Abschriften zweier Briefe des berühmten Philologen Joachimus Camerarius (1500—1574)¹ an Philippus Melanchthon. Wie Cr. dazu gekommen ist, berichtet er in folgenden, den Briefen vorgesetzten Zeilen: *Sequentes duas IOACH. Camerarii Epistolas habeo ex Autographis mecum a D. Casparo Hirschio communicatis. 15. Aug. 87.* Am Rande fügt er hinzu: *Habitat is in propinquo Blasiano monte, vir pius Graecia pulsus.* Anscheinend hatte sich Hirsch an ihn mit der Bitte um Übersetzung der Schriftstücke gewandt, denn am Schluß der Abschrift sagt Crusius: *Ambas postea latine D. Hirschio converti et cum conversione τὰ ἀυτόγραφα reddidi.* Diese Übertragung ins Lateinische² findet sich in demselben dritten Bande des Diariums von S. 572—575, eingeleitet durch die Worte: *14. Aug. convertēbam D. Hirschius illas duas Camerarii epistolas.* Leider habe ich weder über den Verbleib der Originale noch über ihren einstigen Besitzer Näheres ermitteln können. Ob Hirsch trotz seines Aufenthaltes in Griechenland nicht genügend klassisches Griechisch verstand, um die Camerarischen Briefe lesen zu können, oder aus welchem Grunde er sie sich sonst übersetzen liefs, vermag ich nicht zu sagen. Bei einer anderen Gelegenheit erwähnt Crusius Hirsch als einen Gegner der damals in Tübingen zahlreichen Griechen³.

1) Vgl. Kolde in der Herzog-Haukschen Realencyklopädie³ III (1897), 687—689.

2) Sie mit abdrucken zu lassen, hielt ich nicht für nötig. Für die Entzifferung des nicht immer leicht zu lesenden griechischen Textes hat das Vergleichen mit dem lateinischen Wortlaut oft gute Dienste getan.

3) Crusii Diarium III, 631 (29. Sept. 1587): *Sed Caspar Hirschius, in monte Blasiano habitans, διαβάλλειν εἶθε τοὺς Ἕλληνας: etiam in*

Die Briefe selbst bedürfen keiner eingehenden Erläuterung: Camerarius liegt, langsam von einem schweren Fieber genesend, in seiner Heimat Bamberg, wohin ihn der Tod der Mutter u. a. gerufen hatte, und nun berichtet er dem Freunde von seiner durch die Nachwehen der Krankheit noch immer beeinträchtigten wissenschaftlichen Tätigkeit. Im Anfange des nächsten Jahres hoffe er, wie verabredet, zu seinem geliebten Philipp zurückzukehren.

Es sind die ältesten bisher bekannt gewordenen Briefe von Camerarius an Melanchthon, nicht aber die ältesten überhaupt, wie der Anfang des ersten Briefes (*Ἰδοῦ σοι τρίτην . . .*) und eine andere Stelle in Melanchthons Briefwechsel beweisen ¹. Der erste Brief Melanchthons an Camerarius, der mir bekannt, stammt vom 1. Januar 1523 ². Auch hier müssen wir ältere, jetzt verlorene oder verschollene, voraussetzen ³.

I.

Bamberg, 9. November 1522.

Joachimus Camerarius an Melanchthon.

Φιλίππῳ τῷ Μελάγχθονι, μουσῶν θεράποντι, ἐκκλησίας Οὐνιττεμβεργίας προφήτῃ, τὸ εὖ πράττειν.

Ἰδοῦ σοι τρίτην ταυτηνί, ᾧ φιλότης, κατὰ τὸ λεγόμενον αὐτοσχιδίως πεμφθεῖσαν, καὶ ἔδοξε μὲν ἑλληνικῶς, τὴν περὶ τινῶν ἐκ μέρους ἀναγκαιῶς ἑλληνισομένην· ἔστι δὲ πάνυ βραχεῖα, ἣ γὰρ τῶν καλῶς τε καὶ ἐμμούσως λεχθησομένων ἐνδεῖς οὖσα, αἰσχρὸν ἤγειτο, περὶ τὰ ταπεινὰ ἐκεῖνα καὶ δημοτικὰ μικρολογεῖν, αἰδομένη μὲν οὐ Τρωῶας, ἀλλὰ μένεα πνεόντας Ἀχαιοῦς, ὑμᾶς· καὶ περὶ μὲν τῶν γραμματίων ταῦτα. Ἐγὼ ὅσον χρόνον τῇ πυρετιοῦσῃ ἔτι βία ἀφέλειν δύναμαι, τοῦτον ἅπαντα εἰς τὰ τοῦ Ξενοφῶντος Ἑλληνικὰ ἐξεργάζομαι, καὶ εἴ τι ἄλλο εὐσχημόνως τε καὶ ἐμμέτρως ἔχω εἰρημένον. Ἔστι δὲ τὰ τοῦ Ξενοφῶντος πανεῖρουθμα, ἐμοὶ δοκεῖν, καὶ τῆς ἀττικῆς γλυκύτητος μεστὰ, ὥστε μέλιτταν οὐ καταπιεῦσθαι τὸν συγγραφέα, οὐχ ὁμοίως εὐξίνετα δὲ διὰ τῶν

faciem meam. Non laudo. Hinc credo esse, quod in hesterno convivio D. Cancellarius putavit hos Graecos esse exploratores. Ego autem defendi eos modeste . . .

1) Melanchthon schreibt an G. Spalatin, Januar 1522 (CR. I, 540): „Mitto legendas Joachimi literas, quas nuper adeo accipi post eas, quas pridem vidisti . . .“. Vorausgesetzt ist die Richtigkeit der zeitlichen Festlegung dieses Briefes durch Bretschneider. — Die Worte Melanchthons in seinem Schreiben an denselben vom 29. November 1522 (CR. I, 582): „ . . . Nuper ad me fasciculum literarum misit Joachimus, e quibus has ad te mitto unde coniecturam de ingenio facias“ dürften sich auf die von mir gefundenen Briefe beziehen.

2) CR. I, 597.

3) Vgl. den Anfang des zitierten Briefes vom 1. Januar 1523: „Acceptisti tandem, Joachime, litteras nostras?“

χαλκοτυπικῶν ἀμαρτημάτων. Μεταξὺ δ' οὖν ἐξελεθῶν ὅσας δὴ βίβλους, κἂν ὀκνηρῶς πάνν τε καὶ ὑ (Cum huc venissem 13. Aug. scribendo mane: vocatus sum ad D. Cancell. propter hesternum rescriptum Principis de Graecis nostris.) [Crusius] πνήλως, δυσχεραίνων ἅμα τῇ τοῦ χαλκοτύπου ἀμελείᾳ, καὶ ἔχων ἔτι μαλακῶς ἀπὸ τῆς νόσου, παρὰ δὲ ταῦτα θυμῷ ἐς τοῦσχατον τεταραγμένῳ ὢν ἄς, δ' ὅμως, οἷός τ' ἐγενόμην τῶν φωνῶν, αἵπερ οὐκ εἰσιν ἐν τῇ καινῇ χρήσει, ἐκλέξασθαι, ἔπεμψα πρὸς σε ὡσπερ κριτὴν δοκιμάσαι ἐν γὰρ ἐκείνῳ πολὺ καλλίστῳ πράγματι θεοί που ἐφθόνησαν εἶναι συνεργὸν ἐμὲ τῶν σῶν πόνων, καὶ πρῶτον μὲν θανασίμῳ πυρετῷ κατέβαλον, κἄπειτα μέλλοντα ἤδη ἀνεθρόψασθαι, ἀπήλασαν ἡμῶν ἡδίστης καὶ ὠφελιμοτάτης συνοουσίας, φεῦ περιέειμι τῶν ἐν ἄδου συμφροῶν· ἀλλά σοι, ὦ φίλε χριστέ, τὸ παρὸν εὐτρέπισον. Ἐθρόωσο, ἐκ τῆς Βαμβεργῆς ἀ' τῆς μωρτυνίνης ἐβδομαίδος ἔτει ἀπὸ τῆς Θεογονίας, μφ' κ' β'.

Joachimus tuus.

Original fehlt.

Abschrift im 3. Bande des Diariums von Martinus Crusius auf Seite 565—567; Tübingen, Universitätsbibliothek Mh 466.

II.

Bamberg, 17. November 1522.

Joachimus Camerarius an Melanchthon.

Τοῦμῳ φιλάτῳ διδασκάλῳ, Φιλίππῳ τῷ μελᾷ¹, Οὐίττεμπεργεῖ προφήτῃ.

Φιλίππῳ τῷ Μελάγχθονι εὐπράττειν ἐν κυρίῳ· ἐπεμψά σοι πρότερον, οὐκ ἔγω μὲν δεηθεὶς εἰ μὴ τυχόντως ὀπόσου, ὅσας εἶχον τῶν φωνῶν συλλέξαι, διεξερχόμενος δὴπου τοῦ Ξενοφῶντος Ἑλληνικῆς ἱστορίας βιβλία τέσσαρα ἐν παρόδῳ τῶν πραγμάτων φασί, νῦν δὲ καὶ ὅταν ἔρχῃ αἰτούμενος παρ' ἐμοῦ τὸ δὲ γενέσθαι σοι, μᾶλλον εἶναι προθυμότερος δοκῶ, καίπερ οὐ δυνάμενος ταῦτο κατ' ἀξίαν σοι πράττεσθαι, πόθεν, πολλοῦ γὰρ καὶ δέω, οὐτ' ἐν τοσούτῳ ὢν φύσει οὔτε παιδείας ὥστε Ἀρίσταρχος καταστῆναι τάληθές τῶν λέξεων, καὶ τὰς μὲν φαύλας καταγῶναι, τὰς δὲ σπουδαίας μᾶλα ἐντίμως πρὸς σε πέμπειν, ὅμως δὲ πειρώμενός σοι χαρίσασθαι, μᾶλλον ἀμηθῆς ἀκούειν, ἢ σοι οὐκ ὑπήκοός προειλόμην, καὶ τὰς μὲν οὖν λοιπὰς βίβλους τοῦ Ξενοφῶντος ἔξικνούμενος, ἀπογραφήν τῶν δεδοκιμασμένων ἐν τοῖς λόγοις ὀνομάτων, ὡσπερ πάντων

1) So die Abschrift. K. Hartfelder, Ph. Melanchthon als Präceptor Germaniae (= Monumenta Germ. paedagogica ed. Kehrbach VII) S. 9 gibt an, dafs sich Melanchthon noch 1516 gelegentlich selbst „Melas Brettanus“ nennt.

τῶν ἐμῶν ἐπίπλων φέρειν τῷ γραμματοῦχῳ¹ ἔδωκα· ἄπερ γάρ ποτε μετά σου ἔτι ὦν, ἐκ τοῖς ὀνομαστικοῖς *Ιουλίῳ Πολυδεύκου*² ἀπέσημανον, ταῦτα οἶμαι ἤδη ἔχεις. σχεδὸν δὲ καὶ ἀμφιγνώῳ εἰ ἐνέδειξά σοι καὶ μὴ ἀπόκρυφα ἐφύλαξα· εἰ μὴ δ' ἤδη ἔχεις, ἔλθῶν τῷ νέῳ ἐνιαυτῷ, ὡσπερ σοι γράφεις χρόνον προθήμενον, ἐγχειρήσω σοι ὕλας φάλαγγας τῶν λέξεων ἔσονται δὲ πονηραὶ πολλαί, εὐ οἶδ' ὅτι, ἀλλὰ τὰς τοιαύτας ἀπομίσθους ἐκβαλοῦμεν· ἔρῶσο ὃ φίλτατε διδάσκαλε. Ἐκ τῆς πατρίδος, τυραννεύοντος τὸ πρῶτον ἐν τῇ *Νορικῇ Οὐερδινάνδου*, συνόδου ἐπικηρυχθείσης *Γερμανῶν τῶν προεστηκότων*³.

Joachim. tuus.

Original fehlt.

Abschrift a. a. O. S. 574—575.

5.

Der Zweck heiligt die Mittel.

Von

Graf von Hoensbroech (Grofs-Lichterfelde).

Über das Urtheil des Kölner Oberlandesgerichtes in meinem Prozesse gegen den Kaplan und Zentrumsabgeordneten Dasbach über den Grundsatz: Der Zweck heiligt die Mittel, sind so viele falsche Meldungen durch die Zentrumspresse verbreitet worden, dafs es, bei der kirchengeschichtlichen, moraltheologischen und kulturellen Bedeutung der Sache, angebracht erscheint, die Hauptstellen des Kölner Urtheiles im Wortlaute zu veröffentlichen. Zur vollständigen Beurteilung meiner Klage gegen Herrn Dasbach und ihrer gerichtlichen Abweisung müssen natürlich meine Schrift: „Der Zweck heiligt die Mittel“, eine ethisch-historische Untersuchung, 3. Auflage (Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn) und die Dasbachsche Gegenschrift: Dasbach gegen Hoensbroech (Trier, Paulinus-Verlag) herangezogen werden.

1) Crusius schreibt deutlich *γραμματοῦχῳ*. Ich habe dieses Wort, das er „tabellarius“ übersetzt, nirgends finden können.

2) Julius Pollux (*Πολυδεύκης*), Lehrer der Sophistik in Athen zur Zeit des Kaisers Kommodus. Von seinen bei Suidas aufgezählten Schriften ist nur das oben erwähnte Lexikon in 10 Büchern erhalten.

3) Erzherzog Ferdinand residierte seit dem 20. September 1522 in Nürnberg. Der Reichstag wurde am 17. November durch eine kirchliche Feier eröffnet. Wenn mit der Datierung des Briefes ein bestimmter Tag gemeint ist, wird er zu fixieren sein, wie ich vorschlage: 17. November 1522.

Zunächst enthält das Urteil die Vorgeschichte des Prozesses: 1) die Erklärung des Herrn Dasbach vom 31. März 1903, in öffentlicher Versammlung zu Rixdorf, er zahle jedem 2000 Gulden, der auch nur eine Stelle aus einer jesuitischen Schrift nachweise, in welcher der Grundsatz gelehrt werde: Der Zweck heiligt die Mittel; 2) mein Anerbieten vom 10. April 1903, den Nachweis zu erbringen; 3) den öffentlichen Schriftwechsel zwischen mir und Herrn Dasbach, der die näheren Bedingungen für den Nachweis festsetzen sollte. Dann geht das Oberlandesgericht (8. Zivilsenat) auf das meine Klage abweisende erstinstanzliche Urteil ein und zeigt, daß der Abweisungsgrund — Dasbachs Ankündigung sei eine uneintragbare Wette — juristisch unhaltbar sei, indem eine nach § 657 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilende und eintragbare Auslobung vorliege.

Nach diesen einleitenden Ausführungen des Urteils heißt es zum Kern der Sache:

„Die in der Rixdorfer Versammlung vom Beklagten angekündigte Auslobung hatte den Inhalt, daß der Beklagte demjenigen 2000 Gulden zahle, der eine Stelle aus Jesuitenschriften nachzuweisen vermöge, worin die Jesuiten den Grundsatz lehrten, ‚der Zweck heiligt die Mittel‘. In seiner Erklärung vom 16. April 1903 erläutert der Beklagte dies dahin, daß der Grundsatz ‚der Zweck heiligt die Mittel‘ in dem Sinne verstanden werden solle, in welchem er dem Jesuitenorden angedichtet werde, nämlich daß ‚jede an sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch, daß sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, sittlich erlaubt werde‘... Kläger behauptet nun aber, daß ihm schon dann die Belohnung zustehe, wenn er im Wege der **Schlussfolgerung** den Nachweis erbracht habe, daß die Jesuiten den fraglichen Grundsatz lehren, daß also der Grundsatz virtuell in den jesuitischen Schriften enthalten sei, während dies der Beklagte mit der Behauptung bestreitet, Kläger müsse nachweisen, daß an irgendeiner Stelle in den jesuitischen Schriften der Grundsatz, ‚der Zweck heiligt die Mittel‘, wenn auch nicht gerade mit diesen Worten, so doch ausdrücklich (formell) ausgesprochen sei. Da es sich bei der Auslobung nach Bürgerlichem Gesetzbuch nur um eine einseitige Willenserklärung handelt, nicht aber um einen Vertrag, so kann der Beklagte einzig und allein als Interpret dessen in Frage kommen, was er als Gegenstand seiner Auslobung gewollt hat..

„Somit ist das Thema probandum der Auslobung scharf bezeichnet. Wer die vom Beklagten ausgesetzte Belohnung beansprucht, muß den Nachweis geführt haben, daß an irgendeiner Stelle der Jesuitenschriften ausdrücklich

und ganz allgemein (formell) der Grundsatz ausgesprochen ist, **dafs jede an sich verwerfliche Handlung, dadurch, dafs sie als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes vollbracht wird, erlaubt werde** ¹...

„Da das Gericht nur zu prüfen hat, ob in den vom Kläger dargebotenen Auszügen aus Jesuitenschriften an irgendeiner Stelle formell der fragliche Grundsatz in dem mehrerwähnten Sinne ausgesprochen, nicht aber ob virtuell der Grundsatz in jenen Auszügen enthalten ist, oder gar ob formell

1) Mit dieser Umschreibung des Thema probandum hat sich das Gericht auf den Standpunkt gestellt, den Herr Dasbach, entgegen seinen früheren Erklärungen, erst während der Gerichtsverhandlung in Köln, plötzlich und mir gänzlich unerwartet, einnahm. In „seiner“ Schrift: „Dasbach gegen Hoensbroech“ (S. 70) hatte Herr Dasbach ausdrücklich erklärt: „Wer also die 2000 Gulden gewinnen will, hat zu beweisen, dafs irgendeinmal irgendein Jesuit den in vorstehenden Zitaten ausgesprochenen Gedanken niedergeschrieben und als Grundsatz der christlichen Moral vorgetragen habe. In welcher Form, mit welchen Worten dies geschehen, ist vollkommen gleichgültig.“ Diese Erklärung konnte nur so verstanden werden, dafs Herr Dasbach auch den Nachweis für genügend erachtete, der zeigt, dafs der „Gedanke“ (I), der „Grundsatz“ virtuell, dem Sinne nach, latent oder transparent in jesuitischen Schriften enthalten ist. Um so mehr mußte dies der Sinn seiner Erklärung sein, als sie die Antwort auf meine Ausführungen darstellt, und ich stets erklärt hatte, „formell“, „expressis verbis“ finde sich der Grundsatz nicht vor, sondern nur „virtuell“, „dem Sinne nach“. Den Nachweis des virtuellen Vorkommens hatte nun auch mein Beweismaterial in erdrückender Wucht erbracht (vgl. meine Schrift: Der Zweck heiligt die Mittel, 3. Auflage, S. 8—51), und so machte Herr Dasbach von dem ihm als Auslobenden formal-juristisch zustehenden Rechte der „authentischen Interpretation“ des Sinnes seiner Auslobung Gebrauch, und verlangte in Köln den Nachweis des formalen, des ausdrücklichen Vorkommens. Das Gericht akzeptierte die „Interpretation“, wozu es, da es sich um einseitige Auslobung, nicht um zweiseitigen Vertrag handelte, juristisch berechtigt, vielleicht sogar verpflichtet war, und mußte von diesem, durch die veränderte Stellungnahme des Herrn Dasbach bedingten formal-juristischen Gesichtspunkte aus zu einer Abweisung meiner Klage kommen. Aus diesem Grunde habe ich auch keine Revision beim Reichsgericht eingelegt. Denn, da das Reichsgericht nur über die formal-juristische Seite des Kölner Urteiles zu befinden gehabt hätte, diese aber unanfechtbar war, da, um es nochmals zu wiederholen, Herr Dasbach das Recht zu seiner „authentischen Interpretation“ besafs, so war das Mittel der Revision gänzlich aussichtslos. — Dafs ich die Schrift des Herrn Dasbach als „seine“ Schrift bezeichne, geschieht, weil nicht er selbst, sondern der Jesuit Reichmann ihr Verfasser ist. Sowohl in der Verhandlung zu Trier als in der zu Köln habe ich diese Behauptung in Gegenwart des Herrn Dasbach aufgestellt, ohne dafs er widersprochen hat. Übrigens trägt dieser bezeichnenden Tatsache auch die Schrift selbst Rechnung, indem Herr Dasbach sich auf dem Titelblatt nur „Herausgeber“ nennt.

oder virtuell sich der Grundsatz in den Jesuitenschriften überhaupt findet, und da die in diesen engen Grenzen sich bewegende Prüfung des vorgelegten Materials keinerlei Kenntnis einer Spezialwissenschaft oder fernliegender tatsächlicher Verhältnisse erfordert, so bedurfte es nicht der Zuziehung Sachverständiger; das Gericht war vielmehr nach Lage der Sache imstande, sich selbst ein Urteil zu bilden.

„In dem vom Kläger gebotenen Material ist aber keine einzige Stelle aufzufinden, in welcher der Grundsatz: Jede an sich verwerfliche Handlung wird dadurch, daß sie zu einem guten Zweck vollbracht wird, erlaubt, ausgesprochen ist. Die sämtlichen vom Kläger herangezogenen Stellen aus den Jesuitenschriften befassen sich vielmehr ausschließlich mit bestimmten einzelnen Handlungen, und es wird von den Jesuiten die Frage beantwortet, ob diese unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt oder nicht erlaubt sind¹. Im einzelnen wird zunächst von den Jesuiten Vasquez, Sanchez, Becanus, Laymann, Castropalao, Escobar, Tamburini und Voit in dem Kapitel ‚Über das Ärgernis‘ (de scandalo) die Frage behandelt, ob es erlaubt sei, jemandem eine kleinere Sünde anzuraten, der fest entschlossen sei, eine größere Sünde zu begehen, von der er auf keine andere Weise abgebracht werden kann. Festzuhalten ist, daß es sich also immer nur um die Erlaubtheit des Rates zu kleinerer Sünde, niemals aber um die Erlaubtheit einer kleineren Sünde selbst handelt², so daß also immer nur eine ganz bestimmte Handlung, die des Ärgernisgebens, in Frage steht. In den vom Kläger angezogenen Stellen aus den Schriften der genannten Jesuiten werden bei Beantwortung der gestellten Frage bald mehr, bald weniger Unterscheidungen gemacht, ob die kleinere Sünde angeraten oder auch dazu aufgefordert oder dabei mitgewirkt wird — ob die kleinere Sünde in der größeren formell enthalten ist oder nicht — ob der andere auch bereits zur kleineren Sünde entschlossen war oder nur zur größeren usw. Wenn und insoweit aber die Erlaubtheit bejaht wird, sind die Vertreter dieser Meinung bestrebt,

1) Allerdings und selbstverständlich befassen sich die von mir herangezogenen Stellen aus Jesuitenschriften „mit bestimmten einzelnen Handlungen“, denn unbestimmte, allgemeine einzelne Handlungen sind unmögliche Dinge. Aber diese „bestimmten einzelnen Handlungen“ sind Schulbeispiele, an denen grundsätzlich gezeigt werden soll, wie eine in sich schlechte Handlung, wenn sie zur Verhütung einer noch schlechteren Handlung geschieht, erlaubt wird.

2) Aber der „Rat zur kleineren Sünde“ ist auch eine in sich „schlechte Handlung“.

darzutun, daß die Handlung nicht erst durch den Zweck (fine) erlaubt werde, sondern dem Gegenstand nach (ex objecto) gut sei¹, indem in der verschiedensten Weise dargelegt wird, daß den Gegenstand der Handlung, nämlich des Rates oder der Aufforderung, nicht die Begehung einer Sünde, sondern die Verminderung der größeren Sünde oder die Wahl der kleineren Sünde bilde, und daß dieser Gegenstand gut sei².

„Es kann aber gänzlich dahingestellt bleiben, ob diese Beweisführung, daß die Handlung dem Gegenstande nach gut sei, richtig und unanfechtbar ist. Selbst dann, wenn die genannten Jesuiten das Anraten oder Auffordern zur kleineren Sünde des guten Zweckes wegen, nämlich der Verhinderung der größeren Sünde wegen, für erlaubt erklärt hätten³, so wäre dadurch für den Kläger noch nichts bewiesen; denn es wäre immer nur eine ganz bestimmte Handlung wegen eines genau bestimmten Zweckes für erlaubt erklärt. An keiner Stelle ist aber in den vorgelegten Jesuitenschriften bei Behandlung dieser Frage der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß jede an sich verwerfliche Handlung durch jeden guten Zweck erlaubt wird.

„Wenn Vasquez, nachdem er den Grund derjenigen, welche die Erlaubtheit des Anratens der kleineren Sünde in dem gedachten Falle verneinen, für ihre Ansicht wiedergegeben hat: ‚die Güte des Zweckes kann nämlich die Bosheit des Mittels, das für den guten Zweck angewandt wird, nicht reinigen...‘, fortfährt: ‚die gegenteilige Ansicht vertreten Soto...‘ so bedarf es für den aufmerksamen und logisch denkenden Leser kaum noch des Hinweises, daß die Worte ‚die gegenteilige Ansicht‘ sich nicht auf den vorhergehenden, oben zitierten Satz, sondern auf die an die Spitze des Ganzen gestellte Frage beziehen:

1) „Zweck“ (finis) und „Gegenstand“ (objectum) sind aber hier der Sache nach ein und dasselbe!

2) Es ist für Wertung des Urteiles nach seiner ethisch-moralischen Seite hin sehr bemerkenswert, daß das Gericht sich hier eine Unterscheidung aneignet, die wortwörtlich den von mir zitierten Stellen aus den jesuitischen Schriften entnommen ist. Daß diese ihrer Provenienz nach echt „jesuitische“ Unterscheidung in sich nichtig ist, liegt auf der Hand. Denn der „Rat“ oder die „Aufforderung“ „zur Verminderung einer größeren Sünde“ oder „zur Wahl der kleineren Sünde“ ist, konkret genommen, stets die Aufforderung zur „Begehung“ einer Sünde, wenn auch einer kleineren, als ursprünglich vom anderen, dem ich diesen „Rat“ gebe, beabsichtigt war. Ich habe die Empfindung, als ob an dieser Stelle des Urteiles nicht so sehr ein Jurist als vielmehr ein jesuitisch geschulter Theologe zu Worte gekommen wäre.

3) „Hätten“! Sie haben es ganz ausdrücklich für erlaubt erklärt; siehe meine genannte Schrift an den betreffenden Stellen.

,Ist es erlaubt, einem anderen das geringere Böse anzuraten, damit er das gröfsere Böse unterlasse?'¹ Ebenso ist bei Becanus bei verständiger Würdigung des Sinnes die Ausdrucksweise im Eingang zu Nr. 3: ',Andere sind gegenteiliger Ansicht' nicht auf die Begründung der in Nr. 2 wiedergegebenen Ansicht, sondern auf die oberste Fragestellung in Nr. 1 zu beziehen.

„Dasselbe gilt von Escobar. Nachdem er berichtet hat: ',Sa verneint es absolut (nämlich das geringere Böse anzuraten), weil man nichts Böses tun soll, damit Gutes daraus entstehe', fährt er fort: ',Ich aber billige die entgegengesetzte Ansicht...', was offenbar wieder zu beziehen ist auf die Hauptfrage nach der Erlaubtheit des Anratens der geringeren Sünde. Dafs bei diesen drei Schriftstellern die genannte Ausdrucksweise in der dargelegten Art zu verstehen ist, wird noch dadurch bewiesen, dafs sie in ihren späteren Ausführungen die bejahende Meinung nicht etwa aus dem Zweck begründen, sondern die Handlung dem Gegenstand nach für gut erklären, wie oben bereits dargelegt.

„Die Jesuiten Castropalao, Escobar, Tamburini, Palmieri und Voit behandeln dann noch in den vom Kläger herangezogenen Stellen die Frage, ob es erlaubt sei, unter gewissen Umständen eine Sünde zuzulassen, oder eine Gelegenheit zur Sünde darzubieten. Sie kommen, soweit sie eine eigene Meinung aufstellen, dazu, dafs es erlaubt sei, wenn es zu einem guten Zwecke, nämlich zum Zwecke der Besserung des Sünders oder zum Zwecke der Überführung des Sünders geschehe, vorausgesetzt, dafs kein anderer Weg gangbar sei.

„Escobar sagt ausdrücklich: ',Ich weifs, dafs ein guter Zweck zuweilen von der Sünde des Ärgernisses entschuldigt', und Tamburini schreibt, nachdem er die Zulassung der Sünde behandelt hat, unter Nr. 4, ',Du stellst die Frage: da es erlaubt ist, eines guten Zweckes wegen eine Sünde in der eben gesagten Weise zuzulassen, ist es dann auch erlaubt usw.' Aber das beweist alles nichts zur Sache². Es werden von den genannten Jesuiten auch in dieser Sache zwei ganz bestimmte Handlungen, nämlich das Zulassen einer Sünde (eigentlich eine Unterlassung) und das Darbieten einer Gelegenheit zur Sünde — keineswegs die Sünde selbst —, nur wenn sie unter ganz bestimmten Voraussetzungen — das Darbieten zur Gelegen-

1) Allerdings! Aber „der aufmerksame und logisch denkende Leser“ sieht sofort, dafs „die an die Spitze des Ganzen gestellte Frage“ nichts anderes ist, als die Frage, ob der gute Zweck das schlechte Mittel heilige.

2) !!!

heit zur Sünde z. B. nur, wenn der Handelnde sich indifferenter Mittel bedient — einem bestimmten guten Zwecke dienen, für erlaubt erklärt. Dadurch ist aber keineswegs der Grundsatz ausgesprochen, daß alle an sich verwerflichen Handlungen durch jeden guten Zweck, dem sie dienen, erlaubt seien ¹.

„Nicht anders steht es um die vom Kläger niedergelegten Fälle aus Tamburini, Castropalao, Sa, Toletus, Mariana, Gury, Palmieri und Delrio.

„Tamburini begründet die Erlaubtheit der Knabenentmannung damit, daß es ‚ein genügender Grund zu sein scheine, im Staat und auch in der Kirche solche klangvollen Sänger zu haben, um das Lob Gottes zu singen‘, und mit dem materiellen Gewinn, den die Knaben daraus zu erwarten hätten. Castropalao erklärt es für erlaubt, wenn eine Partei die Mätresse eines Richters unter Geschenken bittet, in bezug auf einen Prozeß beim Richter Fürsprache einzulegen, wenn es kein anderes Mittel gibt, um den der Partei ungünstig gesinnten Richter zur Wahrung ihres Rechtes zu bewegen, mit der Begründung: ‚denn wenn auch durch diese Fürbitte Richter oder Mätresse die sündhafte Liebe nähren mag, so beabsichtigst du das doch nicht und bist auch nicht die Ursache dieses Umstandes.‘ Sa, Toletus und Mariana verteidigen unter bestimmten Voraussetzungen den Fürstenmord, wobei übrigens zu berücksichtigen ist, daß diese Männer im 16. Jahrhundert zu einer Zeit gelebt haben, als man über die Stellung des Fürsten zum Volk noch andere Rechtsanschauungen hatte als heute ².

„Gury und Delrio erlauben unter gewissen Voraussetzungen die sogenannte Mentalrestriktion und Palmieri hält unter gewissen Umständen für erlaubt, dem Nächsten ein Übel zu wünschen, z. B. einem Ketzerführer den Tod.

„Mag man über die Moral, die sich in diesen Fällen kundgibt, denken wie man will, auch sie betreffen nur bestimmte einzelne Handlungen, welche unter bestimmten Voraussetzungen für erlaubt erklärt werden; auch in keiner dieser Stellen — und das hat Kläger selbst auch nicht ernstlich behauptet ³ — ist der Grundsatz ausgesprochen, daß jede an

1) Es ist wohl nicht nötig, diese Darlegungen ins rechte Licht zu stellen.

2) Dieser Zwischensatz hat tatsächlich die Wirkung, von der Hauptsache abzulenken; denn, ob man früher über die Stellung des Fürsten zum Volke anders dachte als heute, ändert an der Tatsache nichts, daß die genannten Jesuiten den Fürstenmord als erlaubtes Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes (das Volkwohl) grundsätzlich hinstellten.

3) Das Gegenteil ist Wahrheit! Scharf und deutlich habe ich in den Erläuterungen zu dem Beweismaterial hervorgehoben, daß es sich

sich sittlich verwerfliche Handlung dadurch, daß sie vollbracht wird, um als Mittel zur Erreichung eines guten Zweckes zu dienen, erlaubt sei.

„Der Kläger hat also den vom Beklagten in der Auslobung verlangten Nachweis nicht erbracht. Der von ihm erhobene Anspruch auf die ausgesetzte Belohnung ist daher unbegründet, und es war sonach aus tatsächlichen Gründen die Zurückweisung der Berufung gegen das klageabweisende Urteil der ersten Instanz geboten.“

Soweit das Kölner Urteil. Um zu zeigen, wie unrichtig seine Auslegung der von mir vorgelegten Stellen, und wie richtig die meinige ist, lasse ich eine Stelle des Jesuiten Martin Becanus folgen¹: „Ob es Ärgernis geben heisst, wenn jemand das geringere Böse anrät, damit er das gröfsere unterlasse? Oder, wie andere die Frage stellen: ob es erlaubt sei, das geringere Böse anzuraten, um das gröfsere zu verhindern? Insonderheit, ob ich dem Vater, der einen Ehebruch begehen will, raten dürfe, einfache Unzuchtsünde zu begehen, in der Absicht, daß der Ehebruch verhindert werde? Ebenso, ob ich demjenigen, der einen ganzen Schatz stehlen will, raten dürfe, daß er sich mit einem Teile desselben begnüge? Einige glauben, es sei nicht erlaubt, denn man soll nicht das Böse tun, damit Gutes daraus entstehe, wie der Apostel im Römerbriefe (3, 8) sagt, oder, was dasselbe ist: es ist nicht erlaubt, ein schlechtes Mittel anzuwenden, um einen guten Zweck zu erreichen (non licet assumere pravum medium ad obtinendum bonum finem): es ist nicht erlaubt zu stehlen, um Almosen zu geben, es ist nicht erlaubt zu lügen, um jemand zum katholischen Glauben zu bekehren. Andere sind gegenteiliger Ansicht. Diese Ansicht wird bewiesen.“ Becanus führt dann fünf Beweise an, von denen der letzte, „aus der Vernunft“ genommene, dem Becanus selbst sich anschliesst, lautet: „Es ist erlaubt, dem Petrus, der entschlossen ist zu sündigen, den Rat zu geben, daß er eine weniger grofse Sünde begehen möge, ohne das Objekt dieser geringeren Sünde zu bezeichnen. Und doch hat dieser Rat zur Folge, daß, wenn er vorher zum

in all diesen Fällen um Aufstellung eines Grundsatzes handelt, und daß die angeführten einzelnen Fälle die grundsätzliche Bedeutung von Schulbeispielen haben.

1) Da diese Stelle auch in meiner, als Beweismaterial dem Gericht vorgelegten mehrfach erwähnten Schrift enthalten ist, so hätte sich das Kölner Oberlandesgericht über den wirklichen Sinn der angeführten Stellen aus dem gewifs einwandfreien Zeugnis des Jesuiten Becanus leicht unterrichten können. Becanus ist mit Bellarmin der bedeutendste Kontroversist des Jesuitenordens; er war Beichtvater Kaiser Ferdinands II.

Ehebruch entschlossen war, ihm jetzt der Rat gegeben wird, lieber einfache Unzucht zu begehen. Diese letzte Ansicht ist so zu verstehen: Wenn ich den Peter gewillt und entschlossen sähe, einen Ehebruch zu begehen, um seine Wollust zu befriedigen, und ich könnte ihn nicht anders von seinem Vorhaben abbringen, als indem ich ihm an Stelle des Ehebruchs einfache Unzucht anriete, so wäre erlaubt, die einfache Unzuchtsünde anzuraten, nicht insofern sie Sünde ist, sondern insofern sie die Sünde des Ehebruchs verhindert, der sonst geschehen würde. In diesem Sinne redet auch Augustinus, wenn er sagt, beides sei Sünde, Mord und Ehebruch, dennoch aber, wenn jemand entschlossen sei, eins von beiden zu begehen, so möge er eher Ehebruch wählen als Mord. Dasselbe sage ich vom Dieb oder Räuber, der fest entschlossen ist, dem Peter den ganzen Vorrat an Goldwaren zu stehlen. Denn, wenn ich ihn auf andere Weise nicht hindern kann, als nur durch den Rat, sich mit der Hälfte zu begnügen, so ist es erlaubt, ihm den kleineren Diebstahl anzuraten, damit er den größeren unterlasse. Der Grund ist, weil, wer solches rät, dem Peter kein Unrecht tut, sondern ihm vielmehr eine Wohltat erweist; er bewirkt nämlich, daß Petrus die Hälfte seines Besitzes behält, den er sonst ganz verloren hätte“ (Opp. omn. Ed. Mogunt. 1649, partis secundae tractat. 1, c. 27, qu. 4, p. 396).

Also, der Jesuit Becanus erklärt so ausdrücklich wie möglich, 1) es sei erlaubt, das geringere Böse anzuraten, um das größere Böse zu verhindern, und 2) die Gegner dieser Ansicht seien deshalb Gegner, weil es ihrer Auffassung nach unerlaubt sei, „ein schlechtes Mittel anzuwenden, um einen guten Zweck zu erreichen“. Nun aber lehren in den von mir vorgelegten Stellen die Jesuiten Vasquez, Sanchez, Laymann, Tamburini, Castropalao usw. alle ganz dasselbe wie Becanus, also enthält auch ihre Lehre, nach dem Zeugnis der von Becanus (a. a. O.) angeführten katholischen Theologen Dominikus Soto (eines der berühmtesten Theologen des Dominikanerordens), Silvester Prierias, Navarrus, Adrianus, Johannes Medina den Grundsatz: es ist erlaubt, ein schlechtes Mittel anzuwenden, um einen guten Zweck zu erreichen.

6.

Randbemerkungen zu Troeltsch' Vortrag über „Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt“¹.

Von

D. Theodor Brieger.

Der geistreiche Vortrag, welcher auf dem Historikertage, wie man hört und was man begreift, ein aufsergewöhnliches Aufsehen erregt hat, ist von einer Reichhaltigkeit, das die knappe Wiedergabe seiner Ergebnisse unmöglich dem Ganzen gerecht werden kann. Sein Hauptinteresse liegt für uns darin, das er zeigt, wie die Entwicklung der letzten vier, fünf Jahrhunderte sich in dem Kopfe eines systematischen Theologen widerspiegelt, und zwar eines solchen, der durch seine eingehende Beschäftigung mit der Geschichte der protestantischen Theologie wie des gesamten Geisteslebens der Neuzeit vor allen seinen Fachgenossen sich auszeichnet. Der Kirchenhistoriker weiß, wie vieles er für gewisse und wahrlich nicht unwichtige Gebiete seines umfangreichen Arbeitsfeldes der in das Wesen des Christentums und seiner Bildungen in Glauben und Sitte eindringenden Gedankenarbeit des Systematikers verdankt, wie oft er von ihm Fingerzeige erhält, die ihm bald einzelne Tatsachen, bald ganze Entwicklungsreihen der Geschichte in einem neuen Lichte erscheinen lassen. So wird auch diese glänzende Darlegung des Hauptfadens der modernen Entwicklung keiner von uns ohne mannigfache Anregung aus der Hand legen, wird ein jeder dankbar sein für die Fülle feinsinniger Gedanken und für so manche glückliche Formulierung, auf die er stößt. Allein das Ergebnis müssen wir Historiker schlangweg ablehnen — als eine arge Verkennung des geschichtlichen Verlaufes.

Man darf, führt Troeltsch aus, die Bedeutung des Protestantismus nicht übertreiben. „Ein großer Teil der Grundlagen der modernen Welt in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst ist völlig unabhängig vom Protestantismus ent-

1) „Vortrag, gehalten auf der IX. Versammlung deutscher Historiker zu Stuttgart am 21. April 1906“, Historische Zeitschrift, Dritte Folge, Band I (= Bd. 97), S. 1—66. — Meine Bemerkungen waren ursprünglich für die „Nachrichten“ dieses Heftes bestimmt. Wegen ihres über den Rahmen dieser Rubrik hinausgehenden Umfanges gebe ich sie hier als nachträgliches Stück der „Analekten“.

standen, teils einfach Fortsetzung spätmittelalterlicher Entwicklungen, teils Wirkung der Renaissance und besonders auch der vom Protestantismus angeeigneten Renaissance, teils in den katholischen Nationen wie Spanien, Österreich, Italien und besonders Frankreich nach Entstehung des Protestantismus und neben ihm erworben worden.“ Keineswegs ist Luther der Begründer der neuen Zeit. Der ursprüngliche Protestantismus („der Altprotestantismus“) — und auf diesen allein kommt es bei der Frage nach der Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt an; denn der „moderne Protestantismus“ ist selber ein Stück der modernen Welt — „fällt unter den Begriff der strengkirchlich-supranaturalen Kultur“ und hat die „Tendenz der mittelalterlichen Kultur“ nur strenger durchzusetzen gesucht, „als dies dem hierarchischen Institut des Mittelalters möglich war“ (S. 15). Der „Protestantismus“, der „wesentlich“ zum Augustinismus des „abendländischen Systems“ gehört (S. 55), ist „nur eine Umbildung des Katholizismus, eine Fortsetzung katholischer Fragestellungen“ (S. 19), so dafs er einen scharfen „Gegensatz gegen die moderne Kultur“ in sich schließt (S. 18). Wir haben es hier mit einer Fortsetzung der „katholischen Idee der supranatural geleiteten Kultur“¹⁾ zu tun, sogar nach seiten der Askese (S. 24). Denn auch diese dauert fort, nur anders gewendet. An Stelle der mittelalterlichen Weltflucht ist nämlich nach Troeltsch, indem er sich eine merkwürdige Entdeckung Max Webers aneignet, „die innerweltliche Askese“ getreten, die „innerlich und von innen heraus die Welt verneint, ohne sie auferlich zu verlassen“ (S. 26)²⁾. So liegt auf der Hand, dafs „der Protestantismus nicht unmittelbar die Anbahnung der neuen Welt bedeuten kann“. „Im Gegenteil, er erscheint zunächst als Erneuerung und Verstärkung des Ideals der kirchlichen Zwangskultur, als volle Reaktion mittelalterlichen Denkens, die die bereits errungenen Ansätze einer freien und weltlichen Kultur wieder verschlingt“ (S. 28). So hat Europa „wieder zwei Jahrhunderte mittelalterlichen

1) Bei diesen und ähnlichen Wendungen sollen wir nach Troeltsch nicht nur an Calvin, sondern (s. z. B. S. 22) auch an Luther denken — in der Tat eine starke Zumutung!

2) Wie sehr haben sich doch auch in dieser Hinsicht unsere großen Männer getäuscht! Goethe (von dem es bei Troeltsch gelegentlich heifst: nachdem die Dogmatik der Aufklärung „ununterscheidbar vom Sozinianismus und Arminianismus“ geworden, „konnte er beim Reformationsfest mit Luther gegen alles finstere und pffätsche Wesen zu protestieren m ein en“, S. 64) hat bekanntlich in den Gesprächen mit Eckermann unter dem, „was wir Luthern und der Reformation im allgemeinen zu verdanken haben“, auch dieses aufgeführt: „Wir haben wieder den Mut, mit festen Füfsen auf Gottes Erde zu stehen und uns in unserer gottbegabten Menschennatur zu fühlen.“

Geistes“ erlebt. Wir können uns dem Eindruck nicht entziehen, „dafs erst der grofse Befreiungskampf des endenden 17. und 18. Jahrhunderts das Mittelalter beendet“ (S. 28; S. 29 lesen wir dagegen: „Das 16. und 17. Jahrhundert sind nicht mehr Mittelalter, aber sie sind auch nicht Neuzeit“).

Wie kann nun, mufs man da fragen, dieser Ausläufer mittelalterlichen Geistes überhaupt auf die Entstehung der modernen Welt eingewirkt haben? Es handelt sich auf den peripherischen Gebieten von Familie und Recht, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, Wissenschaft und Kunst nur um Einflüsse indirekter Art, die überdies in der Hauptsache „Wirkungen wider Willen“ sind, wie z. B. die wichtigste hierher gehörige, dafs der Protestantismus „ganz gegen seinen Willen“ „die Kraft der kirchlichen Kultur trotz vorübergehender Wiederbelebung“ überhaupt gebrochen hat (S. 29). Indem sich Troeltsch der Untersuchung über die Gesamtheit der Wirkungen des Protestantismus zuwendet, sagt er S. 28, sie seien „grofsenteils in indirekten und in unbewußt hervorgebrachten Folgen, ja geradezu in zufälligen Nebenwirkungen oder auch in wider Willen hervorgebrachten Wirkungen zu suchen“. Am Schlufs der Untersuchung über die Wirkungen auf den vorhin genannten Kulturgebieten wird dann als „Doppelergebnis“ hervorgehoben, „dafs er [der Protestantismus] die Entstehung der modernen Welt teils grofsartig und entscheidend gefördert hat, teils aber auch ein Hemmnis für sie gebildet hat und noch bildet“ (S. 56).

Was Troeltsch hier durchweg als „Alt-Protestantismus“ hinstellt und allein würdigt (man vergleiche die Stichworte „Objektivität des Kircheninstituts“ S. 16, die Kirche die „durch und durch autoritative, rein göttliche Heilsanstalt“ S. 20, „infallibles Kirchentum“ S. 29; „Idee der kirchlichen Gesamtkultur“ S. 16, „kirchlich-staatliche Zwangskultur“ S. 28. 41. 61; die „absolute Autorität, rein supranaturale Bibelgeltung“ S. 15), hat so, wie er ihn zeichnet, nie bestanden, sondern verdankt seine Entstehung starken Übertreibungen, wenn nicht gar dem freien Walten schöpferischer Phantasie, wie dieses in der willkürlichen, mit den markantesten Tatsachen der Geschichte in Streit liegenden Behauptung zutage tritt, der Protestantismus sei nur eine Umbildung des Katholizismus, ein Stück des mittelalterlichen Systems. Soweit aber dieser Protestantismus wirklich bestanden hat, deckt er sich — was für den Kenner Luthers keine Frage ist — doch nicht entfernt mit den ursprünglichen Tendenzen der Reformation, sondern ist eine durch die Verhältnisse gegebene Verengung derselben, eine Verkümmernng des reformatorischen Prinzips. Können wir diese schon bei Luther selbst, dem die gigantische, in dieser Weise einzig dastehende Aufgabe gestellt war, zwei Zeitalter in

seinem Schosse zu tragen, wahrnehmen und noch mehr bei seinen Mitarbeitern, gleich bei dem einflußreichsten von allen, bei Melanchthon, so hat sie in der sogenannten lutherischen Kirche zu einer Schöpfung geführt, in der das neue Prinzip von einer Fülle mittelalterlicher Momente fast wie zugedeckt erscheint, ohne doch tatsächlich preisgegeben zu sein.

Je mehr von Troeltsch die Reformation herabgedrückt, ja geradezu ignoriert wird, desto stärker werden die „neben ihr hergehenden“, von ihr „mit blutiger Gewalttätigkeit“ bekämpften „historischen Gebilde“: die „humanistische (historisch-philologisch-philosophische) Theologie“ und das Täuferium (mit Einschluß des mystischen Spiritualismus) in ihrer Bedeutung für die Entstehung der modernen Welt in ungeschichtlicher Weise gehoben (s. S. 15 bis 18 und die spätere Einzelausführung. Beiläufig werden S. 64 der täuferische und der mystische Enthusiasmus „Kinder des Protestantismus“ genannt, während S. 60 ihr mittelalterlicher Einschlag nicht verkannt wird). So stammt die „Idee der Menschenrechte und der Gewissensfreiheit“ nicht aus dem Protestantismus, sondern aus dem „täuferischen“ Puritanismus Amerikas (S. 38 f.); und erst im Staate Cromwells, der Schöpfung des Täufertums, „ist das Ende der mittelalterlichen Kulturidee bewirkt, ist an Stelle der „staatlich-kirchlichen Zwangskultur die moderne freie individuelle Kultur getreten“ (S. 40 f.). — Beachtenswert für die Gesamtauffassung von Troeltsch ist hier endlich noch der Satz S. 56: „Die eigentliche Kulturgröfsmacht des konfessionellen Zeitalters ist der zentralisierte französische Staat, in dem Renaissance, Katholizismus und moderne Politik sich vereinigen.“ Das Hugenottentum mit seinen grofsartigen Nachwirkungen, negativer und positiver Art, wird aufer acht gelassen.

Doch den Kernpunkt der Sache haben wir mit alle dem noch nicht berührt. Auf den bisher beachteten Kulturgebieten können wir es doch immer nur mit Ausstrahlungen des protestantischen Prinzips zu tun haben. Mit sehr erfreulichem Nachdruck betont Troeltsch (s. S. 28 u. 57), dafs „direkte und unmittelbare Wirkungen“ des Protestantismus nur auf seinem „eigentlichen Zentralgebiete“ liegen können, d. h. auf dem religiösen, da der Protestantismus doch „in erster Linie eine religiöse und erst in zweiter und dritter eine Kulturpotenz im engeren Sinne des Wortes“ sei. Eine direkte Einwirkung auf dem Gebiete des religiösen Denkens und Fühlens nimmt nun Troeltsch in der Tat an. Aber kann denn eine solche (positiver Art) von seinem Alt-Protestantismus ausgehen? Es ist bezeichnend, dafs er hier von ihm absieht und auf Luther zurückgreift. Man mag S. 58—60 nachlesen, in welcher Weise das geschieht: das Entscheidende ist, dafs Luther einen neuen Weg zum alten Ziele gefunden hat, der, seinen ur-

sprünglichen Charakter einbüßend, selber zum Ziele geworden ist. Wir haben hier nur darauf zu achten, in welcher Eigenart des modernen Protestantismus jenes spezifische Einwirken des alten zutage tritt. Es „rückte der Schwerpunkt von dem mit allen trinitarisch-christologischen Hauptdogmen eng verbundenen Heils- und Rechtfertigungsdogma auf die persönliche subjektive Überzeugung, auf das stimmungs- und gefühlsmäßige Erleben von Sündenangst und Seelenfrieden, und damit war der Blick frei für die rein subjektive Begründung der Glaubensgedanken und damit weiter für ihre individuell verschiedene, an kein offizielles Dogma gebundene Gestaltungsmöglichkeit“ (S. 60). Damit kam es zu einer Wiederannäherung des Protestantismus an die früher von ihm so schroff zurückgestoßenen Täufer und Spiritualisten. Es vollzog sich geradezu eine Verschmelzung desselben „mit den subjektivistisch-individualistischen, dogmatisch nicht autoritativ gebundenen Trägern einer Gefühls- und Überzeugungsreligion, die den ganzen Protestantismus nunmehr als die Religion des Gewissens und der Überzeugung ohne dogmatischen Zwang, mit freier vom Staat unabhängiger Kirchenbildung und mit einer von allen rationellen Beweisen unabhängigen inneren Gefühlsgewißheit erscheinen läßt“ (S. 61). „So wurde (?) der Protestantismus zu der Religion des Gott-Suchens im eigenen Erleben, Denken, Fühlen und Wollen, zu einer Sicherung der allgemeinsten Haupterkenntnis durch die Zusammenfassung aller persönlichsten Überzeugungen und einem vertrauenden Offenlassen aller weiteren dunklen Probleme, über die die Dogmatik des Altprotestantismus so viel zu sagen gewußt hatte“ (S. 62). „Eigenes persönliches Suchen in selbsterlebter Gewissens- und Zweifelsnot, Ergreifen der in den geschichtlichen Offenbarungen sich bietenden Hand Gottes, um dann doch immer weiter aus eigener persönlicher Verantwortung und Entscheidung die endgültige Überzeugung zu gewinnen, und ruhiges Ertragen all der Rätsel, die auf diesem Wege ungelöst bleiben, das charakterisiert die moderne Religiosität“ (ebenda). Dieses „in seiner festen Überzeugung, daß das nicht schwächliche Skepsis, sondern männlich-mutiger, das Leben zu tragen vermögender Glaube sei“, hängt, worauf Troeltsch glaubt hinweisen zu müssen, „mit Luthers Lehre vom Glauben eng zusammen“.

Aber findet hier bloß ein enger Zusammenhang statt? Deckt sich nicht diese „moderne Religiosität“ in dem innersten Kern ihres Wesens, aus dem ihre Freiheit allen fremden Autoritäten gegenüber erwächst, mit dem „Glauben“ Luthers? „Persönliche, subjektive Überzeugung“, „stimmungs- und gefühlsmäßiges Erleben von Sündenangst und Seelenfrieden“ — war das nicht schon der „Schwerpunkt“ der Frömmigkeit Luthers? „Religion des

Gott-Suchens im eigenen Erleben, Denken, Fühlen und Wollen“, „eigenes persönliches Suchen in selbsterlebter Gewissens- und Zweifelsnot, Ergreifen der in den geschichtlichen Offenbarungen sich bietenden Hand Gottes“ — war das alles dem Glauben Luthers etwa fremd? etwa fremd, weil dieses Subjektive sich an etwas Objektives, das Wort seines Gottes, anlehnte? War dieses Wort Gottes für ihn etwa eine äußere, fremde Autorität, die der „Glaube“ anzunehmen hat? Oder unterwarf sich sein Glaube der Bibel als „einer absoluten, rein supranaturalen Autorität“, statt an ihr Kritik zu üben? Und was das altkirchliche Dogma anbelangt, brachte es etwa die geschichtliche Lage, der Beruf Luthers mit sich, daß er es über Bord warf? Konnte er nicht — was uns unsere Kenntnis der Geschichte verbietet — unbefangen seine neuen religiösen Gedanken in die überlieferten Formen hineinlegen? Und wenn er das „Dogma“ tolerierte, ja in gewisser Weise erst rechten Ernst mit ihm machte, so sollte doch keinem Historiker entgehen, daß sein Glaubensbegriff die absolute Geltung des Dogmas gebrochen hat, d. h. das Ende des „katholischen“ Dogmas bedeutet.

Daher ist jede geschichtliche Betrachtung verfehlt, die nicht für die Entwicklung des Protestantismus vom 16. bis zum 18., 19. Jahrhundert hin dasjenige, was im reformatorischen Prinzip beschlossen lag, in Luther selber bereits gegeben war, als wesentlichsten Faktor in Rechnung stellt¹.

Die zutreffende Würdigung dieses Faktors wird auch vor dem Irrtum bewahren, es habe einer Wiederannäherung an das Täufer-tum, einer Verschmelzung mit ihm bedurft. Der Protestantismus Luthers brauchte bei diesem keine Anleihe zu machen; denn der täuferische Enthusiasmus besaß nichts religiös-wertvolles, was nicht abgeklärter und reiner in Luther gelegen hätte.

Auch wird man dann nicht in Versuchung kommen, die im Laufe der Zeit auf Grund des reformatorischen Prinzips sich voll-

1) Man gewinnt bei Troeltsch den Eindruck, der sicher von ihm nicht beabsichtigt ist (denn S. 60 heißt es: „Man näherte sich wieder den Täufern“, und die Verschmelzung, von der S. 61 die Rede ist, soll doch auch vom Protestantismus selber ausgehen), als habe der Protestantismus im Grunde keine eigene Entwicklung: die für die Umbildung des Altprotestantismus maßgebenden Faktoren (das Täufer-tum und die humanistische Theologie) erscheinen als von außen herangebracht. Die entscheidende Verlegung des „Schwerpunktes“, von dem wir vorhin hörten, wird rein negativ begründet: „In dem Maße, als der konfessionelle Hader den Druck des Dogmatismus unerträglich und damit das Dogma überhaupt verdächtig machte, rückte der Schwerpunkt“ usw. (S. 60). Daß bei dem uns hier gezeichneten „Altprotestantismus“, dieser neuen Form des Katholizismus, die Möglichkeit einer Umbildung zu dem modernen schwer zu begreifen ist, deutete ich beiläufig bereits an.

ziehende Befreiung der Wissenschaft als eine Wiederannäherung an den Humanismus anzufassen. Der Protestantismus soll nämlich auch „seinen zweiten alten Feind und anfänglichen Genossen, die humanistische und philologisch-philosophische Theologie“ zu sich herangezogen haben (S. 64), so daß „der Protestantismus nunmehr sich als ein Prinzip religiöser und wissenschaftlich-philosophischer Wahrhaftigkeit zugleich fühlt“ (S. 63). „Luther freilich“, so fährt Troeltsch hier fort, „hat von alle dem nichts gewußt und nichts wissen wollen, alle Spekulation von der religiösen Wahrheit ferngehalten.“ Um den Wert der Wiedereinführung der Philosophie (mit der übrigens schon der Humanist und Scholastiker Melanchthon dem „modernen Protestantismus“ vorangegangen wäre) auf sich beruhen zu lassen, so hat nicht Erasmus das Recht der Bibelkritik religiös begründet, sondern Martin Luther. Die heute um sich greifende Neigung, die „humanistische Theologie“ auf den Leuchter zu stellen und die „neue, tiefe Religiosität“ des Erasmus zu feiern, kann gegen diese Tatsache nicht aufkommen, auch nicht gegen die andere, daß der Freiheit der Wissenschaft von der „Kirche“ die Gasse von der Rücksichtslosigkeit des Wittenberger Mönches gebrochen ist, und nicht von dem Humanistenkönig, dessen Freimut und Wahrheitssinn mit einer ganz bestimmten Klausel arbeitete, die aus seinem in allen entscheidenden Punkten mittelalterlichen Christentume floß: hier hätte der Papst, falls er es für opportun gehalten hätte, einen höchst augenfälligen Triumph davontragen können, indem er urbi et orbi verkündete: *laudabiliter se subiecit*.

Fragt man, wie es möglich war, daß Troeltsch von der Entwicklung der modernen Zeit ein so schiefes Bild gegeben hat, so liegt für den Historiker eine der Ursachen klar zutage: es ist der Mangel an ausreichender Kenntnis des Mittelalters, das in seiner ungeheuren Kraft verkannt wird. Am grünen Tisch läßt der Systematiker ein paar Ideen aufmarschieren, auf die er bei einem Blick in das Mittelalter gestofsen ist (s. S. 57¹), unbekümmert um die Frage, ob sie überhaupt zu jener Zeit eine Rolle gespielt haben. — Wer aber das Mittelalter unterschätzt, kann auch der bahnbrechenden Tat Luthers nicht gerecht werden. Für den Kenner jenes Zeitalters wird es immer über jeden Zweifel erhaben sein, daß in der Reformation Luthers und nirgends anders der große Akt der Befreiung sich abgespielt hat und die Erfüllung der Welt mit einer neuen (wenn schon durch das

1) und dazu die entsprechenden Ausführungen in der „Kultur der Gegenwart“.

Mittelalter selbst vorbereiteten) religiösen Idee von unendlicher Spannkraft ¹.

Brückenberg im Riesengebirge, August 1906.

1) Troeltsch' Arbeit über „Protestantisches Christentum und Kirche der Neuzeit“ in der „Kultur der Gegenwart“, auf die er für „die nähere Ausführung und Begründung“ hinweist, ist mir hier nicht zur Hand. Doch haben jene Ausführungen, die ich vor seinem Vortrage kennen lernte, damals in allen den Punkten, auf die es am letzten ankommt, mich nicht überzeugt. — Nach Abschluß meiner Bemerkungen lerne ich soeben die Kritik kennen, welche Heinrich Boehmer in seiner jüngst ausgegebenen Schrift: „Luther im Lichte der neueren Forschung“ (Leipzig 1906) S. 116—121 an einigen der Hauptthesen der „Kultur der Gegenwart“ geübt hat. Ich freue mich, noch nachträglich auf diese Entgegnung hinweisen zu können.

NACHRICHTEN.

1. Joh. Heinr. Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studierende, 14. Aufl. bes. von N. Bonwetsch und P. Tschackert, Leipzig: Aug. Neumanns Verlag (Fr. Lucas) 1906. 4 Bde. (X, 338; X, 376; VIII, 374; VIII, 370 S.) Preis Mk. 18. — Sieben Jahre sind seit der 13. Auflage verflossen, eine Zeit emsiger Arbeit auf allen Gebieten der Kirchengeschichte; und wir können den beiden Bearbeitern das Zeugnis ausstellen, daß sie mit beharrlichem Fleiß und mit feinem Takte das Wichtige aus der Unzahl literarischer Erscheinungen ausgewählt, registriert und verwertet haben. Die 14. Auflage stellt im allgemeinen den Stand der Forschung, wie er sich bis zum Ende des Jahres 1904 entwickelt hatte, dar. Hier und da gehen aber die Literaturangaben über diesen Zeitpunkt hinaus, und auch im Text ist vereinzelt jüngerer Literatur Rechnung getragen. Dadurch ist eine Ungleichmäßigkeit entstanden, die der Verwertung des Lehrbuches als Nachschlagebuch schädlich ist. Es darf deshalb der Wunsch ausgesprochen werden, daß bei einer späteren Auflage ein einheitlicher Terminus ad quem für die Verwertung der Literatur gewählt und auch von vornherein dem Leser erkennbar festgelegt werde. — Abgesehen von der literarischen Fortführung des Buches ist in der Gruppierung des Stoffes eine Reihe sehr glücklicher Änderungen vollzogen worden, vor allem im 1. Band die Scheidung in ein apostolisches und ein nachapostolisch-alkatholisches Zeitalter und im 3. Bande die Ersetzung der schablonenhaften Jahrhunderteinteilung durch die Perioden 1517—1555, 1555—1648, 1648—1800. Dazu kommen im einzelnen noch eine Menge Umstellungen, die dem historischen Zusammenhang Rechnung tragen. Es seien nur erwähnt die Gruppierungen der Gnosis, der theologischen Schriftsteller und der Lehrstreitigkeiten im 1. Bande, die Einschlebung des Täuferniums in den Entwicklungsgang der Reformation im 3. Bande. Neue Paragraphen, beziehungsweise Unterabschnitte begegnen uns natür-

lich am häufigsten in dem letzten Bande, der Kirchengeschichte seit Anfang des 19. Jahrhunderts, die bis in die neueste Zeit fortgeführt ist. Bei aller Deutlichkeit des Standpunktes, den der Bearbeiter hier eingenommen hat, können doch die Abschnitte über den Babel-Bibel-Streit, die religionsgeschichtliche Richtung, die moderne Theologie im allgemeinen, Evangelisation und Gemeinschaftspflege, die evangelisch-kirchliche Zusammenschlussbewegung, die katholische Kirche in der dritten französischen Republik als Muster guter Orientierung gelten. Auch in den ersten beiden Bänden fehlt es nicht an neuen Abschnitten (§ 20, 2: Der Mithraskult, § 88, 3: Eigenkirche). Ausstellungen im einzelnen wird natürlich jeder für den Stoff Interessierte je nach seinem Arbeitsgebiet und seiner Auffassung machen können; im ganzen aber wird jeder Kirchenhistoriker, sei er nun Anfänger oder blicke er auf eine reiche Lehrerfahrung zurück, diese Gabe mit lebhaftem Dank begrüßen. Noch immer ist der „große Kurtz“ das einzige vollständige Lehrbuch der Kirchengeschichte; und es ist eine Ehrenpflicht dieser Wissenschaft, das Buch auf dem laufenden zu erhalten. Wie sehr es gerade außerhalb des Kreises der Fachgenossen geschätzt wird, das beweist Bruno Gebhardt's Handbuch der deutschen Geschichte, und von seiner Notwendigkeit als Nachschlagebuch wird mancher Bibliothekar ein dankbares Zeugnis ablegen können.

Bess.

2. D. Erwin Preuschen, Kirchengeschichte für die christliche Familie. Mit 450 Text- und 28 Vollbildern, Reutlingen: Enfslin & Laiblin [1905]. 570 S. eleg. geb. 6 Mk. — „Die Entfaltung des christlichen Geistes im Leben der Menschheit zur Darstellung zu bringen“, so bezeichnet der Verfasser selbst in der Vorrede seine Aufgabe. Ein für alles Menschliche aufgeschlossener freier und wahrhaftiger Sinn hat ihm die Feder geführt, und dabei spricht uns doch überall ein tiefes Durchdrungensein von der religiösen Eigenart des Christentums an, das wohl zu unterscheiden weiß zwischen dem, was echt und was unecht ist. Die Sprache ist einfach und schlicht, niemals trivial und da, wo es der Stoff mit sich bringt, von einer Wärme, die ansteckt. Überall merkt man den wohlunterrichteten Fachmann, der mit kurzen schafren Strichen zu zeichnen versteht, aber auch vorsichtig die Worte zu wägen weiß, wo es sich um schwierige umstrittene Fragen handelt. Hier und da — ich greife nur die Darstellung des Mainzer Ablaßhandels heraus — hätte wohl die allernueste Forschung mehr Berücksichtigung verdient. Aber im ganzen steht diese Kirchengeschichte durchaus auf der Höhe. Während in dem ersten Teil („Die alte Kirche“) der Schilderung des religiösen Lebens ein breiter Raum gewährt worden ist, fällt im 2. bis 4. Teil („Mittelalter“, „Reformation“, „Neue Zeit“)

die Schilderung des politischen Rahmens wohl etwas zu breit aus, und es kommt dabei die des religiösen Lebens dieser Perioden zu kurz. Aber das Charakteristische ist immer mit sicherem Takt hervorgehoben, und schon die Gliederung der vier Hauptabschnitte ebenso einfach, wie übersichtlich. Im Hinblick auf eine in der wissenschaftlichen Welt sich jetzt breitmachende Mode, das Epochenmachende der Reformation zu verwischen, sei es dem Verfasser als ein besonderes Verdienst angerechnet, daß er hierin nichts nachgegeben hat, und wie denn überhaupt trefflich ausgewählte Illustrationen die Darstellung wirkungsvoll ergänzen, so war es ein besonders glücklicher Griff, mit den beiden Charakterköpfen von Luthers Eltern die neue Zeit einzuleiten. Während die Textbilder, unter denen die Landschaften besonders gut gefallen sind, mit wenigen Ausnahmen am richtigen Ort der Darstellung eingeschoben sind, kann man dies von den Vollbildern leider nicht sagen, deren Reproduktion auch nicht immer gelungen ist. Im ganzen aber repräsentieren schon die Illustrationen einen Schatz, der den Preis des Buches zu einem erstaunlich geringen macht. Und abgesehen davon bedeutet die Darstellung an sich eine wissenschaftliche Leistung, von der nicht nur die christliche Familie, sondern auch der Theologe auf Kanzel und Katheder lernen kann.

Bess.

3. Die erste Serie der von uns herausgegebenen „Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche“ ist in neun Bänden 1898—1903 in der Dieterichschen Verlagsbuchhandlung in Leipzig erschienen. Nachdem dies literarische Unternehmen einige Jahre über geruht hat, beabsichtigen wir, uns vielfach ausgesprochenen Wünschen nachgebend, jetzt mit der Herausgabe einer zweiten Serie zu beginnen, die unter dem Titel „Neue Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche“ im Verlag von Trowitzsch & Sohn in Berlin im Umfang von zwei Bänden jährlich erscheinen soll. Absicht und Art dieser „Studien“ dürfen wir als von der ersten Serie her bekannt voraussetzen.

Göttingen und Berlin, Mai 1906.

N. Bonwetsch. R. Seeberg.

4. Reinhold Seeberg, Aus Religion und Geschichte. Gesammelte Aufsätze und Vorträge. I. Band: Biblisches und Kirchengeschichtliches. Leipzig 1906, A. Deichert (Georg Böhme). VIII, 400 S. 6,50 Mk. — Der Band enthält folgende Vorträge und Aufsätze: 1) Die Nachfolge Christi (bisher ungedruckt; Berliner Vortrag von 1895); 2) Evangelium XL dierum; 3) Worte Jesu; 4) Paulus und Jesus; 5) Johannes, eine religionsgeschichtliche Skizze; 6) Kufs und Kanon; 7) Das Reden der Frauen in den Gemeinden; 8) Warum verfolgte der römische Staat die Christen; 9) Hermann von Scheda; 10) Heinrich Seuse;

11) Luthers Stellung zu den sittlichen und sozialen Nöten; 12) Melancthon; 13) Spener; 14) Der Patriarch Nikon (noch ungedruckt); 15) Leo XIII.; 16) Schleiermacher; 17) Frank. — Diese Aufsätze sind alle gemeinverständlich und vermitteln ein gutes Bild von der vielseitigen und einheitlichen Arbeit D. Seebergs. Es wäre nicht schwer, schon auf Grund dieses Bandes eine Charakteristik der reichen, anregenden Persönlichkeit des Verfassers zu geben; aber ein Urteil über ihn steht mir nicht recht zu. Wesentlich schärfere Züge wird der zweite Band hinzufügen, in dem die systematischen Arbeiten gesammelt werden sollen, in denen das treibende Element seiner Gedankenwelt und der wirkungsvolle führende Einfluss auf die jüngeren Theologen wohl noch stärker zu beobachten sein wird. Für eine kurze Anzeige, die sich absichtlich an das Äußere hält, ist bemerkenswert, im Unterschied von ähnlichen Sammlungen, die Mischung von abschließenden und anregenden Beiträgen. Neben manchen gesättigten Biographien stehen offene, der Zukunft zugewandte Fragestellungen, die zum Weiterarbeiten einladen: die Geschichte des Begriffs „Nachfolge Christi“, das Evangelium der vierzig Tage, der religionsgeschichtlich beleuchtete Apostel Johannes usw. Eine zweite Auflage könnte nicht nur Neuestes hinzufügen, wie das lebensvolle Bild Alexanders von Öttingen aus der Konservativen Monatsschrift, sondern auch einige ältere Sachen, wie die Aufsätze über das germanische Christentum im früheren Mittelalter, über Abälard und Zwingli vermifst man ungern.

F. Kropatscheck.

5. J. Martin, Abbé, *L'Apologétique traditionnelle*. I^{me} partie: Les cinq premiers siècles. II.: Du VII. à la fin du XVI. siècle. III.: Le dix-septième siècle. Paris VI, P. Lethielleux, 10 Rue Cassette. 292, 252, 272 S. Jeder Band 2,50 fr. — Je mehr sich diese Geschichte der katholischen Apologetik der Gegenwart nähert, desto wertvoller werden die ausführlicheren Exzerpte. Im dritten Band findet sich eine recht eingehende Charakteristik von Paskal, Huet, Nicole, Bossuet, Fénelon, Malebranche. Die beiden ersten Bände sind mehr summarisch gehalten, bieten aber auch aus Justin, Origenes, Augustin, Abälard, Rupert von Deutz u. a. ergiebige Exzerpte. Die Disposition ist geschickt angelegt; im zweiten Bande z. B. erhält die Apologetik gegen die Juden und gegen die Ungläubigen eine instruktive Behandlung. Wer französische Bücher ähnlicher Art kennt, wird wissen, dass es leicht möglich ist, diese Populartheologie entweder zu niedrig, oder zu hoch einzuschätzen, je nach dem Maßstab, den man anlegt. Eine behagliche Erzählung durchzieht breit die Bände, mit viel frischem Quellenmaterial aus der Literatur- und Dogmengeschichte; in den 2—4 Anmerkungen auf jeder Seite stehen die Belege, die den Text nicht beschweren; aber Text

und Anmerkungen immer anregend und geschickt gruppiert, in vorzüglichem Stil. Die Ausarbeitung der Sachregister am Schluss jedes Bandes ist etwas dürftig geblieben, aber die Disposition selbst ist übersichtlich. Deutsche Literatur ist z. T. herangezogen, Akribie in literarischen Streitfragen darf man aber nirgends allzu genau fordern. Mehr über ein derartiges Buch referierend zu sagen, ohne Eingehen auf die Sache, ist nicht möglich; aber gern sei wieder betont, wie anregend solche frischen, gut geschriebenen Schriften wirken und wie sehr sie das Suchen erleichtern. Es ist eine Freude, solche Bücher zu besitzen und zur Erholung in ihnen zu lesen; für die Geschichtswissenschaft werfen sie keinen neuen Ertrag ab.

F. Kropatscheck.

6. William Barry, D. D. Rev., *The tradition of scripture, its origin, authority and interpretation.* London 1906, Longmans, Green & Co. XXV, 278 S. 3,6 sh. — Das Handbuch bildet einen Teil der katholischen Westminster Library (Manuels for catholic priests and students, ed. by Bern. Ward and Herb. Thurston, S. J.). Als Studienmittel gewährt es Einblick in die Vorbildung des katholischen Klerus in England. Was darin an Wissenschaft, fast ganz in Lexikonart nach Stichworten, zusammengestellt ist, entspricht nicht nur unsern Disziplinen der „Einleitung“ ins Alte und Neue Testament und der verhältnismäßig ausführlichen Geschichte des Kanons, die unter oft recht abenteuerlichen Stichworten *disiectis membris* geboten wird, sondern auch den landläufigen dogmatischen Untersuchungen über Irrtumslosigkeit, Autorität und Inspiration der Bibel und die Geschichte dieser Begriffe in der Kirche. Es wird z. B. der Pentateuch mit geringen Abstrichen (S. 58) für ein Werk des Moses erklärt und gleich danach die Frage behandelt, ob bei Jesus Kryptis oder Kenosis vorliege, wenn er das ganze Werk als mosaisch bezeichne. Auf S. 214 ff. wird eine ziemlich eingehende Darstellung der Inspirationslehre des Origenes, Augustin, Hieronymus, der Antiochener usw. gegeben; S. 221 ff. eine „mechanische Inspiration“ abgelehnt; der Sinn, nicht die Worte sind direkt inspiriert (S. 223). Aber obwohl es ein flott geschriebenes, sehr reichhaltiges, fleißiges Kompendium ist, bleibt doch der geistige Gehalt an Äußerem hängen. In der Einleitung zu den Thessalonicherbriefen (S. 188) ist der Verfasser noch unberührt von dem durch Wrede konzentrierten Angriff auf die Echtheit, S. 152 verwertet er das Zeugnis des Irenäus für die Kanongeschichte, ohne auch nur im entferntesten die Arbeiten von Zahn auszus schöpfen. Überhaupt steckt wenig Gelehrsamkeit in dem stoffreichen Buch, und die Literaturbenutzung ist geradezu dürftig. Der dogmatische Standpunkt ist, wie schon angedeutet, maßvoll, es wird von *degrees* (S. 263) geredet und die *moral difficulties*

des Alten Testaments werden gewürdigt (S. 261 und vorher). Damit ist das Buch wohl charakterisiert. Im einzelnen ließen sich zahllose Bemerkungen machen. *F. Kropatscheck.*

7. Christian Pesch, S. J., *De Inspiratione sacrae scripturae*. (Cum approbatione etc.). Friburgi Brisgoviae 1906, Herder. XI, 653 S.; 8,80 Mk.; gebd. 10 Mk. — Seit vielen Jahren wartet die Lehre von der heiligen Schrift auf eine neue Bearbeitung, deren erster Baustein eine möglichst gründliche dogmengeschichtliche Monographie sein würde. Das Ideal, eine erschöpfende „Geschichte der Bibel“ in der Kirche, scheint zwar zurzeit noch unerreichbar. Aber man darf zufrieden sein, wenn jetzt doch Monographien erscheinen, die sich der Inspirations-theorie des Origenes (Zöllig) annehmen, oder der Frage nach Wort und Geist bei den Schwärmern (Hegler über Seb. Franck, Grützmacher u. a.). Der Referent hat versucht (Das Schriftprinzip der lutherischen Kirche, Band I, 1904), wenigstens für die Reformationszeit zwei Einzelfragen zu untersuchen, die Frage nach der alleinigen Autorität der Bibel, und nach den Inspirations-theorien. Der zweiten Frage kommt diese gelehrte katholische Stoffsammlung in willkommener Weise entgegen. Zu bedauern ist höchstens, daß der Verfasser sich gänzlich der so hoffnungsvollen theologischen und historischen Arbeitsgemeinschaft auf dem wichtigen Gebiete entzieht und seine eigene Strafe geht. So viel ich sehe, beherrscht ihn nur ein Interesse, das seinem Sammeleifer eine gewisse Einheitlichkeit gibt, der letzte katholische Inspirationsstreit (Hummelauer, Pesch, Hölzl usw.), in den der Verfasser selbst schon mit einer Revue über die neuere katholische Theologie eingegriffen hatte (Theologische Zeitfragen III. 1902). Aber exzerpiert hat der Verfasser die alten Theologen mit großer Energie. Wer die Register bei Migne und den Nachschlagewerken kennt, findet bei P. zwar vieles, was an der Heerstraße liegt. Aber so vollständig hat uns doch noch niemand eine sehr stattliche Zahl von Theologen aneinandergereiht. Die Arbeit ist um so aner kennenswerter, als im Mittelalter ein selbständiges Interesse an der Schriftfrage selten ist und die wertvollsten Aussagen sehr häufig an anderen Orten, z. B. in der Lehre von der Kirche, gesucht werden müssen. Die Liste der Namen ist nicht viel kürzer, als die Autorenliste in Mignes Patrologie. Wesentliche Nachträge wüßte ich nur an zwei Stellen zu machen. Eine recht interessante Lehre von der Schrift hat der aus dem Kampf der Minoriten bekannte Kardinal Matthäus ab Aquasparta aufgestellt. Sie ist jetzt bequem zugänglich durch die neue (1903) Ausgabe der Werke des Kardinals, die in Quaracchi erschien aus der Hand der Franziskaner daselbst (Quaestiones disputatae selectae; Vol. I: De fide et de cognitione; durch den Herderschen

Verlag in Deutschland zu beziehen). Ferner ist unbegreiflich, daß dem Verfasser der größte Theoretiker des Mittelalters entgehen konnte, John Wiclif. Schon die älteren Bände der Wycliffe-Society und der Trialogus boten Anlaß zur Besprechung. Buddensiegs neu erschienene Ausgabe von *De Veritate S. Scripturae* durfte auf keinen Fall ignoriert werden, da andere „Ketzer“ (Luther, Zwingli, Calvin) doch auch berücksichtigt sind. Die beiden Desiderate legen den Wunsch nahe, Aquasparta und Wiclif doch noch vergleichend als Nachtrag zu behandeln. Vielleicht findet der Referent hierzu bald Gelegenheit. Überblickt man den ganzen Ertrag der Bemühungen des Verfassers, so wird wieder einmal deutlich, daß Luther in den Augen der katholischen Kirche ein Ketzer war, wenn er den Jakobusbrief unehrerbietig behandelte und die strenge Theorie des ängstlichen, an aller Autorität verzweifelnden Mittelalters (etwa die Occams) nicht übernahm. Aber auch das andere läßt sich aus dem Stoff ablesen, ohne daß der Verfasser es erkennt, wie Calvin der Schöpfer der alprotestantisch-, lutherischen“ Formeln für die Inspirations-theorie wird. Leider werden seine Exzerpte für das Gebiet des Protestantismus recht dürftig. Der eigentliche Wert des Sammelwerkes liegt auf dem Gebiet der altchristlichen und mittelalterlichen Dogmengeschichte. Nur dekorativ ist das erste Kapitel, das von der synagogalen Inspirationstheorie handelt, von Philo, Josephus, Maimonides, Spinoza und Mendelssohn. Ebenso darf man den zweiten (dogmatischen) Hauptteil des Buches ruhig überschlagen. Zu lernen ist nur aus Kapitel II (alte Kirche von der Didache ab), III und IV, wo auch Peter von Ailli, Gerson, Thomas Waldensis (Gegner Wiclifs), Dionys der Karthäuser u. a. besprochen werden. Es ist eben eine echt katholische Arbeit, die das Sammeln und die Vorarbeit erleichtert, aber die Nachprüfung und die eigentliche historische Verarbeitung doch nirgends erspart. Schon daß in einem wissenschaftlichen (allerdings lateinisch geschriebenen) Buch sämtliche Zitate aus griechischen Kirchenvätern nur lateinisch mitgeteilt werden, bleibt doch ein starkes Stück. Die Literaturangaben fehlen fast völlig; kurz es ist „Halbarbeit“, die man erst anderen, rein wissenschaftlichen, Zwecken dienstbar machen muß. Auf Einzelheiten könnte man an zahlreichen Stellen eingehen; aber das ist angesichts dieser Art von Literatur eigentlich nicht Aufgabe einer Bücheranzeige. An anderer Stelle wird Gelegenheit dazu sein.

F. Kropatscheck.

8. Dr. Wetzel, Grundlinien der Versöhnungslehre. Zweite vermehrte Ausgabe. Leipzig 1906, G. Strübig (M. Altmann). VIII, 51 S. 1 Mk. — Das Schriftchen erschien zuerst unter dem Pseudonym „Christophilus“ und bot einen maßvollen

Typus der neueren Versöhnungslehre, der die allgemein empfundenen Unzuträglichkeiten der älteren Theorien beseitigen sollte (kein stellvertretendes Strafleiden, keine Notwendigkeit des Todes Christi, Berufsleiden, aktiver Gehorsam, Fürbitte und andere heute mit Recht bevorzugte Begriffe). In der Vorrede, die neu hinzugekommen ist, grenzt der Verfasser seinen Standpunkt von dem Hofmanns ab und verteidigt sich gegen zwei Rezensenten im Beweis des Glaubens (Prof. Zöckler) und im Württemberg. Kirchenblatt 1904.

F. Kropatscheck.

9. Siegmund Schloßmann, Prof. Dr., *Persona* und *Πρόσωπον* im Recht und im christlichen Dogma. [Universitätschrift zum 27. Jan. 1906]. Kiel 1906, Lipsius und Tischer. 128 S. 3 Mk. — Dadurch, daß der Verfasser dem theologischen Streit sich uninteressiert gegenüberstellt, gibt er einen bemerkenswerten begriffsgeschichtlichen Beitrag zu einem wichtigen Lehrstück, nämlich zur Antwort auf die Frage, in welchem Sinne seinerzeit der Personbegriff auf Jesus Christus angewandt sei. Die Arbeit ist ganz rechtsgeschichtlich angelegt, geht den Worten *persona* und *πρόσωπον* nach, in den römischen Quellen, bei den Kirchenschriftstellern und den byzantinischen Juristen. Dann setzt auf dieser Basis die Klarlegung der christologischen und trinitarischen Terminologie ein. Besonders wertvoll ist hier die sorgfältige Behandlung des Begriffs: *Personam non habere* (*Ἀπρόσωπος* und *ἀνυπόστατος* bei Theophilus antecessor; *Personam non habere* bei Theodosius II. und Cassiodorus). Endlich werden die Begriffe *persona* und *substantia* bei Tertullian noch für sich besprochen. — Wie wertvoll derartige unabhängige Studien sein können, zeigte vor einigen Jahren eine glänzende, auch theologisch viel benutzte Geschichte des Wortes *Elementum* von H. Diels, eine Vorarbeit zum *Thesaurus linguae latinae*. Daß die Frage *Personam habere* und *Personam non habere* überhaupt aufgeworfen werden kann, liegt schon in dem Umstand, daß noch heute Korporationen und Anstalten juristische Person sein können, die Sklaven im Altertum aber wohl Menschen, doch keine (juristischen) Personen waren. Das Resultat der Untersuchung ist etwa folgendes, daß (S. 75) „das *πρόσωπον* in seinem *ἀπρόσωπος* etwas ganz Neues, in der bisherigen Gebrauchsweise oder wenigstens im juristischen Sprachgebrauch noch nicht vorgekommenes und aus einem anderen Gebiete importiertes darstelle, daß er (Theophilus) in dieser Art der Verwendung von *ἀπρόσωπος* in der Rechtswissenschaft ein *Novum* geschaffen, mit dem er sich brüsten zu dürfen glaubte“. „Substratlos“ ist Jesus als Mensch gewesen (S. 85 ff.), das bedeutet z. T. die Behauptung der Anhypostasie, das *personam non habere*, und zur Zeit des Leontius, der die christologische Theorie von der Anhypostasie der menschlichen Natur ausgebildet hat,

verstand man sie im Sinne von „substratlos“ = „nicht existierend“ (S. 91). Für die Jurisprudenz ist das Ergebnis also durchaus negativ. Das Wort *persona* hat in den römischen Quellen keine bestimmte Beziehung auf das Recht (S. 98. 124), und besitzt ebensowenig wie *πρόσωπον* bei den Griechen irgendeinen juristisch wertvollen Gehalt (S. 127). Der Inhalt der in Frage stehenden Begriffe ist auf anderem Wege, durch christologische Theorien erst hineingebracht, mit deren Hilfe der Tritheismus (S. 77), die Ketzereien der Nestorianischen Kämpfe (S. 86) u. a. vermieden werden sollten. Es wird also der Theologie durch Schloßmann ein Begriff zurückgegeben, den sie gern durch die Juristen erklärt gesehen hätte. Dieses negative Resultat, das von fachmännischer Seite kommt, ist immerhin wertvoll, da Harnack und andere nach ihm den christologischen und trinitarischen Begriff auf juristische Wurzeln hatten zurückführen wollen (DG³. II, 825, Anm. 1). In theologische Fragen greift der Verfasser mit der Hypothese hinüber, daß der juristisch inhaltsleere Begriff *persona*, der übrigens niemals als Prädikat für die Trinitätsgrößen verwandt wird und auch im Altertum nie auf Götter und Heroen prädikativ angewandt wird (S. 109) dem stilistischen Bedürfnis nach einem indifferenten Wort entgegengekommen sei (S. 107 ff.). Juristischer Einfluß aber erklärt nichts von den Rätseln der Formeln (S. 119), die theologischen Kämpfe selbst mit ihren bekannten religiösen Schwierigkeiten den beiden christologischen Extremen gegenüber müssen die Lösung bieten. Manche feine Bemerkung und eine ausgebreitete Quellenbenutzung in den z. T. sehr umfangreichen Anmerkungen wäre noch zu erwähnen. Die Hauptthese der Arbeit scheint mir mit Geschick bewiesen zu sein.

F. Kropatscheck.

10. Joseph Lehmann, Geschichte der christlichen Predigt. Kassel, J. G. Oncken Nachf. 1904 (151 S.). 8^o. 2 Mk. — Der Verfasser ist Lehrer am Predigerseminar der Deutschen Baptisten in Hamburg-Horn. Aus den Bedürfnissen des Unterrichts in ihm ist auch sein Buch hervorgegangen. Es stellt sich dar als eine ziemlich lose Aneinanderreihung von Namen und einzelnen Predigtproben. Die Gruppierung ist stellenweise höchst merkwürdig. So werden Spörrer und Jobst Sackmann Zinzendorf und Albertini gegenübergestellt als „zwei wunderliche und zwei würdige Männer“, und Bengel wird neben Reinhard nach Besprechung der rationalistischen Predigt genannt. Von tieferem geschichtlichen Verständnis ist keine Spur. Der kirchliche Standpunkt des Verfassers tritt nicht besonders hervor, höchstens Spener und Francke gegenüber in der Verwunderung darüber, daß sie noch an der Lehre von der „Wiedergeburt durch die Taufe“ festhalten konnten (S. 105. 111).

G. Reichel.

11. E. Ch. Dargan, *A history of preaching from the apostolic fathers to the great reformers. 70—1572.* Neuyork, Armstrong 1905. (577 S.) 8°. — Der Verfasser ist gleichfalls Baptist und Professor der Homiletik an dem südlichen Theologischen Seminar in Louisville, Kentucky. Aus elfjähriger Lehrtätigkeit ist sein Buch hervorgewachsen. Geplant sind noch zwei weitere Bände, deren einer die moderne Predigt in Europa, der andere die Geschichte der Predigt in den Vereinigten Staaten behandeln soll. Bei dem vorliegenden Bande hat der Verfasser auch die einschlägige deutsche Literatur in ziemlichem Umfang benutzt, besonders den Artikel von Christlieb in der RE.² XVIII S. 466 ff. „much the most complete treatment yet written“. Zu bedauern ist nur, daß das historische und biographische Moment so breiten Raum einnimmt. Ist es bei der enormen Aufgabe, die der Stoff selbst stellt, wirklich angebracht, daß wir bei jedem Zeitabschnitt über den zeitgeschichtlichen Hintergrund bis in die einzelnen Ereignisse der politischen Geschichte hinein orientiert werden und daß wir von jedem Kirchenvater und jedem Reformator einen ausführlichen Lebensabriss vorgesetzt bekommen? *G. Reichel.*

12. Hans v. Schubert, *Kurze Geschichte der christlichen Liebestätigkeit.* Hamburg. Rauhes Haus 1905. (40 S.) 8°. 0,75 Mk. — Zugrunde liegen diesem Abriss zwei Vorträge, die der Verfasser vor dem Kieler Vaterländischen Frauenverein hielt und die er hernach in den „Fliegenden Blättern aus dem Rauhen Hause“ 1905 S. 49—50, 81—96 veröffentlichte. Es ist überaus dankenswert, daß sie durch diese Sonderausgabe einem noch weiteren Publikum zugänglich werden, denn in bekannter Meisterschaft zeichnet Verfasser hier die entscheidenden Linien der komplizierten Entwicklung. Sie bieten wahrlich mehr als nur „einen Wegweiser durch die drei Bände Uhlhorn“.

G. Reichel.

13. G. Stosch, *Der innere Gang der Missionsgeschichte in Grundlinien gezeichnet.* Gütersloh, Bertelsmann 1905 (275 S.). — Der Titel des Buches deutet auf ein kühnes Unternehmen und weckt große Erwartungen. Aber es dürfte sich nicht leicht jemand finden, der es ohne Enttäuschung weglegte. Es bietet keine wirkliche Ausführung der Grundlinien der Entwicklung, die der Verfasser am Anfang kurzerhand herstellt. Auf weite Partien hinaus kann man ganz vergessen, daß man über den *inneren* Gang der Missionsgeschichte orientiert werden soll. So, wenn der Verfasser an der Hand von Harnacks Missionsgeschichte und Haucks Kirchengeschichte die Ausbreitung des Christentums zur Zeit der alten Kirche und im Mittelalter von Volk zu Volk, von Stamm zu Stamm fortschreitend skizziert. Auch in der Behandlung der Missionsgeschichte seit der Refor-

mation treten die Linien nicht deutlich hervor. Sie umfaßt knapp 60 Seiten, gewiß ein auffallendes Verhältnis im Blick auf den Umfang des Ganzen. Man wird den Eindruck, daß starke Zufälligkeiten bei der Auswahl und Ausführlichkeit des Gebotenen gewaltet haben, nicht los. Die großen Ordensmissionen der katholischen Kirche finden z. B. gar keine Berücksichtigung. Die Grundlinien selbst, die der Verfasser anfangs bestimmt, sind folgende: Die altkirchliche Mission bediente sich im wesentlichen der individualistischen Methode, die mittelalterliche der sozialen, auf Gewinnung ganzer Volksverbände abzielenden Methode, die neuere Mission vereinigt beide Methoden. Für alle drei Epochen und ihre Methoden ist die apostolische Mission normativ, denn sie trägt schon die Charakteristik der späteren Perioden in sich und hat ihre Arbeitsmethoden in normativer Weise angewandt (S. 7 ff.). An anderer Stelle findet sich gelegentlich noch eine andere Gegenüberstellung: „War die Signatur der altkirchlichen Mission die mit innerer Notwendigkeit sich vollziehende Entfaltung des der Welt geschenkten neuen Lebens, war die Signatur der mittelalterlichen Mission der Gehorsam gegen ein heiliges und heilsames Gebot und Gesetz Christi, so ist der Heilsglaube die Signatur der modernen Mission“ (S. 207). Zum Schluß deutet der Verfasser die Möglichkeit an, daß die apostolische Mission auch in ihren einzelnen Stadien typisch für diejenigen der neueren ist. Die Anfänge der evangelischen Mission (namentlich die Erstlingsgeschichte der Brüdermission) haben ihre Parallele in der Petrinischen Periode (göttliche Initiative, absichtslose Propaganda). „Jetzt stehen wir bereits mitten in einem paulinischen Stadium“ (bewußte Propaganda). „Im Wesen der Dinge liegt es, daß, wenn die Expansion ihr Ziel erreicht hat, eine Zeit der Konzentration folgen muß, eine der johanneischen ähnliche Zeit“ (S. 264). In seiner Einteilung der apostolischen Missionsepochen, auf die der Verfasser hier zurückgreift, tritt die Befangenheit seines Standpunkts diesen Anfängen gegenüber deutlich hervor. Er verwendet die Aufzählung Acta 2,9 ff. als geschichtliche Quelle für die dem petrinischen Stadium entsprechende Ausdehnung. Einen eigenartigen, interessanten Einfall des Verfassers muß ich noch notieren. Er sieht die Bedeutung des Rationalismus für die Missionsgeschichte darin, daß die Kirche in der inneren Auseinandersetzung mit ihm ihrer Missionsaufgabe entgegenreife. „Indem sie sich aus dem Heidentum emporrang, das ihre eigenen Anschauungen verdunkelt hatte, wurde sie fähig, jenen großen Kampf mit dem Geist des Heidentums, mit der Selbstherrlichkeit des Menschentums und allen ihren Formen grundsätzlich zu führen.“ (S. 233). Alles in allem bleibt mir von dem Buch der Eindruck: es enthält einige z. T. geistreiche, aber auch sehr problematische Ideen über den inneren Gang

der Missionsgeschichte und dazwischen, breit gelagert, geschichtliches Tatsachenmaterial.

G. Reichel.

14. Ernst Borkowsky, Aus der Zeit des Humanismus (= Gestalten aus der deutschen Vergangenheit. 1. Reihe). Mit elf Porträts. Jena, Eugen Diederichs. XII, 241. — Das vornehm ausgestattete und mit den charakteristischsten zeitgenössischen Porträts und Bildern ausgestattete Buch enthält elf Monographien: Albrecht Dürer, Hans Sachs, Willibald Pirckheimer, Tilmann Riemenschneider, Hans Holbein der ältere u. der jüngere, Erasmus von Rotterdam, Johannes Reuchlin, Ulrich von Hutten, Konrad Celtis, Kaiser Maximilian I., Nürnberg und Augsburg, zwei Städte der deutschen Renaissance, die sämtlich gleichmäßig auf gründlichen Quellenstudien sich aufbauen, sehr reich an Gehalt und Geist und dabei klar und schön geschrieben sind. Nur die Charakteristik des Erasmus befriedigt nicht ganz. B. schildert ihn zu vornehmlich als aristokratischen Schöngest und Stilisten, Satiriker und Kritiker; die tiefe Religiosität des Er. kommt bei ihm ebenso wie bei Hausrath (Luthers Leben II 72 ff.) zu kurz. Der Erasmus gewidmete Abschnitt in Karl Müllers Kirchengeschichte II 205 ff. und Wernies Schriftchen, Die Renaissance des Christentums im 16. Jahrhundert, sind dem Verfasser offenbar unbekannt geblieben. Auch Kalkoffs ergebnisreiche Abhandlung über die Vermittlungspolitik des Erasmus und seinen Anteil an den Flugschriften der ersten Reformationszeit (Archiv für Reformationsgesch. I 1—83) ist ihm entgangen, sonst würde er wohl die kräftige Unterstützung, die Er. anfänglich Luther lieb, energischer und bestimmter betont haben.

O. Clemen.

15. D. Joh. Gottschick, Prof. in Tübingen, Die Lehre der Reformatoren von der Taufe. Ein theologisches Gutachten zum Bremer Taufstreit (Hefte zur Christlichen Welt 56). Tübingen 1906, Mohr (IV, 55 S.). 80 Pf. — Der Hauptinhalt des Schriftchens ist ein kräftiger Protest gegen den Bremer Senat, der die Taufen des Pastors Mauritz für ungültig erklärte, und gegen die preussischen Kirchenregimenter, die Steckbriefe gegen die Bremer Domtaufen erließen (S. 49). Eingestruut sind die dem Theologen nicht unbekanntenen Äußerungen Luthers und der anderen Reformatoren über die Taufe. Allerdings hat die Tendenz des Verfassers hier manchmal etwas unhistorisch zu harmonisieren versucht. Wenn Luther auch einfachere Taufordnungen für genügend erklärte, so hat er dabei sicher nicht an eine Sanktionierung des heutigen Liberalismus gedacht oder der Leugnung der Gottheit Christi einen Freibrief ausstellen wollen. Auf welche Seite im Streit sich heute der historische Luther stellen würde, ist wohl kaum fraglich. Aber die Sentenzen

der Reformatoren über die Taufe nachzulesen, ist jederzeit nützlich. Sie sind hier geschickt zusammengestellt.

F. Kropatscheck.

16. Th. Kolde, Die älteste Redaktion der Augsburger Konfession mit Melanchthons Einleitung, zum erstenmal herausgegeben und geschichtlich gewürdigt. Gütersloh 1906, Bertelsmann IV, 115 S. Mk. 2. — Die aus der Zeit vor der Übergabe erhaltenen Rezensionen der CA föhren alle nicht weiter zurück als etwa Mitte Juni 1530. Insbesondere konnte bisher der Inhalt der am 11. Mai an Luther gesandten sog. Apologie nur vermutet werden. Dieser nahe stehen müßte die den Nürnberger Gesandten am 31. Mai übergebene lateinische Rezension. Von diesem sog. Ratschlag hat nun Schornbaum nicht zwar den lateinischen Text, aber die von Hieron. Baumgärtner gefertigte deutsche Übersetzung im Nürnberger Kreisarchiv aufgefunden, die K. identifiziert hat und nunmehr als die bisher älteste Rezension der CA abdruckt. Sie enthält auch die später gestrichene Vorrede Melanchthons, welche, ganz auf Sachsen zugeschnitten, möglichst leise tritt, alles vom Kaiser erwartet und von dem energischen Landgrafen von Hessen deutlich abrückt. Erst als die Gefahr wuchs, erkannten die Sachsen den Wert eines geschlossenen Auftretens und gemeinsamen Bekenntnisses. Wenn auch die Schweizer und Oberländer in dieses nicht mit eingeschlossen werden konnten, so erreichte Philipp von Hessen doch, dafs man nicht Kaiser und Reichstag, sondern das in Aussicht gestellte Konzil als entscheidende Instanz bezeichnete. — Der Ratschlag selbst bringt 18 (19) Artikel des Glaubens, jedoch in etwas anderem Aufbau als die seither bekannten Augustana-Handschriften, und die „sponigen“ Artikel, die aber gleichfalls bis zur Schlufsredaktion mannigfache Änderungen erfahren haben. K. stellt diese fest und gibt zum Schlufs eine Zusammenfassung unserer nunmehrigen Kenntnis der Entstehung der CA; er legt Wert auf die Feststellung, dafs Luthers direkter Anteil an der Ausarbeitung des Bekenntnisses relativ gering war, dafs aber durch Melanchthons Änderungen in dogmatischer Beziehung nicht etwa Unlutherisches oder gar Melanchthonisches aufgenommen wurde. Über eine zweite, im Titel nicht genannte Studie: „Melanchthons Verhandlungen mit Alph. Valdés und Lor. Campeggi“, vgl. oben S. 333—335.

F. Herrmann.

17. J. Guttman, Jean Bodin in seinen Beziehungen zum Judentum. Abdruck aus der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, Jahrgang 49 (1905). Breslau, M. und H. Markus 1906. 65 S. 1,60 Mk. — „Es dürfte . . . nicht leicht ein zweites Beispiel einer so unbedingten Anerkennung des Judentums und seiner Literatur seitens eines der Weltliteratur

angehörnden nichtjüdischen Schriftstellers nachzuweisen sein, wie sie uns bei Bodin entgegentritt.“ (S. 11.) Dies der Grund, weshalb G., Rabbiner der Synagogengemeinde zu Breslau, sich mit ihm beschäftigt. Sorgfältig weist er nach, wie ausgebreitet Bodins Kenntnis der jüdischen Literatur ist, und fein analysiert er seine Schriften, besonders den Heptaplomeros; der Text in der von Ludwig Noack 1887 besorgten Ausgabe sei übrighens „oft ganz unkorrekt.“

O. Clemen.

18. Sehr beachtenswert ist die Auseinandersetzung Karl Müllers mit A. Lefranc, H. Lecoultré, A. Lang, J. Doumergue über Calvins Bekehrung. Aus den Beilagen interessiert besonders der Nachweis, daß die Rektoratsrede des Nikolaus Cop von Allerheiligen, 1. November 1533 nicht von Calvin verfaßt ist (Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philologisch-historische Klasse 1905, S. 188—255; zwei Faksimiletafeln, Nachtrag: S. 463 f.).

O. Clemen.

19. Im Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 47, 295—329 veröffentlicht Paul Glück aus dem 26. Bande der im Kreisarchiv zu Würzburg aufbewahrten Reichstagsakten fol. 20—52 das Diarium Ewald Creutzners, Sekretärs des Bischofs Melchior Zobel von Würzburg, über den Reichstag von Augsburg 1547—1548, den er im Gefolge seines Bischofs besuchte. Die großen Aufgaben, die der Reichstag lösen sollte, werden kaum erwähnt, viel mehr interessieren Creutzner die vielen Feste, die Ab- und Zugänge, die gegenseitigen Einladungen der Fürsten, Moritaten, Hinrichtungen u. dgl.

O. Clemen.

20. Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen. Herausgegeben von Felician Gefs. 1. Band. 1517—1524. (Zehnte Veröffentlichung der Königl. Sächsischen Kommission für Geschichte.) Leipzig, B. G. Teubner, 1905. LXXXVIII, 848 S. gr. 8 Mk. 29. — Auf drei Bände ist obiges, von dem Professor der Geschichte an der Königl. technischen Hochschule zu Dresden, Dr. Felician Gefs, bearbeitetes Quellenwerk berechnet. Der uns vorliegende, vorzüglich ausgestattete erste Band ist in mustergültiger Weise bearbeitet worden und zeugt von emsiger, kritischer und entsagungsvoller Arbeit des Herausgebers. Mit lebhafter Spannung darf man somit der baldigen Fortsetzung dieser überaus verdienstlichen Publikation entgegensehen, für welche die Geschichtsforschung dem Bearbeiter zu lebhaftem Danke verpflichtet sein muß. Denn eine Fülle von wertvollem Material findet schon jetzt der Forscher auf dem Gebiete der Kirchengeschichte in dieser Veröffentlichung, die uns nach ihrem Abschluss einen umfassenden Einblick in die Kirchenpolitik Herzog Georgs des Bärtigen von Sachsen auf Grund der

Akten und Briefe jenes Fürsten aus der Reformationszeit bieten wird. Die hier nach den modernen Editionsprinzipien (über die bei der Veröffentlichung befolgten Grundsätze und die Neuherausgabe von einzelnen Dokumenten, welche teils in den jetzt sehr selten gewordenen Schriften von Seidemann veröffentlicht resp. in anderen schwer zugänglichen Werken in mangelhafter Weise abgedruckt sind, orientiert uns das Vorwort) herausgegebenen 773 Dokumente (S. 1—787) entstammen zum größten Teile dem Königl. Sächsischen Hauptstaatsarchiv in Dresden, zum anderen Teile den Beständen des Ernestinischen Gesamtarchivs in Weimar und des Königl. Preussischen Staatsarchivs in Marburg. Die Edition selbst setzt erst mit dem Jahre 1517, und zwar hauptsächlich mit Dokumenten ein, welche uns über die Stellung Georgs des Bärtigen zu fremden Ablässen (z. B. den durch den Dominikanermönch Tetzl in schamloser Weise verkündigten verhängnisvollen Ablaß) aufklären. Die vorausgehende ausführliche Einleitung (Seite XXI—LXXXVIII) dagegen berücksichtigt auch die frühere Kirchenpolitik jenes Fürsten in ihren Hauptzügen und schildert uns auf Grund des gesamten archivalischen Materials in vier Abschnitten die Reformation und die Visitation; sie macht uns ferner mit der Weltgeistlichkeit und der geistlichen Gerichtsbarkeit bekannt, und geht noch auf die Ablaßpolitik und den interessanten Subsidiestreit des Klerus in Thüringen des näheren ein. Mit Dank ist es ferner zu begrüßen, daß bei der Edition zur Wahrung der historischen Treue alle eigenhändigen Schreiben Herzog Georgs (abgesehen von der Interpunktion), sowie die Personen- und Ortsnamen unverändert wiedergegeben sind. An die Aktenveröffentlichung schlossen sich auf S. 788—848 ein Verzeichnis der in den zahlreichen Anmerkungen der Edition (die Einleitung ist hierbei nicht berücksichtigt) wiedergegebenen oder herangezogenen, bisher noch nicht im Druck herausgegebenen vielen Aktenstücke (aus den Jahren 1439—1538) und ein die Benutzung dieses Bandes sehr erleichterndes Personen- und Ortsregister, ferner neben einigen Nachträgen und Berichtigungen noch eine Übersicht der abgekürzt zitierten Werke.

Mühlhausen i. Thür.

Dr. K. v. Kauffungen.

21. Wilh. van Gulik, Johannes Gropper (1503 bis 1559). Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands, besonders der Rheinlande im 16. Jahrhundert. Mit Benutzung ungedruckter Quellen. (Erl. und Erg. zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausgegeben von Pastor, Bd. V, Heft 1 und 2.) Freiburg i. B., Herder 1906. XVI, 278 S. Mk. 5. — Von den Bekämpfern der Reformation, denen sich die katholische Kirchengeschichtsschreibung seit längerer Zeit mit Vorliebe zuwendet, hat nun auch Gropper seinen Biographen gefunden, der für fast alle

Perioden des Lebens seines Helden reiches neues Material, insbesondere aus Rom, Köln, Soest und Xanten beibringt und für seine sorgfältige Arbeit Dank verdient. Von dem Vorwurf der Pfründenjagd für sich und seine Verwandten vermag er ihn trotz seiner Bemühungen freilich nicht zu entlasten, wenn er auch den Nachweis erbringt, daß G. 1548 auf seine Kölner Pröbende und das Kanonikat freiwillig verzichtet hat. Auch die Schwenkung zu den Gegnern Hermanns v. Wied ist nicht so selbstverständlich, wie es der Verfasser hinstellt. Für den Ernst der Reformbestrebungen G.'s erhalten wir jedoch wertvolle Zeugnisse, vor allem auf Grund des seither unbeachteten Reformationsentwurfs, den G. zwischen 1548 und 1553 ausgearbeitet hat und der, nach dem im Anhang unter den archivalischen Beilagen mitgeteilten knappen Auszüge zu schließen, wohl eine besondere Arbeit verdiente. Bemerkt sei noch, daß v. G. mit Jostes die Autorschaft G.'s für die unter dem Namen des Daniel von Soest erschienen Schriften als wahrscheinlich annimmt. Eine Gropper-Bibliographie und ein starker archivalischer Anhang sind beigegeben. Im Register werden Joh. Pistorius aus Soest und Joh. Pistorius aus Nidda zusammengeworfen.

F. Herrmann.

22. Julius Riffert, *Huttens erste Tage. Luthers Abschied von der Wartburg. Langensalza, Schulbuchhandlung 1905.* Gebunden 1 Mk. 80 Pf. — Zwei dramatische Gedichte aus der Reformationszeit in bisweilen ziemlich ungelenten Versen, die besonders kleineren Vereinen zu Aufführungen an Reformationsgedenktagen willkommen sein werden. Der erste Einakter vergegenwärtigt den Moment, da der junge Hutten, vom Drucker Fust begleitet, nach langen Wanderjahren Steckelberg und Eltern wiedersieht.

O. Clemen.

23. Hermann Barge, *Andreas Bodenstein von Karlstadt. II. Teil: Karlstadt als Vorkämpfer des laienchristlichen Puritanismus.* Leipzig, Friedrich Brandstetter. XI, 632 S. — Die naheliegende Erwartung, die Rez. in seiner kurzen Anzeige des I. Bandes ZKG 26, 286 aussprach, daß B. vorgeworfen werden würde, daß er die Bedeutung und Selbständigkeit seines Helden überschätzt und Luther in eine zu ungünstige Beleuchtung gerückt habe, ist eingetroffen. Besonders wichtig sind die Kritiken von G. Kawerau, *Deutsche Literaturzeitung* 1906, S. 73—78 über Bd. I u. II u. von K. Müller, *Historische Zeitschrift* 96, 471—481 über Bd. I. Beide zeigen, daß K. doch an mehr Punkten und stärker, als B. denkt, von Luther abhängig ist. Scharf kritisieren beide ferner die Darstellung, die B. von Luthers Haltung bei und nach der Rückkehr von der Wartburg gibt. — Ausdrücke wie der (natürlich absichtlich pointierte), daß Luther „fast als Mandatar des Reichs-

regiments“ in Wittenberg erschienen sei, fordern ja gewifs den Widerspruch heraus. Trotzdem erscheint mir jener Schlufsabschnitt des I. Bandes nach wie vor als ein durch Selbständigkeit in Kombination und Interpretation der Quellen und Konstruktion neuer Zusammenhänge ausgezeichneter und weitere Forschungen hoffentlich fördernd anregender Erklärungsversuch von Luthers Intentionen und Vorgehen. Auch im II. Bande treten an Luthers Charakter die wenigst sympathischen Seiten hervor. Nicht nur H. Heine hat von der „göttlichen Brutalität des Bruders Martin“ in der Behandlung seiner Gegner gesprochen, auch W. Köhler in seiner vorläufigen Besprechung des Bargeschen Buches in der Christlichen Welt 1906 Nr. 14 meint, L. habe K. „zermalmt“. In dem den II. Bd. einleitenden achten Kapitel gibt Barge eine sorgfältige und eingehende Analyse der mystischen Gedankenwelt, die K. neu aufbaute. Sie hätte doch vielleicht mit den zwei Hauptströmungen der spätmittelalterlichen Mystik, der thomistisch-intellektualistisch-ekstatischen und der nominalistisch-quietistischen etwas ausführlicher verglichen werden müssen. S. 74 spricht B. vielleicht etwas zu zuversichtlich von dem „Fehlen eines kontinuierlichen Zusammenhangs von Karlstadts Anschauungen mit der Mystik des Mittelalters“ und der „selbständigen Logik seines Gedankenbaues“. Ob diese Behauptung einer genauen Prüfung standhält? Wenn K. auch wirklich nur die deutsche Theologie und „wohl höchstens noch einige Schriften Taulers“ gelesen hat — er scheint der Vergangenheit hier mehr zu verdanken, als B. annehmen möchte. — Höchst dramatisch ist das neunte Kapitel, das K.s Übersiedelung nach Orlamünde, die übrigens ganz rite erfolgt ist, seine Reformen daselbst, die unzweideutige Zurückweisung von Münzers Annäherungsversuchen, die Auseinandersetzung mit Luther in Jena und K.s Vertreibung aus Sachsen enthält. Sehr stoffreich ist das zehnte Kapitel: der Abendmahlsstreit. Eine Unmenge alter und neuer Literatur hat B. dafür durchgearbeitet. Zum guten Teil auf neu erschlossenem Quellenmaterial beruht das elfte Kapitel: K. in Rothenburg o. d. T., Rückkehr und Flucht aus Sachsen, und in noch höherem Grade gilt das von dem zwölften Kapitel: K. in Holstein und Ostfriesland, sein Lebensabend in der Schweiz. — Es folgen Exkurse über die Legende, daß K. vom Teufel geholt worden wäre, über seine Witwe und Kinder und sein Fortleben bei Freund und Feind, reiche urkundliche Beilagen, Nachträge und Berichtigungen und ein Personenregister. — Alles in allem: ein Buch, das noch lange nachwirken wird und mit dem jeder Reformationshistoriker sich auseinandersetzen muß. *O. Clemen.*

23a. Clemen's umsichtige Anzeige des I. Bandes von Barge's Karlstadt in dieser Zeitschrift, Band XXV, S. 285 ff.

sollte mit einer redaktionellen Anmerkung zum Abdruck gebracht werden, die nur infolge eines Versehens fortgeblieben ist. Es lag mir daran, schon damals zu betonen, daß ich die Gesamtauffassung Karlstadts für eine durchaus verfehlte hielt. Ich bedauere diesen Fehlschlag um so lebhafter, je bereitwilliger ich auf der andern Seite die außerordentlichen Vorzüge der gründlichen Arbeit Barges anerkenne: für immer wird, was die Herbeischaffung des Materials für Karlstadt und die Durchforschung seines Lebens anbelangt, dieses Werk die von Allen geschätzte Grundlage bleiben. Was ich an ihm bei seiner Durcharbeitung (um Neujahr 1905 herum) auszusetzen fand, deckt sich im wesentlichen mit demjenigen, was mittlerweile von mehr als einer Seite an Tadel geäußert worden ist, so namentlich in den schon oben (Nr. 23) von Clemen angezogenen Besprechungen von Kawerau und Karl Müller, denen ich noch einen Hinweis auf Kolde (Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, XII, 4, 1906, S. 189—192) und Friedensburg („Archiv für Reformationsgeschichte“ III, 2, 1906, S. 208) hinzufüge. Letzterer hat ganz recht, wenn er sagt, daß Barge „wesentlich durch Karlstadts Brille sieht“. Das hat vor allem zu einer ungerechten Behandlung Luthers geführt, wie sie auf protestantischem Gebiete zum Glück sonst nicht vorkommt (der Abschnitt, welcher Luther „fast als Mandatar des Reichsregimentes“ vor den Wagen der „katholischen Reaktion“ spannt, kann geradezu als Muster einer scharfsinnig - verkehrten Beweisführung gelten: die Art der Kombination erinnert einen wohl an die Begabung eines Gfrörer). Daß Luther Karlstadt gegenüber fern war von Kleinlichkeit, von Feindseligkeit und persönlicher Gehässigkeit, das hat er bei Gelegenheit für jeden nicht übelwollenden Beurteiler zur Genüge gezeigt. Es handelte sich für ihn dem anfangs querköpfigen, später oppositionellen und herausfordernden Genossen gegenüber einzig um die Sache; und man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, was da in den entscheidenden Jahren auf dem Spiel stand, um zu begreifen, daß Luther den Verstörer seines Werkes nicht mit sanfter Hand anfassen konnte. Die empfindsamen Seelen, die man heute nicht selten über Luthers rauhe Heftigkeit und zermalmende Gewalt klagen hört, haben ganz recht, nur sollten sie sich auch über den die Luft reinigenden Gewittersturm beschweren, daß er nicht sanft wie ein Zephyr fächelt. — Aber freilich, wer Karlstadt für einen „Reformator“ hält — so wird er in dem Werke von Barge durchweg genannt —, muß das geschichtliche Bild verzerren. Karlstadt hat unzweifelhaft Evangelisches von Luther übernommen (ich will dahingestellt sein lassen, ob er imstande gewesen ist, es auch nur vorübergehend wirklich zu seinem innersten Eigentum zu machen; daß er Ge-

danken Luthers alsbald teils theoretisiert, teils praktisch verwendet hat, würde hierfür noch kein Beweis sein), aber im übrigen ist er doch eine von mittelalterlichen Motiven beseelte Erscheinung, was seinem Biographen allein schon die Mystik Karlstadts hätte zeigen können, was aber auch in seinem gesetzlichen Biblizismus, in seinem „mönchischen Religionsbegriff“, auf den jüngst mit Recht Otto Scheel hingewiesen hat, hervortritt. Wer sich ein zutreffendes geschichtliches Urteil über die Reformation bilden will, der hat (es sollte füglich überflüssig sein, darauf erst noch hinzuweisen) sich an dem evangelischen Begriff des Glaubens zu orientieren, wie ihn unter denjenigen, die überhaupt den Namen eines Reformators verdienen, am reinsten (theoretisch wie praktisch) Luther zum Ausdruck gebracht hat. Mit diesem Glauben — und mit ihm allein — war auch die Emanzipation der Laienfrömmigkeit gegeben. Dieser Glaube ist es, welcher der Welt eine neue Gestalt gegeben hat. Dieser Glaube hat auch die Kraft des asketischen Lebensideals gebrochen, somit auch dasjenige prinzipiell überwunden, was Barge als Karlstadts „Laienpuritanismus“ hingestellt hat (schon zur Zeit der Wittenberger Unruhen ist Karlstadt der Führer eines „autonom gewachsenen, puritanisch gefärbten Laienchristentums“!): auch dieser ist nichts Reformatorisches, sondern in dem, was Karlstadt hier von Luther Abweichendes bietet, mittelalterlich-katholischen Charakters.

Th. Brieger.

23 b. Adolf Hausrath's „Luthers Leben“, zuerst zu Ostern und im Herbst 1904 ausgegeben, ist schon im vorigen Jahre in neuer Auflage erschienen, als „Drittes Tausend“ bezeichnet, da es sich hier um einen stereotypierten Text handelt, unverändert. Doch ist, wie man bald sieht, eine Reihe kleiner Versehen verbessert worden. Andere sind stehen geblieben. Doch was bedeuten bei diesem herrlichen Werke Versehen der Art? ja, was verschiedene Ausführungen, in denen Hausrath auch m. E. in der Irre geht? Angesichts der Tiefe der Auffassung wie der Kraft und Wärme der Darstellung erscheint jeder Tadel von Einzelheiten kleinlich. Eine gröfsere Korrektheit in diesen kann der dürrste Stubengelehrte erreichen; ein Gesamtbild aber, wie es der künstlerische Griffel Hausraths gezeichnet hat, wird dem deutschen Volke, seinen Gebildeten, so bald kein zweiter liefern. — Angehängt sind der zweiten Auflage, Band I, S. 573—579 „Nachträge und Erläuterungen“, in denen sich Hausrath teils mit Ausstellungen, auf die sein Buch gestossen ist, teils mit bemerkenswerten neuen Veröffentlichungen auseinandersetzt. In ersterer Hinsicht versucht er besonders, seine psychopathische Auffassung der Anfechtungen Luthers zu rechtfertigen, in der zweiten geht er namentlich auf Barges Karlstadt ein.

Was er hier S. 576 im allgemeinen sagt, wird sicher die Zustimmung jedes Unbefangenen finden: „Über Karlstadts Entwicklungsgang hat das Buch von Barge viel neues Material beigebracht, das aber das ungünstige Urteil über Karlstadts Persönlichkeit nur bestätigt.“ *Th. Brieger.*

24. Luthers Werke, herausgegeben von Buchwald, Kawerau, Köstlin, Rade, Schneider u. a. Ergänzungsband I und II, herausgegeben von O. Scheel. Berlin, Schwetschke und S. VII, 376 und 550 S. Der Braunschweiger (jetzt Berliner) Lutherausgabe sind anlässlich der Neuauflage zwei stattliche Ergänzungsbände beigegeben worden, deren Herausgabe Scheel besorgt hat. Sie enthalten Wider die himmlischen Propheten von 1524/5 nach der Originalausgabe, Martin Luthers Urteil über die Mönchsgelübde von 1522 nach WA und eine Übersetzung von De servo arbitrio von 1525, alle drei Schriften mit einer knappen Einleitung und erläuternden Anmerkungen, die für die an zweiter Stelle genannte infolge der Auseinandersetzung mit Denifle beinahe die Hälfte des zweiten Bandes füllen. Den ersten Band schmückt das Kranachsche Mönchsbild Luthers. *F. Herrmann.*

25. In der „Festgabe zur LX. Jahresversammlung (Bern 4/5. Sept. 1905) der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, dargeboten vom Historischen Verein des Kantons Bern,“ S. 241—309 sammelt Heinr. Türlér: „Der Berner Chorherr Constans Keller“ die Nachrichten aus der gedruckten Literatur und dem Bernischen Staatsarchiv über diesen 1519 gestorbenen schweizerischen Diplomaten. *O. Clemen.*

26. Einen Schwank Kunzens v. d. Rosen hat O. Clemen bei Melancthon in dreifacher Relation gefunden (Zeitschr. des Histor. Ver. f. Schwaben und Neuburg 31 [1904], 91—94). *O. Clemen.*

27. A. W. Hunzinger, Lic., Lutherstudien. Erstes Heft: Luthers Neuplatonismus in der Psalmenvorlesung von 1513—1516. Leipzig 1906, A. Deichert (G. Böhme). X, 111 S. 2,25 Mk. — Wie viel naheliegende Arbeit es noch in der Erforschung von Luthers Theologie gibt, hatte Denifles Buch deutlich gezeigt; in sehr instruktiver Weise zeigt es auch die vorliegende Untersuchung, die einen neuen Weg zu dem großen Gegenstande bahnt. Nicht das mit Spannung erwartete neue Material (Komm. zu Röm. Hebr.), sondern der alte, bekannte Psalmenkommentar (Weim. A. III und IV) gibt dem Verfasser Anlaß, das frühere Bild von der scholastischen Ordens-theologie, die Luthers Anfänge beherrscht hat, zu ergänzen durch einen ausgesprochenen Neuplatonismus, den er aus Augustin geschöpft, in den ersten Jahren vertreten und später als Intellektualismus überwunden hat. Die These wird mit großer Sorgfalt und Belesenheit bewiesen. Die gründliche Wiedergabe der Gedanken der

ältesten Theologie Luthers ersetzt die Arbeit von Dieckhoff, und behält als Stoffsammlung auch dort Wert, wo man die Grundthese ablehnt. Dies hat O. Scheel (DLZ 1906, Nr. 7) getan, während R. Seeberg (ThLBl 1906, Nr. 7) dem Verfasser im wesentlichen zustimmt. Ein Verdienst der Schrift bleibt es auf jeden Fall, eine nicht genügend beachtete Ideengruppe scharf beleuchtet zu haben, wodurch allerdings die Fragen nach den Anfängen der Theologie Luthers zunächst nur gehäuft werden. Denn es fragt sich nun, ob diese asketischen und kontemplativen Gedanken nicht Gemeingut der mönchischen Literatur gewesen, welche Entwicklung sie seit Augustin durchgemacht, welche Rolle sie in Luthers späterer Theologie spielen, wie sie sich seiner nominalistischen Schultheologie ein- oder überordnen, wie ihr Verhältnis zur Mystik ist. Zunächst war die saubere Herausarbeitung der Gedanken selbst notwendig. Die hat der Verfasser geliefert in folgenden Hauptabschnitten: Die metaphysischen Grundgedanken, die Sünde, der Homo novus oder spiritualis, der intellectus invisibilium, der Glaube; auch viele eingehende Unterabschnitte sind bemerkenswert, verbum externum und internum, intellektuelle und voluntative Ableitung der Sünde, der Glaube als Mittel zum intellectus u. a.

F. Kropatscheck.

28. H. Grisar, Ein Grundproblem aus Luthers Seelenleben. Literarische Beilage der Kölner Volkszeitung 1905, Nr. 40 und 41. — Derselbe, Der „gute Trunk“ in den Lutheranklagen. Eine Revision. Sonderabzug aus den Historischen Jahrbüchern der Görres-Gesellschaft XXVI (1905) S. 479—507. München, Herder & Co. — G. schreibt unter dem Scheine wohlwollender und parteiloser Erörterung, die auf die üblichen Mittel der niederen Polemik verzichtet, ist aber tatsächlich ebensowenig wie Denifle, den er mehrfach ablehnt, imstande, der Persönlichkeit Luthers wirklich gerecht zu werden. In dem auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft 1905 gehaltenen Vortrag über Ein Grundproblem usw. will er den Anspruch Luthers auf göttliche Sendung und dessen außerordentliche dämonische Anfechtungen psychologisch verständlich machen. Die eigentümlichen Seelenzustände des Reformators werden dabei an die Grenze des Wahnsinns gerückt, seine Erfolge nur negativ, die Aussagen über seine mönchische Werkgerechtigkeit Phantasie, über die Anfänge seines Kampfes Entstellungen genannt usw. — Auch die Untersuchung über Luthers oft behauptete Trunksucht erweckt anfangs ein gutes Zutrauen zu der Objektivität des Verfassers, der eine ganze Reihe der von der katholischen Polemik gegen Luther verwerteten Stellen — warum nicht auch die Äußerung Aleanders? — endgültig aufgibt, zeigt aber hinterher gleichfalls seine Unfähigkeit, sich von der herkömmlichen Meinung

der Lutherbestreiter frei zu machen. Was er an Zeugnissen beibringt, ist wohl Beweis für den unbefangenen und nach unserer heutigen Auffassung reichlichen Alkoholgenuss Luthers; aber ihm vorzuwerfen, daß er eigens für seine Praxis im Trinken sich die laxe Theorie von dem Unterschied zwischen verdammenswerter Völlerei und verzeihlichem gelegentlichem „guten Trunk“ zurechtgemacht habe, dazu geben sie nicht den geringsten Anlaß.

F. Herrmann.

29. Eine durch einen längeren, zu fleißigsten Studien besonders im Vatikanischen Archive und in der Vatikanischen Bibliothek benutzten Aufenthalt in Rom ermöglichte, sehr viel Neues und Bedeutungsvolles enthaltende Fortsetzung zu seinen in ZKG. 25 niedergelegten Untersuchungen „Zu Luthers römischem Prozeß“ bietet P. Kalkoff: *Forschungen zu Luthers römischem Prozeß* (Bibliothek des Kgl. Preussischen Historischen Instituts in Rom II; Rom, Verlag von Loescher & C. 1905; XXII, 212 S., Mk. 7,50). K. mustert zunächst das Quellenmaterial, wobei er besonders die Akten des Konsistorialarchivs würdigt, und gibt dann eine chronologische Übersicht über alles, was in den Jahren 1517—1531 von der Kurie aus in der lutherischen Angelegenheit geschehen ist; die ursprünglich rein politischen Charakter tragende Legation Cajetans wird gesondert behandelt. Es ist prächtig, wie die z. T. aus den entlegensten Winkeln zusammengesuchten Nachrichten sich zusammenschließen — es scheint nichts Wesentliches zu fehlen; man kann den gegen Luther geführten Prozeß durch seine verschiedenen Entwicklungsphasen und bis in die einzelnen Momente hinein sehr gut verfolgen; von Anfang an zeigt sich die Verquickung politischer und religiöser Interessen. — Gleichfalls auf in Rom gewonnenes neues Quellenmaterial gründet sich die interessante Abhandlung Ks.: *Die Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie unter dem Einfluß der lutherischen Frage* (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, herausgegeben vom Kgl. Preussischen Historischen Institute in Rom IX, 88—139; auch separat: Rom, Loescher; 56 S.). K. schildert hauptsächlich die Bemühungen Albrechts von Mainz, „den deutschen Primat durch Verbindung mit der lebenslänglichen Legatenwürde zu einer Art deutschen Pontifikats zu erhöhen“, wobei Albrecht ganz als schlauer Realpolitiker erscheint und auch die Umtriebe Capitos aufgedeckt werden, und den Kampf Joachims von Brandenburg um das Nominationsrecht an seinen drei Landesbistümern. — Im Zusammenhang mit diesen Studien steht ferner Ks. Artikel: *Römische Urteile über Luther und Erasmus im Jahre 1521* (Archiv für Reformationsgeschichte III, 65—83), in dem er einen sehr inhaltreichen Brief des Theologen und Mathematikers Jakob Ziegler an Erasmus

aus Rom vom 16. Februar 1522 in extenso mitteilt und kommentiert. — Ferner hat K. in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXI, 262—270 einen seine Abhandlung über Jakob Wimpfeling und die Erhaltung der katholischen Kirche in Schlettstadt in Bd. XII und XIII derselben Zeitschrift ergänzenden Artikel veröffentlicht: Wimpfelings kirchliche Unterwerfung. In dem Aleanderschen Sammelbande Cod. Vatic. 6199, aus dem er schon damals geschöpft hat, fand er bei erneuter Durchsicht noch ein Schreiben Wimpfelings an seinen Neffen, den kaiserlichen Sekretär Spiegel vom 18. Mai 1521, in dem er sich von dem Verdachte reinigt, die *litaneia*, h. e. *supplicatio ad Deum pro Germania* verfasst zu haben. — Endlich haben wir von K. noch einen dritten Artikel: Zur Lebensgeschichte Albrecht Dürers (Repertorium für Kunstgeschichte XXVIII, 474—485; vgl. XX, 443—463, XXVII, 346—362) zu nennen, in dem er nachweist, daß Dürer in Antwerpen im Sommer 1520 auch mit Sebastian Brant und Konrad Peutinger zusammengetroffen ist, die die Straßburger bzw. Augsburger Gesandtschaft führten, welche wie die Botschafter anderer Reichsstädte Karl V. zu seiner Wahl beglückwünschten und Bestätigungen ihrer Privilegien erbitten sollten.

O. Clemen.

30. Drei in der Kgl. Akademie in Posen gehaltene Vorlesungen hat G. Kawerau zu der Abhandlung: Luthers Stellung zu den Zeitgenossen Erasmus, Zwingli und Melancthon (Deutsch-evangelische Blätter 31, N. F. 6, H. 1—3; auch separat: 42 S.) verarbeitet. Er hat nicht nur dargelegt, was jeden der drei mit Luther verband und von ihm trennte, sondern auch, was jeder als selbsterworbenen religiösen Eigenbesitz in sich trug. Die mit der K. eigenen meisterhaften Stoffbeherrschung und wunderbaren Klarheit geschriebenen, höchst gehaltvollen und auch an feinen Einzelbeobachtungen reiche Schrift erscheint hoffentlich recht bald in einem käuflichen Sonderdrucke; sie verdient die weiteste Verbreitung.

O. Clemen.

31. Friedr. Spitta, „Ein feste Burg ist unser Gott“. Die Lieder Luthers in ihrer Bedeutung für das evangelische Kirchenlied. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1905. VIII, 410 S. Mk. 12. — Wenn die Resultate dieses Buches anerkannt und angenommen würden, müßte man von ihm den Umsturz der seither geltenden Anschauungen auf dem Gebiete der Hymnologie der Reformationszeit datieren: das Kirchenlied der Reformationsepoche hat nicht objektiv-bekennnismäßigen Charakter, und Luthers eigene Lieder sind zum größten Teil vor 1524 und nicht als Kultuslieder entstanden! So sehr aber auch die Fülle feiner Einzelbeobachtungen und das Kombinationstalent des Verfassers zur Anerkennung zwingen, so glaube ich doch nicht, daß er für

seine Gesamtauffassung Nachfolger findet. Man hat bei seinen chronologischen Ansätzen zumeist den Eindruck: das kann so sein, muß es aber nicht, und die Ableitung einzelner Wendungen und Ausdrücke aus bestimmten Stellen beruht doch wohl auf einer Verkennung des dichterischen Schaffens. — Ich verzichte auf die Mitteilung der Einreihung von Luthers Liedern, wie sie Sp. 354 ff. gibt, und beschränke mich auf die Skizzierung seiner Ansicht über „Ein feste Burg“, dem der Hauptteil des Buches gewidmet ist. Seine Entstehung in der Zeit der Kultuslieder 1524—1528 wäre ein „Rätsel“, da es sich an die Textordnung von Ps. 46 nur ganz lose hält, während Luther nach der vom Verfasser offenbar geprefsten Stelle aus dem Brief an Spalatin strengen Anschluß an die Vorlage gefordert habe; eben darum hat Luther das als Vorbild für die 1524 beginnende Psalmenliederdichtung nicht geeignete Stück erst später veröffentlicht. Für die Entstehung vor 1524 spricht auch, und darauf legt Sp. den Hauptnachdruck, die Tatsache, daß das Lied die Psalmenübersetzung von 1524 und die des N. Test. von 1522 nicht voraussetzt, vielmehr lediglich von der Vulgata abhängig ist, die bei Luther seit 1517 immer mehr zugunsten des Hieronymus und des Grundtextes verlassen wird und nach 1524 als Grundlage gar nicht mehr in Betracht kommen konnte. Näher fixiert dann der Verfasser das Lied auf 1521, da die Partien, welche charakteristisch über die Auslegung des 46. Ps. in den Vorlesungen von 1513—1516 hinausragen, in ihren Einzelzügen auf kein Ereignis in Luthers Leben vor seiner Wormser Reise zutreffen; dazu weisen die Äußerungen und Erlebnisse des Reformators unmittelbar vor Worms direkt auf das Lied hin. Genauer will es Sp. nicht datieren, doch scheint ihm Frankfurt als Entstehungsort wahrscheinlicher als Oppenheim. — Was hier über Dieterich, Grössler und Tschackert hinausführt, ist der Hinweis auf den zugrundeliegenden Text und Luthers Kommentare; aber entschieden ist damit die Frage immer noch nicht.

F. Herrmann.

32. Das 8. Heft der Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend wird zur größeren Hälfte (S. 71—176) gefüllt durch eine vortreffliche Abhandlung E. Fabians: Der Streit Luthers mit dem Zwickauer Rate im Jahre 1531 (mit urkundlichen Beilagen). Bei Köstlin, M. Luther II⁵ 272 heißt es, wir hätten nicht mehr die Mittel, ihn im einzelnen zu prüfen. F. hat aber eine Menge neuer Quellen aus dem Ratsarchiv und der Ratschulbibliothek aus Licht gezogen. Die Darstellung des Streites bei T. W. Hildebrand im Archiv für Parochialgeschichte der einzelnen Kirchen und Schulen des deutschen Vaterlands (Zwickau, Gebr. Schumann 1834) I 1 und 2 ist weit überboten. Mit Recht weist F. auf die in Luthers Verhalten gegen

den Zwickauer Rat sich offenbarende jäh zuführende Leidenschaftlichkeit, Voreingenommenheit, Parteilichkeit, Unbelehrbarkeit und Unversöhnlichkeit hin. — Sehr interessant ist auch ein kleiner Artikel von O. Langer: Zur religiösen Bewegung in Zwickau während der Reformation (S. 65—70). Aus Einträgen in dem im Ratsarchiv aufbewahrten sogenannten Abtragbuche ergibt sich, dafs schon im Frühjahr 1524 in Zwickau die erst einige Monate später von Karlstadt öffentlich vertretene Abendmahlsauffassung bekannt war. — Endlich fällt in unser Referat noch ein Aufsatz von O. Clemen: Zu Erasmus Stella (S. 177—184), in dem besonders das in der Leipziger Paulinerkirche befindliche, von Stella fabrizierte und von diesem in amüsanter Unverschämtheit Dante zugeschobene Diezmannepitaphium behandelt wird.

O. Clemen.

33. H. F. Singer, Der Humanist Jakob Merstetter 1460—1512, Professor der Theologie an der Mainzer Universität und Pfarrer zu St. Emmeran. Nach archivalischen und gedruckten Zeitquellen bearbeitet. Mainz 1904, Druck und Verlag: Druckerei Lehrlingshaus. — Mit grossem Fleifse und mit einer zu überschwenglichen Lobeserhebungen verführenden Begeisterung hat Singer alle erreichbaren Notizen über diesen an und für sich recht unbedeutenden Mann, den erst seine Beziehungen zu Wimpfeling beachtenswert machen, zusammengestellt.

O. Clemen.

34. In der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen XX (1905) S. 55—109 wird eine 1896 niedergeschriebene, gediegene Arbeit aus dem Nachlasse des Breslauer Universitätsprofessors Jakob Caro († 10. Dezember 1904) über den polnischen Theologen und Politiker Andreas Fricius Modrevius veröffentlicht, die auch die Biographie des Joh. a Lasko und Melanchthons mannigfach bereichert. Der Name Modrevius deutet nicht auf eine Verwandtschaft des A. mit einer der vielen polnischen Familien Modrzewski hin, sondern bezieht sich auf seinen Geburtsort, das Vorwerk Modrzewek bei Wolborz. 'Fricius', Latinisierung von Fritz, Fritsch oder Fricke, weist jedenfalls auf einen deutschen Ursprung der Familie hin, die wahrscheinlich aus Schlesien eingewandert ist. Ebenda S. 213 bis 247 erneuert Th. Wotschke das Gedächtnis des mit Melanchthon, Georg Sabinus und dem Seelsorger der evangelischen Gemeinde in Posen Eustachius Trepka befreundeten Posener Humanisten und Versifex Jakob Kuchler aus Hirschberg in Schlesien. Ebenda S. 249—292 gibt Adolf Warschauer Auszüge aus den Posener Stadtrechnungen besonders des 16. Jahrhunderts; in ihnen spiegelt sich auch die reformatorische Bewegung und der Umschlag in die Gegenreformation seit 1569 wider (S. 274ff.). Endlich interessiert uns hier der Aufsatz von Rodgero Prümers:

Der Hostiendiebstahl zu Posen im Jahre 1399 (ebenda S. 293 bis 317). Er zeigt, daß gleichzeitige Urkunden von jener Hostien-schändung durch Juden nichts wissen; ausführlich findet sich die Geschichte erst 1609 in einem Buche des Jesuiten Thomas Treter.

O. Clemen.

35. In der Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte X (Braunschweig 1905) S. 124—143 veröffentlicht P. Tschackert „Handschriftliche Briefe Joachim Mörlins vom Jahre 1543 bis 1550“. Sie fallen in die Zeit, da M. Superintendent in Göttingen war, und stammen hauptsächlich teils aus Mörlins Nachlaß in der Königsberger Stadtbibliothek, teils aus den Kalenberger Akten im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover, teils aus dem Archiv der Familie von Hanstein zu Heiligenstadt. Sie beleuchten besonders Anfang und Ende der Göttinger Tätigkeit M.s und seine Beziehungen zur Herzogin Elisabeth und ihrem zweiten Gemahl, dem Grafen Poppo von Henneberg, sowie zu deren Kammerherrn Lippold von Hanstein, andererseits zum Göttinger Rat. Ebenda S. 231—266 ediert Franz Koch „Briefe der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg und ihres Sohnes, des Herzogs Erich des Jüngeren, aus den Jahren 1545 bis 1554 (erste Hälfte)“. Sie sind größtenteils an Mörlin gerichtet und stammen aus seinem Nachlaß (Königsberger Stadtbibliothek). Sie betreffen Sutel und Corvin; mehrfach kommt der Schmerz der Herzogin Elisabeth über die Bekämpfung der Reformation durch ihren Sohn Erich zum Ausdruck. S. 73—95 gibt K. Knoke unter dem Titel „Die deutschen lutherischen Katechismen in den braunschweig-hannoverschen Landen während des 16. Jahrhunderts (2. Artikel)“ einen Nachtrag zu VI, 76 ff.

O. Clemen.

36. R. Jordan behandelt die Schicksale des Münzerianers Heinrich Pfeifer in Nürnberg und druckt das schon bei Möller, Osiander, S. 63—66 sich findende Gutachten Osianders nach dem Original in der Nürnberger Stadtbibliothek nochmals ab (Mühlhäuser Geschichtsblätter 6, 111—116).

O. Clemen.

37. Über „Jubiläumsliteratur über Landgraf Philipp von Hessen“ berichtet O. Merx (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 53 Nr. 6, Juni 1905).

O. Clemen.

38. Frdr. Gülden, Jakob Questenberg, ein deutscher Humanist in Rom (Zeitschrift des Harzvereins für Geschichts- und Altertumskunde 38, 213—276). — Fast alle Angaben über Questenbergs Leben wiederholten im wesentlichen die von Georg Fabricius, Melancthon und Petrus Albinus aufgebrauchten Irrtümer, bis Ed. Jacobs in ADB 27, 45—47 eine selbständige biographische

Skizze gab. Eine ausführliche Darstellung seines Lebens und Wirkens hat uns jetzt Göllden geschenkt. Questenberg stammt aus Wernigerode, nicht aus Freiberg, ging 1485 oder schon 1484 nach Rom, bekleidete hier an der Kurie hohe Ämter und Würden und ging vielleicht in der Katastrophe des Sacco mit zugrunde. Die Bestrebungen des Humanismus förderte er durch Gedichte, Übersetzungen, Abschriften. Sein bleibendes geschichtliches Verdienst aber besteht in der erfolgreichen Energie, mit der er die Sache seines Freundes Johann Reuchlin während seines Streites mit den Kölner Dominikanern an der Kurie vertrat. Auch zwei andere Mitglieder des um den heiter-beweglichen Memoralsekretär und Protonator Johann Goritz sich scharenden deutsch-römischen Humanistenkreises: Johann Potken und Kaspar Wirt will Göllden monographisch behandeln. *O. Clemen.*

39. Lic. Fritz Herrmann, D. Tilemann Schnabel, der Reformator der Stadt Alsfeld. Alsfeld, J. Cellarius Ww. in Kommission 1905. (50 S). — In höchst anziehender, stets auf die Quellen zurückgehender, die gesamte Literatur gründlichst verwertender Weise schildert H. das Leben des charaktvollen Augustiners, von dem Luther sagte, daß er die erste Kreatur sei, die er geschaffen habe und der neben Adam Kraft der Hauptträger der Wittenberger Reformation in Hessen war. *Bess.*

40. Eine wichtige Quelle für die pfälzische Kirchengeschichte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erschließt H. Rott durch Veröffentlichung von 80 Briefen des Zacharias Ursinus aus Heidelberg und Neustadt an der Hardt an Camerarius und Crato, größtenteils aus der Coll. Camerariana in München und der Rhedingerschen Briefsammlung in Breslau. Die Einleitung enthält eine schöne Biographie des bescheidenen und gemütsfrommen Theologen bis zu seiner Berufung nach Heidelberg 1561 (Neue Heidelberger Jahrbücher 14, 39—172). *O. Clemen.*

41. Eine „Jugendschrift des Zürcher Antistes und Schwiegersonnes Zwinglis, Rudolf Walter“, zieht H. Dübi ans Licht: De Helvetiae origine, successu, incremento, gloria, statu praesenti . . . 1538; zwei Handschriften aus dem ausgehenden 17. Jahrhundert in Bern und Zürich sind ihm bekannt geworden. („Die Befreiung der Waldstätte im Lichte einer theolog. Mahnschrift der Reformationszeit“: Baseler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde V 1, S. 193—204.) *O. Clemen.*

42. „Beiträge zu einer Geschichte des Coburger Buchdrucks im 16. Jahrhundert“ gibt Conrad Höfer in der Beilage zum Programm der Herzogl. Alexandrinenschule zu Coburg (Druck von A. Rofstenschers in Coburg 1906. 44 S.). H. behandelt die Drucker Ägidius Fellenfürst 1521 und 1522, Hans Born, der wohl ähnlich wie Hans Sporer aus Erfurt mit seiner

kleinen Presse zum Wormser Reichstag von 1521 sich einfand, nur oder vornehmlich deshalb nach Coburg zog, um von Luthers Anwesenheit auf der Veste während des Augsburger Reichstags von 1530 zu profitieren, und endlich ausführlich Cyriakus Schnauf, der von Haus aus Apotheker war, dann aber, um seine selbstverfaßten Lieder und Flugschriften zu verbreiten und in die Reformationsbewegung einzugreifen, eine Presse aufstellte und von 1544—1555 und noch einmal 1564 druckte. *O. Clemen.*

43. In den Mitteilungen des Vereins für Deutsche Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 26, 107—131 referiert G. Oergel ausführlich und vielfach ergänzend über G. Bauch, Die Universität Erfurt im Zeitalter des Humanismus, Breslau 1904 und das ZKG. 26, 281—283 von mir besprochene Buch von Brecht. *O. Clemen.*

44. G. Liebe behandelt unter dem Titel: Der Streit um die Schulaufsicht in Halle 1583 (Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 40 [1905], S. 20—32) einen Zwist zwischen dem Rektor der Stadtschule zu Halle M. Gregor Kroger und den städtischen Scholarchen, an deren Spitze der Superintendent D. Joh. Olearius stand; in herzerquickender Weise hat letzterer damals gegen die öde Grammatikpaukerei geeifert. *O. Clemen.*

45. K. Kayser, Die hannoverschen Pfarren und Pfarrer seit der Reformation. Generaldiözese Hildesheim, Stadt und Inspector Einbeck, Nr. 27 und 28. Braunschweig, Limbach, 1905. 98 S. Behandelt das geistliche Ministerium der Stadt und die Pfarren der Inspektion Einbeck, beides von Wedekind bearbeitet. *F. Herrmann.*

46. Wertvolle Korrekturen und Ergänzungen zu Radys Geschichte der katholischen Kirche in Hessen bringt Wilhelm Dersch in einem Artikel „Grundlinien zur hessischen Kirchengeschichte im Mittelalter und im Zeitalter der Reformation“, Beiträge zur Hess. Kircheng. 2, 4. 1905. *Bess.*

47. Nachträglich sei hier noch auf eine Frucht des Philippsjubiläums in Hessen aufmerksam gemacht: Hessisches Reformations-Büchlein für Schule und Haus von Lic. Fritz Herrmann. Marburg, N. G. Elwert 1904 (91 S.). — Eine hessische Reformationsgeschichte ist im wesentlichen eine Geschichte Philipps des Großmütigen. Es entspricht dem Zweck des Büchleins, dafs hier alle Belege und Literaturnachweise weggeblieben sind. Aber in jeder Zeile der Darstellung gibt sich der zuverlässige gründliche Kenner auf diesem Gebiet zu erkennen. Bilder hessischer Städte (nach Merian und Dillich) und Theologen, sowie gelungene Faksimiles wichtiger Urkunden und Unterschriften beleben das Ganze, das wohl als ein Muster landesgeschichtlicher Reformationsgeschichte für weitere Kreise gelten darf. *Bess.*

48. Jul. Friedrich, Die Entstehung der Reformatio ecclesiarum Hassiae von 1526. Eine kirchenrechtliche Studie. Gießen, Töpelmann, 1905. IV, 128 S. Mk. 2,80. — Der religiöse und kirchenpolitische Entwicklungsgang Philipps des Großmütigen bis 1526, den Friedrich unter Benutzung auch der neueren Veröffentlichungen zeichnet, führte den Landgrafen zu der Überzeugung von der Notwendigkeit, auf Grund der Schrift und durch Bestellung tüchtiger, gelehrter Prediger von Obrigkeit wegen die Kirche des Landes zu reformieren. Zu erwarten waren also Reformationsbestimmungen im Sinne eines „landesherrlichen Kirchenregiments“. Statt dessen sieht die Homberger Ordnung von 1526 eine demokratische Kirchenregierung vor, redet nicht von theologisch gebildeten Predigern, sondern von ungebildeten „Bischöfen“, die Gemeinde-, nicht aber Kirchenbeamte sind, und läßt dem Rechte des Landesherrn nur geringen Raum. Das schon lange erkannte Rätsel sucht Verfasser durch den Nachweis zu lösen, daß die Ordnung drei verschiedene Bestandteile in sich birgt: eine ziemlich allgemein gehaltene Kirchenordnung im Sinne der sächsischen Reformatoren und Philipps, eine von Lambert von Avignon verfaßte demokratische Kirchenverfassung urchristlich-franziskanischer Art, und einen Anhang schul- und sozialpolitischen Inhalts. Diese drei Teile hat Lambert zu einem Ganzen verschmolzen, nicht ohne den ersten umzuarbeiten und sich für den zweiten Änderungen durch Philipp und seine Räte gefallen lassen zu müssen. Angenommen wurde in Homberg nur der erste, durch Lambert umgearbeitete Teil; wann und in welcher Reihenfolge die weiteren Umarbeitungen erfolgt sind, steht nicht fest, ebensowenig, ob die Ordnung in ihrer heutigen Gestalt Luther vorgelegen hat. — Auch wer dem Verfasser in Einzelheiten nicht zustimmt — Ursprungs- und Abhängigkeitsnachweisen haftet stets etwas Subjektives an —, wird die selbständige Existenz des ersten Teils um deswillen zugeben müssen, weil F. den archivalischen Nachweis dafür erbracht hat: in der sog. *Deductio Vigelii*, einem zur Abwehr des Restitutionsedikts 1629 an Georg II. erstatteten Berichte über die Einführung usw. der Reformation in Hessen, findet sich die Abschrift leider nur der Kapitelüberschriften einer Reformation, die sich im ganzen ohne Zweifel mit dem durch die methodische Quellenanalyse des Verfassers herausgestellten „philippinisch-lutherischen“ Bestandteil deckt. — Die Schlufsgestalt der Homberger Ordnung druckt F. nach der Darmstädter Handschrift und unter Anfügung der Varianten bei Schmincke und Credner ab. *F. Herrmann.*

49. Ed. Simons, Kölnische Konsistorialbeschlüsse. Prebyterial-Protokolle der Heimlichen Kölnischen Gemeinde 1572 bis 1596. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichts-

kunde XXVI.) Bonn, Hanstein 1905. XXXII, 510 S. Mk. 18. — Nachdem im Jahre 1881 die Verhandlungen des Presbyteriums der Niederländischen Gemeinde in Köln aus 1571—1591 erschienen waren (Veröffentlichungen der Marnix-Vereeniging I, 3), bietet S. nunmehr die entsprechenden Aufzeichnungen der dortigen deutschen Gemeinde, die er durch eine sorgfältige Studie über den Protestantismus in Köln bis zum Jahre 1572 einleitet. Als Nachfolgerin der älteren lutherischen bzw. bucerisch-melanchthonischen Gemeinde aus der Zeit Hermanns v. Wied findet sich eine mehr kalvinische zuerst im Jahre 1565, neben der im Jahre 1571 eine besondere wallonische erscheint. Über beide brach im Jahre 1572 eine schwere Verfolgung herein, die doch ihre Existenz nicht vernichten konnte; und zwar hat sich die deutsche an der energischen niederländischen wieder aufgerichtet. Der genaue Abdruck der Konsistorialbeschlüsse von 1572—1596 ermöglicht einen Einblick in das innere Leben dieser „Gemeinde unter dem Kreuz“ und vermittelt eine Ahnung von der Schwierigkeit, mit der sie sich behauptete, und der Treue, mit der sie die einzelnen Glieder erzog. Ein sorgfältiges Register erhöht die Brauchbarkeit des Buches.

F. Herrmann.

50. Pünktlich zur Jahreswende ist das zweite Heft (vgl. ZKG. XXVI S. 301 Nr. 85) der Neujahrsblätter der Bibliothek und des Archivs der Stadt Leipzig (Leipzig, C. L. Hirschfeld 1906. 162 S.) erschienen. Es enthält zwei Abhandlungen von G. Wustmann, die wieder das Geschick desselben bekunden, zugleich zu belehren und zu unterhalten. Die erste gibt die erste Hälfte einer Geschichte der Leipziger Stadtbibliothek, 1677—1801, schildert die Entstehung der Bibliothek aus den Stiftungen des Ordinarius der Juristenfakultät Dietrich von Buckensdorf († 1466), des Ratssyndikus Peter Freitag († 1522) und des Rechtsanwalts Huldreich Grofs († 1677), die Eröffnung 1711, den Bücherbezug und Erwerb von Münzen und „Kuriositäten“ usw. Die zweite Abhandlung bietet Auszüge aus 209 Briefen, die Goethes Leipziger Jugendfreundin Friederike Oeser, die Tochter des Akademiedirektors Ad. Frdr. Oeser, in den Jahren 1769—1828 an ungarische Verwandte geschrieben hat. Diese Auszüge beziehen sich auf Leipziger Verhältnisse, besonders auf Oeser und die Seinen, aber auch auf Literatur und Theater. *O. Clemen.*

51. Fritz Herrmann, Mainzer Palliums-Gesandtschaften und ihre Rechnungen (Beiträge zur Hessischen Kirchengeschichte II, 227—273) veröffentlicht zunächst aus dem Königl. Bayer. Reichsarchiv zu München die Abrechnung der Gesandtschaft Sebastians von Heusenstamm, und aus dem Mainzer Stadtarchiv die Rechnungen der zwei Gesandten Wolfgangs von Dalberg. *O. Clemen.*

52. Heinrich Nebelsieck, Reformationsgeschichte der Stadt Mühlhausen in Thüringen. Magdeburg, Ernst Holtermann, 1905. VI, 248 S. Mk. 3, geb. Mk. 4. — Die vorliegende umfangreiche Darstellung, welche einen Sonderabdruck aus der „Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen“ (Jhg. I, 1904, S. 59—115, 208—256; Jhg. II, 1905, S. 48—120, 159—227) darstellt, bildet einen überaus dankenswerten Beitrag nicht nur für die bisher wenig bearbeitete Geschichte der ehemals kaiserlich freien Reichsstadt Mühlhausen i. Thür., sondern auch für die allgemeine deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Der jetzt als Superintendent in Liebenwerda wirkende Verfasser, der früher längere Zeit in Mühlhausen i. Thür. als Diakonus tätig war und daselbst für seine überaus anschaulich und flott geschriebene, durch kurze, prägnante Sätze sich auszeichnende quellenkritische Arbeit eingehende archivalische Studien (benutzt sind das Stadtarchiv zu Mühlhausen i. Thür., das Kgl. Sächsische Hauptstaatsarchiv in Dresden, die Kgl. preussischen Staatsarchive zu Magdeburg und Marburg, sowie das Ernestinische Gesamtarchiv in Weimar) gemacht und die einschlägige Literatur ausreichend verwertet. Das Werk zerfällt in sechs größere Abschnitte. Das erste einleitende Kapitel bietet dem Leser eine gute Übersicht über die politischen und kirchlichen Verhältnisse der Stadt Mühlhausen am Ausgange des Mittelalters. Das zweite Kapitel, welches den ersten Sturm wider die alte Kirche und den Bauernkrieg darzustellen sucht, behandelt u. a. das erste Auftreten des aus dem Zisterzienserkloster Reifenstein (im Eichsfelde) ausgetretenen Mönches Heinrich Pfeiffer und des früheren Pfarrers zu St. Katharinen in Zwickau, Thomas Münzer, beider Ausweisung und Rückkehr in die Stadt, den Sieg ihrer Ideen und die Lage Mühlhausens im Bauernkriege. Während die beiden folgenden Kapitel auf die der Einführung der Reformation in Mühlhausen widerstrebenden Maßnahmen des reichsstädtischen Rates (z. B. Restauration des Katholizismus, die günstigen Aussichten für die Stadt infolge des Augsburger Reichstages vom Jahre 1530 und die fortgesetzten Versuche der evangelischen Schutzfürsten, die Reformation einzuführen, der Konflikt mit dem Kurfürsten von Sachsen, die Kämpfe der Stadt um die Unabhängigkeit [welche sich zeigt in dem Beitritt Mühlhausens zum Nürnberger Bunde und in den Verhandlungen auf den Reichstagen zu Regensburg und Speier 1541—1542], die Einführung der Reformation in den Dörfern der Stadt Mühlhausen und das Auftreten der Wiedertäufer auf reichsstädtischem Boden) und auf den schließlichen Einzug der Reformation daselbst des näheren eingehen, schildert der fünfte Abschnitt die Herrschaft des Interims im Gebiete der freien Reichsstadt, also eine Zeit, wo die

evangelischen Einrichtungen infolge Wiederaufrichtung der alten Kirche so lange beseitigt wurden, bis die Herrschaft des Interims gänzlich erschüttert wurde, das schließlich die Reformation, wie wir dann aus dem letzten Kapitel ersehen, in Mühlhausen ihren endgültigen Sieg feiern konnte. Der aus Hirschberg in Schlesien gebürtige „Mühlhäuser Reformator“ Hieronymus Tilesius (beigesetzt in der St. Blasiuskirche zu Mühlhausen, vgl. die folgende Besprechung) organisierte nach mannigfachen Kämpfen endlich das evangelische Kirchenwesen der Reichsstadt Mühlhausen, welches hinfort in Geltung blieb und auch das im Jahre 1802 eintretende Ende der reichsstädtischen Freiheit jener Stadt überdauerte. Mit lebhafter Spannung sehen wir der in nächster Zeit erscheinenden, vom Verfasser angekündigten Veröffentlichung (in der „Zeitschrift für thüringische Geschichte und Altertumskunde“) entgegen, welche die wichtigsten Aktenstücke der Mühlhäuser Reformationsgeschichte bringen soll, somit also eine wertvolle und willkommene Ergänzung zu dieser ganz vortrefflichen Darstellung und zu der in diesem Hefte unter Nr. 20 besprochenen Publikation von F. Gefs bilden wird.

Mühlhausen i. Thür.

Dr. K. v. Kauffungen.

53. Der VI. Jahrgang der „Mühlhäuser Geschichtsblätter“ (Zeitschrift des Altertumsvereins für Mühlhausen i. Thür. und Umgegend. Mühlhausen i. Thür., Kommissionsverlag von Karl Albrecht, vorm. G. Dannersche Buchhandlung, 1905. IV, 182 S. gr. 8) bringt unter seinen zehn mehr oder minder größeren Aufsätzen, sowie in den elf „Kleinen Mitteilungen“ wieder verschiedene dankenswerte, das Gebiet der einstigen kaiserlichen freien Reichsstadt Mühlhausen und Umgegend betreffende kirchengeschichtliche Arbeiten, über die wir hier nur kurz berichten können. Der verdienstvolle Lokalhistoriker dieser Stadt, Gymnasialprofessor Dr. R. Jordan, bietet auf Grund der einschlägigen Literatur eine kurze Skizze über die Niederlassung der Minoriten (Franziskaner) in Mühlhausen (S. 14 bis 16). Die sich daran anschließende Abhandlung des Kgl. Sächs. Regierungsrates Professor Dr. E. Heydenreich-Dresden (S. 17—35) über das im Stadtarchiv zu Mühlhausen befindliche mittelalterliche Nekrologium aus dem Mühlhäuser Franziskanerkloster gibt zunächst eine eingehende und übersichtliche Einführung in das Wesen dieser mittelalterlichen Anniversarien, Nekrologien usw., orientiert uns dann über den alten, genanntem Nekrologium zugrunde liegenden Mühlhäuser kirchlichen Kalender, und bietet endlich den wortgetreuen kommentierten Abdruck dieses Nekrologiums, soweit es den Monat Januar betrifft, um so die vorangehenden Ausführungen besser zu illustrieren. Veranlaßt durch die seit Jahren strittige Patronats-

frage kommt auf Grund scharfsinniger und kritischer Untersuchung des urkundlichen Materials Diakonus G. Thiele-Mühlhausen in seiner Arbeit: Wer ist in den evangelischen Kirchengemeinden der Ganerbschaft Treffurt und der Vogtei Dorla rechtmäßiger Patron? (S. 36—53) zu dem Ergebnis, daß niemand anders als Seine Majestät der König von Preußen alleiniger Patron in den verschiedenen Gemeinden der Ganerbschaft und Vogtei ist, weil der Patronat nicht zu Grund und Boden gehöre, sondern lediglich Hoheitsrecht sei. Die historisch-genealogische Studie (S. 54—82) des Pastors O. Hübner-Spora (Kreis Zeitz) über die Mühlhäuser Familie Tilesius von Tilenau (1537—1886) bringt u. a. kurze Daten über den Gründer dieses Familienzweiges, den als Reformator (vgl. die vorhergehende Besprechung) der Reichsstadt Mühlhausen bekannten Superintendenten Hieronymus Tilesius (geb. Hirschberg 20. November 1529, gest. Mühlhausen 17. September 1566). Auch die Arbeit des unterzeichneten Referenten über die ältesten Jahresrechnungen dieser Reichsstadt aus den Jahren 1380, 1388, 1390—1391, 1391—1392, 1394—1395 u. 1405 (S. 95—110) enthält an verschiedenen Stellen einige für die Kirchengeschichte jener Stadt wertvolle Notizen. In den Bauernkrieg führt uns die Skizze von Gymnasialprofessor Dr. R. Jordan über Heinrich Pfeifer in Nürnberg (S. 111—116), die uns mit Archivalien aus dem Kgl. Kreisarchiv und dem Stadtarchiv in Nürnberg des näheren bekannt macht, insofern sie auf die Mühlhäuser Geschichte jener Zeit Bezug haben. Der bei weitem umfangreichste Aufsatz obigen Jahrgangs (S. 117—150) stammt von cand. phil. G. Kropatschek-Greifswald und macht uns mit verschiedenen, in seinem Besitz befindlichen Akten des ehemaligen Klosters Teistungenburg im Eichsfeld bekannt. Aus den acht Abschnitten dieses ersten Teiles (der zweite Teil folgt in einem der nächsten Jahrgänge) heben wir folgende als für unsere Zwecke wichtige besonders hervor: 1) Kirchliche Sammlungen im Eichsfeld für den Türkenkrieg (1595), 2) ein Gevatterbrief des Oberamtmanns vom Eichsfelde an die Stände und deren Antwort (1666), 3) zwei Verordnungen gegen Gotteslästerung, Fluchen, Schwören und Aberglauben (1671, 1682), 4) aus einem Rezeptbuch des Klosters. Treffend kritisiert Verfasser hierbei auch die einschlägigen Darstellungen ultramontaner Historiker. Von den „Kleinen Mitteilungen“ endlich sind für die Kirchengeschichte folgende von Interesse: 1) Die Reformationsjubelfeier in Mühlhausen im Jahre 1717, mitgeteilt von Pastor O. Hübner-Spora (S. 157—160); 2) Drei interessante Kirchenbuchauszüge aus dem Kirchenbuch der Kirche Divi Blasii zu Mühlhausen, mitgeteilt

von Ehrhardt, Hauptmann im Großen Generalstab zu Berlin (S. 161—163). Der bei weitem größte Teil des 6. Jahrgangs obiger Vereinsschrift bietet also dem Kirchenhistoriker mancherlei dankenswertes Material nicht nur für die Mühlhäuser, sondern auch für die thüringische und deutsche Kirchengeschichtsforschung.

Mühlhausen i. Thür.

Dr. K. v. Kauffungen.

54. Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, unter Mitwirkung von P. Tschackert und K. Kayser herausgegeben von Ferdinand Cohrs. 10. Jahrgang 1905. Braunschweig, Limbach. 307 S. Mk. 5. — Den gehaltvollen Band eröffnet eine Studie Kayzers über „Hannoversche Enthusiasten des 17. Jahrhunderts“. Die überall spürbare „Reaktion des gläubigen Laienchristentums gegen die Übergriffe der Hierarchie und die Veräußerlichung des Heiligsten“ setzt zuerst in Braunschweig 1625 mit dem Wollweber Hans Engelbrecht, dem „deutschen Swedenborg“ ein, der mit seinen Nachfolgern zwar keine Separation, aber doch einen passiven Widerstand der Gemeinden gegen das geistliche Amt hervorruft. Gefährlicher war die gelehrte Vertretung der Richtung durch Potinius, Raselius, Helt, Hobburg, Felgenhauer u. a. Die Kirche erwehrt sich der Führer zumeist durch Absetzung, der ganzen Richtung durch vermehrte Wachsamkeit und Hebung der Gemeinden, an der besonders Justus Genesius beteiligt war. Das Erbe fällt dem Pietismus zu. — Knoke setzt seine Forschungen über „Die deutschen lutherischen Katechismen in den braunschweigisch-hannoverschen Landen während des 16. Jahrhunderts“ fort; betrifft Mörlin, Schimler, die holländische Große Kinderlehre, Fischer, Spangenberg, Micron, Decimator und Hoier. — 24 Briefe Mörlins von seiner Berufung nach Göttingen 1543 bis zu seiner Entlassung 1550 druckt Tschackert ab. Eine Bereicherung unserer Kenntnis Mörlins stellen auch die zumeist an ihn gerichteten, von Koch dargebotenen „Briefe der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg und ihres Sobnes, des Herzogs Erich des Jüngeren, aus den Jahren 1545 bis 1554“ dar. [Vgl. Nr. 35.] — Heussi, von dem eine Biographie Lorenz v. Mosheims zu erwarten steht, erweist eine bisher ungedruckte Quelle über dessen Herkunft als in den entscheidenden Punkten ungläubwürdig. — Die drei ersten Generalsuperintendenten der 1903 eingegangenen General-Superintendentur Bremen-Verden (Havemann, Lüdemann, Diecmann) behandelt Steinmetz unter Vorausschickung einer Geschichte dieser General-Superintendentur und orientierender Bemerkungen über die Quellen sowie über die Eigenart des kirchlichen Lebens dieses Bezirkes. — Beste beschreibt Gründung, Einrichtung und Geschichte des ältesten evangelischen Predigerseminars, das von 1696—1809 in Riddagshausen bestand. F. Herrmann.

55. G. Kupke verweist unter dem Titel: Römische

Reliquien in der Kirche von Pakosch (Historische Monatsblätter für die Provinz Posen VI Nr. 8, August 1905) auf zwei abschriftlich im Privilegienbuche der Kirche zu Pakosch vorhandene Briefe des römischen Jesuitenpaters Jacobus Zychowicz aus dem Januar 1622 mit interessanten Angaben über Aufindung eines Märtyrergrabes in den Katakomben der heiligen Priscilla. Ebenda (Nr. 9, September 1905) berichtet Th. Wotschke über die Posener Pfarrschule von Maria Magdalena im 5. und 6. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts.

O. Clemen.

56. R. Franke, Sitten und Unsitten im kirchlichen Leben des evangelischen Sachsenlandes im Jahrhundert der Reformation (Mitteil. d. Vereins f. Chemnitzer Gesch. 13 [1905], 78—113) schöpft aus den Generalartikeln von 1580.

O. Clemen.

57. Die Schweizerischen Tonmeister im Zeitalter der Reformation, von Dr. Ad. Thürlings. Bern, Francke, 1903. 32 S. — Ein in Druck gegebener Vortrag, frisch geschrieben und aus dem Vollen geschichtlicher Kenntnis schöpfend, der es versteht, dem Laien Einzelheiten der alten musikalischen Kunstlehre sowie den damaligen Verlauf musikalischer Betätigung (als eines Anhanges zur Kirche) zu veranschaulichen; eine stattliche Reihe von Namen, darunter Greiter, Glarean, Sixt Dietrich, Bucher, Sennfl, zieht vorüber, meist Kleriker, mehrfach auch Humanisten; als die Schweizer Reformation die kirchliche Kunst unter den Luxus zu rechnen begann, flohen sie — mit wenigen rühnlichen Ausnahmen — in die alte Kirche zurück, ohne freilich den alten heimatlichen Zusammenhalt und auch nicht die vorige Blüte der Musik erneuern zu können.

Dr. Wilh. Caspari.

58. Unter der Überschrift: „Zur Reformationsgeschichte Stralsunds“ veröffentlicht M. Wehrmann in den Pommerschen Jahrbüchern VI (1905), 51—76 die auf die Zeit vor dem großen Bildersturm im April 1525 sich beziehenden Stücke aus den Akten des Prozesses, den der Stralsunder Kirchherr Hippolyt Steinwer gegen die Stadt Stralsund vor dem Kammergericht anstregte. Die von Kosegarten in den Baltischen Studien 1859 und 1860 daraus veröffentlichten Stücke hatte O. Fock im 5. Bande seiner Rügensch-Pommerschen Geschichten (1868) benutzt.

O. Clemen.

59. Als „Beiträge zur fränkischen Epitaphienliteratur“ veröffentlicht August Amrhein im Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 46 (1904), 189 bis 208 Grabiuschriften auf Würzburger Persönlichkeiten aus zwei Bändchen von Gelegenheitsgedichten des Erfurter Poeten Christophorus Auläus und fügt handschriftlich erhaltene Epitaphien auf Würzburger Geistliche und Kanoniker von Joh. Wilb. Ganz-

horn († 1609 hinzu. Ebenda S. 225 — 234 verfiicht Theod. Henner gegen A. Weber seine These: „Das Grabdenkmal des Joh. Trithemius ein Werk Tilmann Riemenschneiders“.

O. Clemen.

60. W. Baltischweiler, Die Institutionen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in ihrer geschichtlichen Entwicklung. (Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, herausgegeben von Egger, Hafer, Hitzig und Huber, II.) Zürich, Schulthess & Co., 1905. XV, 149 S. Mk. 3,20 — Behandelt die innere Organisation der Züricher Kirche in systematischer Darstellung: die Kirchgemeinde, die Gemeindegemeinschaft (sog. Stillstand), die Bezirkskirchenpflege, die Synode, den Kirchenrat, die Geistlichen, das Kapitel — deren geschichtliche Entwicklung und heutiger Stand aufgezeigt werden. Die Landeskirche als Ganzes, ihr Verhältnis zum Staat, die Mitwirkung des Volkes an der Kirchenleitung usw. soll in einem zweiten Bande zur Darstellung kommen. Dieser wird laut Vorwort zum vorliegenden Band ergeben, „dafs die herrschende Ansicht, die von dem von Zwingli den Gemeinden zuerkannten Selbstbestimmungsrecht in kirchlichen Angelegenheiten ausgeht, die Beteiligung des Volkes bedeutend überschätzt, indem sich dafür sichere Nachweise für das 17. und 18. Jahrhundert nur im Rechte, die Ehegauer zu wählen, finden“.

F. Herrmann.

61. Joseph Spillmann, S. J., Geschichte der Katholikenverfolgung in England 1535—1681. Die englischen Märtyrer seit der Glaubensspaltung. Dritter Teil. Die Blutzengen der letzten zwanzig Jahre Elisabeths 1584—1603. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagsbuchhandlung 1905. XVI und 492 S. 4,60 Mk. Vierter Teil. Die Blutzengen unter Jakob I., Karl I. und dem Commonwealth. Ebenda 1905. XVI und 494 S. 3,80 Mk. — Der am 23. Februar 1905 verstorbene Jesuit Joseph Spillmann liefert in diesen beiden Bänden eine Fortsetzung seines in katholischen Kreisen mit Beifall aufgenommenen Werkes, dessen beide erste Bände bereits in zweiter Auflage erschienen sind. Das Ganze ist wesentlich ein fortlaufendes Martyrologium. Den wirklichen Märtyrern des katholischen Glaubens in England werden dabei anstandslos auch die angereicht, welche an den Anschlägen gegen die rechtmäfsig vom Papste abgesetzte Elisabeth, die als Ketzlerin von Gespenstern geplagt ein trauriges Ende findet, beteiligt waren. „Die heldenmütigen Blutzengen, von welchen durch Urteil der Kirche 63 die Ehre der Seligen zuerkannt, 255 der Titel der Ehrwürdigen beigelegt und für viele andere der Beatifikationsprozess in Aussicht genommen ist, sollen in ihren Tugenden, Leiden und Triumphen dem deutschen Leser, grosenteils zum erstenmal näher bekannt gemacht

werden“, und der Verfasser hat die ausgesprochene Absicht, einzelnen derselben, die man in die Liste der Seligzusprechenden nicht eingereiht hat, noch nachträglich diese Ehre zuzuwenden, und daß Spillmann den Leser mit der entlegenen Literatur dieser „Märtyrerakten“ bekannt macht, darin dürfte der Hauptwert seiner Arbeit zu suchen sein. Sonst verdient bemerkt zu werden, daß im vierten Bande die Geschichte der Pulververschwörung einen breiten Raum einnimmt, in deren Behandlung der Verfasser den Ausführungen seines Ordensgenossen John Gerard (What was the Gunpowder Plot was 1897) gegen S. R. Gardiner (What Gunpowder Plot was 1897. Vgl. darüber auch O. Pfülf, S. J., Stimmen aus Maria Laach, LVI. Band 1899) beistimmt und teilweise wenigstens geneigt ist, wie jener in Sir Robert Cecil den Agent provocateur zu sehen, ohne jedoch neue Argumente zur Lösung der Streitfrage beizubringen.

Th. Kolde.

62. Malot, R., John Knox 1505—1572. Ein Erinnerungsbild zur vierten Zentenarfeier. Halle a. d. S. 1904 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 84. 83 S.) Mk. 1,20. — Eine auf Grund des bekannten, aber neu durchgearbeiteten Materials ansprechend geschriebene Skizze des Lebens und der Wirksamkeit des schottischen Reformators. — Zu gleicher Zeit erschien auch ein billiger Neudruck von Thomas M. Crie, The life of John Knox with biographical Notices of the Principal Reformers and Sketches of the Progress of Litterature in Scotland, during a great part of the 16th Century. London, Thomas Nelson and Sons 1905. 294 S. 1 Sh., das heißt jenes zuerst im Jahre 1811 erschienenen Werkes, welches G. J. Planck bereits 1817 deutsch bearbeitet hat und das jahrzehntelang bis zum Erscheinen von Peter Lorimer, John Knox and the Church of England, London 1875, die Auffassung beherrschte. Dabei deutet der Herausgeber mit keinem Worte an, daß es sich um den Wiederabdruck eines beinahe hundert Jahre alten Werkes handelt, ja läßt nicht einmal erkennen, ob das Werk, was ich nicht kontrollieren kann, in der ursprünglichen Form vorliegt, oder in der von Andreas Crichton (New edition containing numerous corrections and additions by Andr. Crichton. Belfast 1874) besorgten Ausgabe.

Th. Kolde.

63. Lang, Andrew. John Knox and the reformation. With illustrations. London, Longmans, Green and Co. 1905. XIV und 281 S. 10 Sh. Der Verfasser, der auf den verschiedensten Gebieten als Schriftsteller aufgetreten ist, auch als Dichter und Romanschriftsteller, beabsichtigt „to get behind tradition“, die sogar die modernen Biographen des John Knox beherrscht und die zu großem Teile sich auf Knox' History bezieht. Aber diese history, vivacious as it is, must be studied as the work of an

old fashioned advocate rather than as the summing up of a judge. His favorit adjectives are „bloody“, „bestly“ „rotter“ and „stinking“ (S. XI). Knox uses his ink like the cuttlefish to conceal the facts (S. 45). Dafs Knox' fragmentarische Selbstbiographie vielfach der Korrektur bedarf, ist nichts Neues, aber was der Verfasser, der Knox erst 1513 — 1515 geboren werden läfst, gibt, ist wenig mehr als eine mit vielen ironischen Bemerkungen verbrämte, fortlaufende Anklage des schottischen Reformators, die schwerlich auf wissenschaftlichen Wert einen Anspruch machen kann.

Th. Kolde.

64. Die Katholikenemanzipation in Grofsbritannien und Irland. Ein Beitrag zur Geschichte religiöser Toleranz. Von Joseph Blötzer S. J. (Auch 88./89. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach.“) gr. 8°. (XIV und 294 S.) Freiburg 1905, Herdersche Verlagsbuchhandlung. Mk. 4.— Eine Gesamtdarstellung der englischen Kattolikenemanzipation gab es bisher noch nicht, da das (mir nicht bekannt gewordene) Werk von W. S. Amherst, *The history of Catholic Emancipation*, London 1882, zwei Bände, mit dem Jahre 1820 abbricht und ein Torso geblieben ist. Diesem Mangel sucht der Verfasser abzuhelpen, indem er mit der „Erleichterungsakte“ des Jahres 1788 beginnend wesentlich auf Grund von Memoiren, der Briefliteratur und der Parlamentsberichte eine Darstellung des langwierigen Kampfes bis zur Emanzipationsbill vom Jahre 1829 liefert, d. h. dem noch heute geltenden Grundgesetze für die Stellung der Katholiken in England, das sie nicht nur als Staatsbürger gleichstellt, sondern ihnen auch dieselben religiösen Rechte gewährte wie den protestantischen Dissenters, nur dafs die Orden ausgeschlossen wurden, eine Schutzmafsregel, die, wie der Verfasser auf Grund einer freilich ohne Quellenangabe mitgetheilten zynischen Äufserung Peels (S. 265 f.) dartut, absichtlich so gefafst wurde, dafs sie nicht zur Ausführung kommen konnte, und die Ordensleute sich heute in England ebenso frei bewegen können wie anderswo. Trotz aller Ansätze zu objektiver Beurteilung z. B. hinsichtlich der Persönlichkeit O'Connells, ist freilich die Verteilung von Licht und Schatten eine vielfach sehr willkürliche. Ohne sich zu erinnern, in welcher Weise damals und zum Teil heute noch die Protestanten in katholischen Ländern behandelt wurden, sieht er in den Gegnern der Katholikenemanzipation nur „Rückständige“, die „in die alte Sünde der Intoleranz verfallen“, oder sinnlose Schwätzer, und findet es z. B. glaublich, dafs der Bischof von Salisbury bei seinem lebhaften Widerspruch betrunken gewesen sei (S. 270), und kaum irgendwo findet man den Versuch, die Stellung der Gegner der Katholikenemanzipation aus der historischen Entwicklung des englischen Volkes und seines Kirchen-

tums zu begreifen. Aber das Buch ist durch das mitgeteilte Material und als Zeugnis davon, wie man in den Kreisen des Verfassers diese für die Geschichte Englands so wichtige Bewegung auffaßt, sehr lehrreich.

65. Goetz, Dr. Leopold Karl, *Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrufslands nebst Geschichte des russischen Kirchenrechts*. Stuttgart, F. Enke 1905 (X, 403 S.). Mk. 15 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von U. Stutz, Heft 18 und 19). Es ist ein der deutschen Wissenschaft, soweit ihre Vertreter nicht über eine ausreichende Kenntnis des Altrussischen und Russischen verfügen, bisher unbekannter Boden, auf den uns G. führt. Einen Überblick über die gesamte Entwicklung des russischen Kirchenrechtes gewinnen wir im ersten Teile der G.schen Arbeit, in dem unseine Übersetzung der „Geschichte des russischen Kirchenrechtes“ dargeboten wird, wie sie in Pavlovs „Kurs des Kirchenrechtes“ [Павловъ, А. С.: Курсъ Церковнаго Права, ediert von Громогласовъ im Jahre 1902] in § 40—53 enthalten ist. Ergänzt wird dabei Pavlovs Darstellung durch eine Bibliographie der einschlägigen Literatur. — Wir haben drei Perioden in der Entwicklung des russischen Kirchenrechtes zu unterscheiden, die sich ziemlich scharf gegeneinander abgrenzen. Die erste Periode reicht von der Einführung des Christentums in Rußland bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Quellen des Kirchenrechtes für diese Zeit sind: der griechische Nomokanon, die kirchlichen Statute der beiden ersten christlichen Fürsten Rußlands, Wladimir (980—1015) und Jaroslaw (1019—54), die Bestimmungen der Synoden und die kanonischen Antworten und Sendschreiben einzelner Hierarchen. Das Statut Wladimirs fügt Goetz in einer Übersetzung in die Pavlovsche Darstellung ein. — Die genannten Schriften sind als Grundlage auch für die zweite Periode — die sogenannte „Moskauer Periode“, in der die russische Kirche autokephal, d. h. frei von der Herrschaft des Patriarchen zu Konstantinopel wurde — anzusehen. Sie ist u. a. charakterisiert durch ununterbrochene Säkularisationen in indirektem Sinne und reicht bis zu den Reformen Peters des Großen. Material für Bildung des Kirchenrechtes liefern in dieser Zeit besonders die Bestimmungen der Moskauer Synoden (vor allem der „Stoglav“ von 1531). Die dritte Periode, von den Reformen Peters bis zur Gegenwart reichend, unterstellt die russische Kirche dem geistlichen Kollegium (1721), dem „heiligen Synod“, der ganz nach dem Muster der staatlichen Kollegien eingerichtet wird und mit dem Herrscher durch den Oberprokureur verkehrt. Die kirchenrechtlichen Quellen aus allen drei Perioden sind in zahlreichen gesetzgeberischen Sammelwerken zerstreut und erst seit kurzem Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung. — Aus der ersten

der drei von Pavlov dargestellten Perioden stammen diejenigen Quellen des Kirchenrechts, die G. im zweiten, bedeutend umfangreicheren Teile seines Buches (S. 94 ff. bis Ende) im griechischen und altrussischen Texte nebst deutscher Übersetzung, Einleitung und Kommentar darbietet. [Er notiert auch überall die abweichenden Versionen Herbersteins, wie sie dessen *Rerum Moscovitarum commentarii*, Wien 1549, enthalten. — Diese Quellen ermöglichen uns einen Blick auf die religiösen und sittlichen Zustände in Altrußland in der ersten Zeit des Christentums daselbst und lassen uns klar erkennen, in welcher Richtung eine Umbildung des byzantinischen Kirchenrechts in national-russischem Sinne vor sich ging.] 1. Die kanonischen Antworten des Kiewer Metropoliten Johann II. (1080—89). 2. Die Fragen des Kirik, Sabbas und Elias mit den Antworten des Bischofs Niphon von Nowgorod und anderer (1136—1156) — eine zeitliche und logische Fortsetzung der Antworten Johans. G. ist geneigt, Kirik, einen Priestermonch des Antoniusklosters zu Nowgorod, und Niphon, den Bischof derselben Stadt, als die einzigen Autoren der ganzen dreiteiligen Urkunde anzusehen. Er sieht in ihr ein kirchenrechtliches und pastoraltheologisches Sammelwerk, ein Handbuch der kirchlichen Verwaltung, das Kirik sich im Laufe seiner Amtstätigkeit zusammenstellte. Als *Terminus a quo* für die Abfassung nimmt er das Jahr 1136 an. (Der Inhalt scheint mir mehr für Pavlows These, welche drei Fragesteller annimmt, zu sprechen.) Übrigens weisen diese Stücke auch Beziehungen zu abendländischen Bußbestimmungen auf. 3. gibt G. eine der beiden auf unsere Tage gekommenen Mahnreden, wie sie die Bischöfe an ihre Diözesangeistlichen zu richten pflegten, die des Elias, seit 1165 Erzbischof von Nowgorod — ein nicht bloß kirchenrechtlich, sondern auch kulturgeschichtlich sehr wichtiges Denkmal der altrussischen kanonischen Literatur. Wie mit einer 1904 erschienenen Arbeit, „das Kiewer Höhlenkloster als Kulturzentrum des vormongolischen Rußlands“, will G. mit dem besprochenen Buche eine weitere Vorarbeit zu dem von ihm geplanten Werke „Christentum und Kultur im Kiewer Rußland“ liefern, dem man mit großem Interesse entgegensehen darf.

Dietterle.

66. Des Angelus Silesius Cherubinischer Wandersmann, nach der Ausgabe letzter Hand von 1675 vollständig herausgegeben und mit einer Studie: „Über den Wert der Mystik für unsere Zeit“ eingeleitet von Wilh. Bölsche. Jena und Leipzig, Diederichs, 1905. (LXXXVII, 247 S.) 8^o. brosch. Mk. 5, geb. Mk. 6.50. — Die Ausgabe ist nicht für wissenschaftliche Studienzwecke bestimmt, sondern als volkstümliche gedacht, die Angelus Silesius unserer Zeit wieder als „lebendigen Dichter und Denker“ nahebringen soll. Die verwirrende Ortho-

graphie und Interpunktion des Originals ist darum beseitigt. In der Einleitung führt Bölsche aus, wie die pantheistische Mystik bei Scheffler allerdings immer wieder durchbrochen wird durch Elemente des kirchlichen Christentums. „Es ringen, ebenbürtig an Gestaltungskraft, miteinander der größte Dichter der Tiefenschau und einer der größten Dichter mindestens, die die christliche Dogmatik besessen hat.“ *G. Reichel.*

67. August Gottlieb Spangenberg, Bischof der Brüderkirche, von Lic. Gerhard Reichel, Dozent in Gnadenfeld. Tübingen (Mohr) 1906. 291 Seiten, geheftet Mk. 5, in Leinwand gebunden Mk. 6.50. — Auf Grund sorgsamer Durchforschung der Quellen, namentlich reichlichen handschriftlichen Materials, insbesondere aus dem Unitätsarchiv in Herrnhut, bietet R. ein ausführliches, treffliches Lebensbild Spangenbergs, für den man bisher fast ausschließlich auf die ungenügende Biographie Rislers von 1794 angewiesen war. Die Studien in Jena unter Buddeus, der Bruch mit dem Halleschen Pietismus, die geschickte organisatorische Tätigkeit in Amerika und die Stellung an der Spitze der Brüdergemeinde sind die Hauptetappen seines Lebensweges. Mit besonderem Interesse schildert R. das Verhältnis zwischen Spangenberg und Zinzendorf, diesen so verschiedenartigen Naturen — der eine genial, leidenschaftlich, überschwenglich, schnell veränderlich, der andere wenig originell, aber zäh, stetig und von klarer Sachlichkeit. Dadurch tritt es eindringlich hervor, was die Ablösung der Wirksamkeit Zinzendorfs durch die „Ära Spangenberg“ bedeutet, der das wichtigste Kapitel des Buches gilt. Die Darstellung weitet sich öfters zu einer Schilderung des Lebens der damaligen Brüdergemeinde aus. Die Verderblichkeit der Lospraxis tritt grell hervor. Vor allem aber haftet Rs Interesse an der Persönlichkeit Spangenbergs, in die er mit feinem psychologischen Verständnis eindringt. Es wird insbesondere gezeigt, wie der Dienst an der Brüdergemeinde den Seiten seines Wesens, die leicht zerstörend hätten wirken können, z. B. seinem Hang zum Separatismus und Quietismus, eine glückliche Wendung gab. So haben wir ein beglücktes Leben vor uns, dem die kurze Charakteristik seines innerlich unbefriedigten Bruders, des Ministers Jakob Georg, in einem Schlußkapitel des Buches gleichsam als Folie dient. *Heinrich Hoffmann.*

68. Immanuel Swedenborg, Theologische Schriften [Ausgewählte Werke aus den lateinischen Erstdrucken, übersetzt und herausgegeben von L. Brieger-Wasservogel und J. Herz. Band I]. Übersetzt und eingeleitet von Lothar Brieger-Wasservogel. Jena und Leipzig 1904, Eugen Diederichs. 362 S. mit einem Bildnis. 8 Mk, in Halbpergament 10 Mk. — Die glänzend ausgestattete neue Ausgabe steht im Dienste der modernen Mystik,

die vom Diederichsschen Verlage gepflegt wird. Dafs neben den Neuplatonikern, Meister Eckehart und Tauler, Paracelsus, Jak. Böhme und Giordano Bruno auch Swedenborgs Name tritt, ist nach der Einleitung vor allem auf Goethes und Kants Zuneigung zurückzuführen. Der Herausgeber möchte den pantheistischen Naturphilosophen als „Bindeglied zwischen Spinoza und Goethe“ dem heutigen Verständnis zugänglich machen (S. 1, 14 und sonst); die Geisterseherei tritt zurück, oder wird (ganz ungeschichtlich!) rationalisiert (S. 31). Nur ein kleiner Ausschnitt aus Sw.'s sehr weitschichtigen theologischen Schriften ist übersetzt: Die Lehre der neuen Kirche, des neuen Jerusalem; Über das Wort und seinen geistigen Sinn; Der Verkehr auf natürlichem oder geistigem Wege; vom weissen Pferd in der Offenbarung; Über das letzte Gericht und die Zerstörung Babylons. Im zweiten Bande soll das Buch von der ehelichen Liebe abgedruckt werden, im dritten will Jakob Herz eine Auswahl der naturwissenschaftlichen Schriften geben. Im grossen und ganzen wird der theologische Leser einen flüchtigen, leidlich getreuen Eindruck von Sw.'s Gedankenwelt erhalten, und der ästhetische Wert solcher Modernisierung soll nicht bestritten werden. Nur sind die eigenen Zutaten des Herausgebers viel zu oberflächlich, um wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen. An anderer Stelle habe ich ausführlicher diese Mängel kritisiert; die Anzeige für die ZKG. ist mir erst jetzt angetragen worden. Es genügt, an das unverständige Urteil über Luther zu erinnern, „ein geistig viel, viel tiefer stehender Reformator“, bei dem Glaube und Liebe auseinanderfallen (S. 30); oder an das dreiste Wort (S. 13) über Jesus und den Gott des Alten Test.; an das mangelhafte Verständnis Platos und Spinozas und dgl. mehr. Vorangeschickt ist eine Biographie Sw.'s, angefügt eine verdienstliche Bibliographie (chronologisches Verzeichnis sämtlicher Werke) nebst einer kleinen Sammlung von Briefen und Anekdoten.

F. Kropatscheck.

69. Ernst Kalb, Kirchen und Sekten der Gegenwart. Stuttgart, Evangelische Gesellschaft, 1905 (XII, 576 S.). — Den Anstofs zur Entstehung dieses Buches gab der Wunsch nach Veröffentlichung von Vorträgen, die bei Gelegenheit eines von der Evangelischen Gesellschaft in Stuttgart veranstalteten Instruktionkursus über „die wichtigsten Sekten der Gegenwart“ gehalten worden sind. Das Buch ist aber weit über diesen ursprünglich geplanten Rahmen hinausgewachsen, indem die Vorträge zum Teil bedeutend erweitert wurden, zum Teil ganz neue Arbeiten an ihre Stelle traten, endlich auch noch die grossen Volks- und Staatskirchen in die Behandlung einbezogen wurden. So ergab sich folgende Gruppierung: 1. die morgenländischen Kirchen (mit besonderer Berücksichtigung der russischen

Sekten), 2. der abendländische Katholizismus, 3. der Protestantismus auf dem Festland (a) und in englisch-amerikanischer Gestalt (b) (S. 81—389), 4. religiöse Gesellschaften ohne spezifisch christlichen Charakter (Spiritismus, Gesundheitsbeter, Mormonismus). Aufser dem Herausgeber haben noch zehn Geistliche der württembergischen Landeskirche mitgearbeitet, nur die Brüdergemeinde ist von einem aus ihrer Mitte behandelt. Diese Entstehung des Buches erklärt einigermaßen, was einem, der das Buch als Ganzes betrachtet, vor allem auffällt, die groÙe UngleichmäÙigkeit der Teile. Während die Behandlung der lutherischen Kirche nur sieben Seiten umfaÙt, sich wesentlich auf Wiedergabe des lutherischen Kirchenbegriffs beschränkend, macht die der reformierten 17 Seiten aus und läÙt sich auf geschichtliche Daten wie den Entwicklungsgang Zwinglis ein. Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche in Deutschland wird in einem besonderen, 60 Seiten umfassenden Kapitel erörtert. Stadtpfarrer Traub-Stuttgart Behandlung des Spiritismus ist viel mehr eine sehr ausführliche (55 Seiten) scharfe Streitschrift als eine kurze Orientierung. Die Beispiele zeigen, daÙs sich gegen die Anlage des Buches als Ganzes viel einwenden läÙt, man kann es kaum als solches besprechen. Hat man sich dagegen erst einmal von der Vorstellung eines wohlgefügtten Ganzen gelöst, so findet man in dem Buch eine Zusammenstellung schätzenswerter Beiträge zur Kirchenkunde der Gegenwart. *G. Reichel.*

70. W. von Schnehen (Freiburg im Breisgau), Der moderne Jesuskultus. Frankfurt am Main. Neuer Frankfurter Verlag. 41 S. 1 Mk. — Das wissenschaftlich wertlose Schriftchen führt die Gedanken Dr. Kalthoffs noch einmal aus, steht aber geistig tief unter dem scharfsinnigen Kritiker des „Jesuanismus“. Nicht nur der Inhalt und Gedankengang, sondern auch der Wortlaut erinnert manchmal an das Vorbild; aber die Nachbildung ist schwächlich. Auch darf man zweifeln, ob die freireligiösen Agitatoren, die sich jetztder sehr beachtenswerten Kalthoffschen Radikalkritik so eifrig annehmen, den geistreichen Theologen überhaupt verstanden haben. Wenigstens der beigelegte Reklamezettel phantasiert ganz im alten Stil von dem „persönlich in mancher Hinsicht so liebenswürdigen Prediger von Nazareth“.

F. Kropatscheck.

71. Julius Lippert, Bibelstunden eines modernen Laien. Mit einem Kärtchen. Stuttgart 1906, Ferdinand Enke. VI, 187 S. 3 Mk. — Der geschickt gewählte Titel soll niemanden täuschen. Was der Verfasser der Kulturgeschichte der Menschheit, der Geschichte des Priestertums und anderer Bücher bietet, ist zum gröÙten Teil das, was in jeder Geschichte Israels und jeder Einleitung in die Bibel steht. Die Gewährsmänner

werden nicht genannt; er bietet die traditionellen, mehr kritisch gerichteten Ansichten, noch ohne die neueren Phasen (Babel, Astralmythen, Kalthoff, Wrede und anderes). An welches Publikum der Verfasser gedacht hat, wird nicht klar, da die weitesten Kreise jetzt mit guten populären Darstellungen jeder Richtung versorgt sind, die vor seinem Buch den Vorzug verdienen. Vielleicht bewegen ihn alte Ideale; denn der österreichische Realschuldirektor a. D. war vor 20—30 Jahren einmal Generalsekretär der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Berlin in fortschrittlichem Sinn. Manche geistreiche Bemerkung wäre zu erwähnen, doch nichts Erhebliches, was zur Besprechung reizt.

F. Kropatscheck.

72. Lic. Dr. Friedrich Kropatscheck, Professor in Breslau, Die Aufgaben der christusgläubigen Theologie in der Gegenwart. Gr.-Lichterfelde-Berlin (E. Runge) 1905. (29 Seiten.) 50 Pf. — Der Zweck des auf der Barmer Pastorkonferenz gehaltenen Vortrages ist, die orthodoxe Gemeinde, die noch an Verbalinspiration und einer veralteten Populardogmatik und Apologetik hängt, für theologische Arbeit im Sinne der modernen, positiven Theologie und die Fälle der für eine solche vorliegenden Aufgaben zu gewinnen. Solche Arbeit könne zwar zu Heterodoxie, nicht aber zu Irrlehre führen. Von der liberalen Theologie weifs sich K. weit entfernt und beurteilt sie oft recht absprechend. Das Ganze, insbesondere auch die Schilderung der „theologischen Situation im Lichte des geschichtlichen Erbes“ ist nur sehr skizzenhaft gehalten, enthält mehr siegesgewisse Behauptungen als Begründungen.

Heinrich Hoffmann.

73. Friedrich Nippold, Bischof von Anzer, die Berliner amtliche Politik und die evangelische Mission. Berlin, Schwetschke. 1905. (97 S.) 8^o. 1,80 Mk. — Bekanntlich hat eine Äußerung, die Professor Nippold in einem auf der Jahresversammlung des Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins in Görlitz am 29. September 1903 gehaltenen Vortrag tat, die lebhafteste Erörterung in der Tagespresse gefunden. Sie bezog sich auf den zur Zeit des Chinafeldzuges vielgenannten, inzwischen gestorbenen (24. November 1903) Bischof Anzer. Nippold bekundete darin, daß man in Berlin schon vor mehr als einem Jahrzehnt von den Eigenschaften dieses Bischofs, „durch welche die Chinesen in wirklich berechtigten und heiligen Interessen verletzt wurden“, unterrichtet gewesen sein muß. Es seien sowohl dem preussischen Kultusministerium als dem deutschen auswärtigen Amt damals Akten zugänglich gemacht worden, aus denen „seine maßlose Eitelkeit und Herrschsucht, seine jede Herrschaft über sich selbst verlierende Trunksucht, seine Gewalttätigkeit und Verlogenheit“ zu ersehen

war. In der vorliegenden Broschüre gibt Nippold zunächst den Wortlaut seines Görlitzer Vortrages, der zum eigentlichen Gegenstande hatte: „Aus welchen Bedürfnissen ging der allgemeine evangelisch-protestantische Missionsverein hervor und inwiefern hat er denselben entsprochen?“, um dann zur Mitteilung der betreffenden Aktenstücke fortzuschreiten. Sie führen sich auf einen Protestanten zurück, der mit Anzer im Jahre 1890 an Bord der „Preußen“ zusammen war, hier Zeuge der mafslosen Ausfälle Anzers gegen einen Mann wie Döllinger wurde und einen peinlichen Vorfall miterlebte, wo Anzer sich in angetrunkenem Zustande zu Gewalttätigkeiten gegen einen Mitreisenden fortreifen liefs. Die Mitteilung dieser rein für sich genommen nicht besonders bedeutsamen Aktenstücke ist dadurch auf einen breiteren Hintergrund gestellt, dafs Nippold an dem Beispiel Anzers die verschiedenartige Haltung der deutschen Reichsregierung der katholischen und der evangelischen Mission gegenüber wie deren unterschiedene Missionspraxis veranschaulicht. *G. Reichel.*

74. Gustav Peyer, François Coillard, der Apostel der Sambesimission. Mit sechs Bildern und zwei Karten. Basel, Missionsbuchhandlung 1905 (128 S.) 8°. 1,20 Mk. — Schlicht und ansprechend ist hier das ergreifende Leben dieses Helden der neuesten Missionsgeschichte erzählt († 1904). Verhältnismäfsig kurz ist über die ersten 20 Jahre seiner Wirksamkeit unter den Basutos (1857—1877) hinweggegangen, um dann länger bei seinem eigensten Werk, den Anfängen der Sambesi-Mission, zu verweilen, dem ersten Vorstofs 1877/79 und der eigentlichen Inangriffnahme 1884. Man erhält ein recht anschauliches Bild davon. Eine ausführliche französische Biographie Coillards ist, wie wir hören, in Vorbereitung. *G. Reichel.*

75. Life and Letters of Mandell Creighton, sometime Bishop of London. By his Wife. With Portraits and other illustrations. London (Longmans, Green and Co.). 1904. Zwei vols. Eine schön geschriebene, zumeist aus Briefen mit verbindendem Text bestehende, für die Zeit- und Kirchengeschichte Englands sehr wichtige Biographie des am 17. Januar 1901 gestorbenen Londoner Bischofs. Eine ausführliche Würdigung des Buches wie des in Deutschland besonders durch seine Papstgeschichte (A History of the Papacy during the Period of the Reformation. London 1882—1894, fünf vols.) bekannten Kirchenfürsten und Gelehrten hat der Unterzeichnete geliefert unter dem Titel „M. Creighton, der Historiker und der Bischof“. Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 19. Mai 1905 Nr. 116. *Th. Kolde.*

76. D.Dr. Martin Grabmann, P. Heinrich Denifle, O.B. Eine Würdigung seiner Forschungsarbeit. Mainz 1906, Kirchheim & Co. (VIII, 62 S.) 1,50 Mk. — Den jungen Beicht-

vater des Klosters St. Walburg in Eichstätt, über dessen Personalien Keiters Katholischer Literaturkalender (Essen, Fredebeul und Koenen. 3,50 Mk. jährlich, ein sehr brauchbares Nachschlagewerk, auf das hier gelegentlich verwiesen sei), Auskunft gibt, hatte Denifle in seinen Büchern mehrfach vorgestellt als eine der tüchtigsten jüngeren Kräfte (geb. 1875), die in seinem Sinne arbeiteten. Er hat seinem Meister hier die erste Biographie geschrieben. Es ist ein Gelehrtenleben, dessen Lektüre man jedem Historiker, ganz abgesehen von dem Genuß, den alles Biographische aus Fachkreisen bereitet, nicht warm genug empfehlen kann. Die planvolle Arbeit, die dieses Leben ausgefüllt hat (Mystik, Universitätsgeschichte und die anderen bekannten großen Forschungen), bis zu dem letzten großen Versuch (Luther), an dem er teilweise völlig scheiterte, hat etwas ungemein Anregendes. Auch das sorgfältige bibliographische Material, in dem die recht zerstreuten Aufsätze Denifles zusammengestellt sind, ist von Wert. Ein sehr inhaltreiches Stück Gelehrten-geschichte ist hier erzählt mit vielen interessanten Details.

F. Kropatscheck.

77. Hermann Grauert, P. Heinrich Denifle O. Pr. Ein Wort zum Gedächtnis und zum Frieden. Ein Beitrag auch zum Luther-Streit. Zweite vermehrte Auflage. Mit einem Bilde von P. Denifle, Freiburg im Breisgau, Herder 1906. (66 S.) Mk. 1,40. — Diese Schrift ist entstanden aus einem für die Historische Sektion der Görres-Gesellschaft extemporierten Vortrag, dessen erster Abdruck im Historischen Jahrbuch, Band 26, 4 erfolgte. Solche Entstehung verleugnet sie zwar nicht, erheischt aber um so mehr Bewunderung über die Fülle des Materials, welches der Vortragende darzubieten imstande ist. Denn er entwirft ein vollständiges Bild der literarischen Tätigkeit Denifles und reiht diese zugleich in den Zusammenhang der wissenschaftlichen Forschung ein. Den protestantischen Historiker wird am meisten interessieren, was G. über Denifles letztes Werk sagt. Er stellt sich ganz auf die Seite von Kritikern wie S. Merkle und F. X. Funk, geht in dem, was er positiv über Luther sagt, wohl überhaupt, so weit, wie ein überzeugter Katholik gehen kann. Insbesondere ist es dankbar zu begrüßen, daß er das bereits von Th. Brieger in dieser Zeitschrift Band 26, 382 ff. formulierte Problem in Luthers reformatorischer Entwicklung als ein solches behandelt und zu eingehender Prüfung auffordert. Das geschieht namentlich in zwei Nachschriften, die sich mit dem Berliner Autograph des Römerbriefkommentars beschäftigen und durch die schlichte Zusammenstellung der Tatsachen zu einer schweren Anklage gegen die Luther-Kommission werden. In deren ersterer erhalten wir nun auch den Wortlaut der beabsichtigten Cambridger Promotion,

den man bis dahin nur aus Zeitungsnotizen kannte. Hier wird mit den Worten „Martinum Lutherum ab eodem ad fidem monumentorum nuper depictum“ auch des Lutherwerkes rühmend gedacht. Die Cambridger Universität hat sich damit aus der Reihe der protestantischen Universitäten herausgestellt. Wird nun protestantisches Ehrgefühl in gelehrten Kreisen dafür mit Ablehnung des Cambridger Dokortitels quittieren? *Bess.*

78 M. Brann, Geschichte des jüdisch-theologischen Seminars (Fränckelsche Stiftung) in Breslau. Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum der Anstalt. Breslau, Koebner. (209, LII S.) gr. 8^o. — Der am 21. Januar 1846 verstorbene Kommerzienrat J. Fränckel hatte neben anderen Stiftungen im Interesse seiner Glaubensgenossen auch die Gründung eines Seminars zur Heranbildung von Rabbinern und Lehrern testamentarisch festgelegt. Ein durch Kooptation sich immer wieder ergänzendes Kuratorium von drei Männern sollte die Verwaltung der Stiftung in die Hand nehmen. Am 10. August 1854 kam es zur Gründung dieses Seminars. Man fand in dem Dresdener Oberrabbiner Frankel den geeigneten Mann, die Leitung dieses Instituts in die Hand zu nehmen. Der Versuch, dem Wunsche des Erblassers entsprechend der Rabbinerabteilung auch eine Abteilung zur Ausbildung von Lehrern anzugliedern, mußte wieder aufgegeben werden. Dem Direktor zur Seite stehen zwei Lehrer, seit 1880 sind die Direktorialbefugnisse auf das gesamte Lehrkollegium übertragen, der Vorsitz wechselt alljährlich. Der Kursus umfaßt zwölf Semester. Vorbedingung zur Aufnahme ist Absolvierung eines Gymnasiums. Eine theologisch-wissenschaftliche und eine talmudisch-rituelle Prüfung bildet den Abschluss. Die Durchschnittszahl der Schüler beträgt 40. Das Institut stellt kein Internat dar. Ein genaues Verzeichnis aller Schriften der Lehrer, ein solches aller Hörer und ihrer Schriften, ferner Verzeichnisse der in dem Zeitraum gehaltenen Vorlesungen, ihres Besuches, der gestellten Preisaufgaben, der errichteten Stiftungen und Legate, der seitens des Kuratoriums geleisteten Ausgaben hat der Verfasser seiner Geschichte beigegeben. *G. Reichel.*

79. Eugen Stern, Zur Geschichte der evangelisch-kirchlichen Missionsgesellschaft im Elsaß. 68. Jahresbericht. Straßburg, Evangelische Gesellschaft. (56 S.) 8^o. — Das Schriftchen des Verfassers, gegenwärtigen Präsidenten der evangelisch-kirchlichen Missionsgesellschaft, hat seine Spitze gegen die Darstellung, wie sie F. H. Krüger, Lehrer am Pariser Missionshaus († 1900) in einem Aufsatz: „Elsaß und die Heidenmission“ (Baseler Missions-Magazin 1879, S. 204 ff., 234 ff., 266 ff.) gegeben hat. Danach erscheint die Gründung der kirchlichen Missionsgesellschaft lediglich als ein Konkurrenzunternehmen

der rationalistischen Kirchenbehörde. „Da merkten die Gegner des Pietismus, daß weder kleinliche Verfolgungen noch ihr bisheriges höhnisch-stolzes Achselzucken ihnen gegen diese Bewegung weiter von Nutzen sein werde. Begierig ergriff daher die Kirchenbehörde die Gelegenheit, welche sich ihr im Jahre 1836 darbot, auch eine Missionsgesellschaft zu gründen.“ Und entsprechend vernichtend lautet das Schlufsurteil Krügers. Das Experiment, auch von seiten des kirchlichen Liberalismus Hand an die Missionsache legen zu wollen, ist gemacht worden. „Tatsachen erklären heute nach 40 Jahren: die ihnen fremde Rolle ist ausgespielt.“ Dieser Darstellung tritt nun Stern entgegen. Tatsache ist allerdings, daß den Anstoß zur Gründung der „kirchlichen Missionsgesellschaft“ die Entstehung des „Hilfsvereins für die Pariser Mission“ (1834) gab, die von dem pietistisch erweckten Pfarrer Härter ausgegangen war. Demgegenüber sollte die neue Gesellschaft die Mission als „Angelegenheit der Kirche“ befördern, anstatt sie wie bisher nur Privatgesellschaften und Separatisten zu überlassen. Es war kirchliche Gegenründung, aber nicht liberale, wie Verfasser u. a. durch den Nachweis anfänglicher Beteiligung von Männern dartut, die später gerade für die konfessionelle Bewegung maßgebende Bedeutung erlangt haben, Horning, Diemer, Magnus. Daß die große geplante Gesellschaft es je zu wirklicher Blüte gebracht hat, vermag der Verfasser freilich auch nicht zu erweisen. Nur ein einziges Mal ist die Ausbildung eines eigenen Missionszöglings gelungen und die Einnahme schwankt in den letzten Jahrzehnten zwischen 3 und 4000 Mk., die weitherzig auf die verschiedensten Missionsgesellschaften verteilt werden. Auch das Organ der Gesellschaft, „der Missionsfreund“, ist 1882 eingegangen. Die Hauptursache für das fehlende Gedeihen sieht Verfasser in dem Mangel lebendiger Fühlung mit den Gemeinden. — Daß die Darstellung des Verfassers sich durch besondere Klarheit und Übersichtlichkeit auszeichnete, kann man nicht behaupten. Seine Studie hätte sich ohne Zweifel noch ganz anders zu einem wirklichen „Beitrag zur evangelischen Kirchengeschichte Straßburgs im XIX. Jahrhundert“ ausgestalten lassen. Wie spiegeln sich in dem gegenwärtigen Nebeneinander von vier Vereinen (der alte pietistische Hilfsverein für Basel und Paris, evangelisch-kirchliche Missionsgesellschaft, evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft und neuerdings auch noch ein Hilfsverein für den Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein) die kirchengeschichtlichen Epochen des vergangenen Jahrhunderts und die traurige Zerfahrenheit der jetzigen Verhältnisse!

G. Reichel.

80. Th. Kolde, Die Anfänge der katholischen Gemeinde in Erlangen. Erlangen, Junge 1906. IV, 52 S. Mk. 1. —

Gegen die Bemühungen der zu Anfang des 17. Jahrhunderts wenig zahlreichen Katholiken in Erlangen um Gestattung ihres Kultus hat besonders die französisch-reformierte Flüchtlingsgemeinde der Stadt am markgräflichen Hofe mit großer Ausdauer und anfänglichen Erfolgen gekämpft. Schliesslich hat der Gedanke der Hebung der Universität, das Eintreten der fränkischen Ritterschaft, deren Kanzlei 1781 nach Erlangen verlegt worden war, und die vorbildliche Toleranz Josephs II. den Katholiken nacheinander die Rechte des Privatgottesdienstes, der Kindererziehung im eigenen Bekenntnis und die Befreiung vom evangelischen Parochialzwang gebracht. 1784 wurde die erste Messe gehalten und 1787 der Grundstein zu einem Bethause gelegt, das 1813 zur Pfarrkirche erhoben wurde. Unter den Beilagen sind die betreffenden Sitzungsprotokolle des franz.-ref. Presbyteriums und die Gutachten des akademischen Senats hervorzuheben. *F. Herrmann.*

81. Rudolf Brandes, Die Verfassung der Konföderation reformierter Kirchen in Niedersachsen. Gütersloh, Bertelsmann 1904. (98 S.) 8^o. 1,60 Mk. — Die Konföderation geht auf das Jahr 1703 zurück, in dem sich fünf französische und zwei deutsche reformierte Gemeinden Niedersachsens auf einer Synode zu Hameln zu einen Kirchenverband zusammenschlossen. Die Konföderation umfasst gegenwärtig, nachdem im Laufe der Zeit noch sechs weitere (zuletzt 1890 noch die deutsch-ref. Gemeinde in Altona) hinzugetreten waren, die französischen Gemeinden dagegen teils eingegangen, teils mit den deutsch-reformierten an denselben Orten vereinigt worden sind, sieben Gemeinden (Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, München, Bückeburg, Altona). Der Verf., Jurist, gibt eine übersichtliche Analyse der rein presbyterial-synodalen Verfassung dieser Konföderation, wie sie seit der Göttinger Synode 1839 festgelegt ist (abgedr. Hugues, Die Konföderation der reformierten Kirchen in Niedersachsen. Celle 1873). Als Aufgabe der Konföderation stellt er schliesslich hin, sich durch Sammlung der zerstreuten Reformierten in Deutschland zu Gemeinden und Aufnahme dieser in ihren Verband zu erweitern. Bei Ausdehnung ihres Bestandes könnte dann die jetzt selbstverständlich noch fehlende Gliederung in Kolloquien und Provinzialsynoden hinzukommen und die Synode schliesslich als Nationalsynode das Reichsgebiet umspannen. „Die Konföderation ist wie keine andere reformierte Kirchengemeinschaft in Deutschland geeignet, eine deutsche reformierte Nationalkirche zu werden.“ *G. Reichel.*

82. Lüttgert, G., Dr. iur., Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1905. (V, 868 S.) Mk. 16. — Der einleitende Teil dieses Buches, der eine allgemeine Einführung in das evangelische Kirchen-

recht und eine Darstellung der kirchlichen Verfassungsgeschichte in Rheinland und Westfalen (also Einleitung und I. Buch) umfasst, ist als Sonderabdruck erschienen und in den Nachrichten unserer Ztschr. f. K. G. von G. Reichel bereits besprochen worden. (Vgl. Bd. XXVI, 4. Heft S. 544 f. unter Nr. 262.) Im II. Buche (das den bei weitem größeren Teil umfasst) stellt L., ein Schüler Friedbergs, das geltende Recht dar. Ursprünglich von der Absicht geleitet, Wünschen aus rheinischen Pfarrerkreisen nachzukommen, welche eine der westfälischen Ausgabe von Müller-Schuster ähnliche Ausgabe der rheinischen Kirchenordnung erwarteten, stellte sich L. bald die größere Aufgabe, für Rheinland und Westfalen die Lücke auszufüllen, die W. Kahl in seinem Kirchenrechte in dem Fehlen von Darstellungen des Provinzialrechtes sieht. Es ist ihm in dankenswerter Weise gelungen, mit seinem Lehrbuche diese Lücke für die zwei behandelten Provinzen zu schließen. Das Aktenmaterial, das L. in den Provinzialkonsistorien und im rheinischen Provinzial-Kirchenarchiv vorfand, hat er in ergiebiger Weise benutzt, wie die zahlreichen, aber nicht erdrückenden Fußnoten beweisen. Was die äußere Einteilung des II. Buches anbetrifft, so würde mancher vielleicht eine andere Anordnung der sechs Abteilungen (L. ordnet: I. die Gemeinde und deren Glieder, II. die Leiter und Amtsträger der Gemeinde, III. die Vermögensverwaltung in der Gemeinde, IV. Union und Pflege des kirchlichen Lebens, V. die synodalen Einrichtungen, VI. die Aufsichtsbehörden) bevorzugen. Doch ist das nur eine nebensächliche Frage. Innerhalb der einzelnen Abteilungen ist der Stoff in sehr übersichtlicher knapper und klarer Form gegliedert und dargeboten, so daß zweifelsohne das Lüttgertsche Buch bald zu einem unentbehrlichen Handbuche für alle die werden wird, welche irgendwie im kirchlichen Leben der beiden Provinzen amtlich sich zu betätigen berufen sind.

Dietterle.

83. J. Penn-Lewis, Die verborgenen Quellen der Erweckung in Wales. Freienwalde: Bibelhaus 1905. 86 S. 0,75 Mk. — Ein methodistischer Traktat über die neue, seit 1902 Aufsehen erregende Erweckungsbewegung in Wales, aus dessen erbaulichen Betrachtungen für das historische Verständnis der Sache leider nichts zu lernen ist.

Th. K.

84. Wilh. Börner, Die ethische Gesellschaft in Wien im ersten Dezennium ihres Bestandes. Wien, Verlag der ethischen Gesellschaft 1904. (22 S.) 8^o. — Am 10. Dezember 1894 konstituierte sich die ethische Gesellschaft in Wien. Der Verfasser, der auf ihre zehnjährige Geschichte zurückblickt, kann sich selbst des Eindrucks einer „Diskrepanz des Gewollt- und Gekonnthabens“ nicht erwehren. Von den drei Gruppen, in die sich der Verein seinem Arbeitsplan gemäß teilte,

hat die soziale in der Hauptsache zwei große Enqueten unternommen, die literarische hat es neben den zwanglos erscheinenden „Mitteilungen“ nur zur Begründung einer Auskunftsstelle gebracht, die aber nach vergeblichen Anläufen erst 1903 als selbständiger „Verein Auskunftsstelle für Wohlfahrtseinrichtungen“ wirklich ins Leben trat. Auch die pädagogische Gruppe mit ihren „Unterrichtskursen über Kindererziehung für Frauen und Mädchen“ trennte sich 1900 von dem Verein als selbständige Organisation zur Veranstaltung von Unterrichtskursen. Die Tätigkeit des Vereins als solcher bestand in der Veranstaltung von Vortrags- und Diskussionsabenden. Die Programme dieser Kurse und Vortragsabende machen den Inhalt von S. 11—17 aus. Zur Gründung eines Zweigvereins kam es in Qualisch (nordöstl. Böhmen), 1896 zum Anschluß an den neugegründeten „ethischen Bund“. Ein Auszug aus den Satzungen der Gesellschaft ist beigegeben. Eine Mitgliederzahl findet sich nirgends genannt. *G. Reichel.*

Verlag von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Martin Luther.

Eine Biographie
von

D. Theodor Kolde,

ord. Professor der historischen Theologie an der Universität zu Erlangen.
Zwei Bände. Brosch. Mk. 16.—; geb. Mk. 19.—.

Johannes Mathesius.

Ein Lebens- und Sitten-Bild aus der Reformationszeit.
Von

Georg Loesche,

Doktor der Theologie und Philosophie, k. k. o. ö. Professor der Kirchengeschichte in Wien.
Zwei Bände. Brosch. Mk. 16.—.

Die Bullen der Päpste

bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts.
Von

Julius von Pflugk-Hartung.

Brosch. Mk. 14.—.

Evangelische Polemik gegen die römische Kirche.

Von

D. Dr. Paul Tschackert,

ord. Professor der Theologie in Göttingen.

Zweite, verbesserte Auflage.

Brosch. Mk. 8.—.

Ernst Liebèr als Parlamentarier.

Von

Martin Spahn.

Brosch. Mk. 1.50; geb. Mk. 2.—.

Dogmengeschichtliche Tabellen.

Von

Prof. Lic. Dr. **Johannes Werner** in Leipzig.

Dritte Auflage.

Kart. Mk. 1.80.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Analecta Lutherana.

Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Luthers.

Zugleich ein Supplement zu den bisherigen Sammlungen seines Briefwechsels.

Von

D. Theodor Kolde,

ord. Professor der historischen Theologie an der Universität zu Erlangen.

Brosch. M. 4.—.

Die Augsburgische Konfession

lateinisch und deutsch,

kurz erläutert.

Mit fünf Beilagen. 1. Die Marburger Artikel. — 2. Die Schwabacher Artikel. — 3. Die Torgauer Artikel. — 4. Die Confutatio pontificia. — 5. Die Augustana von 1540 (Variata).

Von

D. Theodor Kolde,

ord. Professor der historischen Theologie an der Universität zu Erlangen.

Brosch. M. 4.50.

Analecta Lutherana et Melanthoniana.

Tischreden Luthers und Aussprüche Melanthons, hauptsächlich nach Aufzeichnungen des Johannes Mathesius. Aus der Nürnberger Handschrift des Germanischen Museums mit Benutzung von D. Joh. Karl Seidemanns Vorarbeiten herausgegeben und erläutert von

Georg Loesche,

Doktor der Theologie und Philosophie, k. k. o. ö. Professor der Kirchengeschichte in Wien.

Brosch. M. 4.—.

Dr. Georg Agricola.

Ein Gelehrtenleben aus dem Zeitalter der Reformation.

Mit dem Bildnis Agricolae.

Von Prof. Dr. Reinhold Hofmann.

Brosch. M. 3 —.

Neu! Ablais und Reliquienverehrung Neu!

an der Schloßkirche zu Wittenberg

unter Friedrich dem Weisen.

Von Paul Kalkoff.

Brosch. M. 2.60.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Von Dr. **J. Baumann**, ordentlichem Professor der Philosophie an der Universität Göttingen, sind erschienen:

Gesamtgeschichte der Philosophie.

Zweite Auflage der

Geschichte der Philosophie nach Ideengehalt und Beweisen.

Durchgesehen und vermehrt.

Preis: *M* 8. —.

Deutsche und außerdeutsche Philosophie der letzten Jahrzehnte

dargestellt und beurteilt.

Ein Buch zur Orientierung auch für Gebildete.

Preis: *M* 9. —.

Dichterische und wissenschaftliche Weltansicht.

Mit besonderer Beziehung auf

„Don Juan“, „Faust“ und die „Moderne“.

Preis: *M* 4. —.

Anti-Kant.

Mit Benutzung von Tiedemanns „Theätet“ und
auf Grund jetziger Wissenschaft.

Preis: *M* 4. —.

Platons Phädon

philosophisch erklärt und durch die späteren Beweise
für die Unsterblichkeit ergänzt.

Preis: *M* 2. —.

Neu! Welt- und Lebensansicht Neu!

in ihren realwissenschaftlichen und philosophischen Grundzügen.

Mit Vorbemerkungen

über Kant, Joh. Schultz und L. Goldschmidt.

Preis: *M* 1. 50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Soeben erschien und ist in jeder Buchhandlung vorrätig:

**Ehrle, Franz, S. J., Martin de Alpartils
Chronica actitatorum temporibus**

Domini Benedicti XIII. Zum erstenmal veröffentlicht. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte XII.) Band I. Einleitung, Text der Chronik, Anhang [167] ungedruckter Aktenstücke. XLII u. 616 S. Lex.-8. br. M 25,—.

Denifle's Luther-Werk

Es ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Luther und Luthertum

in der ersten Entwicklung

quellenmässig dargestellt von Heinrich Denifle O. P.

I. **Abt.** 2. Aufl. 1904. Gr. 8°. (XXX u. 422 S.) Preis geb. M. 5.—, geb. M. 7.50. **Schluss-Abt.** 2. Aufl. herausgegeben von Albert M. Weiss O. P. 1906. Gr. 8°. (XI, 486 u. XXIV S. m. div. Illustr.) Preis geb. M. 6.50, geb. M. 9.—

Ergänzungsband I. Quellenbelege. Die abendländischen **Schriftausleger bis Luther** über *Justitia Dei* (Rom. 1, 17) und *Justificatio*. Beitrag zur Geschichte der Exegese, der Literatur und des Dogmas im Mittelalter von **H. Denifle** O. P. 1905. Gr. 8°. (XX und 380 S.) geb. M. 550; geb. M. 8.—

Ergänzungsband II. Lutherpsychologie als Schlüssel zur Lutherlegende. Denifle's Untersuchungen kritisch nachgeprüft von **Albert Maria Weiss** O. P. 1906. Gr. 8°. (XVI u. 220 S.) Preis geb. M. 3.—; geb. M. 4.50.

Denifle an seine Kritiker. Luther in rationalistischer und christlicher Beleuchtung. Prinzipielle Auseinandersetzung mit **H. Sarnack** und **H. Seeberg** von **H. Denifle** O. P. 1904. Gr. 8°. (90 S.) Preis geb. M. 1.20.

Heinrich Denifle O. P. Eine Würdigung seiner Forschungsarbeit. Von **D. Dr. Grabmann**. 1905. Gr. 8°. (VIII u. 62 S.) Preis geb. M. 1.50.

Verlag von Kirchheim & Co. in Mainz. [166

Hierzu als Beilage: **Prospekt** des Verlages von **Hermann Heyfelder** in **Freiburg i. Br.** über: **Deutsche Geschichte** von **Prof. Dr. Karl Lamprecht** und andere Werke.

Bibliographie

der kirchengeschichtlichen Literatur

Vom 1. Mai bis 1. August 1906.

-
- Wesen der Religion 3. A. — WBousset, HalleGebauer (10, 240). [2192
Faiths of man. A cyclopaedia of religions 3.: N-Z — JGRForlong, Lon
Quaritch (527). [2193
Religious revivals — JGJames, InternJEthics 4. [2194
Religion in evolution — FBjevons, Lon (166). [2195
Wesen u. Gesch. der Religionen — TKappstein, BerlXXXJh (162) = Akad
Bibl III. [2196
Religion u. Religionen — OPfleiderer, MünchLehmann (7, 249). [2197
Endziel der Völker- u. Weltgesch. auf Grund der hl. Schrift — LPrager,
LpzDeichert (139). [2198
Du progrès en religion — TReinach, in Religions et Sociétés, PALcan 05.
[2199
Esquisse d'une philos. de la religion d'après la psychologie et l'hist.
8. ed. — ASabatier, PaFischbacher (419). [2200
-
- Ekstase. Ein Beitr. z. Psychol. u. Völk. — PPBeck, SachsaHaacke
(255). [2201
Z. Kenntnis antiker Gottesverehrung — KBoetticher, Berl (86) =
DeutBücherei 62. [2202
Vers la joie. Ames païennes. Ames chrétiennes. Les tristesses de
l'ame païenne, Christina Rossetti, Eugénie de Guérin, S. Catherine de
Sienna — LFFGoyau, PaPerrin (279). [2203
History of the Logos — HBaynes, JRAsiatSoc 4. [2204
Conquista dei monti e la nascita degli Dei — FCarli, RivItal 3. [2205
Proscription religieuse de l'usage récent — EMonseur, RevHRelig
53, 3. [2206
Etude sommaire de la représentation du temps dans la religion et la
magie — MHHubert, PaImprNat (39) aus CREcPratHauEt. [2207
Ursprung und Bedeutung der Toleranz v. Standp. der Religionsg. aus
betr. — KMarti, ZMissRlgw 21, 5. [2208
Unsterblichkeitsglauben der alten Kulturvölker — JWolf, Feldkirch
Unterberger (20) = VeröffVChrKuWissVorarlberg 2. [2209
-
- Indien u. die Religionswissensch. 2 Vorträge — HOLDENBERG, StuCotta
(57). [2210
Göttergnade u. Menschenkraft i. d. altind. Religionen, Rede — HOLDEN-
BERG, KielLipsius&Tischer (18). [2211
Leben des Buddha. Eine Zusammenst. alter Berichte aus d. kanon.
Schriften der südl. Buddhisten — JDutoit, LpzLotus (23, 358). [2212

- Buddha u. Christus. Religionsgesch. Parallelen — TKappstein, Berl
Hüpeden&Merzyn (7, 132) = ModChristent 5. [2213]
- Buddhist and christ. gospels, being gospel parallels from Palitexts — A
JEdmunds, LonPaul. [2214]
- Bouddhisme et les evang. canon. — LdelaValléePoussin, RevBiblIntern
Jul. [2215]
- Buddhist. Katechismus 36. A. — HSOLcott, üEBischoff, LpzGrieben (8,
151) = MorgenlBücherei, NAuf 1. [2216]
- Livres sacrés du Cambodge I — ALcclère, PaLeroux (340) = AnnMus
GuimetBiblEt 20. [2217]
- Buddhist religion — WLHare, LonDaniel (64). [2218]
- Mystics, ascetics and saints of India. A study of Sadhuism, with an
account of the Yogis, Sanyasis, Bairagis and other strange Hindu sec-
tarians 2. ed. — JCampbellOman, LonFisherUnwin (15, 291). [2219]
- Lhasa and its mysteries 3. ed. — LAWaddell, LonMethuen (550). [2220]
- Babisme et le béhaisme — HDreyfus, inReligionsetSociétés, PaAlcan 05.
[2221]
- Mystères de Sabazius et le judaïsme — FCumont, AcInscrBelles-LCR
Bull 1/2. [2222]
- Logos in Südarabien — HGrimme, inOrientStuThNöldekegew I, Giefs
Töpelmann. [2223]
- Enquiry into the evidential value of prophecy — EAEdghill, LonMac-
millan (627). [2224]
- Problem der Willensfreiheit i. d. vorchr. Synagoge — WLütgert, Bei
FördChrTh 10, 2; auch Hall. U-Pr. [2225]
- Judgment day in Jewish thought — WLSullivan, NewYorkRev 1, 6. [2226]
- Judaïsme de la dispersion tendait-il à devenir une église? — PBattifol,
RevBiblIntern 3, 2; vglNewYorkRev 1, 6. [2227]
- Contrib. à l'histoire des Gneonim palestin. — SPoznanski, RevEtJuiv
51. [2228]
- Introduction to the liturgy of the Damascene Karaites — GMargo-
liouth, JewQuRev 2. [2229]
- Monumenta Judaica I. S. Bibel u. Babel 1. — hAWünsche usw., Wien
AkadVerl (69, 10). [2230]
- Mischna. Aufbau u. Quellenscheidung, I: Seraim, Maasseroth — ARo-
senthal, StrafsbTrübner (7, 64) = SchrBeleuchtLehrwEntwicklTalmud.
[2231]
- Beitr. z. Gesch. der Idee I.: Philon u. Plotin — GFalter, GiefsTöpel-
mann (102) = PhilosArb (Cohen u. Natorp) 1, 2. [2232]
- Réminiscences de Philon le Juif chez Plotin — HGuyot, PaAlcan (100). [2233]
- Infinité divine depuis Philon le Juif jusqu'à Plotin — ders. ebd. 5 fr. [2234]
- Philo u. Josephus als Apologeten des Judentums — PKrüger, LpzDürr
(82). [2235]
- Essai sur la chronol. de la vie et des œuvres de Philon — LMasseebeu,
EBréhier, RevHRlg 52, 6 ff. [2236]
- Zarathushtra, Philo, the Achaemenids and Israel — LHMills, Oxf 05/06
(460), vgl. auch AsiatQuRev 4. [2237]
-
- Mithrasdienst u. Christent. — OJänisch, HambCorrBei 11. [2238]
- Ambrosia u. Styx, das Wasser des Lebens u. das Wasser des Todes —
WKlinger, AnzAkWKrakau 1/2. [2239]
- Hellenist. Wundererzählungen — RReitzenstein, LpzTeubner (171). [2240]
- Religion der röm. Gesellsch. im Zeitalter des Synkretism. 2. wohlf. A. —
JRévile, üGKrüger, LpzHinrichs (10, 297). [2241]
- Opferblut u. Opfergerste — PStengel, Hermes 41, 2. [2242]
- Lautes u. leises Beten — SSudhaus, ArchRlgw 9, 2. [2243]
- Feralis exercitus — LWeniger, ebd. [2244]

- Aristotle's theology — WWEverts, BapRevExp 4. [2245]
 Bruchstück des Philochoros — RReitzenstein, NachrGesWissGött 1. [2246]
 Vie future d'après Platon — CPiat, RevNeoscol 13, 2. [2247]
-
- Celtic Religion in pre-Christian times — EAnwyl, LonConstable (78). [2248]
 Weltanschauung der Germanen aus ihrer Mythol. — EDegen, Walhalla 2. [2249]
 Deut. Mythologie, 2. A. — PHerrmann, Lpz. Engelmann (445). [2250]
-
- Lehrbuch der Kirchengeschichte 14. A. — JHKurtz, bes.v.NBonwetsch&PTschackert, LpzNeumann (10, 338, 10, 376, 8, 374, 8, 372). [2251]
 Theol. Literatur-Kalender, 2. — AHettler, HalleNietschmann (8, 440). [2252]
 Wayside sketches in eccles. hist. — CBigg, LonLongmans (242). [2253]
 Questions d'hist. et d'arch. chrét. — JGuiraud, PaLecoffre (308). [2254]
 Pour l'hist. des dogmes — PBatiffol, BullLitEccL Toulouse 05. [2255]
 Dogma nella storia — EBuonaiuti, RivStCrSciTeol 1, 12. [2256]
 Christliche Demut. Eine hist. Unters. I. — KThieme, GiefsTöpelmann (16, 258). [2257]
 Wiedersehen jenseits des Todes. Eine gesch. Unters. — GHoffmann, LpzHinrichs (79). [2258]
 Short hist. of freethought, 2. ed. — JMRobertson, LonWatts (966). [2259]
- Heortologie oder d. gesch. Entwicklung des Kirchenj. u. der Heiligenfeste — KAHKellner, FreibHerder (303). [2260]
 Relations of church and state — JTFFarquhar, RevIntTh 2. [2261]
 Persecution and tolerance, Hulsean lectures 1893/4 — MCreighton, Lon Longmans 2 s 6d. [2262]
 Sozial. Utopien — AVoigt, LpzGöschel (146). [2263]
 Sittl. Recht des Krieges — FKattenbusch, GiefsTöpelmann (43). [2264]
 Kirchenbau u. s. Geschichte — Sulze, ThRu 9, 6. [2265]
-
- Some practical lessons of early church history — FJFoathes-Jackson, Interpreter 2. [2266]
 Altchristliches u. Orientalisches — GAvdBerghvEysinga, ZDeutMorgenl Ges. 60, 1. [2267]
 Neutestam. Zeitgeschichte 2. A. — OHoltzmann, TübMohr (12, 429) = GrundrThW 8. [2268]
 Vorchr. Jesus nebst weitem Vorstudien z. Entstehungsgesch. des Urchristent. — WBSmith, mit Vorw. v. PWSchmiedel, GiefsTöpelmann (243). [2269]
 Apostolic age in the light of modern criticism — JHRopes, NewYork Scribner (8, 527). [2270]
 Incendio neroniano ed i primi cristiani — Pallard, RomaDesclée-Lefebvre (61). [2271]
-
- Texte arabe inédit p. s. à l'histoire des chrétiens d'Égypte — CClermont-Ganneau, RecArchOrient 6 (05). [2272]
 Premier et le dernier des moralistes de l'ancien Égypte — RReveillout, Bessar 8, 82. [2273]
 Chronologie des premiers patriarches d'Alexandrie — SeymourdeRicci, RevArch 7, 3/4. [2274]
 [Altchristliche Inschriften und Sarkophage aus Dalmatien] — FBulic, BullArchStDalm 27—28. [2275]
 Mosaikkarte von Madaba I — hPPalmer&Guthe, LpzBaedeker. [2276]

- Magical formulæ on lintels of the christ. period in Syria — WKPrentice, AmJArch 10, 2. [2277]
- Bulletin d'anc. littérature chrét. — Ad'Alés, ÉtudesCompJésus 06, 3. [2278]
- Publications récentes sur l'Écriture sainte et la littérature orientale — EMangenot, Polybiblion 3. [2279]
- Our 6. visit to Mount Sinai — ALewis, ExposTimes 17, 9. [2280]
- Sprache der griech. Bibel — ADeifsmann, ThRu 9, 6. [2281]
- Concordance to the Greek Testament acc. to the texts of Westcott & Hort, Tischendorf and the english revisers 2. ed. — WFMoulton&AS Geden, EdinbClark (10, 1033). [2282]
- Old Test. in greek acc. to the text of Cod. Vatic. 1, 1 — ed AEBrooke & NMcLean, CambrUnivPr (155). [2283]
- Origin and value of the Septuaginta — AGJoyne, Interpreter 2. [2284]
- Z. Zeugnis des Aristobul über die LXX — ENestle, ZAlttestW 26, 2. [2285]
- Novum Testamentum, cur. FHAScrivener, 4. ed. abENestle corr, Lon Bagster (516). [2286]
- NT arranged in the order in which its parts came to those in the 1. cent., LonDent (594). [2287]
- Pages from the Fleury palimpsest — ESBuchanan, JThStuApr. [2288]
- Coptic version of the NT in the northern dialect, otherwise called Memphitic and Bohairic, OxfUnivPress, rvDobschütz, ThLztg 31, 15. [2289]
- Fragments sahid. inéd. du NT — MChaine, Bessar 8, 84. [2290]
- Novum Testamentum sec. ed. S. Hieronymi — JWordsworth, rvDobschütz, ThLztg 31, 14. [2291]
- Biblia s. vulgatae ed. critice — edMHetzenuer, OenipWagner (1142, 173). [2292]
- Studi recenti sul NT, StudiRel 3/4. [2293]
- Dr. Deismann on NT philology — JCTasker, ExpTimes 17, 9. [2294]
- Miszellen: Kamel als Schiffstau, Variante in Matth. 28, 18, Rabbi, Chorzain Bethsaida, Zur newest. Vulgata — ENestle, ZNeutW 7, 2. [2295]
- Untersuchungen z. der **Evangelienhs** 238 — HGebhardt, ZNeutW 2, 7. [2296]
- Älteste bek. Text unserer 4 Evang. — JJKneucker, ProtMh 10, 5, 6. [2297]
- Papiri evangelici — EPistelli, StudiRlg 6, 2. [2298]
- Evangelien syrisch — ENestle, ThLbl 27, 30. [2299]
- Unters. über eine Allemannische Evangelienhs der Stadtbibl. Zürich — JBaldegger, DissFribourg (106). [2300]
- Evangelierne og den moderne Evangelienkritik — APerger, København Ronge (110). [2301]
- Gospel in the gospels — WPDuBose, NewYorkLongmans-Green (14, 289). [2302]
- JWellhausen u. d. synopt. Evangelien — AHilgenfeld, ZWissTh 49, 2. [2303]
- Wellhausens Einl. i. d. synopt. Evangelien u. d. moderne Theologie — HHoltzmann, ProtMh 10, 6. [2304]
- Études sur les évangiles synoptiques — ALoisy, RevHLittRlg 10. [2305]
- De originibus evangelii, quod vocatur secundum Matthaeum — JBlauffs, PrNürnbNeuGy (48). [2306]
- Introduction to the gospel acc. to St. Matthew — AWright, Interpreter 2. [2307]
- Aussendungsrede Mt. 10, Mc. 6, Lc. 9. 10 — ESchott, ZNeutW 7, 2. [2308]
- Is Matthew 16, 18 an anachronism? — ATRobertson, BaptRevExp 3, 4. [2309]
- Gospel acc. to St. Mark — AMAclaren, LonHodder (348, 328). [2310]
- Life of Christ acc. to St. Mark 37 — WHBennet, Exp 7, 4. [2311]
- Ἰστον ἐκλάσεν Mc. 14, 22 — JWellhausen, ZNeutW 7, 2. [2312]

- Lukas der Arzt ... Eine Unters. z. Gesch. der Fixierung der urchr. Überlief. — AHarnack, LpzHinrichs (5, 160); vgl. ThLztg 31, 14, 16. [2313]
- Wer war Jesus? Authent. Mitt. e. Zeitgen. Jesu, übers., Oraniens Orania (40). [2314]
- Personality of Jesus — CHBarrow, BostHoughton-Mifflin (6, 252). [2316]
- Über das Messiasgeheimnis — CABugge, ZNeutW 7, 2. [2316]
- Studies in the „Inner life“ of Jesus — AEGarvie, Exp 6. [2317]
- Jesus v. Nazareth im Wortlaut eines krit. bearb. Einheitsevang. — W Hefs, TübMohr (77). [2318]
- Jesus von Nazareth i. s. gesch. Lebensentwicklung — Ders. ebd. (127). [2319]
- Probleme der Gesch. Jesu u. d. mod. Kritik — JKögel, Großlichterf Tempel (98). [2320]
- Moral consciousness of Jesus — WDMackenzie, ContempRev 5. [2321]
- Mission histor. de Jésus — HMonnier, PaFischbacher (376). [2322]
- Jesus als Charakter — JNinck, LpzHinrichs (376). [2323]
- Jesus: an unfinished portr. — CvanNorden, NewYorkFunk&Wagnall (295). [2324]
- Jesus Christus u. der christl. Charakter — FGPeabody, üEMüllenhoff, GiefsTöpelmann (5, 271). [2325]
- Studies in the character of Christ, n. ed. — CHRobinson, NewYorkLongmans-Green (155). [2326]
- Mänskligheten utan Kristus 2 — CSkovgaard-Petersen, StockhPalmquist (240). [2327]
- Kindheitsgesch. Jesu — Falck, VofsZtgSonntagsbei 20. [2328]
- Name Panthera — ADeifsmann, inOrientStuThNöldeke gew, GiefsTöpelmann II. [2329]
- Brethren of the Lord — JChapman, JThStuApr. [2330]
- Dauer der öff. Wirksamkeit Jesu — LFendt, MünchLentner (148) = VeröffKirchenhSemMünch 2, 9. [2331]
- Site of Capernaum — WKnight, Exp 7, 7. [2332]
- Über die Dornenkrone — Male, SocNatAntiqFrance 2/V. [2333]
- Verset 17 du psaume XXII — SReinach, RevHRelig 52, 5. [2334]
- Crucifixion, burial and resurrection of Jesus — ADavison, PalestExplF QuStat 2. [2335]
- Ältest. Berichte über d. Auferstehung Jesu Christi — HGVoigt, StuSteinkopf (168). [2336]
- [Johannes] Structure of the 4. gospel — CLathey, Exp. 7, 5. [2337]
- Zeugniszweck des Evangelisten Johannes — KMeyer, GüterslBertelsmann (6, 110). [2338]
- Study of the 4. gospel — HCVedder, BaptRevExp 3, 4. [2339]
- Petrusanekdoten u. Petruslegenden i. d. Apostelgesch. — WSoltau, inOrientStuThNöldekegew II, GiefsTöpelmann. [2340]
- Z. Streit der Apostelfürsten — GKrüger, ZNeutW 7, 2. [2341]
- Z. Gesch. des Ap. Andreas — Kellner, Kath 86, 3. [2342]
- Dufoureq e l'anno della morte di S. Pietro — GBLugari, Bessar 1. [2343]
- Gibt es Rhythmik in den neutest. Briefen? — HJordan, ThStuKri 4. [2344]
- Hebräerbrief u. AT — CBüchel, ThStuKri 4. [2345]
- Studies in the ep. to the Hebrews — JBPRotherham, LonAllenson (188). [2346]
- Epistle to the Hebrews — WTWhitley, BaptRevExp 3, 4. [2347]
- Briefe des Ap. Paulus an die Römer, Lfg. 1 — HLietzmann, TübMohr (S. 1—80) = Handb. z. NT. III. [2348]
- Paulus u. s. Briefe — DVölter, rPWernle, ThLztg 31, 11. [2349]
- Derbe — WMRamsay, Exp 6. [2350]
- Z. Thema Jesus u. Paulus — MBrückner, ZNeutW 7, 2. [2351]
- Jesus u. Paulus — Ihmels, NKirchlZ 17, 6. [2352]

- Christusbild bei Paulus — AJunker, HalleNiemeyer (36). [2353]
 Jesus und Paulus. Eine freundschaftl. Streitschrift — JKaftan, TübMohr
 (78). [2354]
 Apostel Paulus u. s. Zeugnis v. Jesus Christus — ARüegg, LpzDörrfling
 & Franke (132). [2355]
 Σαφές-Begriff in der Theolog. des Ap. Paulus — AFPeltonen, DissHel-
 singf (8, 172). [2356]
 Social teaching of S. Paul — WEChadwick, CambrUnivPr (170). [2357]
-
- Story of the **apocrypha** — SNSedgwick, LonSPCK (156). [2358]
 Antilegomena, 2. A. — EPreuschen, rRBitschofsky, ZÖsterrGy 57, 6. [2359]
 Apocryphes coptes — ABaumstark, RevBiblIntern 3, 2f. [2360]
 Arab.-äthiop. Testamentum Adami — CBezold in: OrientStudThNöldeke
 gew., I. GiefsTöpelmann. [2361]
 Andreas and the fates of the apostles, 2 anglesaxon narrat. poems —
 ed GPKrapp, BostGinn (81, 238) = AlbionScrAnglo-SaxonPoetry 3.
 (Vgl. 1129.) [2362]
 Apocryphes évang. coptes; Pseudo-Gamaliel; Ev. de Barthélemy — PLA-
 denze, RevHEecl 7, 2. [2363]
 Noch einmal die neuesten Logiafunde — AHilgenfeld, ZWissTh 49, 2. [2364]
 Kompos. des Äthiop. Henochbuches — HÄppel, GüterslBertelsmann
 (101) = BeiFördChrTh 10, 3. [2365]
 Livre d'Hénoch — trFMartinetc., PaLetouzey&Ané (151, 319) = Docum
 EtBible 1, 1. [2366]
 Doctrines du livre d'Hénoch — FMoulin, RevClergFranç 2. [2367]
 Redaz. francese della Visio Pauli in Catania — PSavi-Lopez, ArchSt
 SiciliaOr 3, 1. [2368]
 Armen.-apokr. Apostelgeschichten I: Petrus- u. Paulus-Akten —
 PVetter, ThQus 88, 2. [2369]
 Bemerkungen z. Dial. der Pistis Sophia — CSchmidt, ZÄgyptSprAk
 42, 2. [2370]
 Zu A. v. Gutschmids Sibyllinenstudien — ARzach, MélNicoleGenève
 Kündig 05. [2371]
 Beiträge a. d. Kirchenslavischen z. d. neust. Apokryphen 3.: Revelatio
 s. Stephani — JFranke, ZNeutW 7, 2. [2372]
 St. Thomas and Gondophernes — JFFleet, JRASoc 05. [2373]
 Noces de Pélagie ou les évolutions d'une légende (Acta S. Thomae) —
 EMisset, PaChampion 05 (19). [2374]
-
- Berliner **Kirchenväter**ausgabe — HLietzmann, ThRu 9, 7. [2375]
 Nova patrum biblioth. ab Ang. Card. Maio coll. X — ed JCozza-Luzi,
 RomTypVatic 05 (28, 420, 266, 289). [2376]
 Rhythmische Prosa i. d. altchr. lat. Literatur — HJordan, rFKattenbusch,
 ThLztg 31, 14. [2377]
 Nouv. recension de la vie d'Abercius — Batareikh, OriensChr 4, 2. [2378]
 Origin and date of 2 Clement — VBartlet, ZNeutW 7, 2. [2379]
 Enthaltsamen der pseudoclementin. Briefe de virginitate in ihrer Stellung
 zur Welt — KJNeumann, inOrientStuThNöldekegew II, GiefsTöpel-
 mann. [2380]
 Krit. Bemerkungen (zu Clemens Alexandrinus hrsg. v. O. Stählin) —
 OPelt, PrJena (22). [2381]
 Clemente Alessandr. e la cultura class. — EBuonaiuti, RivStCrSciTeol
 1, 6. [2382]
 Epictetus en de christ. moraal — KKniper, VerslMededl 3. [2383]
 Souvenir de S. Hippolyte — Ad'Alés, Études 107. [2384]
 Chronik des Hippolytus — ABauer, Mélanges Nicole, GenèveKündig 05.
 [2385]

- Z. Frage der Eschatologie bei Hippolytus Refut. 9, 10 — JDräseke, ZWiss Th49, 2. [2386]
- Onderz. naar de herkomst en de strekking der zeven brieven van Ignatius in de korte rec. — HPSchimvanderLoeff, ThLeydSijthoff (223). [2387]
- [Josephus, slav.] Neue Quelle z. Gesch. des Urchristentums — RSeeburg, Ref 5, 19. [2388]
- Schillers „Räuber“ und Josephus — ABassermann, StuVergLitg. 6, 3. [2389]
- Hat Irenaeus Lc. 1, 46 *Μαριᾶμ* oder *Ελεσαβέτ* gelesen? — ETer Minassiantz, ZNeutW 7, 2. [2390]
- Zu Justin — GKrüger, ebd. [2391]
- Theodizee des christl. Apologeten Justin — HWindisch, LpzHinrichs (49) Diss. [2392]
- Origène et l'Origénisme — FPrat, ÉtudesCompJésus 05. [2393]
- Critique bibl. dans Origène — JMartin, AnnPhilosChr 6. [2394]
- Pretezo scritto di S. Pietro vescovo d'Alessandria e martire sulla bestemmia e Filone l'istoriografo — GMercati, RivStCrSciTeol 1, 3. [2395]
- Traces of the Diatessaron of Tatian in Harclean syr. lectionaries — GABarton&HHSpoer, JBibLit 24. [2396]
- Tatian — JTurmel, NewYorkRev 1, 6. [2397]
-
- M. Minuzio Felice e il suo dialogo Ottavio — GBBertoldi, RomaSegati (80). [2398]
- Religione di Seneca e il pensiero epicureo — CPascal, IstLombRendic 39, 5/9. [2399]
- Tertulliani apologetici recensio nova — edG Rauschen, FlorilPatr 6, BonnHanstein 1, 80. [2400]
- Tertullien, de idolatria 8 — AAudolent, RevPhilolLittHanc 30, 2. [2401]
- Tertullien de paenitentia, de pudicitia — pPdeLabriolle, PaPicard = Textes DocumEtHistChrist (237) (HHemmer&PLejay). [2402]
- Sur Tertullien ad uxorem 1, 4 — RdeLabriolle, RevPhilolLitHanc 30, 2. [2403]
- Teologia de Qu. Tertulliano nei suoi rapp. con la filosofia storica — GBonfiglioli, RivStSciTeol 1, 7/8. [2404]
-
- Fortleben des Heidentums i. d. altchr. Kirche — WSoltau, BerlReimer (307). [2405]
- Christentum u. Stoizismus — JLeipoldt, ZKG 27, 2. [2406]
- Méthode apolog. des pères dans les 3 premiers s. — LLaguier, PaBloud 05 (64). [2407]
- Im Reiche der Gnosis. Die myst. Lehren des jüd. u. christl. Gnostizismus, des Mandäismus u. Manichäismus u. ihr babylon.-astraler Urspr. — EBischoff, LpzGrieben (8, 147) = MorgenlBücherei 5. [2408]
- Martyrs de la Gnose — FabredesEssarto, NouvRev 5. [2409]
- Vermutl. babylon. Vorbild des Pehtä u. Mambübä der Mandäer — HZimmern, in: OrientStuThNöldekegew II, GiefsTöpelmann. [2410]
- Polémique antimontaniste contre la prophétie extatique — PdeLabriolle, RevHLitRelig 11, 2. [2411]
- Messianic hope in NT — SMathews, LonUnwin 10s6d. [2412]
- Criticism and the dogma of the virgin-birth — CABriggs, NAmRev 6. [2413]
- Z. 2. Artikel des Apostolikums. Auch eine Komma-Frage — JBoehmer, ZNeutW 7, 2. [2414]
- Théories du Logos au début de l'ère chrét. — JLebreton, ÉtudesComp Jésus 06, 1. [2415]
- Archangel Michael in the light of criticism — TKCheyne, Exp 7, 4. [2416]

- Kanon des NT — PEwald, GrLichterfRunge (43) = *BiblZeitStreitfr* 7 [2417]
Authorship of the Muratorian Canon — THRobinson, *Exp* 6. [2418]
Eucharistie dans l'église primitive, 3. ed. — VERmoni, PaBloud 05
(62). [2419]
Abendmahl i. den ersten zwei Jahrhunderten nach Christus, 2. A. —
AAandersen, GiefsTöpelmann (3, 111). [2420]
Tischgebete u. Abendmahlsgebete — EvdGoltz, rPDrewsThLztg 31, 10. [2421]
Epiclesi nell' antica liturgia rom. e il suo valore conserv. — GZattoni,
RivStCrSciTeol 1, 4. [2422]
Didascalia and constitutions of the apostles — JMacRory, IrTh
Qu 1, 3. [2423]
Apostolical constitutions and cognate documents with spec. ref. to their
liturg. elements — DeLacyO'Leary, LonSPCK (78). [2424]
Antica costituzione della Chiesa — EBuonaiuti, RivStCrSciTeol 1, 4. [2425]
Costituzione della chiesa e le origini dell' episcopato, CivCatt 57,
1341. [2426]
Diakonen der Bischöfe u. Presbyter — PALeder, rRKnopf, DeutLztg 27,
20. [2427]
Diaconesse Sophie, nouvelle Phoebé — CClermont-Ganneau, RecArchOrient
6 (05). [2428]
Primato del vescovo di Roma durante i primi tre secoli della chiesa —
VERmoni, RomDesclée-Lefebvre (63). [2429]
Primitiv christian education — GHodgson, LonClark (300). [2430]
Christianisme primitif et la question sociale — APuech, in *Religions
et Sociétés*, PaAlcan 05. [2431]
Reform des Patenamts — JBoehmer, NKirchZ 17, 6. [2432]
Efficacia del cristianesimo sul diritto pen. dei Romani — QBianchi,
RomUnCoop 05 (4, 90). [2433]
Römischen Katakomben 3. A. — GAWeber, RegensbPustet (200). [2434]
Althrist. Skulpturen im Mus. der deut. Nationalstiftung am Campo santo
in Rom — JWittig, Rom (143) = *FestschrSilberhochzDeutKaiserp*,
RömQusSuppl 5. [2435]
-
- Ecclesiast. edicts of the Theodosian code — WKBoyd, NewYorkMac-
millan (10, 208). [2436]
Syr. Texte über die erste allg. Synode v. Konstantinopel — OBraun, in:
OrientStuThNöldekegew. I, GiefsTöpelmann. [2437]
Note sur le concile d'Hippone de 427 — ABoudinhon, RevHLitRelig 10.
[2438]
Church and the Barbarians. Outline of the history of the church (461—
1003) — WHHutton, LonRivingtons (236). [2439]
Lieu du baptême de Clovis — d'ArboisdeJubainville, SocNatAntiq
France 14/II. [2440]
Schisme d'Antioche au 4. siècle — LSaltet, BullLitEccl 4. [2441]
Studien z. G. der St. Ephesos vom 4. nachchr. Jahrh. — WBrockhoff,
JenaNeuenbahn 05 (79). [2442]
Évêchés d'Italie et l'invasion lombarde II. — LDuchesne, MélArchH 25, 5.
[2443]
École de Nisibe, son origine, ses règlements et ses hommes célèbres
[syr.] — AddaiScher, BeyrouthImprCath 05. [2444]
School of Nisibis: its hist. and stat. — FXEAlbert, CathUniv(Amer)Bull
12, 2. [2445]
-
- „Nicene“ creed in the syriac psalter — WEBarnes, JThStuApr. [2446]
Origine espagnole du „Filioque“ — EMangenot, RevOrChr 1. [2447]
Predigt u. Schriftstück in der lat. Patriistik des 4. Jh. — Schenkl,
Verh48VersDeutPhilol, LpzTeubner. [2448]

- Study of the Paschal Chronicle — GMercati, JThStu 7, 2. [2449]
 Codex of the Paschal Chronicle used by Holstein — FCConybeare, ebd. [2450]
 Où en est la question des „Tractatus origenis“ (359)? — PBatifol,
 BullLitérEccelToulouse 05. [2451]
 Encore les „Tractatus origenis“ — DDonationdeBruyne, RevBénéd 23, 2. [2452]
- Ét. supplém. sur les écrivains syriens orientaux — AddaiSoher, RevOrChr 1. [2453]
- Théologie d'Amphiloque — LSaltet, BullLitEccelToulouse 05. [2454]
Λόγος σωτηρίας προς την πόρθενον. Eine echte Schrift des Athanasius — EvdGoltz, rGKrüger, ThLztg 31, 12. [2455]
- Technisch-stenogr. Ausdrücke bei Basilius d. Gr. — AMentz, Arch Stenogr 57, 5. [2456]
- 3 uned. Chrysostomus-Texte einer Baseler Hd. — SHaidlacher, Z KathTh 30, 3. [2457]
- Chrysostom the preacher — HCSperbeck, BiblSacra Jul. [2458]
- Didymus der Blinde — JLeipoldt, rJSkbgr, LZbl 57, 26. [2459]
- Dionysius Bar Salili, commentarii in evangelia 1 — edJSedlacek, JBChabot, RomDeLuigi (136) = CorpSerChrOrScrSyr 2, 98. [2460]
- Treatise of Dionysius bar Salibhi against the jews, I Syr. Text — edJde Zwaan, LeidBrill (4, 56). [2461]
- On the „List of Thalassocracies“ in Eusebius — JLMyres, JHellStu 26; 1. [2462]
- Arménie chrét. dans l'hist. eccl. d'Eusèbe — LDuchesne, MémNicoleGenève Kündig 05. [2463]
- Z. d. pseudokonstantin. Rede an die heil. Versamml. — JGBrambs, Blä GySchulw 42, 5/6. [2464]
- Eusebii Pamph. evangelicae praeparationis l. 15 — edEHGifford, rJBidez, RevCrHLit 40, 26. [2465]
- [Gregor v. Nazianz] Studia Nazianzenica I — TSinko, AnzAkWKraukau 3. [2466]
- St. Gregory of Nyssa on the sinlessness of Christ — JHSrawley, JTh St2. [2467]
- Traité de l'âme de S. Grégoire le thaumaturge — JLebreton, Bull LitEccel 3. [2468]
- Εἰκὼν Κοσμῆ Ἰνδικοπλεύστου — ΕΡέδιν, ΒυζαντιναΧρον* 12. [2469]
- Nestoriana — FLoofs, rWRiedel, ThLbl 27, 28. [2470]
- Patriarche Timothée et les Nestoriens sous les Abassides — JLabourt, RevHLittRlg 10. [2471]
-
- Saint Augustin (étude d'âme) — ASauvert, PaAmat (288). [2472]
- S. Agostino come teorico della conoscenza — EBuonaiuti, RevStCrSci Teol 1, 9. [2473]
- Eine extemporierte Predigt (Augustins) — HBassermann, MsKrlPra. [2474]
- Vom hl. Augustin i. d. Schr. De consensu evangelistarum verwandte Evangelientext — HJVogels, BiblZ 4, 3. [2475]
- Stenographie im Leben des hl. Augustinus — DOhlmann, ArchStenogr 56. [2476]
- Incident à la basilique d'Hippone en 411 — CDaux, RevQuH 41, 159. [2477]
- Ausone et les commencements du christianisme en Gaule — PMartino, ThèAlgerFontana (110). [2478]
- Auspicius' v. Toul rhythm. Epistel an Arbogastes v. Trier — WBrandes, PrWolfenbüttel (32). [2479]
- [Caesarius v. Arles] Studia Caesariana. Nouv. série d'inédits tirée du ms. 3 d'Epinal — GMorin, RevBénéd 23, 2. [2480]
- Hl. Cassian, ein altchr. Lehrer der Tachygr. — AWikenhauser, Arch Stenogr 57, 4. [2481]

- Elpidius, év. de Huesca, et les souscriptions du 2. concile de Tolède —
 HQuentin, RevBénéd 23, 2. [2482]
- Œuvres compl. de s. Ennodius, év. de Pavie, I: Lettres -- SLéglise,
 PaPicard (588). [2483]
- De l'authenticité des deux poèmes de Fortunat, de exordio Thuringiae
 et epist. ad Artachin attrib. à tort à Sainte Radegonde — ERey, Rev
 PhiloLitHanc 30, 2. [2484]
- Syntagma des Gelasius Cycicenus — GLoesclucke, rJSickenberger, Deut
 Lztg 27, 28. [2485]
- Hieronymus — GGrützmacher, rJvWalter, TLbl 27, 26. [2486]
- Saint Jérôme et ses ennemis — JBrochet, PaFontemoing (16, 494). [2487]
- History and inspiration: S. Jerome — HAPoels, CathUniv(Amer)Bull 12, 2.
 [2488]
- Saint Jérôme — JTurmel, PaBloud (276). [2489]
- Pseude-Hieronymus de christianitate — FCConybeare, MélNicoleGenève
 Kündig 05. [2490]
- Evangiles synoptiques de Saint-Hilaire de Poitiers — FJBonnassieux,
 PaVitte (135). [2491]
- Niceta of Remesiana — AEBurn, rFKattenbusch, ThLztg 31, 13. [2492]
- Magnificat in Niceta of Remesiana and Cyrill of Jerusalem — TBarns,
 JThStu 7, 2. [2493]
- Corresp. de S. Paulin de Nole et de Sulpice Sévère — JBrochet, Pa
 Fontemoing (16, 111). [2494]
- Priscillianisches — EHerzog, RevIntTh Apr/Jun. [2495]
- Ricerche sulla vita e sulla famiglia di Proba — FERmini, RivStCrSci
 Teol 1, 12. [2496]
- Notes on Prudentius — ASCook, ModLangNot 5. [2497]
- Rutilius Namatianus contre saint Augustin — ADufourcq, RevHLitt
 Rlg 10. [2498]
- Commentariolum in artem Eutycii de Sedulius Scottus — MRoger, Rev
 PhiloLitHanc 30, 2. [2499]
- Peregrinatio dito de S. Silvie — CClermont-Ganneau, RecArchOrient 6
 (05). [2500]
- Victorinus of Pettau — GMorin, JThStuApr. [2501]
- S. Vincent de Lérins — FBrunetière&PdeLabriolle, PaBloud (98. 144).
 [2502]
-
- Qu'est-ce que le **moyen-âge**? 2. éd. — GKurth, PaBloud 05 (63). [2503]
- A travers le moyen âge — ELabroue, PaPaclot (317). [2504]
- Kat. der Handschriften der kgl. Bibl. zu Bamberg, I, 1, Lfg. 5 (Ca-
 nonistische Hs), BambBucher (8, 3, 847-978). [2505]
- Beschreib. einer Hs. des städt. Archivs in Löwenberg (theol. 1476/77) —
 HWesemann, PrLöwenbiSchl (15). [2506]
- Schriftvergleichung u. Urkundenfälsch. Beitr. z. Gesch. der Diploma-
 tik im MA — HUKantorowicz, QuFolItalArchBibl 9, 1. [2507]
- Noch einmal zu den angebl. Fälschungen des Dragoni — EMayer&LM
 Hartmann, MittInstÖstGF 27, 2. [2508]
- Lives of the popes in the early middle ages 3 (858—891) — HKMann,
 LonPaul 12 s. [2509]
- Della storia civile e politica del Papato da Carlomagno al rinascimento —
 FNobili-Vitelleschi (PomponioLeto), RomRoux&Viarengo (519). [2510]
- Papsttum i. s. sozial-kultur. Wirksamkeit 5. A. I — GrafvHoensbroech,
 LpzBreitkopf&Härtel (724). [2511]
- Papstwahl u. das Veto der kath. Mächte — JKreyenbühl, Deutschl 44.
 [2512]
- Essai d'armorial des papes d'après les ms du Vatican et les monum.
 publ. — FPasiniFrassoni, RomCollHerald (52). [2513]

- Geheimschrift im Dienste der päpstl. Kurie v. ihren Anfängen bis z. Ende des 16. Jh. — AMeister, PaderbSchöningh (450) = QuForschGebG GörresGes 11. [2514]
- Papsturkunden in Frankreich I: Franche-Comté — WWiederhold, Nachr GesWissGöttBeih. [2515]
- Rapport sur la public. des registres pontificaux — LDuchesne, MéArch H 25, 5. [2516]
- Liber taxarum der päpstl. Kammer — EGöller, rKRieder, GöttGelAnz 168, 6. [2517]
- Inventaire anal. des „Libri obligationum et solutionum“ des Archives Vaticanos — UÜberlière, BrugesDescléeDeBrouwer 05 (27, 317). [2518]
- Z. älteren päpstl. Finanzgesch. — FSchneider, QuFoItalArchBibl 9, 1. [2519]
- Monti o i banchi di credito pubbl. pontificio, CivCatt 57, 1343. [2520]
- Römische Kurie. Ein kurzes Handb. — NHilling, PaderbSchöningh (12, 324) = Seelsorger-Praxis 16. [2521]
- Église catholique, sa constitution, son administration — AMater, PaColin (4, 465). [2522]
- Iurisprudentia ecclesiastica 2. 3. — PMocchegiani, RomDesclée-Lefabure (824, 616). [2523]
- Beiträge z. kirchenrechtl. Literatur — MHofmann, ZKathTh 30, 3. [2524]
- Notes sur le droit savant au moyen âge — IAchor, PaLarose&Lenin (54) ausRevHDroitFrÉtr. [2525]
- Studien zur Lex Dei — FTriebs, rFrantz, ThLztg 31, 15. [2526]
- Kanonist. Traktat aus Bologna — Bliemetzrieder, StuMittBenedCistO 27, 1. [2527]
- Kirken og samfundet i den aeldre middelalder — FLinderberg, Silkeborg (176). [2528]
- Röm. Kirche u. die Speisesatzungen der Bußbücher — KBöckenhoff, ThQs 88, 2. [2529]
- Pouvoir coercitif de l'égl. et l'inquisition — Vacandard, RevClerg Franc 1. [2530]
- Tribunal d'inquisition de Pamiers — JM Vidal, ToulousePrivat (315) aus AnnSaint-Louis-des-Français. [2531]
- Inquisition de Mexico, MexBouret (282) = DocumIned 5. [2532]
- Quelle sera la philosophie de l'Église? — MFestugière, RevBénédict 23, 2. [2533]
- Entwicklung des kath. Dogmas — JMausbach, Hoehl 3, 10. [2534]
- Sacramental theory of the mediaev. church — DSSchaff, PrincetThRev 4. [2535]
- Sakrament der Firmung, hist.-dogm. — FJDölger, WienMayer (18, 228) = ThStuLeo-Ges 15. [2536]
- Qu'est-ce que la scolastique? — XMoisant, ÉtudesCompJésus 06, 2. [2537]
- Formazione scolast. della dottr. dell' Universitas — PBonfante, IstLomb Rendic 39, 5/9. [2538]
- Mystiques, ét. psychol. et sociale — SJankelevitch, RevSynthH 10—11, 05. [2539]
- Des grâces d'oraison. Traité de théol. myst., 5. ed. — APoulain, PaRe-taux 05 (16, 600). [2540]
- Altenglische Predigtquellen I — MFörster, ArchStuNeuSpr 116, 3/4. [2541]
- Poesie des Hochamtes im MA — CBlume, StiMaLa 6. [2542]
- Vatican ed. of the „Kyriale“ and its critics — TABurge, a rejoinder — HBewerunge, IrEccelRev 2/3. [2543]
- Rhythme Gregorien. Les théories de Solesmes et Dom T. A. Burge — GBas, RomDesclée-Lefebvre (79). [2544]
- Fontes historici liturgiae glogolito-romanae a 13. ad 19. s. — edLJelić, AgramHartmann (8, 13, 18, 46, 62, 87, 98, 176, 47 S.) [2545]

- Note sur l'inventaire des livres liturg. donnés à l'église coll. de N.-D. d'Autun par Nicolas Rollin, chancelier de Bourgogne — AdeChamasse, MemSocEduenne 33 (05). [2546]
- Beitr. z. Quellenk. der me. geistl. Lyrik — FHolthausen, ArchStuNeuSpr 116, 3/4. [2547]
- Latinisches im deutschen Kirchenliede — VHertel, Siona 31, 5. [2548]
- Glossar z. Vespasian-Psalter u. den Hymnen — CGrimm, HeidelbWinter (220) = AnglistForsch 18. [2549]
- Christmas, Easter and Whitsuntide — AEGarvie, ContempRev 6. [2550]
- Origine della festa del Corpus Domini — FSabelli, Sec XX 4, 6 [2551]
- Bedeutung der Wörter Himmel und Himmelreich — PBranky, ArchStuNeuSpr 116, 3/4. [2552]
- Mystère en moyen breton de la destruction de Jérusalem — LeNestour inMélHd'ArboiseJubainville, Pa. [2553]
- Deutsche Osterspiele u. Osterumzüge — RReichhardt, TglRuBeil 86. [2554]
- Deutsch. Weltgerichtsspiele des MA u. der Reformationszeit. Nebst dem Abdr. des Luzerner Antichrist v. 1549 — KReuschel, LpzAvenarius (356) = Teutonia(WUhl) 4. [2555]
- Hist. de la mise en scène dans le théâtre relig. français du moyenâge — GCohen, PaChampion (304). [2556]
- Ultime reliquie del dramma sacro in Piemonte — EMilano, Piemonte 3, 17. [2557]
-
- Papst Gregor I., T. 2. — FLex, PrCilly 05 (21). [2558]
- Religionspolitik des span. Westgotenkönigs Swinthila (621—631) — FGörres, ZWissTh 49, 2. [2559]
- Zeremoniell bei der Kaiserkrönung Karls des Großen — JvWalter, ThLbl 27, 29. [2560]
-
- Étude sur les fausses décrétales I — PFournier, RevHEccl 7, 1. [2561]
- Bekehrungsgesch. aus alter Zeit (Norwegen) — ABonus, ChrW 20, 9. [2562]
- Wessobrunner Gebet — USchmid, Walhalla 2. [2563]
-
- Stellung des hl. Bonifatius z. Bildung u. Wiss. — HKoch, Erml Pastoralbl 05. [2564]
- Vom Bonifatiusjubiläum 1755 — Bruder, FuldGeschblä 4. [2565]
- Reliquien des hl. Emmeran I — GAWeber, StuMittBened CistO27, 1. [2566]
- Hrabanus Maurus. Ein Beitr. z. Gesch. der mittelalt. Exegese — JB Hablitzel, FreibHerder (7, 105) = BiblStu 11, 3. [2567]
- Rabanus Maurus — JSchmidt, Kath 86, 4. [2568]
- Kreuzessymbolik bei Hrabanus Maurus — AMott, FuldGeschblä 4. [2569]
- Stato presente degli studi intorno alla vita di Paolo Diacono — G Calligaris, ArchStLomb 32, 8. [2570]
- St. Patrick's petitions — HThurston, Month 106. [2571]
- Jugement orig. de Wifred Le Velu pour l'abb. d'Amer (17. avr. 898) — JCalmette, ausBiblEcChart 67 (12). [2572]
- Middleleeuwsche Heiligenlitteratur. De H. Willibrordus en zijne levensbeschr. — LvanderEssen, GeschiedkundBladen 2. [2573]
- „Testament“ de s. Willibrord — APoncelet, AnalBoll 25, 2. [2574]
-
- Vraies forces. La sainteté du 9. au 12. s., IX: In Angustia temporum. S. Grégoire VII. S. Anselme. S. Bernard. Les Croisades. — JAuriault, PaVitte (279). Vgl. 05, 2358. [2575]
- Famiglia di Bonifacio VII antipapa — PDiBroilo, RivCollArald 3, 8. [2576]

- Reliefbild der Kaiserin Agnes im St. Ulrichsmuseum in Regensburg —
JAEndres, ZChrKu 19, 3. [2577]
- Einfluss Papst Viktors II. auf die Wahl Heinrichs IV. — KGHugel-
mann, MittInstÖstGF 27, 2. [2578]
- Kaiser Heinrich IV. — EHöhne, GütersBertelsmann (347). [2579]
- Pape Nicolas II. Son œuvre discipl. — AClavel, ThèLyonVitte (99). [2580]
- Pasquale II. papa — AGhens, RivCollArald 3, 4. [2581]
- Monast. toledane de San Servando. Exam. crit. de una bula de Pascual II
etc. — FFita, BolRAcadHist 6. [2582]
- Z. Erkl. des Wormser Konkordats — HRudorff, WeimarBöhlau (65)
= QuStuVerfassunggDeutR(Zeumer) 1, 4. [2583]
- Erzb. Bruno II. von Köln (1132—1137) — ALauscher, DissMünster (83).
[2584]
- Per le origini di Macerata: un papa maceratese (Celestino II) — R
Foglietti, MacUnCatt 05 (47). [2585]
- Innocent III. La papauté et l'empire — ALuchaire, PaHachette(306). [2586]
- Innocent III. et la Hongrie — ALuchaire, AcScMorPolCR 33/IV. [2587]
- Pagina rifatta nella storia del card. Jacopi Pecorara Cist. vescovo
Prenestino (1175?—1244) — PPiacenza, ParmaBattei 05 (34). [2588]
- Registres de Grégoire IX, 9. fasc. — LAuvray, BiblEcFranc 2. s., IX,
9 (Col. 849—1072). [2589]
- Versione graeca della „Constitutio Cypria“ di Alessandro IV — APal-
mieri, Bessar 8, 83. [2590]
- Famiglia di Urbano IV — FPasini-Frassoni, RivCollArald 3, 9. [2591]
- Von Pitra z. der Kanzleiordnung Nicolaus III. ben. HsCodVat. 3039
u. 3040 — KRieder, QuFoItalArchBibl 9, 1. [2592]
- Kapitel v. St. Peter in Rom unter dem Einfl. der Orsini (1276—1342)
— AHuyskens, HJb 27, 2. [2593]
- Kanonist. Miscelle a. d. 12. Jh. — HKSchaefer, QuFoItalArchBibl 9, 1.
[2594]
- Frères du libre esprit — RAllier, inReligionsetSociétés, PaAlcan 05. [2595]
- Albertus Magnus als selbstst. Naturforscher — HStadler, ForschGBay
14, 1/2. [2596]
- Induction chez Albert le Grand — AMansion, RevNéoscol 13, 2. [2597]
- Albert le Grand et l'ère chaldéenne — CClermont-Ganneau, RecArchOrient
6 (05). [2598]
- Des Bartholomaeus Anglicus Beschreibung Deutschlands ca. 1240 —
AESchönbach, MittInstÖstGT 27, 1. [2599]
- Fra Bartolomeo da Trento e alcuni codici a lui attrib. — LSette,
Tridentum 8, 1. [2600]
- Wahrheit über Bischof Benno. Ein Freundeswort an Katholiken z. 16.
VI. 06, DresdSturm (24). [2601]
- Geistl. Leben in s. Entwicklungsstufe n. d. Lehre des hl. Bernard —
JRies, FreibHerder (327). [2602]
- Gotteslehre des hl. Bernard — JRies, JbPhilosSpekTh 20, 4. [2603]
- Überlieferung der Werke Bertholds v. Regensburg 2 (Stud. z. G. der
altdeut. Predigten 5) — AESchönbach, SbWienAk 152, 7. [2604]
- Beicht nach Caesarius v. Heisterbach — AMKoeniger, Münch
Lentner (107) = VeröffKirchenhSemMünch 2, 10. [2605]
- Piu antico documento autentico su Cecco d'Ascoli — VPaoletti, Rend
AceLincei 14, 11/12. [2606]
- De recuperatione terrae sanctae. Ein Trakt. des Pierre Dubois II —
EZeck, BerlWeidmann (24) Pr. [2607]
- Z. Disputation des Joh. Duns Scotus über die unbef. Empfängnis —
MBiehl, ZKathTh 30, 3. [2608]

- Bedeutung v. Objekt, Umständen u. Zweck f. d. Sittlichkeit eines Aktes
n. Duns Scotus — JPohle, PhilosJb 19, 3. [2609]
- Rhetorica ecclesiastica, Ordo judicarius des Gilbert v. Bremen — hL
Wahrmund, QuGRömKathProzMA I, 4/5. [2610]
- Heinrichs v. Neustadt „Apollonius v. Tyrland“ n. d. Gothaer Hs,
„Gottes Zukunft“ u. Visio Philiberti n. d. Heidelb. Hs. hrsg. von
S. Singer, BerlWeidmann (534) = DeutTexteMA 7. [2611]
- Urtersuch. über den nicht nachweisb. Honorius Augustodun. Nachtr. —
JKelle, WienHölder (14) ausSBWienAk. [2612]
- Textkritisches zu Hrotsvit — KStrecker, PrDortmund (14). [2613]
- Psychologie des Hugo v. St. Viktor — HOstler, MünstAschendorff (8,
183) = BeiGPhilosMA 6, 1. [2614]
- Laude e Jacopone da Todi nel 6. cent. dalla sua morte — ATenneroni,
NAntol 41, 828. [2615]
- Jacques de Voragine, Légende dorée, tr. du latin et prec. d'une not.
hist. et bibliogr., 1. sér., PaGarnier (435). [2616]
- Sul significato del nome „Italia“ presso Liutprando, vesc. di Cremona —
CSalsotto, ArchStLomb 32, 7. [2617]
- Manoscritti autografi di S. Nilo jun., fondatore del monast. di S. M. di
Grottaferata — Gassisi, OriensChr 4, 2. [2618]
- Albert Haucks Urteil über Otto v. Freising — JSchmidlin, HJ 27, 2. [2619]
- Petrus de Crescentiis. Ein Beitr. z. Gesch. der lat. Lit. des MA —
PWeise, PrHamburg (14). [2620]
- Pierre Lombard et ses sources patristiques — IAnnat, BullLittérEccel
Toulouse 3. [2621]
- Libro de la concepcion virginal attr. al B. Raimundo Lull — RM
deManresa, Barcelona Subirava (217). [2622]
- „Compilatio super Cantica canticorum“. Ein unbek. Werk des Olmützer
Bf. Robert (1201—40) — BBretholz, ZDeutVGMähren 10, 3. [2623]
- „Continuatio Valcellensis“ de la chronique de Siebert de Gem-
bloux — CCallewaert, AnnSocEmulEtHAntiqFlandre 05, 4. [2624]
- Meister Dietrich (Theodoricus Teutonicus de Vriberg) — EKrebs,
MünstAschendorff (12, 155, 230) = BeiGPhilosMA 5, 5/6. [2625]
- Oratio in laudem S. Thomae Aquinatis — ECatteau, RevScEccel 3.
[2626]
- „Catena aurea“ de S. Thomas d'Acquin — AMasnovi, RevNéoscol 13, 2.
[2627]
- Reue u. Bußsakrament. D. Lehre d. hl. Thomas über ihr Verh. — R
Schultes, JbPhilosSpTh 21, 1. [2628]
- Obbedienza al papa e alla chiesa nella dottr. di S. Tommaso, CivCatt
1344. [2629]
- Grounds of noncath. freedom in the „Summa theologiae“ of Thomas
Aquinas — AMSmith, ClaremontSmith 05 (38). [2630]
- Notion d'analogie d'après S. Thomas d'Acquin — Desbuts, AnnPhilosChr
77, 3/5. [2631]
- De B. Virg. Mariae sanctificatione. Com. in D. Thomae S. Th. 3, 27 —
NdelPrado, JbPhilosSpekTh 20, 4. [2632]
- Angelic doctor on „the angels“ — EAveling, AmerCathQu 31, 122. [2633]
- Urkunde der Markgr. Otto IV. u. Konrad v. Brandenburg f. d. Domstift
Brandenburg v. 26. V. 1283 — HKrabbo, 36/37 JahreshHV Bran-
denburg a. d. H. [2634]
- Concilio nac. de Burgos (1117) — FFita, BolAcHist Madrid 5. [2635]
- Urkunden z. Gesch. von Farfa im 12. Jh. — FKehr, QuFoItalArchBibl
9, 1. [2636]
- Peterini in Firenze nella prima metà del sec. 13 — GBRistori, RivSt
CrSciTeol 1, 5. 12. [2637]

- De scismate Grandimontanorum (4 lat. Rhythmen v. 1187) — W Meyer, NachrGesWissGött 1. [2638]
- Beitr. z. Gesch. der Ministerialität I. Die Min. dos Erzb. v. Köln im 12. Jh. — WTrockels, PrSchöneberg (25). [2639]
- Per la storia dell' eresia in Lombardia nei sec. 13/14, ArchStLomb 33, 9. [2640]
- Unbek. Urk. des 11. Jh. für St. Georg in Kastel bei Mainz — HHirsch, MittInstÖstGF 27, 2. [2641]
- Avvocati dell' arcivescovo di Milano nei sec. 11—12 — GBiscaro, ArchStLomb 33, 9. [2642]
- Musique et les musiciens d'église en Normandie au 13. s. D'après le „Journal des visites pastorales“ d'Odou Rigaud — PAubry, PaChampion (57). [2643]
- Patarini in Rimini (13. s.) — GMussoni, Romagna 2, 8. [2644]
- Ager Velisci? (Tivoli) — PFedele, MélArchH 26, 1/2. [2645]
- Elezione di Aldrighetto di Campo, vesc. di Trento (1232) — GFogolari, Tridentum 8, 7. [2646]
-
- Boniface VIII et le premier conflit entre la France et le Saint-Siège — PGraziani, PaBloud (64). [2647]
- Légende sous Philippe le Bel — FRocquain, Notesetfragmented'hist (17—59), PaPlon 05. [2648]
- Aus d. Tagen der Zusammenk. Papst Klemens' V. u. König Philipps des Schönen zu Lyon (1305/06) — KWenck, ZKg 27, 2. [2649]
- Jean XXII (1316—34). Lettres com., fasc. 7 — GMollat, BiblEcFranç 3. s., 1^{bis} (S. 1—128). [2650]
- Z. Itinerar Ludwig IV. des Bayern 1311. — GSommerfeldt, MittInstÖstGF 27, 2. [2651]
- Z. polit. Stellung des niederrhein. Adels gegenüber Ludwig d. Baiern — HKSchaefer, AnnHVNieder-Rhein 80. [2652]
- Stellung der Orden u. Stifter des Bist Konstanz im Kampfe Ludwigs d. Baiern mit der Kurie — Hauber, WürttVjh 15, 2. [2653]
- Famiglia d'Innocenzo VI — NORlandini, RivCollArald 3, 10. [2654]
- Ungedruckte Aktenstücke a. d. Zeit Karls IV. — HOTOtto, QuFoItalArchBibl 9, 1. [2655]
- Relazioni tra Firenze, la Chiesa e Carlo IV (1353—55) — FBaldasseroni, ArchStIt 37, 1. [2656]
- Unité relig. pendant le grand schisme d'Occident 1378—1417, 2. ed. — ARastoul, PaBloud 05 (63). [2657]
- Kardinäle des J. 1378 an das Domkapitel zu Breslau — FBliemetzrieder, HJb 27, 3. [2658]
- Recherches sur Stefano Colonna, card. d'Urbain VI — CCochin, RevH LittRlg 10. [2659]
- Kard. Giordano Orsini († 1438) — EKönig, StuDarstGebGesch(HGrauert) 5, 1 (123). [2660]
- Sur quelques opuscules du camerlingue François de Conzié — LCellier, MélArchH 26, 1/2. [2661]
- Martin de Alpartils Chronica actitatorum temporibus d. Benedicti XIII, I. — hFEhrle, PaderbSchöningh (42, 616) = QuFoGebG 12. [2662]
- Akten des Baseler Konzils — Quidde, JbBayrAk 7/VII. [2663]
-
- Flagellants — ADubarry, PaDaragon (325). [2664]
- Lollards of the Chiltern Hills. Glimpses of English dissent in MA — WHSummers, LonGriffiths (192). [2665]
- Sog. Reformation des Kaisers Sigmund u. verw. Reformationsschriften — HWerner, DeutGeschichtsblä 7, 9. [2666]
- Profezia ined. della fine del quattrocento — ABenzoni, AtenVenet 28. [2667]

- Heiligenpredigt des ausgeh. Mittelalters — HSiebert, ZKathTh 30, 3. [2668
Domkapitel der geistl. Kurfürsten i. i. persönl. Zusammens. im 14. u. 15.
Jh — WKisky, DissBonn (38). [2669
-
- Fra Giovanni Angelico de Fiesole (1387—1455) — HCochin, PaLecoffre
(10, 293). [2670
Essai sur la vie de Pierre de Brézé (1410—65) — PBernus, EcNatCh
PosThé. [2671
Glaubwürdigkeit des Joh. Busch i. d. Imitatio-Frage — JPohl, HJb 27, 2.
[2672
Kirchl. u. speziell-wiss. roman. Lehnworte Chaucers — HRemus, Halle
Niemeyer (12, 154) = StuEngl Philol 14. [2673
Dante als Prophet an unsere Zeit — JKohler, BerlHüpeden (7, 119) =
ModChrt(TKappstein) I, 4. [2674
Meister Eckeharts opus tripartitum — ASpamer, DeutLztg 27, 27. [2675
Vorwort zu Joh. Falkenbergs Schrift „de monarchia mundi“ u. s.
Erwiderung in einem Klageverfahren v. J. 1406 — GSommerfeldt, HJb
27, 3. [2676
Trattato di S. Vincenzo Ferrer intorno al grande scisma d'Occidente,
2. ed. — ASorbelli, BolognZanichelli (509). Vgl. 359. [2677
Procès de la canonisation de s. Vincent Ferrier — Fages, PaPicard (454). [2678
Fin d'Hugues Géraud, év. de Cahors (1317) — CVLanglois, RevParis 1.
[2679
Johannes Geyley v. Kaisersberg — USchmid, Walhalla 2. [2680
Joa. Hus, opera omnia II, 2.: Super IV. sententiarum 3—4 — hWFlajš-
haus&MKominková, PragVilimek (373—776). [2681
Matthias v. Janow, s. Leben, s. Schriften u. s. Lehre [tschech.] — V
Kybal, Prag 05 (21, 330) = JubiläumsschrBöhmGesWiss 17. [2682
Giovanna d'Arco, 2. ed. — AButti, TriesteBalestra (309). [2683
Siège d'Orléans et Jeanne d'Arc 1428/29 — HBaraude, RevQuH 41, 159. [2684
Zu des Magisters Heinrich Heynbuch von Langenstein Schrift „de
contemptu mundi“ — GSommerfeldt, HJb 27, 3. [2685
Chroniques et annales de Gilles Le Muisit, abbé de Saint-Martin de
Tournai (1272—1352) — pHLemaitre, PaLaurens (343). [2686
Konrads v. Megenberg Traktat de limitibus parochiarum civitatis Ra-
tisbon. — PSchneider, RegensbPustet (12, 164). [2687
Nicolas of Cusa, ChurchQu 2. [2688
Recherches sur la vie et l'œuvre de Nicolas de Lire, de l'ordre des
frères mineurs — HLabrose, EcNatChPositThé. [2689
Sui motivi del ritorno di Francesco Petrarca in Italia nel 1347 —
CCipolla, GiornStLettIt 47, 2/3. [2690
Ami de Pétrarque, Louis Sanctus de Beeringen — UBerlière, RomCug-
giani 05 (59). [2691
Pierre de Rousseville et la conciergerie de Gonvieux — ARey, Moyen-
age 19, 5/6. [2692
Fra Girolamo Savonarola, 2. ed. — HLucas, LonSands (32, 474). [2693
Nicolò Spinelli di Napoli e l'elezione d'un vescovo mantov. nel 1367 —
FNovati, ArchStLomb 33, 9. [2694
Thomas à Kempis — AJenniardduDot, RevScEcll 3. [2695
Frömmigkeitsideal der Imitatio Christi — Hunzinger, NKrIZ 17, 7. [2696
Wimpfelings kirchl. Unterwerfung — PKalkoff, ZGOberrhein 21, 2. [2697
-
- Présentation et coll. de bénéfices du dioc. de Bayeux (1436—45) —
EAnquetil, SocSciArtsBeLeBayeux 8 (04/05). [2698
Essai sur les procureurs au Parlement de Bourgogne et chartes de l'abbaye
de Saint-Etienne de Dijon 1309—1320 — PParisot, ThèDijon Jobrard (13,
172). [2699

- Biblioteca della Basilica fiorent. di San Lorenzo nei sec. 14. e 15. —
 FBaldasseroni & PDAncona, RivBiblArch 16, 10/12. [2700]
- Kölnner Bilderbibel u. die Bez. des Druckers Nikolaus Goetz zu Helmau
 u. Quental — OZaretzki, ZBücherfr 10, 3. [2701]
- Abbaye de La Couture au 15. s., prérog. et charges des offic. clau-
 straux — LGuilloureau, RevHArchMaine 57 (05). [2702]
- Mainzer Erzbischofswahl v. J. 1514 und der Streit um Erfurt in ihren
 gegens. Bez. — FMehl, DissBonn (99). [2703]
- Neuburger Abtmord v. J. 1334 u. s. Prozefs I — LPfleger, StuMitt
 BenedCistO 27, 1. [2704]
- Lexikon zur altpoln. Bibel 1455 — ABabiaczyk, BreslFleischmann (353).
 [2705]
- Castellani del castel S. Angelo di Roma I (1367—1464) — PPaggluc-
 chi, RomPolizzi&Valentini (187). [2706]
- Verfall des kirchl. Lebens im Kapitel von St. Peter i. d. 1. Hälfte des
 14. Jh. — JBSägmüller, HJb 27, 3. [2707]
- Urkunden über d. Bez. der päpstl. Kurie z. Prov. u. Diöz. Salzburg i.
 d. Avign. Zeit: 1316—78, 2. Abt. — ALang, GrazStyria (S. 369—840)
 = Acta Salzburgo-Aquilejensia 1, 2 (QuFoOstKg 1). [2708]
- Aus steirischen Missalien des 14. u. 15. Jh. — FEichler, MittÖstVBibl
 10, 2. [2709]
- Commencement de l'année au vendredi-saint à Tournai au 14. s. —
 HNelis, AnnSocEmulÉtHAntiqFlandre 05, 4. [2710]
- Capitoli della Fraternità di S. Croce d'Urbino — GGrimaldi, Marche
 III 5, 4/6. [2711]
- Épisode de l'hist. éconóm. de l'abb. de Vaucelles: La vente de la terre
 de Ribaucourt à l'év. de Cambrai (1315—29) — AFayen, LilleLefebvre-
 Dueroq (28) ausBullSocÉtCambr. [2712]
-
- Gebhardts Handbuch der deutschen Gesch., 3. A. — hFHirsch, Stuttg
 Union (12, 724, 8, 952). [2713]
- Kirchengesch. Deutschlands IV. — AHauck, rKUhlirz, GöttGelAnz 168,6.
 [2714]
- Staat der Bischöfe von Bamberg — Altmann, KorrespbI GesVDeutGAV
 54, 5. [2715]
- Jahrh. f. Brandenburg. Kirchengesch. 2/3, 2. Abt., BerlWarneck (7,
 161—551). [2716]
- Lijst der abten van de Sint-Adalbert's abdij te Egmond — WvHe-
 teren, BijdrGeschHaarlem 30. [2717]
- Hospitälcr im Ermland — Matern, FreibCharitasverb (88) ausZGAK
 Erml. [2718]
- Gesellsch. f. fränk. Gesch. u. die Kircheng. — TKolde, BeiBayerKg
 12, 5. [2719]
- Heilig-Geist-Hospital zu Frankfurt a. M. im Mittelalter — KEhwald,
 GothaPerthes (61). [2720]
- Gaesonck. Gesch. des Kl. der regul. Chorherren usw. bis 1873 —
 RScholten, Münt (8, 148). [2721]
- Z. Gesch. des Martinstiftes zu Heiligenstadt — PKnieb, Unser
 Eichsfeld 1, 1. [2722]
- Fuld. Propsteikl. Holzkirchen — Amrhein, FuldGeschblä 4. [2723]
- Ältest. Gesch. der Kirche zu Klein-Elguth bei Öls — Stäsche, ZV Gesch
 Schlesien 40. [2724]
- Klosterkirche zu Mühlberg a. E. — MLorenz, LiebenwerdaZiehlke (23).
 [2725]
- Religionsgeschichtl. Bilder aus Nassau — TSchneider, PrWiesbaden (42).
 [2726]

- Seelenbuch des Kl. Reichenbach — Adam, WürtVh 15, 3. [2727]
 Z. älteren mittelrhein. Kirchengesch., Kath 86, 5. [2728]
 Profefsbuch des Stiftes St. Peter — PLindner, MittGesSalzbLk 46. [2729]
 Bezittingen der abdj van Sint-Truiden (Saint-Trond) in Nederland —
 GSimenon, GeschiedkuBla. [2730]
 Église et la paroisse de Soultz — AGasser, RevAls 56. [2731]
 Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier bis z. Mitte des 14. Jh. —
 FRudolph, TrierLintz (65). [2732]
 Heiligblutreliquie in Weingarten — BHäusler, RavensbDorn (52). [2733]
 Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr, A.: v. 9.—13. Jh. — hR
 Kötzschke, BonnBehrendt = RheinUrb 2. [2734]
 Kirchenpatronat in Windsheim — RHerold, BeiBayerKg 12, 5. [2735]
 Recueil hist. des archevêchés, évêchés, abbayes et prieurés de France,
 n. éd. I — Beaunier, PaPoussielgue = LaFrance Monastique 1. [2736]
 Cartulaire de l'abb. de N.-D. de la Merci-Dieu, autrement dite de Be-
 cheron, au dioc. de Poitiers — EClouzot, ArchHPoitou 34. [2737]
 Archidiaconat de Brabant dans le dioc. de Cambrai (jusqu'en 1272) —
 CDuvivier, BullCommRHBelg 05, 4. [2738]
 Bréviaires et missels des églises et abbayes bretonnes de France an-
 térieures au 17. s. — FDuine, RennesPlihon&Hommay (236). [2739]
 Anc. abb. de Clairefontaine — PGoffinet, AnnInstArchLuxembourg
 40 (05). [2740]
 Chartes de Molesme rel. au prieuré de Douchy (Loiret) — HStein, Ann
 SocHArchGâtinais 05. [2741]
 N. D.-des-champs, prieuré dyonisien d'Essonnes — JDepoin, BullSoc
 HArchCorbeil 11 (05). [2742]
 Chapitre épiscopal d'après le grand pouillé du dioc. d'Evreux — C
 Guéry, EvrOdieuvre (157). [2743]
 Calendrier de l'abb. de Fontenelle, 13/14 s. — AL, RevMabill 1, 4. [2744]
 Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion
 et leurs premiers titulaires jusqu'au déclin du 6. s. — MBesson, Fri-
 bourgGeschwend (19, 253). [2745]
 Prieuré conventuel de La Fontaine-Saint-Martin — RdeLinrière,
 RevHArchMaine 58, 1. [2746]
 Lobbes et son abbaye — GBoulmont, AnnFédérArchHBelg 18. [2747]
 Contribution à l'hist. de l'église de Louhaus (878—1789) — MGaudil-
 lière, LouhausImprMod (8, 214). [2748]
 Documents nouv. sur la Grande Confrérie Notre-Dame aux prêtres et
 bourgeois de Paris — pHOMont, ausMémSocHParis 32 (92). [2749]
 Fragments de cartulaire du monast. de Pannat (Dordogne) — RPou-
 pardin&AThomas, ToulousePrivat (39) ausAnnMidi 18. [2750]
 Not. hist. sur l'abbaye de Phalempin — TLeuridan, MemSocÉmRou-
 baix 4. s., 3 (05). [2751]
 Familles du Quercy d'après les archives du Vatican. Maison d'Hébrard
 et maisons app. ou all. — EAlbe, CahorsDelpérier 05 (16, 228, 94). [2752]
 Abbaye de Ré, 2. éd. — EAtgier, VannesLafolye (55) ausRevBas-Poitou.
 [2753]
 Abb. de Saint-Rémi de Reims dep. le 11. s. jusqu'à la commende (1473) —
 GRobert, EcNatChPositThé. [2754]
 Histoire des grands prieurs et du prieuré de Saint-Gilles, 2. — JRay-
 baud, NimesChastanier (393). [2755]
 Montgomery, épisode de l'hist. du Mont Saint-Michel — EDupont,
 ToursMame (143). [2756]
 Monuments de l'hist. des abbayes de Saint-Philibert — RPoupardin
 rLLevillain, Moyenâge 19, 3/4. [2757]

- Histoire de la paroisse de Saint-Siméon &c., Alençon (68). [2758
Hist. de l' église et de l'ancien archid. de Sens I: des origines à
1122 — HBouvier, PaPicard (19, 475). [2759
Problème des premiers évêques de l'egl. de Tongres — Monchamp, Liège
Cormaux 05 (28) ausBullSocArtHLiège 15. [2760
Épitaphe des frères de Tosny — GSMets, BullCommRHBelgique 05, 3. [2761
„Petite église“ de Toulouse — JGros, RevPARH 6. [2762
Abb. bénéd. de N.-D. aux Nonnains de Troyes des origines à l'a. 1519 —
HRohmer, PositionsThèEcNatChartes 05. [2763
Gesch. Italiens im MA, 2, 2: Die Loslösung Italiens vom Orient — JM
Hartmann, rEMayer, GöttGelAnz 168, 6. [2764
Apostolicità delle chiese d'Italia, RivStCrisSciTeol 1, 5. [2765
Peinture religieuse en Italie jusqu'à la fin du 14. s. — PPerdrizet, Nancy
05 (53). [2766
Notize di vescovi di Alessandria e di Acqui — FG, RivStArtAless
13, 16. [2767
Abbreviato inéd. des biens de l'abb. de Bobbio — CCipolla, RivSt
Bened 1. [2768
Bologna della chiesa — OVancini, AttMemDepRomagna 1. [2769
Due monasteri di Badia Calavena, VeronFranchini (64). [2770
Intorno al sarcofago di Lambrate — AFrora, ArchStLomb 32, 6. [2771
Vescovi di Lodi sina al 1158, LodiQuirico&Camagni (135). [2772
Abbazie celebri: Maguzzano e Merlin Cocaio — PGuerrini, MiscSt
CultEcl 05. [2773
Liber Maiolichinus de gestis Pisanorum illustribus — GVolpe, Arch
StIt 37, 1. [2774
Badia di Razzuolo in Mugello — SCasini, Firenzuola Righini 05 (105). [2775
Chiesa metrop. di Reggio di Calabria — RCotroneo, RivStCalabr 13. [2776
Storia delle parrocchie della città e diocesi di Reggio di Carlo Guarna-
Logoteta — RCotroneo, RivStCalabr 13. [2777
„Sancta sanctorum“ in Roma e il suo tesoro novamente aperto — H
Grisar, CivCatt 57, 1343. [2778
Eröffnung des Schatzes im Sancta sanctorum des alten Lateranpalastes,
HJb 27, 3. [2779
Note sur les consuls et les ducs de Rome du 8. au 13. s. — LHalphen,
MélArchH 26, 1/2. [2780
Aventin dans l'antiquité — AMerlin, PaFontemoing (476) = BibleEcFranc
97. [2781
Diritto rom. nella contesa tra i vescovi di Siena e d'Arezzo — EBesta,
ArchStIt 37, 1. [2782
Vescovato di Teramo — BCapogrossi, RivCollArald 3, 11. [2783
Badia di Valvisciola — MARaymundi, VelletriStracca 05 (196). [2784
-
- Analekten z. byzant. Literatur — KHoina, PrWien 05 (35). [2785
Publications sur les églises orientales — AMalvy, Études 107. [2786
Figures byzantines (La vie d'une impératrice à Byzance; Athénais; Théodora;
Irène; Les romanesques aventures de Basil le Macéd. &c.) —
CDiehl, PaColin (347). [2787
Querelle des images 8.—9. s. — LBréhier, PaBloud (64). [2788
Ἱστορία τοῦ σχίσματος τῶν δύο ἐκκλησιῶν ἑλληνικῆς καὶ ῥωμαϊκῆς,
I — Κορμῆς, AthenSaliveros 05 (526). [2789
Recueil des historiens des croisades. Hist. orientaux V., PaKlincksieck
(291). [2790
Mélanges p. s. à l'hist. de l'Orient latin et des croisades, f. 2 — CKohler,
PaLeroux (574). [2791

- Geschichte des lateinischen Kaiserreiches in Konstantinopel I — EGERland, rWNorden, DeutLztg 27, 29. [2792]
- Doc. inéd. sur la repabtisation des Latins chez les Grecs — PAPalmiéri, RevBénéd 23, 2. [2793]
- Rituel d'abjuration des Musulmans dans l'église grecque — EMontet, Rev HRelig 53, 2. [2794]
- Georgios Bardanes, Metrop. von Kerkyra — EKurtz, ByzZ 15, 3/4. [2795]
- Häretiker Eleutherius — GFicker, ThStuKri 4. [2796]
- Georgii Monachi chronicon — edCdeBoor, rUPBoissevain, GöttGel Anz 168, 5. [2797]
- John of Damascus 4. ed. — Dainslie, LonConstable 3s6d. [2798]
- S. Jean Damascene source de S. Thomas, BullLitEccl 4. [2799]
- Traite ined. de Honein — LCheikho, in: OrientStuThNöldekegew, GiefsTöpelmann I. [2800]
- Iso Yahb patr. III. liber epistularum — trRDuval, PaPoussielgue 05 (226) = CorpSerChrOrScrSyr 2. [2801]
- Ἐπιστολή Κυρίλλου τοῦ Λουκάρειως πρὸς τὸν ἀρχιεπ. Καντεβουργίας Ἀββῶν — CPapadopulo, ΝέαΣιών 1. [2802]
- Apologie de Cyrille Lucar — CAPapadopoulos, RevIntTh 4/6. [2803]
- Zu Michael Psellos — EKurtz, ByzZ 15, 3/4. [2804]
- Gegen Soterichos gerichtete Syn. in Konstantinopel 1157 — EKurtz, ByzZ 15, 3/4. [2805]
- Note sur les études de littérature arabe chrétienne — CarradeVaux, JAs 7, 2. [2806]
- War of Moslem and Christian for the possession of Asia Minor — WRamsay, ContempRev Jul. [2807]
- Paul Marcs Forschungsreise auf dem Athos — KKrumbacher, SbBayr Ak 7/VII. [2808]
- Ἐκκλησία τῆς Ἑλλάδος — PSynodixos, ΝέαΣιών 1. [2809]
- Jerusalem des Pilgers von Bordeaux — CMommert, ZDeutPalästV 29, 3/4. [2810]
- Antichità della croce gerosolimitana — RDeCaroli, RivCollArald 3, 4. [2811]
- Konsistorialakten über die Begründ. des uniert. chald. Patriarchats von Mosul unter Pp. Julius III. — vGulik, OriensChr 4, 2. [2812]
- Untersuchungen z. ält. Palästinaliteratur — PThomsen, ZDeutPalästinaV 29, 3/4. [2813]
- Development of Palestine exploration — FJBlifs, New-YorkScribner (17, 337). [2814]
- Syrie à la veille de l'usurpation Tulunide [av. 878] — FBouvier, Rev OrChr 1. [2815]
- Histoires d'Ahoudemeh et de Moronta, métrop. jacobites de Tagrit et de l'Orient (6. et 7. s.) — pFNau, PaFirmin-Didot (120) = Patrol Orient 3, 1. [2816]
- Mélanges d'hist. monastique — Besse, RevMabill 1, 4. [2817]
- Truth about the monasteries. A reply — GHBenson, ContempRev 6. [2818]
- Coutumiers monastiques — UBerlière, RevBénéd 23, 2. [2819]
- Ancienne philologie chretienne; monachisme oriental — PLejay, RevH Lit Rlg 11, 2. [2820]
- Rechtsinstitut der klösterl. Exemtion i. d. abendl. Kirche — AHüfner, ArchKirchenr 86, 2. [2821]
- Étude sur l'institut monast. des frères convers et sur l'oblature au moyen âge (11—13 s.) — RCharles, EcNatChPositThè. [2822]
- Mediaeval monastic libraries at Canterbury and elsewhere, ChurchQu 2. [2823]

- Ersten Wanderprediger Frankreichs. Studien z. Gesch. des Mönchtums, NF — IvWalter, LpzDeichert (9, 179). [2824]
- Moines de l'ancienne France — JMBesse, PaPoussielgue (12, 571) = La FranceMonast 2. [2825]
- Ermitages Orléanais au 12. s. Le Gué de l'Orme et Chappes — A Vidier, Moyenâge 19, 3/4. [2826]
-
- Saint Benedict. Joseph Labre, votary of holy poverty and pilgrim — CLWhite, LonBurns 2s6d. [2827]
- Abbaye exempte de Cluny et le St. Siège — GLetamelier, Positions ThèEcNatChartes 05. [2828]
- Verzeichnis der Äbte u. Mönche des ehem. Benediktinerstifts HeiligKreuz in Donauwörth — FLindner&JTraber, MittHVDonauwörth 2. [2829]
- Abbazia di Farfa — RDeVincenti, SecXX 4, 11. Vgl. 2636. [2830]
- Abb. de Saint-Maur de Glanfeuil de 10. au 13. s.; ses relations avec le Mont-Cassin — FLandreau, AugersGermainetGrassin (83) ausRev Anjou. [2831]
- Z. Gesch. Glanfeuil im 19. Jh. — BAdCoch, StuMittBenedCistO 27, 1. [2832]
- Monast. di San Benedetto in Polirone nella st. et nell' arte — RBelodi, MantSegna 05 (327). [2833]
- Della congreg. Benedettina-Cisterciense del SS. Corpo di Cristo — Magnanensi, RivStBened 1. [2834]
- Cartulaires de Berdones — pCazauran, LaHayeNijhoff 05 (876). [2835]
- Origines des abbayes de Hocht et de Val-Dieu d'après les anciens doc. et les auteurs du 13. s. — JCeysens, LiègeCormaux 05 (45). [2836]
- Fondatori di Montoliveto e la confraternita dei disciplinati della scala in Siena — PLugano, RivStBened 1. [2837]
- Chartreuse de Dijon d'après les docum. 1—3 — CMonget, Montrenil-sur-Mer 98—05. [2838]
- Sur quelques mss. de la Chartreuse de Hérimnes — IvandenGheyn, Ann CercleArchEnghien 6. [2839]
- Quelques notes sur la chartreuse de Pierre-Chatel et son prieuré d'Yenne — JLetauche, MémDocSocSavois 43 (05). [2840]
- Gründungsgesch. der Karthause „St. Margarethenthal“ im mindern Basel — HMMeyer, DissBasel (88). [2841]
- Collectanea Anglo-Premonstratensia II — edFAGasquet, Lon (267) = CombdenSoc 3s. 10. [2842]
- Granprioratu dell' ordine dell' ospedale di S. Giovanni di Gerusalemme in Inghilterra — NFairplay, RivCollArald 4, 2. [2843]
- Essai sur Jacques de Molay, dernier grand maître des Templiers (1244—1314) — PDugueyt, EcNatChPositThè. [2844]
- Templer in Mähren u. d. Burgruine Tempelstein — MSimböck, ZDeutVGMährSchles 10. [2845]
- Templiers et hospitaliers dans le dioc. de Troyes — APetel, MémSocAcAube 69. [2846]
- Streit des Hochmeisters Heinrich v. Richtenberg mit Districh von Cuba — SMeyer, AltpreufsMs 43, 1/2. [2847]
- Nécrologe des Trinitaires de Fontainebleau — OEstournet, AnnSocHArchGâtinais 05. [2848]
- Stellung der Bettelorden i. d. deut. freien Reichsstädten im MA — JWiesehoff, DissMünster 05 (122). [2849]
- S. François d'Assise — PBazan, trVVignol. LiègeDessain (15, 486). [2850]
- Saint François a-t-il existé? — Édouard, ÉtFrancisc 5. [2851]
- Writings of s. Francis of Assisi — trPRobinson, PhiladDolphinPr (32, 208). [2852]

- Seraphic keepsake: a talisman against temptation written for Brother Leo by s. Francis of Assisi — edRBalfour, LonBurns&Oates (124). [2853]
- Questione stor. dei fioretti di S. Francesco — G. Garavani, RevStoCr 2, 4. [2854]
- Catholicism of St. Francis — MCarmichael, CathWorld 2. [2855]
- Pubblicazioni Francescane — CPace, RivAbruzz 20. [2856]
- Compendium privilegiorum regularium praes. ordinis fratrum minorum — VŁyszczarczyk, LembGubrynowicz&Schmidt (16, 255). [2857]
- Päpstl. Erlasse zu Gunsten der klöst. Genossenschaften v. hl. Franziskus v. Assisi, ArchKirchenr 86, 2. [2858]
- Légende franciscaine dans l'art primitif ital. — AGoffin, RevGénéral 05. [2859]
- Entstehung u. Ausbreitung des Klarissenordens bes. i. d. Minoritenprovinzen — EWauer, LpzHinrichs (179). [2860]
- Évolution et le développement du merveilleux dans les légendes de s. Antoine de Padoue — LdeKerval, PaFischbacher (68) = OpuscCrit H 12/14. [2861]
- Fray Bernardino de Sahagun O. Fr. M. — WSchmidt, Anthropos 1, 2. [2862]
- Saint Bonaventure — René, ÉtFrancisc 5. [2863]
- Généralat de S. Bonaventura — ders., ebd. 6. [2864]
- B. Bonaventura da Barcellona dei minori, fondat. dei ritiri nella prov. romana — LdaPofi, RomArtigianelli (14, 402). [2865]
- Tagebuchartige Aufzeichnungen des Minoriten Tilman Thelen über die Besetzung Kölns durch die Franzosen — KEubel, AnnHVNiederrhein 80. [2865a]
- Bienh. Varani, princesse de Camerino et relig. francisc. (1458—1527) — CtessedeRambuteau, PaLecoffre (8, 187). [2866]
- Z. Gesch. des Franziskanerklosters Adenau i. d. Eifel — PSchlager, AnnHVNiederrhein 80. [2867]
- Alte Franziskaner-Mission in China, EvMissMag 50, 7. [2868]
- Gründungsjahr der ersten Niederlassung der Franziskaner in Fulda; das älteste päpstliche Schreiben zu Gunsten der Franzisk. in Fulda — MBihl, FuldGeschbl 4. [2869]
- Cordeliers de Gray et le corps de ville — CGodart, BullSocGrayloiseEm 8 (05). [2870]
- Gesch. der köln. Minoriten-Ordensprovinz — KEubel, KölnBoisserée (4, 332) = VeröffHV Niederrhein 1. [2871]
- Necrologio del conv. di S. Francesco di Milano, ArchStLomb 33, 9. [2872]
- Johannis Capreoli tholos. ord. praed. defensiones theologiae d. Thomae Aquinatis VI — edCPaban&TPègues, ToursCattier (15, 544) [2873]
- B. Carino, meurtrier de s. Pierre martyr, pénitent, frère convers des Fr. Prêch. — Faucher, AnnDominicaines 04/05. [2874]
- St. Catherine of Siena — EGGardner, HibbJ 4. [2875]
- B. Hélène de Hongrie, du monast. de Veszprim — Faucher, Ann Dominicaines 04/05. [2876]
- Sœur Marie-Josèphe Kumi, religieuse dominicaine (1763—1817) — ALMasson, PaVitte (275). [2877]
- B. Pélage de Portugal, app. vulg. San Pelayo ou San Paio — Faucher, AnnDominic 04/05. [2878]
- P. Gil Vilanova des Frères Prêcheurs — EMGallais, ToulousePrivat (432). [2879]
- Monumenta historica Carmelitana I: Antiquae ordinis constitutiones 1324—1362 — edBZimmermann, Lirinae 05 (96). [2880]
- Ascent of Mount Carmel by St. John of the Cross — trDLewis with corr. and a pref. ess. on the development of mysticism in the Carmelite ordre by Bened. Zimmermann, n. ed. LonBaker (420). [2881]

Monographie de l'anc. église du convent des Augustins à Enghien, AnnCercleArchEnghien 6. [2882]

- Légendes hagiogr. — Pallard, RevQuH 41, 159. [2883]
 Legenden-Studien — HGünter, KölnBachem (192). [2884]
 Church and her saints — JFox, CathWorld 2. [2885]
 Hagiographie et biographie eccles. — LRobert, Polybibl 5. [2886]
 Anfänge des Heiligenkultus in i. Bedeut. für Gottesd. u. Kunst — GAnrich, MsGdKrlKu 11, 7. [2887]
 Leben u. Wunder der Heiligen im MA, 13. Vervielfältigungen, 14. Feuer, 15. Wasser, 16. Astron. u. tellur. Wunder — PToledo, StuVergLitg 6, 3. [2888]
 Legend of the Holy Grail — DKempe, LonPaul, Trench, Trübner (37) = EarlyEnglT&SocES 95. [2889]
 Nimbe carré à propos d'une momie peinte du musée égyptien au Vatican — JWilpert, MélArchH 26, 1/2. [2890]
 Passionnaire occidental au 7. s. — ADufourcq, MélArchH 26, 1/2. [2891]
 Studi di leggenda abruzzesi comp.: la leggenda di Ponzio Pilato, di Longino e della distinzione di Corfinio — GPansa, RivAbruzz 20, 3. [2892]
 Notes sur les saints bretons, 3. s. Petits saints locaux, 1. S. Marcan; 2. S. Cléder, S. Ventroc — FDuine, L'Hermine 32. [2893]
 Reliques bretonnes de Montreuil-sur-Mer — AOheix, PaLeDault (88) aus MémAssBret 05. [2894]
 Cornish saints and sinners — JHHarris, LonLane (320). [2895]
 Herkunft u. Gestaltung der französ. Heiligennamen — JSchätzer, Diss Münster 05 (95). [2896]
 Lérins et la légende chrét. — ADufourcq, CRAcInscrBellesL 05. [2897]
 Lerino e le leggende dei ss. Nazario e Sebastiano — FSavro, ArchStLomb 33, 9. [2898]
 Prenzlauer Heiligen — SPassow, MittUckermMusGV 3, 2. [2899]
 Notes crit. sur la Passion de Semur — AJeanroy, RevLangRom 3/VI. [2900]
-
- Martirio di Apa Sarapione de Panefosi. Testo copto e trad. — GBalestri, Bessar 1/2. [2901]
 Sarcophage de saint Aphrodise à Béziers — EBonnet, PalmprNat 05 (11) aus BullArch. [2902]
 Valore st. della „Passio“ di S. Apollinare e la fondazione dell' episcopato a Ravenna e in Romagna — GZattoni, RivStCrSciTeol 1, 10. [2903]
 Acta S. Carterii Cappadocis II. — JCompennass, BonnGeorgi 05 (89). [2904]
 Vie de sainte Catherine de Bologne — JEDuver, RennesSimon (16, 461). [2905]
 St. Clément et le mythe de la bête — EGebhardt, Austrasie 4. [2906]
 Mystère breton de saint Crépin et de s. Crépinien — VTourneur, Pa Champion (163). Vgl. 05, 2380. [2907]
 Saint Deogratias, év. de Carthage, 2. ed. — JJDDarche, PaPérisse (16). [2908]
 Saint Eloi, év. de Noyon — Meurisset, ChaunyRonat 05 (4, 242). [2909]
 Saint Expédit et le martyrologe Hiéronymien, AnalBoll 25, 2. [2910]
 Z. Georgslegende — MHuber, ErlangJunge (61) ausZtg12DeutNeuphilologentag. [2911]
 Leggenda del prete Gianni in Abissinia — GManacorda, NozzeFerrari-Toniolo, PerugiaTip. [2912]
 Stätten der Erinnerung an d. heil. Hedwig in u. bei Liegnitz u. der Hedwigsbrunnen bei Jauer — RHahn, MittGAVLiegnitz 1. [2913]

- Denier de Judas du convent des Capucins d'Enghien — FdeVillenoisy, AnnCercleArchEnghien 6. [2914]
- Volksetymol. Attribute des hl. Kyrikos — EKatuzniacki, ArchSlavPh 28, 1. [2915]
- St. Lucia auf german. Boden — MHöfler, ArchRlgw 9, 2. [2916]
- Heil. Tachygraphen Marcianus u. Martyrius — FMaier, ArchStenogr 56. [2917]
- [Maria] Virgo caelestis — AvDomaszewski, inOrientStuThNöldekegewII, GiefsTöpelmann. [2918]
- Tombeau de la t. s. Vierge — JBarrallion, UnivCath 52, 5. [2919]
- Leibl. Himmelfahrt der allerh. Jungfrau u. d. Lokaltrat. von Jerusalem — Baumstark, OriensChr 4, 2. [2920]
- Mittelalt. Kirchenlehrer u. d. unbefl. Empfängnis der Gottesmutter — JaLeonissa, JbPhilosSpekTh 20, 4. [2921]
- Immac. concezione di Maria Vergine e la chiesa ortodoxa dissidente — NMarini, Bessar 7—8. [2922]
- Atti del congresso mariano mondiale, Roma 1904 — edGMRadiniTedeschi, PMStagni, RomArtigianelli 05 (672). [2923]
- Immacolata nel regno dell'arte — FÖhlsen, CronCivEllenLat 3, 24/26. [2924]
- Santuario della Vergine della Creta in Castellazzo Bormida — GPochettino, RivStArtAless 14, 20. [2925]
- Sanctuaire et pèlerinage de N.-D. du Guiaudet en Laurivain — YMLe Men, Saint-BrieucSGuillaume (3, 180). [2926]
- Lourdes e Roma, CivCatt 57, 1345. [2927]
- Lourdes u. d. Ärzte — FdeBacker, ü, TrierPaulinus (51). [2928]
- Marianum Moguntinum. Gesch. der Marienverehrung u. der Immakulata-Trad. im Bist. Mainz u. am Mittelrhein — FFalk, MainzLehrlingshaus (217). [2929]
- Histoire des sanctuaires ded. à la Vierge dans le dioc. de Montpellier — CBlaquière, MontpCharité (8, 315). [2930]
- Storia della statua mirac. venerata sotto il tit. d'Immac. Cuore di Maria nella parrocb. coll. di Taggia — LdaTaggia, GenovSerafinod'Ass (199). [2931]
- Sainte Marie-Madelaine. Sa vie, hist. de son culte 2. — MSicard, PaSavaète (336). [2932]
- Patricienne chrétienne au 5. s. Mélanie la jeune — GGoyau, Rev2Mo 76, 5. [2933]
- S. Mercuriale, vescovo di Forli, nella leggenda e nella storia — FLanzoni, RivStCrSciTeol 1. [2934]
- Félice of St. Oengus — PFMoran, JrThQu 1, 3. [2935]
- Vida de santo Abunafre (S. Onuphrio). Vers. ethiop. — FMPEreira, Lisbonne 05 (26). [2936]
- Martyrium des Pionius u. s. Genossen — üEKlein, BerlVaterlVerlagsanst (56) = Aus der Schatzkammer hl. Väter 11. [2937]
- Robert le Fort et les origines de la race Capétienne. Introd. à l'hist. des saints de la maison de France — LdeBeauriez, PaPerrin (162). [2938]
- Légende de Saiduaia — PPeeters, AnalBoll 25, 2. [2939]
- S. Severo, vescovo di Cesena — FLanzoni, FaenzaNovelli&Castellani (17). [2940]
- S. Silvanus — HDelehay, AnalBoll 25, 2. [2941]
- Pitture dell' oratorio di S. Silvia — GWilpert, MélArchH 26, 1/2. [2942]
- Légende de s. Théleau et la Troménie de Laudeleau — Peyron, Saint-BrieucPrud'homme (12). [2943]
- Saint Théodore (759—826) — Marin, PaLecoffre (203). [2944]
- S. Venera v. m. nella storia e nel culto dei popoli — VRacitiRomeo, Acireale 05 (182, 60). [2945]

- Wenzels- u. Ludmilla-Legenden u. d. Echtheit Christians — JPeķař, Prag
Wiesner (443). [2946]
- Z. Lösung der Christianfrage — BBretholz, ZDentVGMährSchles 10, 1/2.
[2947]
- Sermon v. d. Übertragung des H. Wenzel — HGVoigt, PragRivnác (7)
ausSbBöhmGesW. [2948]
- Famille de saint Guilhem — JCalmette, ToulousePrivat ((23) ausAnn
Midi 18. [2949]
- Fontaine de s. Guillaume (Guillaume Firmat) — HSuchier, ZRomPh 30, 4.
[2950]
-
- Studies from court and cloister. Essays hist. and lit., dealing mainly
with subjects rel. to 16. & 17. cent. — JMStone, LonSands 05 (396).
[2951]
- Altreichsstädtische Kulturstudien — CMeyer, MünchSelbstverl (257). [2952]
- Origines de la Réforme — ADegert, BullLitEcclToulouse 05. [2953]
- Reformation — GPFisher, LonHodder&SMay (556). [2954]
- Reformation, n. ed. — GPark, NewYorkScribner (30, 525). [2955]
- Bedeutung des Protestantismus f. d. Entstehung der modernen Welt —
ETroeltsch, HZ 97, 1. [2956]
- Flugschriften a. d. 1. Jahren der Reformation I, 1. 2. — hOClemen,
HalleHaupt (50, 44). [2957]
- Une histoire de la théologie positive (J. Turmel) — LSaltet, BullLit
EcclToulouse 05. [2958]
- Beiträge z. Gesch. der Mystik i. d. Reformationszeit — AHegler, mit
biogr. Einl. hWKöhler, BerlSchwetschke (57, 220) = ArchRefgErgbd 1.
[2959]
- Lehre v. d. Fides implicita u. die Reformation — GHoffmann, Lpz
Hinrichs (231). [2960]
- Z. Gestaltung der Ordination mit bes. Rücks. auf d. Entwickl. innerh.
der luth. Kirche Hannovers — EHennecke, HannHahn (58) = Forsch
GNiedersachs 1, 1. [2961]
- Quellen z. Gesch. des kirchl. Unterrichts i. d. evang. Kirche Deutsch-
lands II — JMReu, rKKnoke, ThLztg 31, 11. [2962]
- Pestsegen — ABecker, ArchRlwg 9, 2. [2963]
-
- Kaiser Maximilian I. als Kandidat f. d. päpstl. Stuhl — ASchulte,
rRevCritHLit 40, 20. [2964]
- Origines de la nonciature de France. Débuts de la représentation perm.
sous Léon X 1513—21 — PRichard, RevQuH 41, 159. (71). [2965]
- Concordat de François I. et l'indult de Charles-Quint. Leur conflit
en Artois 1518—21 — PBourdon, MélArchH 26, 1/2. [2966]
- Friedrich d. Weise v. Sachsen beim Beginn der Ref. — AKreucker,
DissHeidelb (50). [2967]
- Nonciature de France. Nonciatures de Clément VII, t. 1. (1525—27) —
pJFraikin, PaPicard (87, 452). [2968]
- Appellation u. Protestation der ev. Stände a. d. RT zu Speier 1529 —
hJNey, LpzDeichert (96) — QuellenschrGProt 5. [2969]
- Progr. z. Wiederherstellung der kirchl. Einheit a. d. J. 1540 — LCar-
danus, QuFoItalArchBibl 9, 1. [2970]
- Schreiben v. Wormser RT 1544/45 — FVolteler, ReutlGeschblä 14, 5. [2971]
- Concile de Trente — TNève, RevBénéd 23, 2. [2972]
- Carlo Emanuele I e la contesa fra la republ. veneta e Paolo V (1605
bis 07), docum. — CDeMagistris, MiscStVeneta 10/11. [2973]
- Pio V e i suoi tempi — PSpezi, RomPustet 05 (108). [2974]
- Papsttum Pius' V. u. das Konklave Gregors XIII. — PHerre, Habschr
Lpz (127). [2975]

- Patria e' la famiglia di Sixto V — FDiBroilo RivCollArald 3, 7. [2976
Patria d'origine d'Urbano VII — ANeri, BollStSvizzIt 27. [2977
Ausgang der Regierung Rudolfs II. u. d. Anfänge des Kaisers Mat-
thias — AChroust, MünchRieger (22, 903) = BriefeAktenG30jKr 10.
[2978
- Lettres familières de Jérôme Aléandre 1510—40 — JPaquier, RevÉt
H 05. [2979
- Théodore Agrippa d'Aubigné der Dichter — WWinkler, DissLeipzig
(10, 97). [2980
- Bamberger Kanonikus Lorenz Beheim, Pirckheimers Freund — EReicke,
ForschGBay 14, 1/2. [2981
- Atto d'abiura dell' eretico faentino G. B. Bertucci (1569) — PBel-
trami, Romagna 2, 6/7. [2982
- Théodore de Bèze. Les idées sur le droit d'insurrection et son rôle
pendant la première guerre de religion — APicard, ThèCahorsConeslant
(84). [2983
- Jean Bodin u. s. Beziehungen z. Judentum — JGuttman, BrslMarcus
1, 60. [2984
- Fondations de la famille Budé en l'église Saint-Gervais de Paris —
LMirot, BullSocHParis 32, 5. [2985
- Ein f. d. Reformationsg. Lübecks wichtiger Brief Bugenhagens —
OClemen, MittVLübGak 12, 1. [2986
- Über eine unveröff. gebliebene Schrift Bugenhagens — GKawerau, Th
StuKri 4. [2987
- Bullingers Gegensatz der evang. u. d. röm. Lehre. Nach dem Heidelb.
Dr. v. J. 1571 — hCvKügelgen, GöttVandeh&Ruprecht (20, 26) =
ZeitgemTraktRef 7. [2988
- Jean Calvin 3 — EDoumergue, rPLobsteinThLztg 31, 16. [2989
- Calvin — ABossert, PaHachette (222). [2990
- Autorité de l'écriture sainte d'après Calvin — JPannier, RevThQuRig
15, 3. [2991
- Inquisition protestante. Les victimes de Calvin — JRouquette, PaBloud
(64). [2992
- Calvinopolis. Pastorales protestantes — WVogt, PaStock (349). [2993
- Paränetische Gedichte des Humanisten Johannes Caselius — FKolde-
wey, PrBraunschweig (56). [2994
- Cervantes et les cardinaux Acquaviva et Colonna — AMorel-Fatio,
BullHispan Jul—Sept. [2995
- Briefe an Desiderius Erasmus v. Rotterdam — hLKenthoven, Strafsb
Heitz (222). [2996
- Kathol. Fauststück, die Faustkomödienballade u. das Zillerthaler
Doktor-Faustus-Spiel — ATille, ZBücherfr 10, 4. [2997
- Amici e corrisp. di Galileo Galilei (Vinc. Renieri 1606—47) — AFa-
varo, VenezFerrari 05 (85). [2998
- Procès de Galilée — GSortais, PaBloud (61). [2999
- Kirchenpolitik Herzog Georgs v. Sachsen — GWolf, NJbüKlAltert 9, 6.
[3000
- Politik des Markgr. Georg v. Brandenburg 1528—32 — JBGötz, HiPo
Blä 138, 2. [3001
- Z. Jubiläum v. Joh. Gerhards meditationes sacrae — EGünther, Deut
EvBlä 31, 8. [3002
- Handbuch der Glaubenslehre Joh. Gerhards, verf. durch s. Sohn Johann
Ernst Gerhard, übers., I, 1, GüterslBertelsmann (XXIX, 350). [3003
- Aus d. Leben des Gregorius Greger, 1. Pfarrherrn auf dem Dome zu
Brandenburg — JHGebauer, 36/37JahresbHVBrandenb a. d. H. [3004
- Ein kath. Ireniker des 16. Jh. (Johannes Gropper) — JSchmidlin, HiPo
Blä 137, 11. [3005

- Adrian v. Haemstedes Wirksamkeit in Antwerpen u. Aachen — WG Goeters, ThArbRheinWissPredV 8. [3006
 Beziehungen der Hohenzollern z. Kurie unter d. Einfluß der Lutherischen Frage — PKalkoff, QuFoItalArchBibl 9, 1. [3007
 Ulrich v. Hutten — GJWolf, BerlBard,Marquardt&Co (64) = Kultur. [3008
 Ein Hexenprozefs (Katharina Kepler) — LGünther, GiefsTöpelmann (112). [3009
 A propos de Jean de Labadie — CGarisson, SochHProtestFrauçBull 55, 2. [3010
 Daltons Beiträge z. Gesch. der ev. Kirche in Rußland, IV. Bd. und die Laski-Kontroverse der neuesten Zeit — PTSchackert, ThLb 27, 19. [3011
 Sebastian Lotzer u. s. Schriften — GBossert, MemmingOtto (64). [3012
 Luther u. Luthertum i. d. ersten Entw. 2. A. I, Schlufs-Abt. — HDenifle, hAMWeifs, MainzKirchheim (S. 423—909). [3013
 Lutherspsychologie als Schlüssel z. Lutherlegende. Denifles Unters. krit. nachgepr. — AMWeifs, MainzKirchheim (219) = Ergänzungen zu Denifles Luther u. Luthertum 2. [3014
 Neue Lutherspsychologie — GKawerau, DeutEvBlä 31, 7. [3015
 Polemiche luterologiche — EBUonaiuti, RivStCrSciTeol 2, 2. [3016
 (Zur Lutherbibliographie) Christl. Lebensideal nach Thomas v. Aquin u. P. Heinr. Denifle, Auseinandersetzung mit Otto Scheel — MGrabmann, HiPoBlä 138, 1. [3017
 Zu Luthers Schrift über die Mönchsgelübde — NPaulus, HJb 27, 3. [3018
 Textes de Luther à propos du livre du R. P. Denifle — LSaltet, Bull LitEcclToulouse 05. [3019
 Neue Aufgaben einer Lutherbiographie — KSell, ThArbRheinWissPredV 8. [3020
 Für Luther wider Rom — WWalther, rGBossert, ThLztg 31, 13. [3021
 Luther, wie er lebte, lebte u. starb, 2. A., GrazStyria (93). [3022
 Verzeichnis der Luther-Schriften-Sammlung Joachim KarlFriedrich Knaakes, LpzWeigel (ca. 8 Bog.). [3023
 Tischreden Dr. Martin Luthers aus e. Samml. des Dr. C. Cordatus nach der Berl. Hs. des Seb. Redlich — hHWRampelmeyer, FestschrGyClausenthal, LpzTeubner 05. [3024
 Glaube, Liebe u. gute Werke. Eine Unters. der prinz. Eigentümlichkeit der ev.-luth. Ethik — OBensow, BeiFördChrTh 10, 2. [3025
 Luthers doctrine and criticism of scripture — KFullerton, BiblSacra 2. [3026
 Furchtproblem i. d. kath. Lehre von Augustin bis Luther — AWHunzinger, LpzDeichert (126) — Lutherstudie 2, 1. [3027
 Eine feste Burg ist unser Gott — FSpitta, rECachelis, ThLztg 31, 12. [3028
 Ein feste Burg ist unser Gott — FSpitta, rPDrews, GöttGelAnz 168, 4. [3029
 Studien z. Luthers Liedern — FSpitta, MsGdKrlKu 11, 7. [3030
 Origines du choral luthérien — ERoehrich, RevChr 53, 6. [3031
 Martin Luther, Thomas Murner u. das Kirchenlied des 16. Jh. — GBerlit, LpzGöschel (160) = SammlGöNAuff. 7. [3032
 Luthers Unterscheidung von caf und kof — ENestle, ZAlttestW 26, 2. [3033
 Katharina v. Bora — EKroker, rGKawerau, DeutLztg 27, 21. [3034
 König Ferdinand über s. angebl. Brief an Luther — GLoesche, ZKg 27, 2. [3035
 Schreiben des Kurf. Johann Friedrich des Grofsm. an Luthers Söhne Martin und Paul — hGBerbig, ZKg 27, 2. [3036
 Melch. Maronius, Kirchweihpredigt bei der Einweih. der ersten Kirche der luth. Gem. zu Lissa 1635 — hGSmend, LissaEbbecke (31). [3037
 Bankhaus der Medici u. s. Vorläufer — OMeltzing, JenaFischer (10, 142) = VolkswWirtschaftsgeschAbh 6. [3038

- Thomas Merckelbach, Hofpred. u. Rentmeister — PBoeckmühl, ThArb
RheinWissPredV 8. [3039]
- Briefe von Caspar Olevianus — Knodt, ThStuKri 4. [3040]
- Pasquill auf Andreas Osiander — ASeraphim, AltpreufsMs 43, 1/2. [3041]
- Sull' autenticità delle rime di Pico della Mirandola — NVTesta,
RivAbruzz 26, 1. [3042]
- Nachtr. z. d. Berichten des kursächs. Rates Hans von der Planitz an
das Reichsregiment — HVirek, ZKg 27, 2. [3043]
- Card. Pole on blessed Thomas More's hesitation — JHPollen, Month 105.
[3044]
- Rabelais et J. C. Scaliger — deSanti, PaChampion (18) ausRevÉtRabel.
[3045]
- Rembrandts relig. u. künstl. Glaubenbek. — LPfeger, Hochl 3, 10. [3046]
- Humanist Theod. Reysmann in Tübingen — Bossert, WürtVjh 15, 2. [3047]
- Mysticisme de s. François de Sales — EThamiry, PaSueur-Charruey (12)
ausRevLille. [3048]
- Sarpi u. Jakob I, StiMaLa6. [3049]
- S. Alessandro Sauli. Note e docum., MilanoCogliati 05 (143). [3050]
- Feste di Pavia per la canoniz. di S. Aless. Sauli — GBoni, PaviaFusi
(36). [3051]
- Brief v. Jak. Schopper. Beitr. z. G. der Schule in Hornbach — GBos-
sert, BeiBayerKg 12, 5. [3052]
- Deux nouv. lettres de Jean Sleidan — VLBourilly, SochProtFrancBull
55, 3. [3053]
- États mystiques de s. Thérèse — JBaylac, BullLitEccl. 4. [3054]
- Probleme der Hysterie u. d. Offenbarungen der „Heiligen Therese“ —
GHahnSJ., üPPrina, LpzZeiter (195). [3055]
- Briefe des Heidelb. Theolog. Zacharias Ursinus aus Heidelb. u. Neu-
stadt a. Ha. — HRott, NHeidelbJbü 14, 2. [3056]
-
- Z. neuern reformationsgesch. Literatur Süd- u. Mitteldeutschlands —
FRoth, DeutGblä 3/4. [3057]
- Dom zu Berlin. Kirchen-, kultur- und kunstgesch. Studien I — N
Müller, BerlSchwetschke (482). [3058]
- Bernische Liturgie i. i. gesch. Entw. v. d. Reformation bis z. Gegenw. —
RSteck, BernFrancke (22) ausSchweizReformblä. [3059]
- Stadt Celle z. Z. Herzogs Ernst des Bekenner (1520—50) — CCassel,
CelleAndré (7, 176). [3060]
- Ein Reformator. Bilder a. d. dänischen Reformationszeit — RJahn-
Nielsen, deut., EssenFredebeul&Koenen (156). [3061]
- Erphurdianus antiquitatum Voriloquus incerti auctoris, nebst e. Anh. hist.
Notizen über d. Bauernkrieg in u. um Erfurt i. J. 1525 — hRThiele,
HalleHendel (10, 280) = GeschichtsquProvSachsen 42. [3062]
- Kirchl. Verhältnisse Festenbergs in österr. Zeit — MFeist, ZVG
Schlesien 40. [3063]
- Geschichte der Frankfurter Flüchtlingsgemeinden 1554—58 — GA
Besser, HalleNiemeyer (6, 79) = HallAbhNeuG 43. [3064]
- Bilder aus dem Leben a. d. ehem. Univ. Frankfurt a. O. (1506—1811) —
HBieder, in Dem Andenken der Univ. Frankfurt a. O., Festschr.
Bleibende Bedeut. der ehem. Univ. Frankfurt a. O. — OBachmann, ebd.
[3065]
- Z. Gesch. der Hexenprozesse in Horb u. Umgegend — Giefel, ReutlGesch-
blä 13, 6. [3066]
- Visitationen der evang. Kirche in Lissa durch d. Bf. v. Posen — W
Bickerich, ZHGesPosen 21, 1. [3067]
- Gesch. der evang. Gemeinde zu Meseritz bis 1604 — TWotschke, ebd.
[3068]

- Römische Reliquien i. d. St. Pakosch — GKupke, HiMBläPosen 6, 8. [3069]
 Dankschreiben v. Pfalz-Neuburger Exulanten an Konr. Dieterich u.
 das Minist. in Ulm 1616/17 — GBossert, BeiBayerKg 12, 5. [3070]
 Posener Pfarrschule von Maria Magdalena im 5. u. 6. Jahrzehnt des
 16. Jh. — TWotschke, HiMBläPosen 6, 9. [3071]
 Epochen des evang. Kirchenreg. in Preußen — OHintze, HZ 97, 1. [3072]
 Beruf. des Markgr. Wilhelm z. Koadjutor des Riga'schen Erzbischofs.
 Ein Beitr. z. Reformationsg. — PKarge, BaltMs 2. [3073]
 Gesch. der Kirche u. Pfarre zu Rüper — EBock, PeineRother (23). [3074]
 Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächs. Kurkreise I:
 Wittenberg, Kemberg, Zahna — hKPallas, HalleHendel (589) = Ge-
 schichtsquProvSachsen 41. [3075]
 Neue sächs. Kirchengalerie. Eph. Auerbach, Lfg. 1/2, Lpz. Strauch (48).
 [3076]
 Z. Gegenreformation in Salzkammergut — GLoesche, ArchRefg 3, 3.
 [3077]
 Beitr. z. Literaturg. des schles. Humanismus VIII: In Erfurt als Ar-
 tisten promov. Schlesier (1450—1521) — GBauch, ZVGSchlesien 40. [3078]
 Acta publica. Verhandl. u. Korresp. der schles. Fürsten u. Stände. Mit
 e. Anh.: Beiträge z. G. der Gegenref. in Schlesien, vorn. f. d. J. 1629,
 VIII — hJKrebs, BreslWohlfahrt (14, 324). [3079]
 Z. Gesch. der evang. Kirche in Schmiegel — Perdelwitz, HMBläPosen
 6, 1. [3080]
 Säkularisation des Kl. Solnhofen — KSchorbaum, BeiBayerKg 12, 5.
 [3081]
 Anfänge des Humanismus in Tübingen — Hermelink, WürtVjh 15, 2.
 [3082]
 Album academiae Vitebergensis ab a. 1502 usque ad a. 1560. —
 edCEFoerstemann, LpsCTauchnitz 1841 [anast. Neudr., HaNiemeyer 1906]
 (373). [3083]
 Liebestätigkeit der evang. Kirche Württembergs v. d. Zeit des Her-
 zogs Christoph bis 1650 — GBossert, WürttembJbh 05, 1. 2. [3084]
 Quellen z. G. Znaims im Reformationszeitalter = FScheuner, ZDeutV
 GMährSchles 10. [3085]
-
- Reformation in England — SRMaitland, NewYorkLane (467). [3086]
 Explanation of the 39 articles — APForbes, LonParker (896). [3087]
 Maria Stuart i. d. Jugend 1542—61 — LadyBlennerhassett, DeutRu
 32, 9. [3088]
 Lehrer u. der Geistliche im elisabethan. Drama — HDeichert, DissHalle
 (81). [3089]
 Ballads on the bishops' war 1638—40 — CHFirth, ScottHRev 3. 4. [3090]
 True story of Robert Browne (1550—1633), father of congregationalism —
 CBurrage, LonFrowde (7, 75). [3091]
 George Buchanan — DMacmillan, LonMorton (304). [3092]
 George Buchanan — CWhibley, Blackwood'sMag 7. [3093]
 John Bunyan and John Howard n. ed. — LOCooper, LonSSU2s. [3094]
 History of the life of T. Ellwood, friend of Milton and Penn, n. ed. —
 edSGraveson, LonHeadry (404). [3095]
 De la genèse des doctrines relig. de John Knox — CMartin, SocHProt
 FrançBull 55, 3. [3096]
 John Knox and the scottish ref. — RSRait, QuRev 408. [3097]
 Z. Sprachgebr. bei John Knox — OSprotte, DissBerlMayer&Müller (6, 95).
 [3098]
 John Siberch, the first Cambridge printer 1521—22 — RBowes, Lon
 Macmillan 7s6d. [3099]

- Noels anti-huguenots au 16. et au 17. s. — HClouzot, SocHProt
 FrançBull 55, 3. [3100]
- Inquisition protestante. Les Saint-Barthélemy calvinistes — JRouquette,
 PaBloud (64). [3101]
- Capitaine Jean Le Comte, gouv. du château et de la ville de Foix (1584
 bis 1600). Episode des guerres de la Ligue et de religion dans le
 comté de Foix — Barrière-Flavy, FoixGadrat (63) ausBullPerSocArié-
 geoise 10. [3102]
- Grand siècle intime. Le règne de Richelieu (1617—42) — ERoca,
 PaPerrin (364). [3103]
- 3 doc. inéd. sur Urbain Grandier et un doc. peu connu sur le card. de
 Richelieu — EJovy, PaLeclerc (28) aus BullBiblioph. [3104]
- Episode de la guerre de 30 ans. Le cardinal de la Valette, lieuten-
 ant gén. des armées du roi 1635—1639 — deNoailles, PaPerrin (623).
 [3106]
- Histoire de l'egl. prot. d'Athis, recueillie à Sainte-Honorine la-Chardonne
 et à La Gauthraye — CMacé, Montligeon (7, 321). [3106]
- Protestantisme dans le pays de Caux — ELeusey, edVMadelaide, Pa
 Fischbacher (519). [3107]
- Hérétique luthérien à Dijon en 1529 — NWeifs, SocHProtFrançBull
 55, 2. [3108]
- Év. enghiennois au 16. s.: Jean van der Heetvelde — EMatthieu,
 AnnCercleArchEnghien 6. [3109]
- Ancien château de Mariemont et l'abb. de l'Olive — EDony, AnnFé-
 dérArchHBelg 18. [3110]
- John Viénot et l'hist. de la Réforme dans le pays de Montbéliard —
 Tournier, BesançJacquin (200). [3111]
-
- Libro di esorcismi del 1616 — GFerraro, ArchStuTradPop 23, 1. [3112]
- Governo di Don Ferrante Gonzaga in Scilla 1535—43. (7.: Il tribu-
 nale della s. inquisizione) — GCapasso, ArchStScil 30, 4. [3113]
- Sepolchri di studenti tedeschi in San Domenico di Siena — OvMüller,
 RivCollArald 4, 1. 2. [3114]
-
- Curiosità di gesuiti umanisti — PCotronei, AteneRoma 3. [3115]
- Gesch. u. Kritik im Dienste des „Minus-probabilis“ — JJJansen, Paderb
 Schöningh (78). [3116]
- Libelli antigesuitici nel sec. XVIII — AGabrielli, NAntol 41, 830. [3117]
- Jesuiten i. d. deut. Dichtung u. im Volksmund — REckart, BambHan-
 delsd. (7, 152). [3118]
- Geheime päpstl. Sendung des sel. Canisius 1. — OBraunsberger, StiMa
 La 6. [3119]
- Schreiben von P. Petrus Canisius an P. Joachim Müller — JKälin, Freib
 Geschbl. 12 (05). [3120]
- Canisius et le P. Braunsberger — LSalembier, RevScEccl 3. [3121]
- P. Balthasar Gracián SJ., ein Streiter für Persönlichkeit — BMStein-
 metz, HiPolBl. 137, 9. [3122]
- Aachener Jesuiten-Gymn. — AFritz, Aach (285) = Gesch. des Kaiser-
 Karls-Gymn. in Aachen 1. [3123]
- Collège des Jésuites de Charleville 1612—1762 — CDubroux, Pa
 Picard. [3124]
- Jesuiten in Goslar — HKloppenburger, ZHarzvGAK 39, 1. [3125]
- Chiesa della casa professa della Compagnia di Gesù in Palermo —
 GFiliti, Pal (170). [3126]
- [Rom] Inventaire anal. et extraits des ms du „Fondo Gesuitico“ de la
 Bibl. naz. Vittorio Emanuele, conc. l'Hist. de France — GBourgin, Rev
 Bibl 16, 1/2. [3127]

- Hl. Ordensstifterin Angela v. Merici (1474—1540), {InnsbrVereinsbuchh
 (4, 73). [3128]
- Histoire de l'église des Ursules d'Angers — ERondeau, AngersGermain
 &Grassin (111). [3129]
- Vie du bienh. Jean Juvénal Ancina, de l'oratoire de Saint-Phi-
 lippe-de-Néri, év. de Saluces — JEDuver, RennesSimon (16, 529). [3130]
- Mémoires domestiques p. s. à l'hist. de l'Oratoire IV: Les pères de l'Orat.
 recommandables par la piété ou par les lettres qui ont vécu sous le
 P. de Sainte-Marthe, 5e sup. gén. — pAMPingold&EBonnerdet,
 PaPicard 05 (7, 568). [3131]
- Corresp. inéd. échangée entre deux Mauristes et Charles de Visch,
 prieur de l'abb. des Dunes — DdeBruyne, AnnSocÉmulÉtHantiqFlandre
 05, 4. [3132]
- Protestation des habitants de Bort, Limousin, contre un projet d'établ.
 des moines de la Congr. de Saint-Maur dans leur ville, 7 mai 1706,
 RévFranç 05. [3133]
- Hist. du premier monastère de la congr. de Notre-Dame ét. à Châlons-
 sur-Marne (1613—1791) I — LCarrez, Châlons-sur-Marne Martin
 (12, 315). [3134]
- Calvariennes d'Angers (1619—1906) — FUzureau, AnjH 3/4. [3135]
- Père Siméon Lourdel, de la soc. des Pères Blancs et les premières
 années de la mission de l'Ouganda, 2. éd. — ANicq, AlgerCarrée (10,
 627). [3136]
- Notre biogr. de Célestin Civeyrac, petit novice de l'institut des frères
 des écoles chrét. 1889—1905, TurinArtigianelli (80). [3137]
-
- Liederdichtung des sog. Anabaptismus — KRemlert, MhComGes
 15, 5. [3138]
- Baptisten u. ihre Taufpraxis — ANorth, üAHoefs, KassOncken (48). [3139]
- Proposed union of the Congregational, United Brethren and Metho-
 dist protest. churches — LCWarner, BiblSacra 2. [3140]
- Wesley and his century — WHFitchett, LonSmith&Edler (7, 537). [3141]
- Life of John Wesley, pop. rev. ed. — JTelford, LonKelly (424). [3142]
- Story of Methodist union — WJTownsend, LonMilner (276). [3143]
- Methodismus in Deutschland 3. A. — JJüngst, GiefsTöpelmann (8, 119).
 [3144]
- History of methodism in North Carolina, from 1772 to the present
 time 1. — WLee, Nashville(Tenn) Smith&Lamar (272). [3145]
- Essays and sketches: Salvation army, LonSimpkin (276). [3146]
- Frage u. Antwort ü. d. Heilsarmee — Booth, hWEOliphant, BerlHeils-
 armee (6, 103). [3147]
- Christian Scientist — CNB, BlackwMag 6. [3148]
- Stevenisme dans les environs de Hal &c — EvanGauwenberghs, Ann
 CercleArchEnghien 6. [3149]
- Religion and theology of Unitarians, LonUnitAssoc (296). [3150]
- Memorable Unitarians. Series of briefbiogr. sketches, LonUnitAss(444). [3151]
- Tempelherren u. die Freimaurer — LKeller, rHBoos, DeutLztg 27, 22.
 [3152]
- Histor de la franc-maçonnerie des origines à la fin de Révolution franç. —
 FBournand, PaDaragon (304). [3153]

-
- Nuntiaturreichte des Petrus Vidoni über den 1. nord. Krieg aus d.
 J. 1655 — 58 — ALevinson, WienHölder (144) ausArchÖstG. [3154]
- Uffizi vacabili. Celebre lite per la soppressione de' Segretari apo-
 stolici (1681), CivCatt 57, 1345. [3155]

- Konvention v. Altranstedt v. 22. VIII. 1707 — HGSchmidt, LpzStrauch
 (29) = FestschrGustAdVer 48. [3156]
- Dramma satirico „il Conclave“ [Pio VI] bruciato a Roma per mano del
 boia — MForesi, Piemonte 3. [3157]
- Memoriale vitae sacerdotalis — CARvisenent, edALehmkuhl, Frib
 Herder, inBiblaAscMystica. [3158]
- De sacrificio missae — JCardBona, ders. ebd. [3159]
- Opusculi ined. del b. Card. Giuseppe Tommasi — GMercati, RomTyp
 Vatic 05 (58) = StudieTesti 15. [3160]
-
- [Deutschland] Pfarrerleben nach d. gr. Kriege — Kopp, Brandenburgia
 14, 4. [3161]
- Ital. Urteil über Deutschland und Frankreich um 1660 — AGMeyer,
 QuFoItalArchBibl 9, 1. [3162]
- Gutachten der Universitäten Halle, Helmstedt u. Jena i. d. Frage des
 Kirchengebets a. d. J. 1714 — Petersen, SchriVSchleswig-HolstKg 3,
 3/4. [3163]
- Gemeinden unter dem Kreuz — ESimons, PreußJbü 125, 2. [3164]
- Frömmigkeit der deut. Aufklärung — HHoffmann, ZThKr 16, 3. [3165]
- Reguläre Pfarrbesetzung in frideric. Zeit (1775) — JChrzaszcz, ZVGSchlesien
 40. [3166]
- Kanonische Wahl im Zeitalter des Josephinismus — FSchröder, HJb 27, 3.
 [3167]
- Balthasar Bekker, de bestrijder van het bijgeloof — WPCKnuttel,
 's-GravenhNijhoff (368). [3168]
- Pansophischen Schriften des Comenius — Brügel, MhComGes 15, 5. [3169]
- Schriften des Comenius u. das Konstitutionenbuch — LKeller, ebd. [3170]
- Comenius u. die Philanthropinisten — TFritsch, ebd. [3171]
- Paul Gerhardt — JKnipfer, LpzDeichert (56). [3172]
- Paul Gerhardt als Prediger. 4 Leichenpredigten a. d. J. 1655, 1659,
 1660 u. 1661, ZwickHerrmann (111). [3173]
- Goethe u. d. Religion — ASewett, DeutRev 31, 6. [3174]
- Aussprüche Hamanns, des Markus des Nordens, über Gott u. d. göttl.
 Dinge — AFauth, BewGl 42, 6. [3175]
- Kants Gottesbegriff i. s. posit. Entwicklung — JGuttmann, BerlReuther
 &Reichardt (104) = KantstuErgh 1. [3176]
- Z. Chronologie der Leibnizischen Abh. „De vera methodo philosophiae
 et theologiae“ — Kolls, PrSchönberg i. M. (11). [3177]
- Lessing gegen die ref. Heidelb. Ketzerrichter v. J. 1570—72 — FThu-
 dichum, NordSü 118, 352. [3178]
- Joh. Lor Mosheim — KHeussi, TübMohr (4, 237). [3179]
- Johann Jak. Redinger, ein Gehilfe des Amos Comenius — HBlümner,
 NJbüKlAltert 9, 6. [3180]
- Quellen u. Vorbilder i. d. „Lehrreichen Schriften“ Johann Balthasar
 Schupps — WWZschau, DissHalle (110). [3181]
- Spinozas Religionsbegr. — WPrümers, HalleNiemeyer (74) = Abhen
 PhilosG(BERdmann) 23. [3182]
- Selbstbewußtsein der Gottheit im Systeme Spinozas — Renner, PrGold-
 bergiSchl (27). [3183]
- Barth. Ziegenbalg, der Vater der ev.-luth. Tamulenmission — AGeh-
 ring, LpzEvLuthMiss (80). [3184]
- Gesch. des Bist. Bamberg VI. 1623—1729, Lfg 1 — JLooshorn, Bamb
 Handelsdr (384). [3185]
- Kirchl. Beziehungen zw. Cassel u. Leipzig vor 2 Jahrh. — PWein-
 meister, Hessenl 20, 12. [3186]
- Deux évêques de Saint-Martin de Colmar, évêques suffr. de Bâle —
 Chrève, RevAls 3/4. [3187]

- Dänisch-ballische Mission in i. Bedeutung f. d. evang. Missions-
gesch. — JRichter, AMissz 33, 7. [3188]
Feierlichkeiten in Fulda aus Anlaß der Erhebung der Abtei z. einem
Bistum (6. Febr. 1753) — GRichter, FuldGeschblä 4. [3189]
Acta der Propaganda vor de Holland. missie 1622—1698 — GBrom,
ArchGAartbisdiUtrecht 31, 3. [3190]
Gewissensnot der Geistlichkeit im herzogl. Teile Schleswigs 1684f. —
RHansen, SchriVSchlswig-HolstKg 3, 3/4. [3191]
Kirchl. Aufklärung am Hofe des Herz. Karl Eugen v. Württemberg
(1744—93) — JBSägmüller, FreibHerder (228). [3192]
- English church** (1714—1800) — JHOverton, LonMacmillan (892). [3193]
Réveil relig. du 18. s. en Angleterre — JAPorret, RevThQuRlg 15, 3. [3194]
Treibende Faktoren bei dem schott. Aufstände i. d. J. 1745—46 u. Nach-
spiel derselben — PAKirsch, HJ 27, 2. [3195]
Welsh church during the 17. cent., ChurchQu 2. [3196]
- [**Frankreich**] Lettres du card. Mazarin 9. (1658/61) — pGd'Avenel,
PaLeroux (1008). [3197]
Patria del cardinale Mazzarino — AScala, RivCollArald 3, 9. [3198]
Arrivée du cardin.l Mazarin à Bidache et à Bayonne, juillet 1659 —
LBatgave, RevBéarn 05. [3199]
Louis XIV et Jurieu d'après une lettre inéd. (4. avril 1689) — EGri-
selle, SocHProtFrançBull 55, 2. [3200]
Théorie des libertés gallicanes du parlement de Paris au 18. s. — FBas-
sieux, NRevHDroitFrÉtr 30, 3. [3201]
Clergé rural sous l'ancien régime — JAgeorges, PaBloud (62). [3202]
Ancien clergé de France 3. (4. éd.): évêques avant la révol. — ASicard,
PaLecoffre 05. [3203]
Procès aux cadavres, SocHProtFrançBull 55, 3. [3204]
Officiers prot. nouveaux convertis — HLehr, ebd. 55, 2. [3205]
Platonisme dans la France du 17. s. — Huit, AnnPhilosChr 77, 3/5. [3206]
Philosophes et la société franç. au 18. s. — MRoustan, PaPicard (459)
ausAnnUnivLyon 2, 16. [3207]
Moralités polémiques ou la controverse relig. dans l'ancien théâtre fran-
çais — E. Picot, SocHProtFrançBull 55, 3. [3208]
Derniers jours de la bienh Marguerite-Marie (Alacoque, † 17. oct.
1690) — AHamon, ÉtudesCompJésus 05. [3209]
Nouveau Testament de Mons, d'après les lettres de Bargenelli, nonce
de France — Cauchie, AnnFédérArchHBelg 18. [3210]
Baville et Vivens — NWeifs, PFonbrune-Berbineau, DBenoit, SocII
ProtFrançBull 55, 2. [3211]
Pensées chrét. et mor. de Bossuet, n. éd. — pVGiraud, PaBloud (72).
[3212]
Oraisons funèbres de Bossuet, nouv. éd. — pPJacquinet, PaBelin (22,
559). [3213]
Bourdaloüe. Hist. crit. de sa prédication t. 3. — EGriselle, PaBeau-
chesne (8, 488). [3214]
François de Fénelon, n. éd. — StOyres, LonMethuen (216). [3215]
Corresp. spirituelle de Fénelon avec mme de Maintenon — MMasson, Rev
HLittFrance 1/3. [3216]
A propos de la publ. des Mémoires du Janseniste Feydeau — HChérot,
ÉtudesCompJésus 05. [3217]
Lettre de Jacques de Julien 1690 — PFonbrune-Berbinau, SocHProt
FrançBull 55, 3. [3218]
Notes sur les pensées de Pascal, à propos de l'éd. Braunschwig —
JCalvet, BullLitEccI'Toulouse 05. [3219]

- Pascal et l'expérience du Pny-de-Dôme — FMathieu, RevParis 4/5. [3220
 Problème „pascalien“. Le plan de l'Apologie — EJanssens, RevNéoscol
 12. 13, 1. [3221
- Que reste-t-il des „Provinciales“? — ABrou, ÉtudesCompJésus 05. [3222
 „Conversion“ de Madame de Pompadour — PdeNohac, RevHLittRlg
 10. [3223
- Mémoires du Cardinal de Retz — ACharaux, ÉtFrancisc 5. [3224
 Affaire de J. J. Rousseau — ERod, PaPerrin (16, 361). [3225
- Du caractère intell. et moral du J.-J. Rousseau — LBréfid, PaHachette
 (414). [3226
- État hist., ecl. et civil de l'Anjou avant la Révolution de 1789 — J
 Rangeard, AnjH 3/4. [3227
- Abbaye d'Aulne — VCloquet, AnnFédérArchHBelg 18. [3228
- Conflit religieux à Étampes au 18. s. (Bulle Unigenitus) — MLecomte,
 AnnSocHArchGâtinais 05. [3229
- Un alsatique rarissime: l'abbaye de Maservaux au 18. s. — EGasser,
 RevAls 56. [3230
- [Italian] Lettere ined. del padre Ireneo Affò (1780—88) — JBustico,
 Favilla 24. [3231
- Ireneo Affò, lettere ined. al card. Valenti Gonzaga — pANeri, ParmaZer-
 bini (97) aus ArchStProvParm 5. [3232
- Risurrezione della Catania religiosa dopo il terremoto del 1693 — V
 Casagrandi, ArchStSicOr 3, 1. [3233
- Contese giurisdizionali della chiesa liparitana nei sec. 17. e 18. —
 GOLiva, ArchStMessin 5—6. [3234
- Due ms. sul primato della chiesa pisana, sec. 17. — PTronci, pA
 Manghi, PisaOrsolini-Prosperi (16, 73). [3235
-
- Essai hist. sur la séparation de l'église et de l'état pendant la Ré-
 volution — Berard, ThèParis, Larose 05 (5, 411). [3236
- Culte de la Raison pendant la Terreur — ABoinefous, RevQuH 41, 159.
 [3237
- Abbé Changine. Une paroisse sous la Séparation — JGravier, PaFlam-
 marion (353). [3238
- Victime des journées de Septembre (1791): le Père Lenfant — HFou-
 queray, ÉtudesCompJésus 05. [3239
- Églises protestantes d'Alsace pendant la Révolution (1789—1802) —
 RReufs, PaFischbacher (10, 320). [3240
- Séparation des églises et de l'état à Aulas en 1796 — CBost, SocH
 ProtFrançBull 55, 3. [3241
- Églises et communautés d'Avranches pendant la Révolution — FJourdan,
 AvranchesAvranchin (83). [3242
- Clergé et le culte cath. en Bretagne pendant la Révolution — PDe-
 larue, RennesPlihon&Hommay (258). [3243
- Bienheureuses Carmélites de Compiègne, martyres de 17. juillet 1794 —
 GdeGrandmaison, PaBloud (95). [3244
- Évêques constit. du Doubs — GGazier, BesançonDodirers (34) ausMem
 SocEmDoubs 05. [3245
- Une page d'hist. relig. pendant la Révolution. La Mère de Belloy et
 la visitation de Rouen (1746—1807) — RdeChauvigny, PaPlon-Nourrit
 (20, 303). [3246
- Prone du 2. brumaire an 11. à Saint-Nizier — JBVanel, UnivCath
 51, 4. [3247
-
- Hist. Grundlagen unserer Kultur — GSchnürer, HiPoBlä 137, 11. [3248
 Romant. Schule — RHaym, BerlWeidmann (950). [3249

- Gesch. der protest. Theol. IV: Theologie des 19. Jh. — GFrank, hG
Loesche, LpzBreitkopf&Härtel (571). [3250]
- Persönlichkeit Gottes u. ihre mod. Gegner — JUhlmann, FreibHerder (12,
237) = StrafsbThStu 8, 1/2. [3251]
- Question biblique au 20. s. — AHoutin, PaNourry (315). [3252]
- Biblical question — JO'Mahony, IrThQu 1, 3. [3253]
- Vorwärts zu Christus! Fort m. Paulus! Deutsche Religion, 2. A. —
OMichel, Ber.Walther (426). [3254]
- Moderne Jesuskultus — OPfeiderer, ProtMh 10, 5. [3255]
- Bedeutung der reform. Theol. f. d. relig. Lage der Gegenwart — ALang,
NeukirchenErziehungsv (23). [3256]
- Union des églises dans les enseignements du Christ — EMichaud, Rev
IntTh Apr—Jun. [3257]
- Évangélisation des classes cultivées — FPuaux, RevChr 53, 6. [3258]
- Christianisme et la démocratie, le christianisme et le socialisme — ALe-
roy Beaulieu, inReligionsetSociétés, PaAlcan 05. [3259]
10. christl. Studenten-Konferenz. Aarau 1906, BernFrancke (74). [3260]
7. internat. Konferenz für Judenmiss — RBieling, Nath 22, 3. [3261]
- Mission to Jews, 7. ed. — WTGidney, LonOperatJewConvInst (208). [3262]
- Christl. Missionen v. Standp. eines Diplomaten aus beur. — HMDurand,
AMissz 33, 7. [3263]
- Our missionaries and our commerce — RWeightmann, NAmRev 6. [3264]
-
- Napoléon en Italie (1800—12) — JEDriault, PaAlcan (687). [3265]
- Concordat de 1801, 3. éd. — LCrouzil, PaBloud 05 (62). [3266]
- Au soir du Concordat de Fontainebleau. La lettre de Napoléon à Pie VII.
(1813) — PDudon, ÉtudesCompJésus 05. [3267]
- Napoleon I. u. Papst Pius VII. Die Korrespondenz zw. dem röm. u.
franz.-kaiserl. Hof — hJW—r, LpzVerlagsanst (102). [3268]
- Passaggio di Pio VII per Alessandria il 22. V. 1815 — FG, RivStArt
Alessandr 14. [3269]
- Articles organiques, 2. éd. — JRiché, PaBloud 05 (64). [3270]
- Syllabus de Pio IX — JFernándezMontaña, Madr 05 (11, 776). [3271]
- Syllabus, étude documentaire 3. ed. — PHourat, PaBloud 05 (64, 64,
64). [3272]
- Rom u. der Syllabus — CBraig, HPolBlä 137, 9. [3273]
- Leo XIII. u. Pius X. — BODescalchi, DeutRev 31, 7. [3274]
- Vom Pontifikate Pius' X. — AZacher, Nation 23, 40/41. [3275]
- Annuaire pontif. cath. 9. année — ABattandier, PaBonnePr 05 (706). [3276]
- Documenti pontificii: 1. sullo studio della S. Scrittura, 2. Sull' esame
de' regoli, 3. Libri proibiti, CivCatt 57, 1340. [3277]
- Communication de la Commiss. pontif. pour les études bibliques, lettre
de s. S. Pie X. sur la qu. bibl., lettre de s. S. Pie X. à Mgr. LeCa-
mus, RevBiblIntern 3, 2. [3278]
- Ordini equestri pontifici — AGhenò, RivCollArald 3, 4. [3279]
- Ordini pontifici del Mareto e di S. Cecilia — FDiBroilo, RivCollArald
4, 1. [3280]
- Ordre du St. Sépulchre — JAchard, RivCollArald 3, 7. [3281]
- Ablässe, ihr Wesen u. Gebrauch. Handbuch f. Geistliche u. Laien, 13. A. —
FBeringer, PaderbSchöningh (23, 854, 4, 64). [3282]
- Critique biblique dans la catholicisme contemporain — JERoberty, Rev
Chr 53, 6. [3283]
- Bibel u. Naturwiss. nach den Grundsätzen der kath. Theol. — NPeters,
PaderbSchöningh (66). [3284]
- Moderner Staat u. röm. Kirche. Ein kircheng. Progr. auf gesch. Grund-
lage — vHoensbroech, BerlSchwetschke (301). [3285]
- Avenir du clergé. Mutualité ecclés. — EDeclé, PaLecoffre (7, 106). [3286]

- Au peuple. Catholiques non romains et catholiques romains. Contre la confession romaine et le célibat obligatoire. — LJ Roussin, Pa Fischbacher (249). [3287]
- Kathol. Klerus u. eine mod. Frage — Johannes, RavensbAlber (40). [3288]
- Konfessioneller Literaturbetrieb — RWeitbrecht, LpzBraun (28) = FlugschrEvBu 240. [3289]
- Z. Charakteristik der „Los v. Rom“-Bewegung — Coudenhove-Kalergi, WienGerold (159). [3290]
- Erzählungen aus der evang. Bewegung — FBlanckmeister, LpzStrauch (22) = GutEvangAllewege 3. [3291]
-
- Kirchenpolit. Entwicklung **Frankreichs** — OKuntzemüller, AllgZtgBei 139. [3292]
- Pourquoi l'épiscopat se trouva faible en face de Napoléon? — PDudon, ÉtudesCompJésus 05. [3293]
- Comité des cultes en 1848 — AMatagrín, Rév1848 II, 10. [3294]
- Église cath. et l'État sous la 3. République 1870—1906, I — ADebidour, PaAlcan (11, 468). [3295]
- République et le Vatican (1870—1906) — FDespagnet, PaLarose&Tenin (313). [3296]
- State e chiesa in Francia dal 1876 al 1879 — ADebidour, RivItal 4. [3297]
- France ecclésiastique. Almanachannuaire 56. a, PaPlonNourrit (993). [3298]
19. siècle. Esquisses littéraires et morales 4: Auteurs catholiques (1830 bis 1900) — GLonghayeSJ, PaRetaux (468). [3299]
- Littérature relig. d'avant-hier et d'aujourd'hui — HBremond, PaBloud (128). [3300]
- New philosophy in France — GMSauvage, CathUnivBull(Amer) 12, 2. [3301]
- Séparation de l'Église et de l'État en France. Exposé et documents, PaBonnePr (176). [3302]
- Bagnes congréganistes. Comment s'enrichissent les congrégations dites charitables — JLBreton, Auxerre (183). [3303]
- „Livre blanc“ du Saint-Siège — PDudon, ÉtudesCompJésus 06, 3. [3304]
- Complot libéral contre la Sainte Eglise. Rep. à la requête des cardinaux laïques en faveur des assoc. cultuelles — Fèvre, PaSavaète (128). [3305]
- Congrégations dissoutes par la loi du 7. VII. 04 — EFleuret, ThèPaLarose&Tenin (114). [3306]
- Séparation de l'Église et de l'État; Comm. — GdeLamarzelle&HTandière, PaPlon-Nourrit (467). [3307]
- État et les églises en France depuis les origines jusqu'à la séparation — JLdeLanessau, PaAlcan (7, 304). [3308]
- Considerations sur l'état présent de l'Eglise de France — Latty, Pa Poussielgue (109). [3309]
- Séparation et ses conséquences — GLhermitte, MVérone, PaLaClairière (33, 293). [3310]
- A propos de la Séparation des Eglises et de l'État. 7. ed. — PSabatier, PaFischbacher (84, 216). [3311]
- Courant néocatholique et la séparation — EVautier, LibChr 5. [3312]
- Trennung v. Staat u. Kirche in Frankreich — HGruber, StiMaLa 4. [3313]
- Zur Lage in Frankreich — ELachmann, ChrW 20, 23. [3314]
- Trennung v. Kirche u. Staat in Frankreich — ENeu, FreieWort 6, 5/6. [3315]
- Trennung v. Kirche u. Staat — Sägmüller, ArchKirchenr 86, 2. [3316]
- Church in France — JECourtenayBodley, LonConstable (188). [3317]
- Papal attack en France — RDell, 19Cent 4. [3318]
- Biogr. d' A. Auger 1865—1905 — EMatthieu, AnnCercleArchMons 34 (05). [3319]

- Religion, critique et philosophie positive chez Pierre Bayle — JDelvole, PaAlcan (445). [3320]
- Ouvrier chrétien: Céleste Cousin (1863—1906) — FBoulliau, Blois Migault (15). [3321]
- Chanoine M. le Goguelet, ancien curé de Varrains (1812—1906), Angers Germain&Grassin (16). [3322]
- L'abbé Halluin: Son œuvre à Arras — Taufin, PaSueur-Charruey (288). [3323]
- Apologétique de Lacordaire, 2. éd. — JDFolghera, PaBloud 05 (64). [3324]
- Poésie philos. au 19. s. Lamartine — MCitoleux, ThèPaPlon-Nourrit 05 (11, 403). [3325]
- Lamartine et les catholiques lyonnais — MRoustan, PaChampion (115). [3326]
- F. de La Mennais, essai d'un système de philos. cath. (1830—31) — pCMaréchal, PaBloud (39, 430). [3327]
- Vie de M. l'abbé Leconte, curé de Saint-Georges-de-Montcoq — JLe Roussel, LaChapelle-Montligeon (95). [3328]
- Sécularisés. Le Frère Edmond ... ou M. Emile Levieil (1834—1905), suivi de: Le Fr. Emmanuel, de Tinchebray; le Fr. Louis de Gonzague, de Flers-de-l'Oise — FAPhilippe, LaChapelle-Montligeon (214). [3329]
- Loisy and the gospels — JMac-Guinness, IrThQu 1, 3. [3330]
- Joseph de Maistre et la papauté — CLatreille, PaHachette (19, 357). [3331]
- Michelet Sa vie, sa méthode, ses idées, son style — LSalembier, PaSueur-Charruey (20) ausRevLille. [3332]
- Frédéric Ozanam — FFourrier, PaHaton (8, 150). [3333]
- Lettres de mons. Pallu, vic. apost. du Tonkin, II. — edALaunay, ArgoulêmeCoquemard (433). [3334]
- Œuvres posthumes de l'abbé Henry Perreyve, PaTéqui (201). [3335]
- Pensées choisies de l'abbé Henri Perreyve, 4. éd., PaTéqui (9, 245). [3336]
- Lettre de Mgr. de Salamon à Louis XVIII (1814) — GDaumet, Rev ÉtH 1/2. [3337]
- Vie de Mgr. Taché, oblat de Marie Immaculée, archév. de St. Boniface (1823—94) — PBenoit, MontréalBeauchemin 05 (9, 610, 930). [3338]
- Louis Thomas, curé constit. de Cheminon (1787—1847) — Fave, Barle-Duc (16). [3339]
- Louis Veillot et Le Tremblay — AMoulard, AngersSiraudeau (79). [3340]
- Le P. Ventura — ARastoul, PaBéduchand (193). [3341]
- Idylles et chants mystiques de Iacinto Verdagner — PBlazy, PaSueur-Charruey (63) ausScienceCath. [3342]
- B. curato d'Ars Gius. Vianey (1786—1859), RomDesclée-Lefebvre (198). [3343]
- Esprit du curé d'Ars. Le bienh. Vianey dans ses catéchismes, ses homélies et sa conversation — AMonnin, PaTéqui (40, 367) [3344]
- Pensées choisies du bienh. curé d'Ars, nouv. éd., PaTéqui (9, 245). [3345]
- Cyprien Vignes, der Cevennenbauer — FvSchweinitz, Ref 5, 30. [3346]
- Enquête sur l'immunité fiscales du clergé des Pays-Bas 1893 — RMacre, AnalHEoclBelg 05, 4. [3347]
- Chronique de la Suisse roman. — AVautier, LibChr 3. [3348]
- Polit. u relig. Volksempfinden in Italien, AllgZtgBei 148/49 [3349]
- Église et l'État en Italie — Casali, PaVictor-Havard (108). [3350]
- Nuova cultura del clero — SMinocchi, StudiRel 3/4. [3351]
- Pregudizio anticlericale in Italia, CivCatt 57, 1340. [3352]
- [Fogazzaro] „Il Santo“, le roman de l'évolutionnisme theol. — J Ferchat, Études 107. [3353]

- Ein Christus aus unseren Tagen (David Lazaretti). Ein Kulturbild aus Italien — ERasmussen, üARotenburg, LpzZeitler (233). [3354]
- Grandi lavori del card. Angelo Mai — GCozzaLuzzi, Bessar 8. [3355]
- Attraverso agli scritti del p. Gio. Semeria, ModenaAnnConc (266). [3356]
- Eglise de Saint-Louis des Français en 1810—11 — GBourgin, MclArch H 26, 1/2. [3357]
- Entwicklung der kirchenpol. Zustände auf der pyren. Halbinsel — AZimmermannSJ, HammBreer&Thiemann (23) = FrankfZeitgemBrosch 9 [3358]
-
- [Deutschland] Staatskirchentum vor 100 Jahren — MRaich, Kath 86, 5. [3359]
- Établissements du culte en Allemagne et aux États-Unis — PA, Études 107. [3360]
- Kirchenpol. Gespräche Kaiser Wilhelms I. u. Kronprinz Friedrichs — FNippold, DeutRev 31, 7. [3361]
- Gelübde i. d. neuern theol. Ethik — ASchulze, GüterslBertelsmann (71). [3362]
- Moderne Theologie des alten Glaubens — WHerrmann, ZThKr 16, 3. [3363]
- Ursprung u. Anwendung des relig. Erfahrungsbegriffs i. d. Theol. des 19. Jh. — KWolf, GüterslBertelsmann (8, 134). [3364]
- Reform der evang. Landeskirchen — ESulze, BerlSchwetschke (248). [3365]
- Kirchlich-soziale Chronik ü. d. J. 1905 — RMumm, HagenRippel (13) ausKirchlJb. [3366]
- Deut. Christl. Studenten-Vereinigung — JKühn, ChrWelt 20, 24. [3367]
- Deutsch-ev. Pfarrhaus u. der evang. Pfarrstand — ALandenberger, Münch AZtgBei 121. [3368]
- Beschimpfung der chr. Kirchen u. das deut. Strafrecht, ArchKirchenr 86, 2. [3369]
- Deut. Monistenbund — FSiebert, AllgZtgBei 109. [3370]
- Zur Konfessionslage — JSchiller, SüddeutMs 5. [3371]
- Evang. Bund 1905 — THerrmann, MsPastoralh 2, 8. [3372]
- Rom u. die Deutschen — KZahn, BerlNauck (32). [3373]
- Deutschen Katholiken u. die Schillerfeier — ADörrfufs, ChrW 20, 28. [3374]
- Kath. Kirche beleuchtet durch Lehrbücher der Gesch. an höhern Lehranstalten, Kath 86, 4. [3375]
- Bisheriges u. künft. Verhalten der deut. Kath. i. d. Arbeiterfrage — HPesch, StiMaLa 5. [3376]
- Konfessioneller Geisteskampf u. Reformkatholizismus auf Grund des Preisausschreibens — FHeiner, PaderbSchöningh (6, 220). [3377]
- Radikaler Reform-Katholizismus. Grundlagen e. deutschkath. Kirche — EJung, MünchReinhardt (4, 328). [3378]
-
- Meine Ausweisung aus Österreich, 2. A. — PBräunlich, MünchLehmann (35). [3379]
- Johann Bernard Brinkmann, Bischof v. Münster, im Kulturkampf, 2. A. — JSchürmann, MünstAlphonsus (243). [3380]
- Chamberlains „Grundlagen des 19. Jh.“ in ihrer Stellung z. Christus u. Christentum — CKranz, StuBelser (45) = ZeitfrChrVolksl 235. [3381]
- Philosophie relig. de R. Eucken — JMargreth, BullLitEcccl 4. [3382]
- Frensenss Hilligenlei, Bibliographie, BörsenbilduBuchh 73, 133. [3383]
- Gustav Frensen — JBödewaldt, KielMühlau (23). [3384]
- Christusbild in Frensenss „Hilligenlei“ — HGallnitz, TglRuBeil 87/88. [3385]
- Hilligenlei u. moderne Theologie — RGünther, MsPastoralh 2, 8. [3386]
- Person u. Werk Jesu Christi. Aus Anlafs von Frensenss „Hilligenlei“ — GHeine, CöthSchettler (61). [3387]

- Gustav Frenfsen und das Suchen der Zeit — EMüsebeck, BerlDuncker (4, 57). [3388]
- Hilligenlei — HRöser, RevChr 53, 6. [3389]
- Schriften über u. zu Hilligenlei — MSchian, ChrW 20, 28. [3390]
- Gedanken zu Gust. Frenfsens Hilligenlei — ASchmitthenner, ProtMh 10, 5. [3391]
- Hilligenlei als Kunstwerk u. als Tendenzschrift — TWahl, HagenRippel (76) [3392]
- Pater Georg Freund, CSSR. — FHofer, WienReichspost (22). [3393]
- D. Johannes Friedrich. Zu s. 70. Geb., AllgZtgBeil 104. [3394]
- † Propst D. Hermann Freiherr von der Goltz — ASToecker, Ref 5, 31. [3395]
- Rud. Hermann Gurland — JdeleRoi, Nath 22, 3. [3396]
- Ernst Haeckel im Kampf gegen die chr. Weltansch. — GWobbermin, LpzHinrichs (24). [3397]
- Michael Hahn. S. Leben u. s. Lehre im Lichte des göttl. Wortes, 2. [Ti.-]A. — HStaudenmeyer, AsconaSchmidtz (4, 169). [3398]
- Blätter der Erinnerung an Claus Harms — CHarms, SchrivSchlesw HolstKg 3, 3/4. [3399]
- Adolf Harnack — CRogge, Türmer 8, 9. [3400]
- Harnack u. Bousset — KHollensteiner, NKirchlZ 17, 6. [3401]
- Religiöse Betrachtungen über Werke Gerhart Hauptmanns — GMende, LpzDieterich 1. [3402]
- Drei Dramen Gerhart Hauptmanns — JSörensen, HiPoBlä 137, 10. [3403]
- Jugendgeschichte Hegels — WDilthey, BerlReimer (212) ausAbhPreufs AkW. [3404]
- Verzeichnis der von Adolf Hilgenfeld verf. Schriften — hHHilgenfeld, LpzReisland (60). [3405]
- Herr Dr. Horneffer u. der Austritt a. d. Landeskirche — ESunkel, KasselHühn (29). [3406]
- Bertha Josephson-Mercator, geb. Cremer (1861—1906) — OBrüssau, Ref 5, 25. [3407]
- Albert Kalthoff † — FStedel, FreieWort 6, 5/6. [3408]
- Anton Kerschbaumer, Autobiogr, WienKirsch (4, 64). [3409]
- Bischof v. Kettlers „Reformgedanken“ — OPfuf, StiMaLa 4. [3410]
- Gustav Knak — ABrüssau, Ref 5, 28. [3411]
- Ströme Gottes. Aus dem Leben v. Gustav Knak, BerlDeutEvBuchTrakt Ges (100). [3412]
- Masaryk — WESchmidt, ChrW 20, 20. [3413]
- Brief v. Joh. Adam Möhler an Gräfin Sophie v. Stolberg geb. Gräfin v. Redern, Kath 86, 5. [3414]
- Johann Muthmann, e. Erweckungsprediger a. d. ev. Diaspora — FBüttner, LpzBraun (34) = FlugschrEvBu 241. [3415]
- Friedrich Nietzsche. Der „Antichrist“ i. d. neuesten Philosophie, 2. A. — ELorenz-Fischer, RegensbManz (196). [3416]
- Anton Oberkofler. Erlebtes u. Vernommenes, BozenAuer (4, 333). [3417]
- Reinkens — CJentzsch, Grenzbl 65, 27. [3418]
- Theology of Albrecht Ritschl — HRMackintosh, Exp 7, 5. [3419]
- Peter Roseggers Leben Jesu — OZimmermann, StiMaLa 6. [3420]
- Vilhelm Rothe, sogne praest — RPRasmussen, KøbenhSchubothe (166). [3421]
- Sauberzweig-Schmidt. In piam memoriam — Axenfeld, AMissz 33, 7. [3422]
- Paul Schanz — PGodet, AnnPhilosChr 6. [3423]
- Hermann Schell — Pvsalvisberg, Hochschulnachr 16, 9. [3424]
- Auf den Pfaden des Völkerapostels. Gedächtnisrede b. d. akad. Totenfeier f. Hermann Schell — SMerkle, MainzKirchheim (21). [3425]

- Mente e l'opera di Erm. Schell — PAPalmieri, StudiRel V/VI. [3426]
 Christus. Das Evangelium u. s. weltgesch. Bedeutung 11.—13. T. —
 HSchell, MainzKirchheim (242). [3427]
 Religion Friedrich Schlegels — WGlawe, BerlTrowitzsch (8, 111). [3428]
 Schleiermachers Erkenntnistheorie u. i. Verh. zur Erkenntnistheorie
 Kants — JHoyer, DissLeipzLiebisch 05 (99). [3429]
 Polit. Predigt Schleiermachers v. 1806—1808 — JSmend, StrafsHeitz (30);
 vgl. DeutMs 5, 10. [3430]
 Zug zum Religiösen i. d. Kunst Sascha Schneiders — HMatthäi,
 GlbWiss 4, 5. [3431]
 Rudolf Seyerlen † — AHilgenfeld, ZWissTh 49, 2. [3432]
 Auf einsamen Pfaden. Aus d. Leben des Miss. S. Süfs — PSteiner,
 BasMissionsbuchh (56) = Missionshelden 4. [3433]
 Heinrich v. Treitschke — EMarcks, HeidelbWinter (85). [3434]
 Beda Weber. Ein Charakterbild aus dem vormärzl. Österr. — KFKum-
 mer, Kultur 6. [3435]
 Pastor Weidauer †, AllgEvLuthKrztg 40, 20. [3436]
 Wilhelm Andreas Wexels — DThrap, rOScheelDtLztg 27, 24. [3437]
 Otto Zöckler † — HJordan, Ref 5, 21. [3438]
-
- Vinzentiushaus u. der Vinzentiusverein in Baden-Baden — LWerth-
 mann, FreibCharitasverb (48). [3439]
 Vorbildung des kath. Klerus in Bayern — WWeber, AugsbLampart
 (46). [3440]
 Theolog. Schule zu Bethel bei Bielefeld — vBodelschwingh, Beth (16). [3441]
 Was die Los v. Rom-Bewegung in Böhmen erlitt u. erkämpfte. I. —
 PBräunlich, MünchLehmann (55) = BerichteFortgLosvRom 8. [3442]
 Los v. Rom. Reiseeindrücke v. d. evang. Beweg. in Böhmen 1902 I. —
 Kornumpf, LpzStrauch (15) = GutEvngAllewege 1. [3443]
 Evang. Wallfahrt an Böhmens Grenze — EQuaas, ebd. 5. [3444]
 Selbsterlebtes aus d. evang. Bewegung Böhmens — JUngrad, ebd. 2. [3445]
 Zurück nach Rom i. d. Mark Brandenburg — HBahr, LpzStrauch (20),
 ebd. [3446]
 Tatsächliches z. der Bremer Beweg. gegen den Religionsunterricht —
 HSpanuth, KatZ 9, 2f. [3447]
 Was nun? Aus der kirchl. Bewegung u. wider den kirchl. Radikalismus
 in Bremen — JBurggraf, GiefsTöpelmann (64). [3448]
 Hannover u. der Zusammenschluß der deutschen evang. Landeskirchen im
 19. Jh. — PMeyer, HannHahn (51) = ForschGNiedersachs 1, 3. [3449]
 Aus der kirchl. Chronik Helgolands — Schröder, SchriVSchlesw-Holst
 Kg 3, 3/4. [3450]
 Parochialänderung u. Katholizitäts-Prinzip nach kurhessischem Kirchen-
 recht. Zugl. ein Beitr. z. Rechtsgesch. der Toleranz — EHeymann,
 MarbElwert (77). [3451]
 Z. Gesch. der hessischen Renitenz — PLosch, ZKg 27, 2. [3452]
 Z. Reform der theol. Studien in Österreich — JHaring, ArchKirchenr
 86, 2. [3453]
 Österreich. Übertrittsgeschichten — AZöckler, LpzStrauch (15) = Gut
 EvngAllewege 4. [3454]
 Evangelische Kirchenverfassung f. Österreich — HZahradnik, BielitzFröh-
 lich (7, 194). [3455]
 Kath. Wohltätigkeitsanstalten u. sozialen Vereine i. d. Diöz. Paderborn —
 WLiege, FreibCharitasverb (216) = Caritas-Schriften 17. [3456]
 Entstehung der preufs. Landeskirche — KEger, MsPastoralth 2, 8. [3457]
 Evang. Kirche Preußens vor 100 Jahren — Schian, DeutEvBlä 4. [3458]
 Verhandlungen zw. Preußen u. dem päpstl. Stuhle unter Friedrich Wil-
 helm IV. u. Pius IX. — HvPoschinger, DeutRev 31, 6. [3459]

- Säkularisation des Kollegiatstiftes Rasdorf — GRichter, FuldGeschblä 4. [3460]
- Konflikt des Erzb. v. Sarajevo mit der bosn. Landesreg., ArchKircheur 86, 2. [3461]
- Betstunde aus der Zeit der höchsten Not (1850) — Siemonsen, Schriv SchleswHolstKg 23, 3/4. [3462]
- Kirchl. Verhältnisse Siebenbürgens — FTDeutsch, DeutEvBlä 31, 7. 8. [3463]
- Gegenw. Stand der Los v. Rom-Beweg. i. d. Steiermark — RMKrüger, MünchLehmann (45) = BerichteFortgLosvRom 9. [3464]
- Gereform. kerken in Nederland en de Zending in Oost-Indië in de dagen der Oost-Ind. compagnie — CWvanBoetzelaervanDubbeldam, Utrecht (352). [3465]
- Nederlandsch Protestantisme bij den aanvang der 19. e. — SCramer, TeylerThTijds 4, 3. [3466]
- Hundra åra minne af västgötapredik. mag. Jakob Otto Hoofs lif och verks — CWskarstedt, StockhSchedlin (82). [3467]
- Évolution du clergé anglican — HBremond, PaBloud (64). [3468]
- Clergy and the Church — EVineHall, ContempRev 6. [3469]
- History of English rationalism in the 19. cent. — AWBenn, LonLongmans 21sh. [3470]
- Renaissance cath. en Angleterre au 19. s. — PThureau-Dangin, PaPlon-Nourrit (3, 548). [3471]
- Proposed polity of the United Church — WEBorton, BiblSacra 2. [3472]
- „Kirchen“ u. „Sekten“ in Nordamerika — MWeber, ChrW 20, 24. [3473]
- Progrès relig. aux États-Unis — Gobletd'Alviella, RevBelg 5. [3474]
- Page d'histoire sur les associations culturelles ou un demi-siècle de troubles religieux dans l'égl. des États-Unis. — GAndré, UnivCath 52, 5. [3475]
- Eindrücke v. d. nordamerik. Studentenbewegung — Gundert, AMissz 33, 8. [3476]
- Polacchi emigrati negli Stati Uniti d'America; loro condiz. relig. — ASymon, RomTipNuova (32). [3477]
- Missionsrundschaу. Amerika. — GKurze, AllgMissz 33, 6. [3478]
- Life and letters of R. S. Hawker, s. t. vicar of Morwinstow — CByles, LonLane (720). [3479]
- Some letters of father Hecker — ACasquet, CathWorld 2. [3480]
- Augustus Austen Leigh, provist of King's College, Cambridge. A record of college reform — WLeigh, LonSmith&EMay (318). [3481]
- Intellect. life of Samuel Miller — JdeWitt, PrincetThRev 4. [3482]
- Card. Newman and creative theology, DublRev 138, 277. [3483]
- Henry Sidgwick. A memoir, LonMacmillan (633). [3484]
- Father Tyrrel as an apologist — HBremond, NewYRev 1, 6. [3485]
- Bishop Westcott — JClayton, LonMowbray (204). [3486]
- Baltimore cathedral centenary. Letter of the Pope to Card. Gibbons — EAPace, CathUniv(Amer)Bull 12, 2. [3487]
- Folgen der Trennung von Kirche und Staat in Brasilien — ESchlitz, StiMaLa 5. [3488]
- Catholic London a century ago — BWARD, LonCathTruthSoc 05 (16, 199). [3489]
- History of Trinity Church in the city of New York, v. 4. — MDix, NewYorkPutnam (17, 595). [3490]
- Scots churches in England — KMBlack, LonBlackwood (384). [3491]
- Erweckungsbewegung in Wales — HWilhelmi, MsInnMiss 26, 6. [3492]
- Réforme de l'église Russe — AMalvy, Études 107, 4. 5. [3493]
- Prochain concile de l'égl. orthod. de Russie — AKirceff, RevIntTh 4/6. [3494]

- Ristabilimento del patriarch. in Russia e le polemiche della stampa russo-ortodossa — APalmieri, Bessar 1. [3495]
- Z. gegenw. Stellung der kath. Kirche in Rufsland, ArchKirchenr 86, 2. [3496]
- Evang. Deutschen in Russisch-Polen — ARhode, LissaEbbecke (67). [3497]
- Vecchio cattolicismo e la chiesa Russa — APalmieri, StudiRlg 6, 2—4. [3498]
- Russ. Sekten I, 3: Kultus u. Organisation der Gottesleute oder Chlūsten — KKGrafs, LpzHinrichs (S. 353—496). [3499]
- [russ.] Gapon, der Pope, BerlSteinitz (48). [3500]
- Islamisme en face de la civilisation moderne — CarradeVaux, in ReligionsetSociétés, PaAlcan 05. [3501]
- Nicht vergebens. Pauline Patrunky, eine Dienerin des H. an dem armen. Volke, FrankfOrient (61). [3502]
- Missionsrundschaу: Australien u. Ozeanien — GKurze, AMissz 33, 8. [3503]
- Christianity and China — ARColquhoun, FortnRev 6. [3504]
- Religion cath. en Chine — JBPlol&CVadot, PaBloud 05 (64). [3505]
- La fin d'une apostasie — RRodet, EtudesCompJésus 06, 4. [3506]
- Deut. Blindenmiss. in China — LCooper, AllgMissz 33, 6. [3507]
- Chines. Reformbewegung im Lichte der Mission — ANagel, EvMissMag 50, 6. [3508]
- Thomas Burchell u. William Knibb, die Vorkämpfer der Sklavenbefreiung in Jamaika — Strümpfel, AMissz 33, 8. [3509]
- Religionen Japans — MÖstwald, AMissz 33, 7. [3510]
- Einweihung der Erlöserkirche in Jerusalem — KStangen, TglRuBeil 87. [3511]
- Indische Missionsgeschichte — JRichter, GüterslBertelsmann (445). [3512]
- Anglican church in Corea — CJCorfe, LonRivingtons 3s. [3513]
- Mesereh am Euphrat. Gesch. der Hauptstation des deut. Hilfsbundes f. christl. Liebeswerke im Orient, FrankfOrient (48). [3514]
- Vom Tode z. Leben. Erlebnisse unter den Sulukaffern in Natal — F. Pauli, BerlEvMissionsges (63)- [3515]
- Missions in Nyasaland, ChurchQu 2. [3516]
- Ostafrik. Mission der „Evang. Vaterlands-Stiftung“ in Stockholm — Berlin, AllgMissz 33, 6. [3517]
- Erinnerungen a. d. Leben eines Tamulenmissionars — AGehring. Lpz EvLuthMiss (8, 224). [3518]



Inhalt.

Untersuchungen und Essays:

Seite

1. *Schlossmann*, Tertullian im Lichte der Jurisprudenz. I 251
2. *v. Pflugk-Harttung*, Die Papstwahlen und das Kaisertum (1046—1328). I 276
3. *Dietterle*, Die Summae confessorum. III, 19 296
4. *Schmaltz*, Zur Darstellung des pietistischen Terminismus 311

Analekten:

1. *Kalkoff*, Luther vor dem Generalkapitel zu Heidelberg 320
2. *Kalkoff*, Der Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten Friedrich und Cajetan 323
3. *Brieger*, Zu den neuesten Augustana-Studien 333
4. *Lehmann*, Zwei ungedruckte Briefe an Melanchthon 335
5. *v. Hoensbroech*, Der Zweck heiligt die Mittel 339
6. *Brieger*, Randbemerkungen zu Troeltsch' Vortrag über „Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt“ 348

Nachrichten 356

Bibliographie (1. Mai bis 1. August 1906) 71—112
